T. Pract

193c 13 Oesterley

J. pract. 193 c-3

<36615610840018

<36615610840018

Bayer. Staatsbibliothek

Practische Erläuterung

der

Westphälischen Procefs-Ordnung

mit Formularen

von

G. H. Oesterley jun.
Tribunal-Richter zu Göttingen.

Zweyte gänzlich umgearbeitete Ausgabe.

Dritter Theil.

Göttingen
bey Heinrich Dieterich
1811.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uebersicht.

Einleitung.

Sechste Hauptabtheilung. Von dem Verfahren in einigen besonderen Fällen.

Tit. 1. Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung. §. 1—5.

Tit. 2. Von dem Arreste, welcher vermöge des Rechts der Vermiether oder Verpächter auf die ihren Miethern oder Pächtern gehörigen Meubles und andere bewegliche Sachen, auch auf die Früchte angelegt wird. §. 6—8.; imgleichen von dem Arreste gegen Auswärtige. §. 9.

Tit. 3. Von der Arrestanlegung auf bewegliche Sachen, woran man ein Eigenthum zu haben behauptet. §. 10 — 12.

Tit. 4. Von dem Uebergebote bey freywilligen Veräußerungen. §. 13 — 20.

Tit. 5. Von den, zur Erlangung der Mittheilung der Urkunden, Ausfertigungen oder Abschriften, deßgleichen der Berichtigung von Urkunden, zu ergreifenden Maaßregeln. §. 21 — 27.

Tit. 6. Von dem Verfahren, welches bey der Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden, und der Einweisung in dasselbe eintritt. §. 28 -- 30.

Tit. 7. Von der den verheiratheten Frauen zu ertheilenden Genehmigung. §. 31 — 34.

Tit. 8. Von den Vermögensabsonderungen. §. 35 — 37.

Tit. 9. Von der persönlichen Trennung der Ehegatten. §. 38 — 40.

Tit. 10. Vom Gutachten des Familienraths. §. 41 — 44.

Tit. 11. Von der Interdiction. §. 45 -- 47.

Tit. 12. Von der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung. §. 48 — 50.

Siebente Hauptabtheilung. Von dem bey Eröffnung von Erbschaften eintretenden Verfahren.

Tit. 1. Von Anlegung der Siegel nach einem Sterbefalle. §. 51 — 55.

Tit. 2. Von dem Einspruche gegen die Entsiegelung. §. 56.

Tit. 3. Von der Entsiegelung. §. 57 — 59.

Tit. 4. Von der Inventaraufnahme. §. 60 -- 61.

Tit. 5. Von dem Verkaufe des beweglichen Nachlasses. §. 62. 63.

Tit. 6. Von dem Verkaufe des unbeweglichen Nachlasses. §. 64. 65.

Tit. 7. Von der Theilung und Versteigerung. §. 66 — 73.

Tit. 8. Von der Rechtswohlthat des Inventars. §. 74 — 76.

Tit. 9. Von dem Curator einer erblosen Verlassenschaft. §. 77.

Achte Hauptabtheilung. Von Ernennung der Schiedsrichter.

Abschnitt 1. Vom Compromiſs. §. 78 — 82.

Abschnitt 2. Von dem Verfahren vor den Schiedsrichtern. §. 83 -- 86.

Bemerkungen zu den der Procefsordnung beygefügten allgemeinen Verfügungen.

Zusätze und Berichtigungen.

Die am Ende dieses Theils angeführten Zusätze, Verbesserungen und Druckfehler, bitte ich dringend bey der Durchsicht des Werks zu berücksichtigen, und danach vorher die angegebenen Stellen zu berichtigen.

D. V.

Practische Erläuterung

der

Westphälischen Procefsordnung.

Dritter Theil.

Einleitung.

Die ersten fünf Bücher der westphälischen Procefsordnung, enthielten allgemeine Vorschriften, für jede Gattung von Rechtsstreitigkeiten. Da aber in einigen Fällen noch besondere Förmlichkeiten zu beobachten waren, so mufsten auch defshalb die Vorschriften gegeben werden, welche nun besonders im sechsten Buche enthalten sind, z. B. bey Arrestanlegung auf die Meublen des Miethsmannes, bey Klagen auf persönliche Trennung u. s. w. Aufser diesem, beschäftigten sich die ersten 5 Bücher allein mit dem Verfahren in streitigen Fällen; für die Fälle, welche zwar zu keiner gerichtlichen Contestation Veranlassung geben, bey denen aber die richterliche Autorität nothwendig wurde, war keine Vorschrift gegeben, und diese sind nun ebenfalls, so wie die Regeln für das Verfahren bey schiedsrichterlichen Entscheidungen, in den letzten 3 Büchern der Procefsordnung enthalten. Das erste derselben beschäftiget sich in 12 Titeln mit eben so viel verschiedenartigen Fällen; das zweyte hat in 9 Titeln das Verfahren bey dem Anfalle von Erbschaften zum Gegenstande, und das dritte endlich, handelt in einem Titel von der Ernennung der Schiedsrichter.

Sechste Hauptabtheilung.

Von
dem Verfahren in einigen besonderen Fällen.

Titel I.

Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung.

§. 1.

Zahlungsanerbieten.

(Ad Art. 744. 745.)

Wenn ich schuldig bin jemand eine bestimmte Summe zu bezahlen, oder eine andere Sache zu geben, und dieser weigert sich, auf mein Privatanerbieten, das Geld oder die Sache anzunehmen, so bin ich berechtiget, dem Gläubiger, durch einen Huissier, den, diesem behändigten Gegenstand anbieten zu lassen. Weigert er sich auch gegen diesen, die Sache anzunehmen, so kann ich solche deponiren, um mich so von der Verbindlichkeit zur Zahlung zu befreyen.

Der Art. 1258 — 1264. des C. N., enthält die Bestimmungen, wer ein solches Anerbieten thun kann, wem, wie, und wann es geschehen muſs. Die Erörterung dieser Vorschriften liegt auſser

den Gränzen dieses Werks, und es kann also hier nur auf die Form bey dem Verfahren Rücksicht genommen werden [1]).

Der Huissier, welcher mit dem Zahlungsanerbieten von dem Schuldner beauftragt wird, nimmt, ohne dafs er hiezu von Zeugen assistirt zu seyn braucht, über das Geschäft ein Protocoll auf.

Dieses Protocoll mufs, wenn der dargebotene Gegenstand eine Summe Geldes ist, eine genaue Bestimmung der Zahl und Art der Münzen enthalten; ist es aber eine andere Sache, z. B. ein Thier, Meublen u. s. w., so müssen diese so genau bezeichnet seyn, dafs an deren Stelle kein anderer gesetzt werden kann. (Art. 744.) Geschieht das Anerbieten unter gewissen Bedingungen, z. B. dafs der Gläubiger Caution wegen der Wiedererstattung leisten müsse, oder ist bey dem Schuldner Arrest auf die Sache gelegt, so mufs auch dieses vollständig erwähnt werden.

Besteht die Schuld in einer Summe Geldes, so wird solche dem Huissier behändigt, um sie dem Gläubiger zuzustellen. Ist es aber eine andere Sache, welche der Huissier nicht mitnehmen kann, so fordert derselbe den Gläubiger auf, dieselbe an dem Orte, wo sie vertrags-

1) *Maleville* Com. ed. Blanchard. T. 3. S. 97. *Pfeiffer* Napol. Gesetzb. Thl. 2. S. 75.

mäſsig übergeben werden soll, in Empfang zu nehmen. (C. N. 1264.)

Hierauf geschieht der Antwort des Gläubigers, seines etwaigen Stillschweigens, oder seiner Weigerung zu antworten Erwähnung. Erfolgt eine Antwort, und sie ist verweigernd, so wird solches mit den etwaigen Gründen der Weigerung angeführt. Nimmt dagegen der Gläubiger die Zahlung an, so geschieht diese vom Huissier. Ersterer muſs darauf, wenn die ganze Schuld bezahlt wurde, die darauf Beziehung habenden Urkunden dem Huissier zustellen. Wurde nur ein Theil der Schuld bezahlt, so kann die Zurückgabe der Urkunden nicht verlangt werden, (C. N. 1282. 1283.) sondern man bemerkt auf denselben die abschlägliche Zahlung. In allen Fällen enthält das Protocoll eine Quitung des Gläubigers. Wenn der Schuldner will, so muſs ihm der Gläubiger, jedoch auf Kosten des Erstern, eine Quitung vor Notar und Zeugen geben.

Sind alle diese Puncte in dem Protocolle angeführt, so wird auch noch bemerkt, ob der Gläubiger dasselbe unterzeichnet, die Unterschrift verweigert, oder dazu auſser Stand zu seyn, erklärt hat. (Art. 745.)

Eine Abschrift dieses Protocolls wird dem Gläubiger zurückgelassen, und auch dieses im Protocolle erwähnt.

Findet der Huissier den Gläubiger nicht zu Hause, so nimmt er auch hierüber ein Protocoll auf, und besorgt die Insinuation ganz nach denselben Regeln, wie bey der Zustellung einer Klage. Der Schuldner ist nunmehr berechtigt anzunehmen, als habe der Gläubiger die Zahlung ausgeschlagen, und kann die Maaſsregeln ergreifen, welche ihm in diesem Falle, wie wir gleich sehen werden, zustehen.

Hatte der Gläubiger die Zahlung ausgeschlagen, oder war er von dem Huissier nicht zu Hause angetroffen, und er will nun die Zahlung noch annehmen, so beauftragt er einen Huissier, welchem er die auf die Schuld Beziehung habende Urkunde behändigt, sich zu dem Schuldner, wenn er sicher ist ihn selbst anzutreffen, zu verfügen, und ihm die Bereitwilligkeit, die Zahlung annehmen zu wollen, zu erklären. Der Schuldner leistet nun die Zahlung, und das aufzunehmende ihm zuzustellende Protocoll enthält die Quitung. Man kann auch statt dessen, den Schuldner, auf eine bestimmte Zeit, vor einen Notar laden lassen, um hier die Zahlung und Quitung vorzunehmen. Der Notar nimmt alsdann über das Geschäft ein Protocoll auf.

Die Kosten des Anerbietens, vorausgesetzt, daſs es gültig geschah, fallen dem Gläubiger zur Last, (C. N. 1260.) und der Huissier kann solche, wenn er eine Summe Geldes anbieten

mufste, sogleich abziehen; war es aber eine andere Sache, so geschieht das Anerbieten unter der Bedingung, dafs der Gläubiger die Kosten sofort bezahle [2]).

§. 2.

Deposition.

(Art. 746.)

Wenn der Gläubiger sich weigert die Zahlung anzunehmen, so mufs nun der Schuldner, um von seiner Verbindlichkeit frey zu werden, nach dem 1257sten Art. des C. N. die schuldige Sache hinterlegen.

Diese Niederlegung geschieht, wenn es Geldsummen sind, entweder bey dem General-Einnehmer des Districts, oder bey einem Notar, welche die Gelder an die Amortisationscasse einsenden. Alle andern Sachen werden bey einem Notar deponirt. (Art. 746.) Sollten es Sachen seyn, bey denen eine Hinterlegung dieser Art nicht wohl thunlich wäre, z. B. Thiere, Wagen, Meublen, so kann der Schuldner, nach vergeblich geschehener Aufforderung an den Gläubiger, sie in Empfang zu nehmen, bey dem Tribunale um Bestimmung eines Orts nachsuchen, wohin er sie bringen darf. (C. N. 1264.)

Mag der Gegenstand nun seyn, von welcher Art er will, so kann die Deposition unmittelbar nach dem Anerbieten geschehen, und zwar

2) *Pigeau* T. 2. p. 464. *Lepage* p. 639.

entweder ohne eine richterliche Genehmigung, (C. N. 1259.) oder der Schuldner kann sich auch dazu erst vom Tribunal authorisiren lassen.

§. 3.

1) *Deposition ohne gerichtliche Genehmigung.*

Um eine Deposition mit Gültigkeit vorzunehmen, muſs dem Gläubiger eine Aufforderung zugestellt werden, in welcher der Tag, die Stunde und der Ort, wo die angebotene Sache hinterlegt werden soll, angegeben ist. (C. N. 1259.) Eine Frist zwischen dieser Aufforderung und der Deposition ist nicht bestimmt. Kürzer als 24 Stunden wird sie indessen nicht seyn dürfen, da dieses in der Regel die kürzeste Frist ist. Sollte der Gläubiger nicht in der Gemeinde wohnen, wo die Deposition geschieht, so wird man, der Vorschrift in ähnlichen Fällen zufolge, für jede drey Meilen einen Tag zusetzen müssen [3]).

Der Schuldner muſs darauf den Besitz der Sache aufgeben, und sie nebst den bis zum Tage der Hinterlegung fälligen Zinsen, an den gesetzlich bestimmten Ort abliefern. (Das.)

Der Huissier nimmt über die Deposition ein Protocoll auf, welches die Gattung der angebotenen Münzsorten, die Weigerung der Annahme, oder das Nichterscheinen des Gläubigers, so wie den Ort der Hinterlegung selbst beurkundet. (Das.)

3) *Lepage* Quaest. p. 545. Nr. 2.

Ist der Gläubiger nicht erschienen, so mufs ihm das erwähnte Protocoll, mit einer Aufforderung die hinterlegte Sache zu sich zu nehmen, insinuirt werden. (Das.)

Eine Frist zu dieser Aufforderung ist nicht vorgeschrieben; es ist indessen rathsam, sie so bald als möglich vorzunehmen, obgleich die Zinsen nur bis zum Tage der Niederlegung laufen.

So lange der Gläubiger die ihm angebotene Summe, selbst nach der Hinterlegung, noch nicht angenommen hat, kann sie der Schuldner zurücknehmen. Thut er dieses, so bleiben seine Bürgen und Mitschuldner verhaftet, ob sie gleich, wenn sie befürchten müssen, dafs er nachher nicht zahlen werde, gegen die Zurücknahme Opposition einlegen können.

§. 4.

Klage auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Deposition.

Wenn der Gläubiger ein, auf die angegebene Art ohne Autorisation des Gerichts, geschehenes Anerbieten, oder die Hinterlegung für ungültig hält; so kann er eine Klage auf Erklärung der Ungültigkeit, gegen seinen Schuldner anstellen.

Diese Klage kann eine *Hauptklage* oder eine *Zwischenklage* seyn.

Die erstere tritt ein, wenn zu der Zeit, wo sie angestellt wurde, über den streitigen Gegenstand noch kein Rechtsstreit angefangen war. Sie wird ganz nach den, für die Hauptklage allgemein vorgeschriebenen Regeln, bey dem Tribunale des Orts angebracht, wo die Zahlung und das Anerbieten rechtlich geschehen mufste. (Art. 747.) Dieser Ort ist der verabredete Zahlungsort, und wenn hierüber keine besondere Uebereinkunft statt gefunden hat, so wird die Klage dem Gläubiger in Person oder an seinem Wohnorte, oder an dem für die Vollziehung des Vertrages gewählten Wohnsitze insinuirt. (C. N. Art. 1258. §. 6.) War ein *Zahlungsort* verabredet, so *mufs hier* das Anerbieten und die Anstellung der Klage vorgenommen werden, und nur dann, wenn ein Domicil gewählt ist, hat der Schuldner die Wahl, ob er hier oder im wirklichen Wohnsitze des Gläubigers das Anerbieten thun und die nachherige Klage anstellen will [4]).

Weit zweifelhafter ist die Sache, wenn der Gläubiger aufserhalb Westphalen wohnt, und weder ein Zahlungsort, noch ein Domicil im Königreiche gewählt ist. Mir scheint es, dafs in diesem Falle das Anerbieten dem Gläubiger in Person oder an seinem Wohnsitze geschehen müsse, und zwar nach den an dem Wohnorte desselben üblichen Formen. Ein Zahlungsaner-

4) *Lepage* Quaest. p. 544. Nr. 1.

bieten ist keine Klage, welche man durch den Königl. Procureur insinuiren lassen kann; zumahl nach dem 745sten Art. der P. O. in dem Protocolle des Huissiers, die Antwort des Gläubigers enthalten seyn muſs, welches nur in dem ersten Falle möglich ist. Nur dann, wenn es constirt, daſs das Anerbieten wirklich ausgeschlagen ist, kann der Schuldner die Deposition vornehmen. (Art. 746.) Diese muſs nun freilich ebenfalls an dem Wohnorte geschehen, wo der Gläubiger wohnt, so wie die Klage hier angebracht werden muſs, da der 747ste Art. der P. O. bestimmt sagt, daſs das Tribunal *des Orts*, *wo das Anerbieten rechtlich geschehen müsse*, competent sey. Freilich wird hiedurch gewisser Maaſsen eine Ausnahme von dem Art. 14. 15. des C. N. begründet, allein nach den besonderen Verfügungen des 747. Art. der P. O. und 1258. Art. §. 6. des C. N., ist dieses unvermeidlich, und für den Innländer um so weniger nachtheilig, da die etwa erforderliche Vollziehung des auswärtigen Urtheils im Einlande, nach dem 495sten Art. unserer P. O., so sehr erleichtert ist.

Als *Zwischenklage* wird dieses Verfahren eingeleitet, wenn das Anerbieten oder die Hinterlegung durch einen schon anhängigen Rechtsstreit veranlaſst war. In diesem Falle wird sie, mit einer Bittschrift von Anwald zu Anwald,

bey dem Tribunale, wo die Hauptklage anhängig ist, angebracht. (Art. 747.. 272. 339.)

Nach eben diesen Regeln kann nun auch der Schuldner eine Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Anerbietens und der Hinterlegung anstellen.

Wird das Anerbieten und die Hinterlegung für ungültig erklärt, so wird beydes als nicht geschehen angesehen. Der Schuldner ist nicht befreyt, und der Zinsenlauf hört nicht auf. Ist dagegen auf die Gültigkeit erkannt, so wird die Niederlegung nunmehr als Zahlung angesehen, der Zinsenlauf hört mit dem Tage der Deposition auf, und der Gläubiger muſs die Kosten des Anerbietens und der Hinterlegung tragen. (Pr. O. Art. 748. C. N. 1257. 1260.) Eine Zurücknahme des Anerbietens oder der Zahlung hat nun nicht mehr statt. (C. N. 1262.)

§. 5.

2) Deposition mit gerichtlicher Genehmigung.

Wenn dem Schuldner die Gültigkeit des Zahlungsanerbietens und der Hinterlegung unbezweifelt scheint, so kann er die Niederlegung ohne gerichtliche Autorisation vornehmen, und die weiteren Anträge des Gläubigers erwarten.

Ist die Sache aber zweifelhaft, so kann er auch, um sicher zu gehen, vorher bey dem Tribunale darauf antragen, das Anerbieten als gül-

tig zu erklären, und die Deposition zu verfügen. Eben so kann der Gläubiger, wenn es ihm bedenklich scheint, nach dem Ablehnen des Zahlungsanerbietens, die Niederlegung geschehen zu lassen, vorher darauf antragen, daſs das Anerbieten und die Deposition als ungültig erklärt werde.

Die im vorigen Paragraph vorgetragenen Regeln sind auch hier anwendbar; nur folgende Abweichungen sind zu bemerken.

Es ist bereits bemerkt, daſs der Zinsenlauf bey der freywilligen Niederlegung, mit dem Tage derselben aufhört. Stellt man nun vorher eine Klage auf Gültigkeitserklärung des Anerbietens und Verfügung der Deposition an, so laufen die Zinsen zum Nachtheil des Schuldners, bis zur Niederlegung fort, welche durch das eingeleitete Verfahren verzögert werden kann. Um nun diesen Zinsenlauf zu sistiren, muſs man eine *Realisation* der Zahlung vornehmen. Dieses ist nämlich derjenige Act, durch welchen der Schuldner sein Anerbieten im Gerichte nochmahls wiederhohlt, und die Summe durch seinen Anwald vorlegen läſst.

Zur Beschleunigung der Sache bittet man um kürzere Vorladungsfrist zur Realisation, und ladet dann, nach bekannten Regeln, auf den in der Ordonnanz bestimmten Tag, den Gläubiger in die Audienz. Hier legt der Schuldner

die Summe vor, und erhält darüber in dem Urtheil eine Bescheinigung. Nimmt der Gläubiger das Geld nicht an, oder war er nicht erschienen, so behält nun der Schuldner das Geld bis zu verfügter Deposition. Mit jenem Antrage auf Realisation, muſs indessen auch zugleich die Klage auf Gültigkeit des Anerbietens, entweder als Haupt- oder Zwischenklage angebracht worden seyn, welche auf dem gewöhnlichen Wege entschieden wird.

Das Urtheil erklärt hierauf das Anerbieten für ungültig oder gültig. Im letztern Falle wird zugleich verfügt, daſs nunmehr die Sache hinterlegt werde, und daſs die Zinsen von dem Tage der *Realisation* aufhören. (Art. 748.) [5]) Das

5) Es kann zweifelhaft scheinen, ob unter dem Worte *Realisation* das nochmahlige Anerbieten in der Audienz, oder die eigentliche Deposition zu verstehen ist, und ob der Zinsenlauf von jenem oder diesem Zeitpunct aufhört. *Tarrible* in seinem Bericht, welchen er dem Corps législatif abstattete, bezieht den 816ten Art. des C. de pr. fr. (welcher mit dem 748sten Art. unserer Pr. Ordn. gleichlautend ist) auf die Deposition, weil in dem 1259sten Art. des C. N. gesagt sey, daſs die Zinsen bis zur Hinterlegung laufen. Allein diese Meinung ist offenbar unrichtig. Es ist ein groſser Unterschied zwischen Consignation und Realisation, und wenn der Gesetzgeber sich des letztern Ausdrucks bedient, so kann er unmöglich das darunter verstehen

übrige Verfahren bey der Deposition selbst, ist eben so, wie ich es oben erörtert habe.

wollen, was der erstere bedeutet. Der angeführte Artikel des C. N. redet offenbar nur von freywilligen Depositionen, bey welchen keine Realisation statt haben kann. Hier war es nöthig, die wirkliche Hinterlegung als den Zeitpunct anzunehmen, mit welchem der Zinsenlauf aufhörte, da es in der Willkür des Schuldners stand, die Deposition, so lange als er wollte, zu verschieben. Ganz anders verhält es sich, wenn die Klage auf Gültigkeit des Anerbietens angestellt ist; hier hängt die Deposition vom Gerichte ab, und der Schuldner hat durch die Realisation alles gethan, was man von ihm erwarten konnte. Würde es nicht ganz gegen die Absicht des Gesetzes seyn, wenn man den Schuldner verpflichten wollte, noch nach dem gerichtlichen Zahlungsanerbieten, Zinsen bis zur Deposition zu bezahlen, welche nicht mehr von ihm abhängt, und welche durch Einreden seines Gegners verzögert werden kann?

Nur durch die französische Rechtspraxis kann man einen deutlichen Begriff von dem erhalten, was Realisation bedeutet, und wie es oben erörtert ist. *Pigeau* T. 2. p. 472. *Praticien* T. 5. p. 68. *Lepage* pag. 641. Hätte der Gesetzgeber wirklich gewollt, dafs der Zinsenlauf erst mit der Hinterlegung aufhören sollte, so dünkt mich, hätte, um allen Zweifel zu verhüthen, am Ende des 748sten Art. nicht Realisation, sondern Consignation gesetzt werden müssen.

Vergl. dagegen *Rosenthal* Anhang zu dem Handb. der P. O. S. 305.

Wenn bey dem Schuldner Arrestanlegungen auf eine bestimmte Summe geschehen waren, so hat derselbe nicht nöthig, den Impetranten zu dem Verfahren auf Erklärung der Gültigkeit des Zahlungsanerbietens mit vorladen zu lassen, da die Deposition ohne Nachtheil der Arrestanlegungen geschieht. (Art. 749.) Wäre aber die Opposition allgemein auf alle Summen gelegt, welche der Schuldner dem Gläubiger etwa schuldig seyn könnte, und die Forderung des Impetranten wäre noch nicht liquidirt, so muſs der Schuldner den Impetranten mit vorladen lassen, um den Betrag seiner Forderung bestimmen zu lassen. Würde sonst in dem die Deposition für gültig erklärenden Urtheil, dem Impetranten ein Nachtheil zugefügt, so könnte er dasselbe mittelst der indirecten Opposition (tierce opposition) anfechten.

In allen Fällen ist der Schuldner bey dem Zahlungsanerbieten und der Niederlegung verpflichtet, dem Gläubiger die bey ihm angelegten Arreste anzuzeigen. (Art. 749.)

Nr. I.

Protocoll über das Anerbieten,

a) *wenn das Anerbieten ausgeschlagen wird.*

Braunschweig, den achten October, Achtzehnhundert Neun.

Auf Ansuchen des Kaufmanns K. hierselbst, habe ich der unterschriebene, bey hiesigem Königl. Di-

strictstribunale angestellte Huissier, mich zu dem, in hiesiger Stadt an der N. Strafse, Nro. 480. wohnenden Bürger B. verfügt, und demselben die Summe von Achthundert eilf Franken und sechszehn Centimen, welche der Requirent, in Gefolge eines Urtheils des hiesigen Tribunals vom ..ten .. 1809 an ihn zu zahlen schuldig verurtheilt war, in folgenden Münzsorten angeboten.

a.	Zehn doppelte Louisd'or zu	416 Frank.	
b.	Achtzehn einfache Louisd'or zu	374 —	40 Cent.
c.	Eine halbe Pistole zu	10 —	40 —
d.	Zwey Speciesthaler zu	10 —	36 —
		811	16

Zugleich verlangte ich von dem Gläubiger eine Quitung über den richtigen Empfang dieser Summe, und Zurückgabe der in Händen habenden Schuldscheine, auf welche von ihm obige Summe eingeklagt sey.

Da der Bürger B. sich weigerte dieses Anerbieten anzunehmen, weil ihm der Requirent noch mehr schuldig sey, so habe ich demselben (erklärt, *dafs der Kaufmann A. nunmehr die Maafsregeln ergreifen werde, um das Anerbieten für gültig erklären zu lassen, und ihn*) *aufgefordert, dieses Protocoll zu unterschreiben, welches derselbe aber ebenfalls zu thun sich weigerte.*

Eine Abschrift dieses Protocolls habe ich hierauf dem Gläubiger selbst zugestellt.

Geb. S. Huissier, in Braunschweig wohnhaft.

b. *wenn es angenommen wird.*

Nachdem der Gläubiger sich bereit erklärt hatte das Geld anzunehmen, so habe ich ihm dasselbe baar

zugestellt, auch die Schuldscheine vom 2. Jan. 1808 etc. zurück erhalten. Da der Bürger B., auf meine Anforderung dieses Protocoll statt Quitung zu unterschreiben, erklärte, daſs er nicht schreiben könne, so habe ich denselben aufgefordert, sich mit mir sogleich zu dem Notar O. zu begeben, um dort eine Quitung auszustellen.

Kann der Gläubiger schreiben, und der Schuldner hat nicht einen besonderen Grund, eine Quitung vor einem Notar zu verlangen, so erwähnt der Huissier der Quitung und Unterschrift, und läſst dann das Protocoll unterschreiben.

Will der Schuldner, im Falle der Nichtannahme, das Geld sogleich deponiren, ohne erst ein Urtheil auf Erklärung der Gültigkeit des Anerbietens abzuwarten, so wird, nachdem im Protocolle der Weigerung Erwähnung geschehen ist, hinzugesetzt:

> "so habe ich dem Gläubiger angezeigt, daſs „ich nunmehr die angebotene Summe bey „dem Herrn General-Einnehmer D. hierselbst „niederlegen würde, auch ersteren aufge„fordert, sich morgen früh um 10 Uhr da„selbst einzufinden, um die Deposition mit „anzusehen."

c. *wenn der Huissier den Gläubiger nicht antrifft.*

Auf Ansuchen etc. (wie bey a) habe ich mich in die Wohnung des Bürgers B. etc. verfügt, um demselben die Summe von achthundert eilf Franken, sechs-

zehn Centimen, in folgenden Münzsorten etc. anzubieten. Da ich denselben aber nicht zu Hause fand, sondern seinen ältesten Sohn antraf, so habe ich diesem eröffnet und erklärt, daſs ich nunmehr das Anerbieten als ausgeschlagen ansehen müsse, und der Requirent nach acht Tagen auf Erklärung der Gültigkeit antragen werde, wenn der Gläubiger bis dahin die Zahlung nicht noch annehme.

Nachdem der Sohn des Bürgers B. dieses Protocoll, sowohl im Originale als der Abschrift, unterzeichnet hat, habe ich ihm die Abschrift zugestellt.

u. s. w.

Nr. 2.

Annahme des Zahlungsanerbietens.

Braunschweig, den . . ten . . .

Auf Ansuchen des Bürgers B. [6]) etc. habe ich mich zu dem Kaufmann A. verfügt, und demselben eröffnet, daſs der Requirent bereit sey, diejenigen achthundert eilf Franken, sechszehn Centimen, als Zahlung anzunehmen, und nebst Auslieferung der Schuldscheine darüber zu quitiren, welche ehegestern von

6) Ich bemerke, daſs wenn in den folgenden Formularen die Personen, der Wohnort, Unterschrift, Datum etc. nicht genau bezeichnet sind, dieses nur der Kürze halber unterlassen ist. Es versteht sich aber, daſs der Huissier hier, so wie bey allen anderen Aufsätzen der Art, die gröſste Vollständigkeit beobachten muſs, sowohl in Ansehung der Partheien, als in Hinsicht seiner eignen Person, wie solches alles schon oft, und namentlich bey der Zustellung der Klage gesagt ist.

dem Huissier F., in seiner Abwesenheit, seinem ältesten Sohne angeboten seyen. Zugleich ist der Schuldner von mir aufgefordert, sich Morgen früh bey dem Notarius F. etc. einzufinden, um hier, gegen Auszahlung des Geldes, die Schuldscheine und vollständige Quitung zu empfangen; sollte der Bürger B. sich nicht einfinden, so wird der Gläubiger unfehlbar die Execution gegen ihn vollziehen lassen.

Eine Abschrift dieses Protocolls, habe ich dem Schuldner, nach vorgängiger Unterzeichnung, zugestellt.

Geb. G. Huissier etc.

Wenn die Zahlung nicht vor dem Notar geschehen soll, so nimmt der Huissier das Geld in Empfang, liefert die Obligation aus, quittirt, und erwähnt dieses alles im Protocoll.

Nr. 3.

Aufforderung zur Hinterlegung.

Braunschweig, den etc.

In Gefolge des an mich ergangenen Gesuchs des Kaufmanns A. etc., habe ich dem Bürger B. etc. angezeigt, dafs die Summe von achthundert eilf Franks sechszehn Centimen, welche ich ihm laut meines Protocolls vom .. angeboten habe, und dessen Annahme er verweigert hat, nunmehr auf seine Gefahr und Kosten deponirt werden sollen. Zugleich habe ich denselben aufgefordert, sich Morgen früh um zehn Uhr in dem Büreau des hiesigen Herrn General Einnehmers S. einzufinden, um die Hinterlegung mit an-

zusehen, mit welcher, auch in seiner Abwesenheit, verfahren werden wird.

Die Abschrift dieser Aufforderung habe ich, in Abwesenheit des Gläubigers, dessen Ehefrau, welche solche unterzeichnet hat, zugestellt.

S. Huissier etc.

Nr. 4.

Protocoll bey der Hinterlegung.

Braunschweig etc.

Auf Ansuchen des Kaufmanns A. etc. und in Gefolge der verweigerten Annahme der dem Bürger B. unterm .. angebotenen Summe von achthundert eilf Franken, sechszehn Centimen, habe ich mich am heutigen Tage, Morgens zehn Uhr, in das Büreau des Herrn General-Einnehmers S. verfügt, und die erwähnte Summe in folgenden Münzsorten (wie in Nr. 1.) zur Hinterlegung übergeben. Der Gläubiger ist der an ihn ergangenen Aufforderung ungeachtet, nicht erschienen.

Zur Urkunde dessen ist das gegenwärtige Protocoll von dem Herrn General-Einnehmer S. und mir dem Huissier unterzeichnet.

Geb. S. Gen. Einn. S. Huissier.

Unter die Abschrift dieses, dem Gläubiger mitzutheilenden Protocolls bemerkt der Huissier, daſs er den Gläubiger hiermit von der geschehenen Deposition benachrichtige und ihn auffordere, die deponirte Sache in Empfang zu nehmen. Der Schluſs ist der gewöhnliche.

Nr. 5.

Zurücknahme des Anerbietens.

Braunschweig etc.

Auf Ansuchen des Kaufmanns A. etc. habe ich dem Bürger B. erklärt, daſs ersterer nunmehr, (das Anerbieten der Zahlung der Summe von achthundert eilf Franken, sechszehn Centimen zurücknehme,) da letzterer die bey dem General-Einnehmer S. deponirte Summe von achthundert eilf Franken, sechszehn Centimen nach geschehener Aufforderung nicht angenommen habe, die niedergelegte Summe zurücknehmen werde.

Eine Abschrift dieses Protocolles habe ich dem Ladendiener N. des Gläubigers, in dessen Abwesenheit, zurück gelassen etc.

Die Klagen auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Arrestes, ein Gesuch um Bestimmung einer kürzern Frist zur Realisation, und das Urtheil werden eben so entworfen, wie alle diese Aufsätze schon öfters formulirt sind. Neue Formulare würden also überflüssig seyn.

Titel 2.

Von dem Arreste, welcher vermöge des Rechts der Vermiether oder Verpächter auf die ihren Miethern oder Pächtern gehörigen Meubles und andere bewegliche Sachen, auch auf die Früchte, angelegt wird; desgleichen von dem Arreste gegen auswärtige Schuldner.

§. 6.

I. *Arrest gegen Miether und Pächter.*

a) *Zulässigkeit.*

Wenn ein Eigenthümer, oder ein Hauptmiether oder Pächter, wegen der, von ihm vermietheten oder aftervermietheten Häuser und Feldgüter, *fällige* Miethgelder zu fordern hat, so kann er, um zur Bezahlung seiner Forderung zu gelangen, die, in den verpachteten Häusern und landwirthschaftlichen Gebäuden, wie auch die auf dem Felde befindlichen Sachen [7]) und

7) Diese Sachen müssen jedoch zu dem Ende in das Pachtgut gebracht seyn, um dasselbe damit zu besetzen. Also können keine Sachen genommen werden, welche zu einem bestimmten andern Zwecke auf kurze Zeit hingebracht sind, z. B. Schaafheerden zum Durchfüttern.

S. auch Art. 542. nach welchem die von der Auspfändung ausgenommenen Sachen, wegen Pachtzinses, gepfändet werden können.

Früchte, mit Arrest belegen lassen. (Art. 751.) [8]).

Diese Arrestanlegung kann, es mag nun ein Mieth- oder Pachtcontract vorhanden seyn, oder nicht [9]), ohne Erlaubniſs des Gerichts und ohne daſs es einer executorischen Urkunde bedarf, vorgenommen werden, und hieraus ergiebt sich zugleich der Unterschied dieser Arrestanlegung von der Auspfändung.

Das Gesetz begünstiget aber die genannten Personen noch mehr, indem es ihnen verstattet, auch diejenigen Sachen mit Arrest zu belegen, welche in dem Hause oder Pachtgute befindlich waren, und welche, ohne Einwilligung der Gläubiger, von da weggebracht worden sind. Jedoch setzt der 751. Art. dabey voraus, daſs er diese Sachen, und zwar, wenn von Mobilien die Rede ist, womit das Pachtgrundstück besetzt war, binnen vierzig Tagen, und wenn von solchen die Rede ist, womit ein Haus besetzt war, binnen vierzehn Tagen in Anspruch genommen hat. (C. N. 2102.) Diese Fristen laufen von dem Tage, wo die fraglichen Sachen von dem Pachtgute oder aus dem Hause weggebracht sind.

Sollte der Hauptpächter oder Miether das Feldgut oder Haus verafterpachtet haben, so

8) Art. 2102. C. N. und *Maleville* Commentar ed. *Blanchard* Thl. 4. S. 248.

9) *Pandectes fr.* T. 18. p. 382.

können auch die den Afterpächtern oder Miethern gehörigen Sachen, welche sich an den, von ihnen eingenommenen Orten befinden, mit Arrest belegt werden. Indessen bezieht sich der Arrest doch nur auf das Pacht- oder Miethgeld von den Stücken, welche dem Afterpächter überlassen sind. Doch wird dessen Wiederaufhebung erkannt, wenn die Afterverpachtung in dem Hauptpachtcontracte nicht untersagt ist, und die Aftermiether oder Pächter darthun, dafs sie, ohne betrügliche Absicht, bereits Zahlung geleistet haben. *Vorauszahlungen können sie jedoch nicht geltend machen.* (Art. 752.)

Die Anwendung dieser letzten Stelle, wenn sie unbedingt geschähe, würde unter besonderen Umständen, eine grofse Härte gegen den Afterpächter enthalten. Gesetzt z. B. in dem Pachtcontract sey die Vorausbezahlung stipulirt, oder nach einer entschiedenen Ortsgewohnheit gebräuchlich. Wie unbillig und selbst widerrechtlich würde es nicht seyn, wenn man nun eine so vertragsmäfsige oder gebräuchliche Vorauszahlung nicht anerkennen, und dem Afterpächter zumuthen wollte, noch einmahl zu bezahlen! Man mufs die letzte Stelle des 752. Art. der Procefsordnung aus den 1753. Art. des C. N. erklären und erweitern. Hier heifst es:

"Der Aftermiether haftet dem Eigenthümer „nur bis zum Betrage des, im Augenblicke des

„angelegten Arrestes, noch schuldigen After-„miethzinses, ohne auf geschehene Vorausbezah-„lungen sich berufen zu dürfen.

„*Jedoch werden solche Zahlungen, die der „Aftermiether, vermöge einer in seinem Mieth-„contracte enthaltenen Uebereinkunft, oder zu-„folge der Ortsgewohnheit geleistet hat, als Vor-„ausbezahlungen nicht betrachtet.*"

Dieser Nachsatz modificirt den 752. Art. der Pr. O., und mufs, da er in diesem Gesetzbuche nicht aufgehoben ist, mit demselben um so mehr zur Anwendung kommen, da er offenbar auf Recht und Billigkeit gestützt ist [10]).

§. 7.

b) *Anlegung.*

Wenn nun ein Arrest der angegebenen Art angelegt werden soll, so mufs der Eigenthümer oder Hauptmiether zuförderst durch den Huissier dem Impetraten einen gewöhnlichen Zahlungsbefehl insinuiren lassen, und einen Tag nachher wird sodann der Arrest selbst angelegt. Sollte indessen auch selbst dieser eine Tag einen nachtheiligen Verzug für den Gläubiger enthalten, so kann derselbe den Präsidenten des Tribunals, oder in dringenden Fällen den Friedensrichter, mittelst eines Gesuchs, worin die Forderung und die Umstände angeführt sind, wel-

10) *Lepage* p. 648.

che die Gefahr beym Verzuge begründen, ersuchen, die ſofortige Arrestanlegung zu verstatten. Bewilligt dieses der Präsident oder Friedensrichter in einer unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz, so kann nun der Huissier den Arrest ohne vorgängigen Zahlungsbefehl sogleich verhängen. (Art. 751.) Das fernere Verfahren ist ganz dasselbe, wie es im zweyten Theile dieses Werks, bey der Lehre von der Auspfändung und der Arrestanlegung auf Früchte auf dem Felde, erörtert ist. (Art. 753.) Der Huissier nimmt, unter Zuziehung zweyer Zeugen, die Sachen in Beschlag, und verfaſst darüber ein Protocoll, in welchem, bey der Arrestanlegung ohne Zahlungsbefehl, der oben erwähnten Ordonnanz Erwähnung geschieht. Auf gleiche Weise wird auch hier ein Aufseher bestellt, welcher aber der Schuldner selbst seyn *kann.* (Art. 753.) Es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daſs, wenn Gründe vorhanden sind, welche es bedenklich machen den Schuldner als Aufseher zu lassen, oder der Gläubiger nicht einwilligt, ein anderer, nach den bey der Auspfändung vorgetragenen Regeln, bestellt werden kann. (Arg. Art. 546.)[11])

11) *Lepage* Quaest. p. 549. Nr. 1.

§. 8.

c) *Klage auf Gültigkeit.*

Der Zweck dieses Arrestes ist auch hier der, daſs der Gläubiger, durch den Preis der nunmehr öffentlich zu verkaufenden Sachen, wegen seiner Forderung befriedigt werde. Da diese indessen erst liquide seyn muſs, so kommt es darauf an, ob der Impetrant eine executorische Urkunde hat, worauf der Arrest angelegt ist, oder nicht. Im ersten Falle bedarf es keines vorgängigen Verfahrens auf Erklärung der Gültigkeit des Arrestes, weil hier die Regeln von der Auspfändung eintreten, nach welchen der Verkauf sogleich vorgenommen werden kann. Im zweyten Falle aber, muſs erst eine Erklärung der Gültigkeit des Arrestes vorausgehen.

Der Impetrant stellt seine Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Arrestes, wie jede andere Klage an. Jedoch ist in Rücksicht der Form zu unterscheiden:

a) ob es eine Hauptklage ist, d. h., ob über den streitigen Gegenstand noch kein Verfahren angefangen war, dann wird die Klage ganz den Regeln des ersten Titels des ersten Buchs gemäſs, und zwar bey dem Gerichte angestellt, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, wenn dieser aber keinen Wohnsitz im Königreiche hat, bey dem Gerichte des Orts, an welchem der Arrest angelegt war. (Art. 755.)

b) ob es nur eine Nebenklage ist, welche durch eine bereits anhängige Klage veranlafst war, dann wird das Gesuch, wie bey allen Nebenklagen, durch eine Bittschrift von Anwald zu Anwald angebracht.

Die Verhandlung selbst ist, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, nach den Regeln des ordentlichen oder summarischen Processes zu leiten.

Läfst der Impetrant die Sache liegen, und stellt die Klage nicht an, so ist es dem Schuldner unbenommen, seinen Gegner, nach den eben vorgetragenen Regeln, auf Erklärung der Ungültigkeit des Arrestes zu belangen.

Alles übrigens, was bey der Lehre von der Auspfändung und der Arrestanlegung auf Früchte, vom Verkaufe, und von Oppositionen dagegen gesagt ist, so wie das im eilften Titel von der Vertheilung des Kaufpreises vorgeschriebene Verfahren, ist auch hier anwendbar. (Art. 756.)

§. 9.

II. *Arrest gegen Auswärtige.*

Der 754 Art. verstattet dem Gläubiger, wegen der Forderungen, welche er an einen Schuldner hat, welcher aufserhalb des Districts wohnt, oder sich anschickt, dieses zu verlassen und anderwärts seinen Wohnsitz zu nehmen, also besonders an Reisende [12]), die, in der Gemeinde,

12) *v. Bar* Rede a. a. O. S. 53.

wo der Gläubiger wohnt, befindlichen Sachen des Schuldners mit Arrest zu belegen.

Die Bedingung also, unter welcher diese besondere Art des Arrestes statt hat, ist, daſs entweder der Schuldner auſserhalb des Districts wohnt, in welchem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder, daſs, wenn er auch daselbst wohnt, doch nunmehr Anstalt macht, sich aus demselben in der Absicht zu entfernen, um anderwärts seinen Wohnsitz zu nehmen.

Auf andere Sachen als die, welche in der Gemeinde, oder dem Canton, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, befindlich sind, hat *dieser* Arrest nicht statt.

Zur Begründung dieses Arrestes bedarf es zwar keiner Urkunde, und keines vorgängigen Zahlungsgeboths, allein der Gläubiger muſs jedesmahl durch eine Erlaubniſs des Präsidenten des Districts-Tribunals, oder des Friedens-Gerichts der Gemeinde, in welcher er wohnt, zu der Arrestanlegung authorisirt seyn. Zu diesem Zwecke überreicht er ein Gesuch, worin die Forderung und der Grund derselben angezeigt, und ausgeführt wird, daſs eine der oben angeführten Bedingungen, unter welchen die Arrestanlegung statt hat, vorhanden sey.

In der unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz bewilligt der Präsident die Arrestanlegung. Ist die Forderung, weſswegen die Arrestanlegung

nachgesucht wird, noch nicht im Klaren, so wird sie vom Präsidenten auf eine gewisse Summe vorläufig angeschlagen. (Arg. Art. 508.)

Das Verfahren bey der Arrestanlegung ist dem bey der Auspfändung völlig gleich. Ist der Gläubiger selbst im Besitze der mit Arrest zu belegenden Sachen, so wird er nun durch das angegebene Verfahren authorisirt, die Sache nicht verabfolgen zu lassen, wozu er sonst verpflichtet seyn würde. (Art. 1944. C. N.) [13])

War die Arrestanlegung auch hier ohne executorische Urkunde geschehen, so muſs eine Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Arrestes, nach denselben Regeln welche im vorigen Paragraph vorgetragen sind, vorausgehen. Auch hier steht es dem Impetraten frey, wenn sein Gegner die Sache liegen läſst, die Klage auf Ungültigkeit des Arrestes anzubringen.

Noch ist für beyde Arten der in diesem Titel abgehandelten Arrestanlegungen zu bemerken, daſs jeder Aufseher, wenn auch der Gläubiger oder Schuldner selbst dazu ernannt wäre, mittelst persönlicher Verhaftung, zur Vorlegung der mit Arrest belegten und nun zu verkaufenden Sachen angehalten werden kann, worüber dann ebenfalls wie gewöhnlich ein Protocoll aufgenommen werden muſs.

13) *Praticien* T. 5. p. 78.

Formulare für dieses Verfahren würden überflüssig seyn, da die im zweyten Theil zum 7ten und 8ten Titel gegebenen auch hier anwendbar sind.

Titel 3.

Von der Arrestanlegung auf bewegliche Sachen, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet.

§. 10.

Zulässigkeit.

(Art. 757 – 759.)

Bey Mobilien, sagt der 2279. Art. des C. N., gilt der Besitz als Rechtsgrund. Gleichwohl kann der, welcher eine Sache verloren hat, oder dem sie entwendet worden ist, während dreyer Jahre, von dem Tage des Verkaufs oder der Entwendung an gerechnet, das Eigenthum derselben, gegen einen jeden, in dessen Händen er sie findet, in Anspruch nehmen. Jeder Eigenthümer also, wohin auch nach dem 2102. Art. Nr. 4. des C. N. der Verkäufer beweglicher Sachen, ohne Bestimmung einer Zahlungszeit gehört, kann seine bewegliche Sachen, wo er sie antrifft, in gerichtliche Verwahrung nehmen lassen, um durch eine nachher auszuwirkende gerichtliche Verfügung, die Zurückgabe dersel-

ben zu erlangen. (Art. 757.) Durch diesen Zweck unterscheidet sich diese Art des Arrestes von andern, welche den Verkauf der in Beschlag genommenen Sachen beabsichtigen. Auch von dem im Art. 558 erwähnten Falle, ist sie verschieden, da hier der Eigenthümer Sachen als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, welche bereits durch die Auspfändung dem Besitze des Ausgepfändeten entzogen waren. Nur bey beweglichen Sachen jeder Art findet sie statt, nicht bey unbeweglichen, bey welchen der Eigenthümer schon durch sie selbst hinlänglich gedeckt ist.

Es bedarf zwar zur Begründung dieses Arrestes keines executorischen Titels, und es ist hinreichend, wenn der Impetrant sein Eigenthum überhaupt zu beweisen im Stande ist. Allein da der Besitzer einer Sache immer die Vermuthung des rechtmäſsigen Besitzes für sich hat, und das unbeschränkte Recht einer solchen Arrestanlegung sehr gemiſsbraucht werden könnte, so hat der 757. Art. zugleich verfügt, daſs dieselbe nur vermöge einer, von dem Präsidenten des Tribunales erster Instanz, oder in dringenden Fällen von dem Friedensrichter, in dessen Bezirke man die Arrestanlegung vornehmen will, ertheilten Ordonnanz statt haben kann. Um nun eine solche Ordonnanz zu erhalten, muſs dem Präsidenten ein Gesuch übergeben werden,

worin theils die mit Arrest zu belegenden Gegenstände allgemein bezeichnet, (Art. 758.) theils auch die Gründe des Antrags gehörig auseinander gesetzt werden müssen. Dieses letztere schreibt zwar die Procefsordnung nicht ausdrücklich vor, allein es liegt in der Natur der Sache, weil sonst der Präsident nicht im Stande seyn würde zu prüfen, ob der Anspruch wenigstens wahrscheinlich und der Arrest zulässig ist. Nur auf eine solche Prüfung kann die Ordonnanz gestützt werden, wovon sonst überall weder Zweck noch Nutzen abzusehen wäre. Eines förmlichen Beweises der Ansprüche bedarf es indessen hier noch nicht, da solches ein Gegenstand des Verfahrens über die Gültigkeit des Arrestes ist, wovon ich gleich reden werde.

Ist Gefahr beym Verzuge, so kann der Richter auch an Sonn- und Festtagen die Arrestanlegung verstatten. (Art. 957.)

Würde aber, ohne jene Erlaubnifs des Präsidenten, dennoch ein Arrest angelegt, so ist sowohl der Impetrant, welcher den Arrest anlegen liefs, als der Huissier, zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. (Art. 757.)

§. 11.

Verfahren bey der Arrestanlegung.

(Art. 760. 761.)

Da der zur Arrestanlegung aufgeforderte Huissier der Ordonnanz des Präsidenten zufolge handelt, und es nicht auf Vollziehung einer executorischen Urkunde ankommt, so bedarf es auch nicht, wie bey der Auspfändung, eines vorgängigen Zahlungsbefehls.

Die Arrestanlegung selbst geschieht, wie bey der Auspfändung, in Gegenwart zweyer Zeugen. Um die Rechte des Eigenthümers mit dem Rechte eines jeden Bürgers auf seine Wohnung zu vereinigen, verordnet der 759. Art., daſs, wenn der, bey welchem sich die in Anspruch genommenen Sachen befinden, sich weigert, die Thüren zu öffnen, oder sich der Arrestanlegung widersetzt, der Huissier denselben auffordern soll, sogleich vor dem Richter zu erscheinen, welcher darüber, auf schleunige Verhandlung, (en référé) erkennt [14]). Die Arrestanlegung wird zwar so lange suspendirt, allein um das Abhandenbringen der Sachen zu verhüten, kann der Impetrant die Thüren mit Wache besetzen.

Die, nach der gedachten schleunigen Verhandlung, erlassene Verfügung des Richters trägt der Huissier in sein über die Arrestanle-

14) Verschieden also von dem Verfahren bey der Auspfändung. S. Thl. 2. S. 190.

gung angefangenes Protocoll, und vollzieht sie auf der Stelle. (Arg. Art. 719.)

Zum Aufseher der mit Arrest belegten Sachen *kann* derjenige bestellt werden, bey dem die Arrestanlegung geschah. Treten aber gegen ihn gegründete Ursachen des Mifstrauens ein, oder will er die Aufsicht nicht übernehmen, so kann, unter Beobachtung der bey der Lehre von der Auspfändung gegebenen Vorschriften, (Th. 2. S. 190) ein anderer zum Aufseher bestellt werden [15].

§. 12.

Erklärung der Gültigkeit des Arrestes.

(Art. 761.)

Der Zweck der Arrestanlegung ist nur, vorläufige Sicherheit der in Anspruch genommenen Sachen. Sobald dieser erreicht ist, kommt es darauf an, die Gültigkeit des Arrestes und des Anspruchs des Impetranten zu beurtheilen. Zu dem Ende mufs nun der, welcher den Arrest anlegen liefs, ein Gesuch auf Erklärung der Gültigkeit des Arrestes einreichen. In Rücksicht der Form kommt es darauf an, ob über den Gegenstand der Arrestanlegung bereits ein Rechtsstreit anhängig ist, oder nicht. Im ersten Falle wird das Gesuch, wie jede andere Nebenklage, von Anwald zu Anwald, und zwar bey dem Tribu-

15) *Pigeau* p. 486.

nale wo jener Rechtsstreit anhängig ist, angebracht. Im zweyten Falle aber wird dasselbe, wie jede persönliche Klage, bey dem Tribunale des Wohnsitzes dessen, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, vorgetragen. (Art. 761.) Hat derselbe keinen Wohnsitz im Königreiche, so gehört die Klage vor das Gericht des Orts, wo der Arrest angelegt wurde. (Art. 755.) Die Form ist die einer jeden andern Hauptklage.

Erklärt das Erkenntnifs den Arrest als ungültig, so verurtheilt dasselbe den Impetranten zum Schadensersatze, zum Besten des Impetraten, und verfügt zugleich, dafs diesem die mit Arrest belegten Sachen von dem Aufseher zurückgegeben werden. Wird dagegen der Arrest für gültig erklärt, so wird den Anträgen des Impetranten gemäfs erkannt, wobey jedoch die Art. 1626 und 2280 des C. N. zu berücksichtigen sind.

Sollte der Impetrant die Klage auf Gültigkeit des Arrestes anzustellen unterlassen, so kann der Impetrat seine Klage auf Aufhebung, unter Beobachtung der eben gegebenen Regeln, anstellen.

Formulare würden überflüssig seyn. Das Gesuch um Anlegung des Arrestes kann nach Nr. 30. des zweyten Theils mit den nöthigen Abänderungen entworfen werden. Die Ordon-

nanz wird, wie dort, unter das Gesuch gesetzt. Das Protocoll über die Arrestanlegung wird nach Nr. 41. aufgenommen; die Klage auf Gültigkeitserklärung des Arrestes wird leicht nach Nr. 33., und das Urtheil in bekannter Form entworfen werden können.

Titel 4.

Von dem Uebergebote bey freywilligen Veräuſserungen.

§. 13.

Verfahren vor dem Uebergebote.

Nach der französischen Proceſsordnung giebt es zwey verschiedene Arten des Uebergebots, erstlich das, welches nach dem 710. Art. und ff. der französischen Pr. O., nach erfolgtem gerichtlichen Zuschlage eines Grundstücks statt hat, in der westphälischen Proceſsordnung aber nicht aufgenommen ist, und zweytens dasjenige, welches bey freywilligen Veräuſserungen geschehen kann, und hiervon handelt der gegenwärtige Titel.

Jeder Gläubiger, welcher ein Privilegium oder eine Hypothek auf eine unbewegliche Sache eintragen lieſs, hält sich an diese Sache, in welche Hände sie auch übergehen mag. Der Erwerber eines solchen Grundstücks ist daher verbunden,

wenn er dasselbe behalten will, alle darauf inscribirte Capitalien und fällige Zinsen, wie hoch auch deren Betrag seyn mag, zu bezahlen, oder das mit der Hypothek beschwerte Grundstück ohne einigen Vorbehalt abzutreten. Unterläfst der dritte Besitzer die Erfüllung einer dieser Verbindlichkeiten, so kann jeder hypothekarische Gläubiger das Grundstück verkaufen lassen. (C. N. Art. 2166 — 2169.) S. hierüber §. 20. [16])

Um nun ein solches Verfahren zu vermeiden, und das adquirirte Grundstück von Privilegien und Hypotheken, welche inscribirt werden müssen, frey zu machen, mufs der Erwerber folgendes thun:

1. Den Vertrag, wodurch das Grundstück auf ihn übergangen ist, von dem Hypothekenaufseher, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind, vollständig transscribiren und sich darüber eine Bescheinigung geben lassen [17]). (C. N. 2181.) Allein dieses ist nicht hinreichend; die veräufserte Sache bleibt immer noch mit den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken beschwert, (C. N. 2182.) und es

16) Jedoch hat der, welcher bey dem Schulden halber vorgenommenen gewöhnlichen Verkaufe ein Grundstück erkaufte, das folgende Verfahren einzuschlagen, da der Zuschlag von den inscribirten Hypotheken befreyet. S. Thl. 2. S. 353.

17) *Maleville* Thl. 4. S. 383.

würde immer noch das oben bemerkte Verfahren (C.N. Art. 2167 seq.) eintreten können. Der neue Eigenthümer mufs also, um diesem vorzubeugen:

2. den inscribirten Gläubigern eine Bekanntmachung zustellen lassen, welche enthält:
 a. Einen Auszug aus der Uebertragungs-Urkunde, worin nur das Datum und die Eigenschaft des Geschäftes, der Name und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Schenkers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geschenkten Sache, und, wenn von einem Inbegriffe mehrerer Sachen die Rede ist, blofs die allgemeine Benennung des Guts und der Bezirke, worin dasselbe liegt, ferner der Kaufpreis und die sonstigen dazu mitgehörigen Lasten, oder die Schätzung (Anschlag des Werths) der Sache, wenn sie geschenkt war, enthalten ist. (C. N. 2183.) In dem Falle, dafs der Kaufcontract des neuen Eigenthümers, unbewegliche und bewegliche Sachen zugleich, oder mehrere unbewegliche in sich fafst, wovon einige mit Hypotheken beschwert sind, andere aber nicht, so mufs ohne Unterschied, ob sie in demselben oder verschiedenen Büreaubezirken gelegen, und ob sie für einen und den nämlichen Preis, oder für verschiedene und abgesonderte

Preise veräufsert sind, wie auch endlich, ob sie gemeinschaftlich bewirthschaftet werden oder nicht, der Preis eines jeden Grundstücks, worauf verschiedene und abgesonderte Eintragungen haften, in der Bekanntmachung des neuen Eigenthümers, und zwar, wenn es angeht, im Verhältnisse zu dem im Contracte ausgedrückten ganzen Preise, angegeben werden. (C. N. 2192.) z. B. ich habe dem C. mein Haus A. verhypothecirt, und verkaufe solches mit meinem zweyten Hause B. an D. jedes zu 10000 Fr., also beyde für 20000 Fr. In der Bekanntmachung wird D. dem C. nur den Contract, in so fern er das Haus A. betrifft, anzeigen. Ist nun der Kaufpreis allgemein auf 20000 Fr. bestimmt, so mufs er anzeigen, für welchen Preis das Haus A. angesetzt ist, nämlich für 10000 Fr.

b. Einen Auszug aus der Einschreibung der Verkaufsurkunde. (C. N. 2183.)

c. Eine aus drey Abtheilungen bestehende Tabelle, wovon die erste sowohl das Datum der Hypotheken, als die Eintragungen, die zweyte die Namen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen angiebt.

d. Eine Erklärung des dritten Besitzers, dafs er bereit sey, die hypothekarischen Schul-

den und Lasten ohne Unterschied, ob sie schon einklagbar sind oder nicht, jedoch nur bis zum Betrage des Kaufpreises, unverzüglich abzutragen. (C. N. 1284.)

e. Die Bestellung eines Anwaldes bey dem Tribunale, vor welchem das Uebergeboth und die Bestimmung der Rangordnung gehören. (Pr. O. Art. 762.)

Diese Bekanntmachung muſs entweder vor dem, im 2169. Art. C. N. bestimmten gegen den dritten Besitzer einzuleitenden Verfahren, oder spätestens binnen einem Monathe, seit der ersten an ihn gerichteten Aufforderung, den Gläubigern an dem Wohnsitze, welchen sie bey der von ihnen bewirkten Inscription erwählt haben, geschehen. (C. N. Art. 2183. in.) Diesen Wohnsitz erfährt der Erwerber durch den Extract der Inscriptionen, welchen ihm der Hypothekenbewahrer nach der Transscription giebt.

Nur den Gläubigern, deren Forderungen vor der Einschreibung der Erwerbungsurkunde eingetragen waren, geschieht die Bekanntmachung. Wäre eine Inscription *nach der Transscription* der Veräuſserungsurkunde geschehen, so kann sie von keinem Einflusse auf den dritten Besitzer ſeyn [18]). Dagegen ist es unbezweifelt, daſs

18) Wenigstens kann man dieses daraus, daſs die Art. 765 und 766 der älteren Redaction in der neueren weggelassen sind, folgern, und anneh-

die vor der Veräufserung constituirten Hypotheken, *bis* zur Transscription der Veräufserungsurkunde mit Effect inscribirt werden können.

Um diese Notification nun auf eine rechtsbeständige und glaubhafte Weise zu beschaffen, wird ein Gesuch an den Präsidenten des Tribunales in dem Districte, in welchem die Bekanntmachung geschieht, überreicht, und gebeten einen Huissier zu bestimmen, welchen man mit jenem Geschäfte beauftragen kann. Der, welcher von dem Präsidenten in der unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz genannt wird, ist es, durch welchen die Notification insinuirt werden mufs. (Art. 762.)

Vernachlässigt der dritte Besitzer, einem der Gläubiger, welche der Hypothekenbewahrer als inscribirt auf dem von ihm ausgestellten Verzeichnisse bemerkt hat, die Insinuation thun zu lassen, so bleibt er in Rücksicht dieses Gläubigers verhaftet. War aber in der Bescheinigung des Hypothekenbewahrers durch dieses Schuld einer oder der andere Gläubiger ausgelassen, so ist der dritte Besitzer, wenn er den Auszug nach der Transscription verlangte, in Hinsicht dieses Gläubigers frey, und es stehet diesem nur der Regrefs gegen den Hypotheken-

men, dafs ohne Ausdehnung nach den Vorschriften des C. N. verfahren werden mufs. S. auch *Kulenkamp* Thl. 2. S. 199.

bewahrer zu. So lange indessen das Kaufgeld noch nicht vertheilt oder die unter den übrigen Gläubigern bestimmte Classification gerichtlich noch nicht bestätigt ist, stehet dem ausgelassenen Gläubiger sein Recht auf das Kaufgeld zu, und er kann sich nach dem ihn gebührenden Range classificiren lassen. (C. N. Art. 2198.)

§. 14.

Wenn die Gläubiger nicht überbieten.

Wenn der neue Eigenthümer binnen der bestimmten Frist den Gläubigern die erwähnte Anzeige gethan hat, so kann jeder von ihnen, unter den im folgenden Paragraph näher erörterten Bestimmungen, um die öffentliche Versteigerung und den Zuschlag des Grundstücks nachsuchen. (C. N. 2184.) Thun die Gläubiger dieses aber auf die vorgeschriebene Weise nicht, so hat es nunmehr in Rücksicht des, für die unbewegliche Sache bedungenen, oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Werths, sein Verbleiben, und der Erwerber wird, wenn er den Kaufpreis an die Gläubiger nach ihrem Range bezahlt oder deponirt, von allen Privilegien und Hypotheken befreyt. (C. N. 2186.) Man bietet zu dem Ende dem Verkäufer das Kaufgeld unter der Bedingung an, daſs er die Löschung aller Inscriptionen bewirke. Thut er dieses nicht, so läſst man ihn vorladen, um die Gültigkeit des

Anerbietens erklären, und sich zur Hinterlegung authorisiren zu lassen. (S. oben Tit. 1.)

§. 15.

Fortsetzung.

Bemerkungen zum Art. 2193 seq. des C. N.

Bis jetzt habe ich von dem Falle geredet, wenn der Erwerber eines Grundstückes dasselbe von Privilegien und Hypotheken befreyen will, welche der Inscription nothwendig bedürfen; jetzt nur einige Bemerkungen über das Verfahren, um das adquirirte Grundstück von den, von den Inscriptionen unabhängigen, den Minderjährigen nämlich auf das Vermögen ihrer Vormünder, und den Ehefrauen auf das Vermögen ihrer Ehemänner zustehenden Hypotheken, frey zu machen. Die Procefsordnung sagt hierüber zwar nichts, allein der Vollständigkeit halber mufs auch diese Lehre nach dem 2193sten und folgenden Artikeln des C. N. hier erörtert werden.

Die erwähnten Hypotheken bestehen zwar unabhängig von der Inscription; da es indessen sehr oft zu geschehen pflegt, dafs die Eintragung geschieht, folglich der dritte Besitzer bereits bey der Transscription seiner Erwerbsurkunde, durch den Auszug des Hypothekenbewahrers, diese Hypotheken kennen lernt, so tritt in diesem Falle dasselbe Verfahren ein, welches in dem vorigen Paragraph erörtert ist.

Wenn aber die Inscription nicht geschehen ist, so mufs folgendes Verfahren eingeschlagen werden.

Der Adquirent des Grundstücks lässet eine beglaubte Abschrift des Vertrags, wodurch das Eigenthum übertragen ist, bey dem Secretariate des Tribunales des Orts, wo die Güter gelegen sind, niederlegen, und durch eine sowohl der Frau oder dem Gegenvormunde, als dem Königl. Procurator bey dem Gerichte insinuirte Bescheinigung, die von ihm bewirkte Niederlegung nach folgender Form darthun.

Auf Ansuchen des Kaufmanns A. hieselbst, habe ich der Ehefrau des Bürgers B. hieselbst, so wie auch dem Herrn Procurator des Königs, M., die Bescheinigung, über die von dem Requirenten, in dem Secretariate des hiesigen K. Districts-Tribunals, deponirte beglaubte Abschrift eines Contractes insinuirt, vermöge dessen der gedachte Kaufmann A., das dem Bürger B. zugehörig gewesene, in hiesiger Stadt u. s. w. belegene Wohnhaus, am .. für zehntausend Fr. erkauft hat. Zugleich habe ich der Ehefrau B. und dem K. Hrn. Procurator angezeigt, dafs die Niederlegung in der Absicht geschehen sey, um das erkaufte Grundstück von etwaigen gesetzlichen nicht inscribirten Hypotheken zu befreyen; auch beyden Personen, welche ich selbst antraf, eine Abschrift dieses Documents zugestellt, wovon die Gebühren .. Fr. betragen.

G. den .. ten ..

S. Huissier etc.

Die Insinuation dieser Bekanntmachung kann begreiflich nur denen geschehen, welche bekannt sind, und von denen man vermuthen kann, daſs sie eine gesetzliche Hypothek haben. Da es nun aber seyn kann, daſs auſser diesen noch andere unbekannte Personen gesetzliche nicht inscribirte Hypotheken haben, so wird hier das Gutachten des Staatsraths in Paris vom 9. May 1807, genehmigt am 1. Jun. a. c., (Bülletin Nr. 147.) anzuwenden seyn, nach welchem der Erwerber in der obigen Bekanntmachung dem Königl. Procurator erklärt, daſs er in Rücksicht der unbekannten gesetzlichen Hypotheken, die ihm geschehene Anzeige, in die öffentlichen Blätter nach Vorschrift des 683. Art. (626.) Pr. O. einrücken lassen werde, und daſs der Erwerber dieses thut. Das, was in diesem Gutachten noch ferner gesagt ist, daſs, wenn in dem Departement kein öffentliches Blatt gedruckt werde, man sich hierüber ein Certificat vom Königl. Procurator geben lassen müsse, fällt für Westphalen weg, weil der Art. 626 unserer P. O. sagt, daſs die Bekanntmachung auch in den Blättern des nächsten Departements geschehen könne, und in den mehresten Departements öffentliche Anzeigen gedruckt werden.

Die zwey monathliche Frist läuft in dem gegebenen Falle von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Betrifft die Hypothek Pupillen, so wird die obige Anzeige dem Gegenvormunde zugestellt; ist der Pupille emancipirt, so geschieht die Insinuation dem Curator und Pupillen; und dem letztern allein, wenn er volljährig ist.

Eines besonders committirten Huissiers bedarf es hier nicht.

Aufser dieser Insinuation wird ein Auszug aus der Erwerbsurkunde, worin deren Datum, die Namen, die Vornamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Contrahenten, die Angabe der Beschaffenheit und Lage der verkauften Sachen, der Preis und die sonstigen Kosten des Verkaufs enthalten sind, in dem Audienzsaale des Tribunales angeschlagen, wo er zwey Monate angeschlagen bleibt. Während dieser Zeit nun können die Frauen, Ehemänner, Vormünder, Gegenvormünder, Minderjährige, Interdicirte, Verwandte oder Freunde, wie auch der K. Procurator, die etwa erforderlichen Inscriptionen vornehmen lassen, welche alsdann die Wirkung haben, als wenn sie an dem Tage der errichteten Ehestiftung oder der angetretenen vormundschaftlichen Verwaltung geschehen wären. (C. N. Art. 2194 f.)

Nach Verlauf dieser zwey Monate läfst man sich eine Bescheinigung von dem Hypothekenbewahrer geben, und wenn nun keine Hypotheken der fraglichen Art eingetragen sind, so geht

das Grundstück von solchen Hypotheken frey auf den Käufer über, und nur gegen den Ehemann oder den Vormund bleibt ein Entschädigungsanspruch vorbehalten. (C. N. Art. 2195.)

Ist dieses Verfahren nun vollständig beobachtet, so bedarf es der im vorigen Paragraph bemerkten Formalitäten weiter nicht. Uebrigens ergiebt sich aus dem, was ich im zweyten Theil Seite 354 gesagt habe, daſs dieses Verfahren auch dann eintreten muſs, wenn das Grundstück bey einem gerichtlichen Schulden halber vorgenommenen Verkaufe erstanden ist.

Pigeau bemerkt auch T. 2. p. 413, daſs der Erwerber zwar nicht *verpflichtet* ist, seine Erwerbsurkunde transscribiren zu lassen, weil der C. N. dieses für den vorliegenden Fall nicht vorschreibt, daſs es aber sehr rathsam sey, es zu thun; die Ehefrau oder der Minderjährige können nämlich innerhalb der zwey monatlichen Frist inscribiren lassen; wenn nun der Hypothekenbewahrer in der von ihm ausgestellten Bescheinigung eine solche Inscription zu bemerken vergäſse, so würde der Erwerber, auch nach Auszahlung des Kaufpreises, der Frau oder dem Minderjährigen immer verhaftet bleiben, da der 2198. Art. des Napoleonschen Gesetzbuchs bestimmt sagt, daſs nur dann das Grundstück von Lasten befreyet übergehen soll, wenn die Bescheinigung, worin

eine Inscription ausgelassen ist, *nach* der Transscription verlangt ist.

§. 16.

Vom Uebergebote selbst.

a) *Wer kann solches thun?*

Vor der Einführung der neuen Procefsordnung war es in Frankreich und eben so auch in den Provinzen, welche jetzt das Königreich Westphalen ausmachen, verstattet, auch den freywilligen Verkauf unbeweglicher Sachen gerichtlich vornehmen zu lassen. Man konnte annehmen, dafs wegen der grofsen Publicität, welche bey einem solchen Verkaufe statt hatte, auch der höchste Werth gegeben werde. Jetzt haben solche gerichtliche freywillige Verkäufe nicht mehr statt, sondern sie machen einen Theil der Notariatsgeschäfte aus. Je leichter es nun seyn kann, dafs ein mit Schulden belasteter Schuldner seine Grundstücke um einen sehr wohlfeilen Preis, zum Nachtheil seiner Gläubiger, veräufsert, sich aber durch geheime Nebenverträge mit dem Käufer einen Vortheil sichert, desto nothwendiger war es den Gläubigern ein Mittel zu geben, wie sie solchen betrüglichen Handlungen begegnen konnten, und ihnen das Recht zu verstatten, auf öffentliche gerichtliche Versteigerung anzutragen. Allein dieses Recht kann doch nur den Fall voraus-

setzen, wann die inscribirten Gläubiger nicht sämmtlich und ganz befriedigt werden können. Reicht die Kaufsumme dazu hin, so kann auch der Antrag auf eine Versteigerung nicht statt haben, weil sie offenbar zwecklos, und kein Grund vorhanden wäre, den Eigenthümer in seinem Veräufserungsrechte zu beeinträchtigen. Dieser Satz ist zwar gesetzlich nicht sanctionirt, er liegt aber, dünkt mich, so tief in der Natur der Sache und dem Geiste der Gesetzgebung, dafs es keiner weiteren Rechtfertigung bedarf [19].

Dieses vorausgesetzt, kann ich nunmehr zur Beantwortung der Frage übergehen, wer sich des Rechts des Ueberbietens bedienen kann? Dieses Recht haben:

1. alle, welche zur Zeit der von dem neuen Erwerber vorgenommenen Transscription seiner Erwerbungsurkunde sich inscribirt fanden. (C. N. 2185.) Hierbey ist jedoch zu bemerken:
 a. dafs der Verkäufer eines Grundstücks, welcher wegen des noch nicht bezahlten Kaufpreises nach Art. 2103 des C. N. ein Privilegium hat, dieses durch die blofse Transscription der Uebertragungsurkunde nach dem 2108. Art. gesichert ist. Wenn daher der Erwerber eines Grundstücks solches wieder verkauft hat, ohne seinen Verkäu-

19) *Lepage* pag. 656 f.

fer wegen des Kaufpreises befriedigt zu haben, so hat dieser nicht nöthig die Inscription vorzunehmen. Die von Amtswegen für ihn besorgte Inscription (2108.) berechtigt ihn, auf die Versteigerung anzutragen.

b. daſs der Miterbe oder Theilhaber, welcher sein Vorzugsrecht auf die zur Erbschaft gehörigen Sachen (Art. 2103.) dadurch sichert, daſs er die Inſcription binnen sechszig Tagen, von dem Theilungsgeschäfte oder dem Zuschlage bey der Versteigerung zu rechnen, vornehmen lässet. Wenn daher eins der Erbschaftsgüter gleich nach der Theilung veräuſsert wäre, und der neue Erwerber unmittelbar nach der Adquisition seine Erwerbungsurkunde hätte transscribiren lassen, so kann der Miterbe auch dann noch überbieten, wenn er die Inscription nach sechszig Tagen besorgte. (C. N. 2108.) 20)

2. Diejenigen, welche die ihnen zustehenden gesetzlichen von der Inscription unabhängigen Hypotheken nach der im vorigen Paragraph bemerkten Vorschrift haben inscribiren lassen.

20) S. *Kulenkamp* Thl. 2. S. 202.

§. 17.

b. *Wie geschieht es?*

Der Antrag um öffentliche Versteigerung der unbeweglichen Sachen mufs unter Beobachtung folgender Vorschriften geschehen:

1. Das Gesuch ist dem neuen Eigenthümer spätestens in vierzig Tagen, seit der von demselben an die Gläubiger insinuirten Bekanntmachung (§. 14.), zuzustellen. Für jede fünf Meilen jedoch, welche der gewählte und wirkliche Wohnsitz eines jeden der nachsuchenden Gläubiger von einander entfernt sind, müssen jener Frist noch zwey Tage zugesetzt werden. (C. N. Art. 2185.)

Dafs auch die Minderjährigen überbieten und auf eine neue Versteigerung antragen können, ist unbezweifelt. Die ihnen zu diesem Zwecke zustehende Frist ist vierzig Tage, welche vom Tage der Inscription angerechnet wird.

Weit bedenklicher ist die Frage in Ansehung der Ehefrau. Dafs auch sie überbieten könne, ist wohl nicht zu bestreiten. Der Ehemann könnte, im Einverständnisse mit dem Käufer, zum Nachtheil der Frau handeln; auch bedarf es aus obigen Gründen keiner Notification des Erwerbungsvertrags. Aber in Rücksicht der Frist mufs man annehmen, dafs diese erst vom Tage der Auflöfung der Ehe anfängt, da

das Uebergebot der Frau dem Erwerber eine Regreſsklage gegen den Ehemann giebt, (C. N. 2178. 2191) und dann der 2256. Art. bestimmt, daſs die Verjährung der Klagen während der Ehe in allen den Fällen nicht läuft, wo die Klage der Ehefrau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde. Freylich folgt hieraus, daſs niemand während der Ehe etwas von dem Ehemanne kaufen wird, weil man an ihn nicht mit Sicherheit zahlen kann. Allein diesem ungeachtet würde jener Satz gelten müssen, und es bleibt nichts übrig, als bey dem Kaufe sich von der Ehefrau eine Entsagung des Uebergebots geben zu lassen [21]).

Gläubigern, welche Erbgelder zu fordern und ihre Hypothek erst nach der Transscription haben inscribiren lassen, läuft die Frist vom Tage der Inscription an [22]).

2. Dieselbe Insinuation muſs binnen der nämlichen Frist an den vorigen Eigenthümer als Hauptschuldner geschehen (das. Nr. 3.), beydes bey Strafe der Nichtigkeit [23]).

3. Die Insinuation geschieht durch einen Huissier, den der Tribunals-Präsident in dem Districte, wo der Antrag geschieht, auf eine Bitt-

21) *Pigeau* T. 2. p. 415. *Jurisprud.* sur la proced. civ. II. p. 77.

22) *Lepage* p. 561.

23) *Jurispr.* sur la proc. civ. T. 1. p. 107 fg.

schrift beauftragt. (P. O. 762.) Wohnen der alte und neue Eigenthümer in verschiedenen Districten, so müssen an die verschiedenen Tribunals-Präsidenten die Gesuche eingereicht werden, um für jede Insinuation einen besonderen Huissier beauftragen zu lassen.

4. Der Antrag selbst muſs

a. das Anerbieten des Nachsuchenden enthalten, ein Zehntheil über den im Contracte ausbedungenen, oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis, entweder selbst zu bieten, oder zu bewirken, daſs es von Andern geboten werde. (C. N. 2185. Nr. 2.) Waren dem neuen Erwerber bewegliche und unbewegliche Sachen zugleich, oder mehrere unbewegliche Sachen verkauft, wovon einige mit Hypotheken beschwert sind, andere aber nicht, so ist der Ueberbietende nur gehalten, sein Uebergebot auf die ihm verhypothecirten Grundstücke zu richten, selbst wenn auch die verschiedenen Immobilien zu einem oder demselben Gute oder zu einer Bewirthschaftung gehören. (Art. 2192. C. N.)

b. Das Erbieten, bis zum Betrage des Preises und der sonstigen Lasten, Bürgschaft zu stellen (das. Nr. 5. Pr. O. 762.); beydes bey Strafe der Nullität.

c. Den Vorschlag eines Bürgen, nach Vorschrift des 459. Art. der Pr. O. (Art. 762.)

d. Eine Vorladung auf drey Tage vor das oben bestimmte Tribunal, zur Annahme des Bürgen (das.); beydes bey Strafe der Nichtigkeit [24]).

e. Bestellung eines Anwaldes bey dem Tribunale, vor welchem das Uebergebot und die Rangbestimmung geschieht. (das.) Die Frage, welches Tribunal hierunter verstanden ist, muſs aus dem 2187ten Artikel des C. N. entschieden werden, wo es heiſst, daſs der neue Verkauf mit Beobachtung der Formen, welche für gerichtliche, Schulden halber vorzunehmende Verkäufe vorgeschrieben sind, geschehen soll. Da nun aber diese Verkäufe bey dem Tribunale vorzunehmen sind, in dessen Bezirke die zu verkaufenden Grundstücke belegen sind, oder in dessen Bezirke der Hauptsitz der Bewirthschaftung ist, oder derjenige Theil der Güter belegen ist, welcher die mehresten Einkünfte abwirft (S. Theil 2. S. 292); so ist auch in dem vorliegenden Falle hiernach die Competenz des Tribunales zu beurtheilen.

5. Endlich muſs bey Strafe der Nichtigkeit das Original und die Abschriften der Insinuationsurkunden von dem nachsuchenden Gläubiger,

24) *Jurispr.* sur la proc. civ. T. 3. p. 275.

oder von dem ausdrücklich hierzu Bevollmächtigten, welcher dann eine Abschrift seiner Vollmacht mitzutheilen verbunden ist, unterzeichnet werden. (C. N. 2185. Nr. 4.)

Ist die Anzeige auf diese Art rechtsbeständig geschehen, so kommt sie allen übrigen dazu berechtigten Gläubigern zu Gute, und wird, wenn sie gültig ist, für alle gemeinschaftlich. Daher kann nun auch die Verzichtleistung des Gläubigers, welcher um die Versteigerung nachgesucht hatte, auch wenn er die angebotene Summe bezahlen wollte, den öffentlichen Zuschlag nicht hindern; es sey dann, daſs alle übrige hypothekarische Gläubiger einwilligten. (C. N. 2190.)[25].

Das Gesetz verstattet jedem inscribirten Gläubiger den Antrag um Versteigerung. Geschah dieser von Mehreren, so steht dem die Betreibung der Sache zu, welcher zuerst darauf antrug.

Vernachlässigt der Gläubiger das angefangene Verfahren wegen Versteigerung fortzusetzen, so ist jeder andere der Creditoren berechtiget, um Subrogation zu bitten.

Würde das Uebergeboth für nichtig erklärt, und es hätte keiner der übrigen Gläubiger ebenfalls übergeboten, so bleibt der neue Eigenthümer ungestört, und es ist so gut als sey überall nicht übergeboten. War hingegen das Letz-

25) *Jurisprud.* sur la proc. civ. T. 2. p. 217.

tere der Fall, so kann nun jeder dieser Gläubiger seinen Antrag fortsetzen und betreiben.

Wenn das Gesuch um Versteigerung rechtsbeständig war, so mufs nun vor allen die Bürgschaft berichtiget werden. Wird der Bürge angenommen, so bekennt sich derselbe in dem Secretariate zu seiner Verbindlichkeit. (Art. 460.) Wird die Annahme verweigert, so wird dieser Punct nach summarischer Verhandlung entschieden. (Art. 461. 462.) Wenn der Bürge hier verworfen wird, so mufs das Uebergebot für nichtig erklärt, und der Käufer im Besitze geschützt werden, wenn nicht etwa durch sonstige Gläubiger andere Uebergebote geschehen sind. (Artikel 763.)

In allen Fällen wo der Antrag verworfen wird, kann, wenn die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist, ein neuer gemacht werden [26].

§. 18.

Versteigerung.

Ist nun auf diese Art alles vorbereitet, so kann nun das Versteigerungsverfahren selbst eingeleitet werden. Zu diesem Ende überreicht der, welcher die Versteigerung betreibt, eine Bittschrift um Bestimmung eines Tages zur Versteigerung bey dem Tribunale, in dessen Bezirke

26) *Praticien* T. 5. p. 91.

die Grundstücke belegen sind. (Art. 764.) Da nun aufser dem, was der gegenwärtige Titel etwa besonders vorschreibt, die Formen beobachtet werden sollen, welche für gerichtliche, Schulden halber vorzunehmende Verkaufe festgesetzt sind, (C. N. 2187.) so mufs nach dem 638. Art. das Tribunal einen Termin ansetzen. In dieser Verfügung soll bemerkt werden, dafs man sich den im Secretariate deponirten Aufsatz mittheilen lassen könne. Dieser Aufsatz ist aber bey dem vorliegenden Verfahren die Erwerbungsurkunde des neuen Eigenthümers. (Arg. Art. 766. C. N. 2187 f.) Zu diesem Ende mufs derselbe die Urkunde in dem Greffe niederlegen. Thut er dieses nicht, so kann man seine Notification als nicht geschehen erklären lassen, und gegen ihn, als gegen einen solchen verfahren, welcher die Maafsregeln zur Befreyung seines Grundstücks von Hypotheken nicht ergriffen hat. Die Verfügung des Tribunales mufs dem neuen Eigenthümer, wenn ein Gläubiger die Versteigerung betreibt, oder diesem, wenn sie von jenem betrieben wird, insinuirt werden. (Arg. Art. 640. 765.) Hierauf werden öffentliche Anschlagszettel nach Vorschrift des 642. Art. angeheftet, und die Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter gerückt. Aufser den bekannten Erfordernissen, mufs in den Anschlagszetteln der in dem Contracte bedungene oder von dem neuen Eigenthü-

mer angegebene Preis, und die höhere Summe, welche der Gläubiger zu bieten, oder bieten zu lassen sich verbindlich gemacht hat, angezeigt werden, welches dann die Stelle des Einsatzpreises oder ersten Aufgebots vertritt. (C. N. 2185 f. Pr. O. 766 f.) Ob diese Bekanntmachung nur einmahl oder wiederhohlt geschehen müsse, ist zweifelhaft. Nach dem 764. Art. geschieht sie nur einmahl, nämlich vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine [27]). Allein ob hierdurch die frühere nach dem 626sten Art. vorzunehmende Bekanntmachung aufgehoben ist, dürfte zweifelhaft seyn. Ich glaube indessen, daſs die einmahlige Bekanntmachung hinreichend ist, denn es tritt für eine mehrfache Wiederhohlung hier nicht der Grund ein, wie bey dem Schulden halber vorzunehmenden Verkaufe. Das Protocoll über das geschehene Anheften der Anschlagszettel, muſs, wenn ein Gläubiger die Versteigerung betreibt, dem neuen Eigenthümer, oder, wenn dieser auf die Versteigerung antrug, dem Gläubiger, der ihn übergeboten hat, bekannt gemacht werden. (Art. 765.)

27) Ich weiſs wenigstens den Ausdruck "d'avance" auf nichts anders zu beziehen. Das westphälische Verfahren weicht auch hier von dem französischen ab, und es bleiben immer einige Zweifel bey der Anwendung.

Im Licitationstermine liest der Secretair die von dem neuen Eigenthümer deponirte Veräusserungsurkunde vor, (Art. 766) und unmittelbar darauf fängt die Versteigerung nach den Vorschriften des Art. 645 f. f. an.

Das Zuschlags-Erkenntnifs besteht aus einer Abschrift jener Veräufserungsurkunde und des dahinter gesetzten Versteigerungsprotocolls. (Art. 766. 652. [28]).

§. 19.

Wirkung des Zuschlags.

Es ist unbezweifelt, dafs sowohl der neue Eigenthümer, als die überbietenden Gläubiger, und jeder andere das Grundstück kaufen können, jedoch mit Ausnahme der im 651. Art. benannten Personen [29]). Soviel aber die Wirkungen des Zuschlags selbst betrifft, so kommt es darauf an, ob:

1. der neue Eigenthümer sein ihm verkauftes oder geschenktes Grundstück, welches von Neuem zur Versteigerung gebracht war, selbst wieder erkauft. In diesem Falle hat er:
 a. nicht nöthig, das Erkenntnifs, wodurch ihm der Zuschlag geschah, transscribiren zu lassen. Er adquirirt das Grundstück nicht von Neuem, sondern die frühere Adquisition wird nur bestätigt. (C. N. 2189.)

28) Siehe dieses Werkes 2. Th. S. 323.

29) Siehe 2. Theil. S. 318.

b. er hat wider den Verkäufer, den, den Rechten nach eintretenden Anspruch auf Vergütung dessen, was er über den, in seinem Kaufcontract bedungenen Preis bezahlen muſs, und auf die Zinsen dieser höheren Summe, von dem Tage einer jeden Zahlung anzurechnen. (C. N. 2191.) Das Uebergebot und die neue Versteigerung kann den früher eingegangenen Contract nicht unwirksam machen; jenes ist nur zum Besten der Gläubiger zugelassen, kann aber den Rechten des Eigenthümers nicht zum Nachtheil gereichen. Das was er mehr geben muſs, kommt dem Verkäufer zu Gute, indem dadurch seine Gläubiger bezahlt werden. Wenn sich jedoch eine Laesion um mehr als sieben Zwölftel ergäbe, z. B. das Grundstück sey um 10000 Fr. erkauft, und würde bey der neuen Versteigerung um 20000 Fr. zugeschlagen, so kann der Verkäufer der gegen ihn angestellten Regreſsklage, die Einrede der Rescission opponiren. Das Grundstück wird taxirt, und ergiebt sich dann die Verletzung, so muſs der Erwerber entweder das Grundstück gegen Zurückgabe des von ihm bezahlten Preises zurückliefern, oder wenn er es behalten will, die Summe nachzahlen, welche an dem wahren Werthe fehlt, jedoch mit Ab-

zug eines Zehntheils des vollen Werths. (C. N. Art. 1674 folg.)

2. Oder ob einem Dritten der Zuschlag ertheilt ist. In diesem Falle ist dieser Dritte schuldig, aufser dem Preise, wofür ihm die Sache zugeschlagen wurde, dem Käufer oder Beschenkten, welcher aus dem Besitze gesetzt wird, die Kosten und gesetzmäfsigen Gebühren des Contracts, die der Einschreibung in die Register des Hypothekenaufsehers und der oben erwähnten Bekanntmachung, wie auch die zur Auswirkung des neuen Verkaufs aufgewandten Kosten zu erstatten. (C. N. 2188.) Auch wird die Verfügung des 1630. Art. des C. N. über den Regrefs des Käufers gegen den Verkäufer zur Anwendung kommen [30].

30) *Pigeau* T. 2 p. 413. Dieser behauptet, dafs der Dritte nicht nöthig habe das Zuschlagserkenntnifs transscribiren zu lassen, aufser wegen des Ueberschusses der Summe; er trete an die Stelle des ersten Erwerbers. *Lepage* behauptet p. 663 das Gegentheil, und ich glaube mit Recht. Jener hat nichts zur Begründung einer solchen Ausnahme von der Regel anzuführen gewufst, und die Regel, dafs in allen Fällen der Art, die Transscription geschehen müsse, bestätigt sich durch die im 2189. Art. enthaltene Ausnahme.

Nr. 6.

Gesuch um Ernennung eines Huissiers zur Notification.

An
den Herrn Präsidenten des Districts-Tribunals in N.
Gesuch
vom
Kaufmann A. in N.

Laut des vor den hiesigen Districts-Notarien B. und C. unterm ..ten .. errichteten Contracts, habe ich von dem hiesigen Einwohner D. sein hieselbst etc. belegenes Haus erkauft. Um nun an die inscribirten hypothekarischen Gläubiger die im 2183. Art. des Napol. Gesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen erlassen zu können, ersuche ich gehorsamst, zu diesem Geschäfte einen Huissier zu beauftragen.

Ordonnanz.

Zur Insinuation der in dem vorstehenden Gesuche erwähnten Bekanntmachung, wird der Huissier S. beauftragt.

N. den ..ten ..

F. Präsident.

Nr. 7.

Bekanntmachung nach Vorschrift des 2183. Art. des C. N.

Laut des, unterm ersten Junius achtzehnhundert neun, vor den Notarien B. und C. errichteten Kaufcontracts, hat der Kaufmann A. in G. von dem Bürger B. hieselbst an der langen Strafse Nr. 48. wohnhaft, das in hiesiger Stadt, an der Neustadt sub Nr.

820. zwischen F. und G. Häusern belegene Wohnhaus nebst dabey befindlichem Hintergebäude, für die Summe von zehntausend Fr. erkauft. (Auf diesem Grundstücke haften folgende Lasten etc.)

In Gemäfsheit des von dem Herrn Hypothekenbewahrer H. ausgestellten Certificats, ist der erwähnte Vertrag am zehnten Junius d. J. Vol. 4. Nro. 80. des Registers inscribirt. Der folgenden Tabelle gemäfs haften auf dem gekauften Hause mehrere hypothekarische Schulden.

Datum der		Namen der inscribirten Gläubiger	Betrag der inscribirten Forderung.
Hypotheken	Inscription.		
1. Nov. 1806. u. s. w.	4. Nov. 1806. —	Professor A. —	2000 Fr. —

Die Richtigkeit der vorstehenden Extracte bezeuget der unterschriebene Anwald.

G. Anwald.

Auf Ansuchen des Kaufmann A. hieselbst, welcher den Hrn. Trib. Procurator G. zu seinem Anwalde in dem Verfahren, welches dieser Bekanntmachung folgen könnte, bestellt hat, habe ich der unterschriebene durch die Ordonnanz des Hrn. Trib. Präsidenten vom . . ten . . zu diesem Geschäfte committirte Huissier, den Gläubigern des Bürgers B. hieselbst, nämlich Hrn. Professor A. u. s. w. die vorstehenden Extracte, aus dem Kaufcontract, Transscriptions- und Inscriptionsregister nebst dem Gesuche des Requirenten und darunter gesetzten Ordonnanz, abschriftlich in Person mitgetheilt, und ihnen erklärt, dafs der Käufer des B.schen Hauses bereit sey die hypothekarischen Schulden und Lasten ohne Unterschied, jedoch nur bis zum Betrage des Kaufpreises, unverzüglich abzutragen.

Einem jeden Gläubiger ist zugleich eine Abschrift dieser Bekanntmachung zugestellt.

P. Huissier etc.

Gebühren:

Nr. 8.

Anzeige nach Vorschrift des 2185. Art. des C. N. und 762. der Pr. O.

Auf Ansuchen des Herrn Professors A., welcher den Trib. Procurator O. zu seinem Anwalde bestellt hat, habe ich der Unterzeichnete mittelst der Ordonnanz des Hrn. Präsidenten O., zu diesem Act beauftragte Huissier, dem Kaufmann A. hieselbst sowohl, wie dem Bürger B. hieselbst, welcher sein in hiesiger Stadt u. s. w. belegenes Wohnhaus, an den erstern, laut Contracts u. s. w. für zehntausend Fr. verkauft hat, angezeigt:

1. dafs der Requirent als hypothekarischer Gläubiger der durch den Kaufpreis nicht völlig wegen seiner Forderung befriedigt werde, auf öffentliche Versteigerung und Zuschlag des gedachten Hauses antrage;
2. dafs er sich erbiete, selbst ein Zehntel des Kaufpreises mehr, also eilftausend Fr. zu geben;
3. dafs er bis zu dem Betrage des gedachten Preises (und sonstigen Lasten) den Kaufmann M. hieselbst zum Bürgen vorschlage, dessen Zahlungsfähigkeit durch die in dem Secretariate -- laut anliegender Bescheinigung des Greffiers -- deponirte Urkunde dargethan ist.

Daneben habe ich den Kaufmann A. und Bürgen B. vorgeladen, übermorgen den ..ten .. in hiesigem Districts-Tribunale zu erscheinen, um den Bürgen als

annehmlich erkennen zu hören; und ersterm angezeigt, daſs wenn hierauf die Bürgschaft in gesetzlicher Form geleistet worden, sodann mit der öffentlichen Versteigerung und dem Zuschlage vorschriftsmäſsig verfahren werden solle. Eine Abschrift dieser Urkunde, welche sowohl wie das Original von dem Professor A. eigenhändig unterzeichnet ist, wie auch das Gesuch an den Hrn. Präsidenten, dessen Ordonnanz, und die Bescheinigung des Greffiers habe ich dem Kaufmann A. und Bürger B. in Person zugestellt.

Göttingen, den

S. Huissier etc.

Gebühren:

Formulare für das Verfahren beym Verkaufe selbst, sind im zweyten Theile Seite 325 f. f. angegeben.

§. 20.

Wenn der Erwerber das Grundstück von Privilegien und Hypotheken nicht befreyet hat.

Der Art. 2166 ff. des C. N. schreibt das Verfahren gegen den Erwerber eines Grundstücks vor, wenn derselbe die oben erörterten Förmlichkeiten, um sein Eigenthum zu befreyen, nicht beobachtet. Die Proceſsordnung enthält hierüber nichts, indessen werden zur Vollständigkeit für diese so wichtige Lehre einige erläuternde Bemerkungen nothwendig seyn.

Der neue Eigenthümer ist, wie ich bereits §. 14. bemerkt habe, in dem eben erwähnten Falle verbunden, entweder alle fällige Zinsen

und Capitalien, welche auf dem Grundstücke haften, zu bezahlen, oder die mit Hypotheken beschwerte Sache abzutreten. (C. N. 2168.)

Unterläſst er dieses, so lassen sich zwey Fälle denken.

1. Er bezahlt nicht, auch tritt er das Grundstück nicht ab. In diesem Falle kann jeder hypothekarische Gläubiger das Grundstück verkaufen lassen.

Hierzu bedarf es nun aber keiner besonderen Klage gegen den neuen Erwerber und jetzigen Innhaber des Grundstücks, sondern der Gläubiger erläſst an den ursprünglichen Schuldner einen Zahlungsbefehl in bekannter Form, und zugleich erläſst er an den dritten Besitzer eine Aufforderung zur Bezahlung der fälligen Schuld oder Abtretung des Grundstücks (C. N. 2169.) in der unten angegebenen Form.

Bleibt diese nach Ablauf von dreyſsig Tagen unerfüllt, so kann nun der Gläubiger, nach den bey der Lehre vom Arreste auf unbewegliche Sachen gegebenen Regeln, verkaufen lassen. Gleichwohl kann der dritte Besitzer, wenn er nicht für seine Person zur Bezahlung der Schuld verbunden ist, dem Verkaufe des mit der Hypothek beschwerten auf ihn übertragenen Grundstückes sich in dem Falle widersetzen, wenn noch andere für dieselbe

Schuld verschriebene unbewegliche Sachen in dem Besitze des Hauptschuldners sind, und darum nachsuchen, dafs jene Sachen zuvor angegriffen, der Verkauf des mit der Hypothek beschwerten Grundstücks aber während dieses Verfahrens ausgesetzt werde. Nur dem Gläubiger, welchem auf die unbewegliche Sache ein Privilegium oder eine besondere Hypothek zusteht, kann die Einrede des Zuvorausklagens nicht entgegengesetzt werden. (C. N. Art. 2170. 2171.)

2. Der neue Erwerber bezahlt zwar nicht, allein er will das Grundstück abtreten. Diese Abtretung ist dem dritten Besitzer erlaubt, wenn er nur nicht *persönlich* zur Bezahlung der Schuld verpflichtet ist, und übrigens fähig ist zu veräufsern. (C. N. 2172.) Entsteht ihm diese Fähigkeit wegen Minderjährigkeit oder Interdiction, so mufs sich der Vormund zu der Abtretung durch einen von dem Tribunale bestätigten Familienraths-Beschlufs authorisiren lassen. Ehefrauen bedürfen der Authorisation ihrer Gatten oder des Gerichts.

Regelmäfsig mufs die Abtretung binnen 30 Tagen nach der von dem Gläubiger an den dritten Besitzer erlassenen vorhin erwähnten Aufforderung geschehen; jedoch ist sie auch noch bis zu der Beschlaganlegung zulässig,

nachher aber nicht mehr [31]). Die Erklärung deshalb wird in dem Secretariate des Gerichts, wo die Güter belegen sind, zu Protocoll gegeben. (C. N. Art. 2174.).

Dieses Protocoll wird dem Gläubiger insinuirt, und da das Verfahren über die Abtretung ein Incidentpunct ist, so geschieht der Antrag nach Art. 272. Pr. Ordn. mittelst einer bloſsen Anzeige an den gegenseitigen Anwald, worin die Thatsachen, Rechtsgründe und Anträge, nebst dem Erbieten, die Beweisstücke durch Niederlegung bey dem Secretariate mitzutheilen, enthalten sind. Wird die Abtretung nicht bestritten, so bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung. Der Gläubiger ersucht nun das Tribunal um Bestellung eines Curators für das abgetretene Grundstück, gegen den nun der Verkauf, mit Beobachtung der Formen, welche für gerichtliche, Schulden halber vorzunehmende Verkäufe vorgeschrieben sind, betrieben wird. (Art. 2174. C. N.) Wird dagegen die Abtretung bestritten, so kann der Gläubiger mittelst einer einfachen Anzeige antworten; die Sache wird wie gewöhnlich in die Audienz gebracht, und entschieden.

Schlieſslich ist noch zu bemerken, daſs die erfolgte Abtretung den dritten Besitzer nicht

31) *Pigeau* T. 2. p. 411.

hindert, das Grundstück bis zum wirklichen Zuschlage gegen Bezahlung der ganzen Schuld und der Kosten zurückzunehmen. (C. N. Art. 2173.) [32]).

Nr. 9.

Aufforderung an den dritten Besitzer nach Art. 2169 *des C. N.*

Auf Ansuchen des Professors A. hieselbst habe ich der unterzeichnete Huissier, dem Kaufmann A., ebenfalls hier wohnhaft, die Abschrift eines, an den Bürger B. etc. wegen eines dem Requirenten, laut Schuldverschreibung vom ..ten .. in executorischer Form, schuldigen Capitals von zehntausend Fr., nebst Zinsen etc., ergangenen Zahlungsbefehls, vom ..ten .. zugestellt. Da sich nun der erwähnte B. geweigert hat, die verlangte Zahlung zu leisten, so habe ich den Kaufmann A. als Besitzer des dem B. zugehörigen und dem Requirenten verhypothecirten Wohnhauses etc. aufgefordert, die erwähnten zehntausend Fr. nebst Zinsen etc. an den Gläubiger zu bezahlen oder zu gewärtigen, dafs das Grundstück, nach vorgängiger Bestellung eines Curators, öffentlich verkauft werde.

Eine Abschrift der Schuldverschreibung und dieser Aufforderung ist dem Kaufmann A., indem ich dessen Ehefrau antraf, zugestellt.

G. den ..ten ..

Gebühren: S. Huissier etc.

32) Ueber das Verhältnifs des dritten Besitzers zu dem Gläubiger und seinem Autor, wegen der erhobenen Früchte, Meliorationen, Verschlimmerungen und Schadensersatz, vergl. *Pigeau* T. 2. p. 420 sq.

Nr. 10.

Abtretungs-Acte, zum Art. 2174. C. N.

G. im Secretariate des Districts-Tribunals den .. ten ..

Am heutigen Tage erschien der Kaufmann A., unter Beystand seines Anwaldes des Tribunal-Procurators M. und trug vor:

Er habe laut Contracts vom ... von dem Einwohner B. hieselbst, ein etc. belegenes Haus für zehntausend Fr. erkauft. Um sich aber den Anforderungen des Professors A. als Gläubigers des B. zu entziehen, trete er das erwähnte Haus hiermit förmlich ab. Er behalte sich alle Rechtszuständigkeiten, sowohl gegen den Gläubiger als seinen Verkäufer ausdrücklich vor, und bitte zur Bescheinigung um Abschrift dieses Protocolls.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. M.

G. Greffier.

Nr. 11.

Antrag
vom
Kaufmann A., Imploranten,
wider
den Professor A., Imploraten,
wegen
Abtretung des B.schen Hauses.

Anl. A.

Auf die von dem Imploraten mir zugestellte Aufforderung, als Besitzer eines von dem B. erkauften Hauses, demselben die an B. habende Forderung zu zehntausend Fr. etc. zu bezahlen, habe ich laut Anl. A. dieses Haus, unter Vorbehalt meiner Rechte, ab-

getreten. Indem ich dieses dem gegenseitigen Anwalde anzeige, fordere ich denselben zugleich auf, den etc. in der Audienz des Königl. Districts-Tribunals zu erscheinen, um diese Abtretung, gegen seine etwaige Einwendung, als gültig erklären zu lassen, unter Vorbehalt der Kosten.

F. Anwald.

Nr. 12.

Urtheil.

Das Tribunal erklärt die Abtretung etc. als unzulässig und authorisirt den Imploraten, das Haus etc. auf die gesetzliche Weise zum Verkauf zu bringen. Zugleich wird der Implorant zum Ersatze der Kosten verurtheilt, in Rücksicht deren, als außergewöhnliche Kosten, der Implorat sich von den für das Haus aufkommenden Kaufgeldern, vorzugsweise bezahlt machen kann.

Wird die Abtretung für zulässig erklärt, so wird den Conclusionen des Imploranten gemäß erkannt.

Nr. 13.

An Königl. Tribunal erster Instanz zu Göttingen.

Gesuch

vom

Professor A.

wegen

Bestellung eines Curators für das B.sche Haus.

Anl. A. (Art. 2174. C. N.)

Ich habe an den Bürger B., laut Obligation vom .., eine Forderung von zehntausend Fr. nebst Zinsen

vom etc. Zur Sicherheit ist mir das dem Schuldner gehörige Haus belegen etc. zur Hypothek gesetzt. Dieses Haus hat mein Schuldner an den Kaufmann A. hieselbst verkauft.

Auf meine gegen den Käufer gerichteten Anträge, wegen Bezahlung meiner Forderung, hat derselbe, laut des sub Lit. A. anliegenden Protocolls, in dem Secretariate das gedachte Haus abgetreten.

Ich ersuche nunmehr gehorsamst:

einen Curator für das abgetretene Grundstück zu ernennen, gegen welchen ich den Verkauf nach den gesetzlichen Vorschriften vornehmen kann.

Ordonnanz.

Vorstehendes Gesuch ist dem Königl. Hrn. Procurator mitzutheilen, und darauf der Vortrag von dem Herrn Tribunal-Richter K. in der Audienz den .. zu halten.

Göttingen, den ..ten ..

X. Präsident.

Antrag.

Ich habe gegen die Bestellung eines Curators nichts zu erinnern.

Göttingen, den ..ten ..

Y. Procur. des Königs.

Urtheil.

Nach Ansicht des Gesuchs des Professors A. vom ..ten .., nach gehaltenem Vortrage des Trib. Richters K. und Anhörung des Königl. Procurators,

ernennt das Tribunal zum Curator des B.schen etc. Hauses den N. N., welcher anwesend dieses Geschäft übernahm, und auf die treue Führung desselben beeidigt ist:

Erkannt etc.

Titel 5.

Von den, zur Erlangung der Mittheilung der Urkunden, Ausfertigungen oder Abschriften, desgleichen der Berichtigung von Urkunden, zu ergreifenden Maaſsregeln.

§. 21.

I. *Von der, den Partheien in einem Processe, oder einem Dritten obliegenden Verbindlichkeit, zur Edition der Urkunde.*

In Rücksicht der Frage, wann die Partheien verpflichtet sind, sich diejenigen Urkunden, welche auf einen unter ihnen statt habenden Proceſs Einfluſs hatten, mitzutheilen, bestimmt der 137. Art. unserer Proceſsordnung allgemein, daſs beide Theile die Mittheilung der *gegen sie gebrauchten* Beweisstücke wechselseitig verlangen können. Ueber das Verfahren in dem Falle, wenn während eines Rechtsstreits die eine Parthei von der andern die Edition von Urkunden verlangt, welche auf die Streitsache Einfluſs haben, von welchen der Gegner aber, in dessen Besitze sie sich befinden, keinen Gebrauch gemacht hat, war nichts gesagt, und selbst die französische

Procefsordnung enthält hierüber keine Bestimmung. Die für diesen Fall im Anfange dieses Titels gegebenen gesetzlichen Vorschriften müssen daher als ein äufserst zweckmäfsiger Zusatz unserer Procefsordnung angesehen werden. Der 767. Art. verpflichtet nämlich die Parthei zur Edition der Urkunden, ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft, wenn nur:

1. die durch die zu edirenden Urkunden zu beweisenden Thatsachen ganz genau angegeben sind,
2. die Urkunden so genau bezeichnet sind, dafs der Gegner sie von seinen übrigen Papieren und Schriften unterscheiden kann, und
3. solche Umstände eintreten, welche es wenigstens wahrscheinlich machen, dafs die Urkunden im Besitze dessen, welchem sie abgefordert werden, sich befinden.

Das Gesuch selbst wird wie jeder andere Incidentpunct behandelt (Art. 272. 339.), und in einer Schrift von Anwald zu Anwald vorgebracht. Uebrigens ist hier alles das anzuwenden, was über das Verfahren in den angegebenen Gesetzstellen bestimmt ist. Die Formulare zu solchen Anträgen sind bekannt. (Th. 1. S. 329.)

Der 768. und 769ste Art. bestimmt das Verfahren, wenn man von einem Dritten die Edition einer Urkunde verlangt, mit welchem man nicht über den Gegenstand, welchen die Urkunde

betrifft, im Streite ist. Der dritte Besitzer kann auf Edition nur dann belangt werden, wenn der Nachsuchende a) entweder Eigenthümer des Documents ist; oder b) wenn die Urkunde gemeinschaftliches Eigenthum ist, oder c) der, welcher die Urkunde verlangt, aus einem anderen Grunde einen rechtlichen Anspruch daran hat [33]). Da diese Puncte den Grund der Klage ausmachen, so müssen sie vom Kläger bewiesen werden. Ist dieses aber geschehen, so ist der Beklagte in jedem Falle verpflichtet zu erklären, ob er die Urkunde im Besitze habe oder nicht, oder ob er Wissenschaft davon habe. Besitzt er das Document, so ist er zu dessen Edition verpflichtet; ist er nicht im Besitze, so muſs er den Editionseid schwören.

Das Editionsgesuch selbst wird nach den bekannten Regeln des summarischen Processes angebracht und entschieden.

33) Der letzte Satz des 771. Art. der älteren Redaction "wenn der, welcher die Urkunde verlangt, *ein ungezweifeltes Interesse dabey hat*" sind in der neueren Redaction Art. 768 weggelassen. Bloſses Interesse also, wenn es auch ganz ungezweifelt wäre, und der Nachsuchende zeigen könnte, daſs dem Besitzer der Urkunde aus der Edition kein Nachtheil erwachsen könne, ist nicht hinlänglich. *v. Bar* Rede S. 57.

§. 22.

II *Verfahren gegen öffentliche Beamte, wegen Mittheilung einer Urkunde, bey der man selbst Parthei war.*

a. *Allgemeine Bemerkung.*

Um die Verfügungen des 770. und der folg. Artikel richtig zu verstehen, wird es einer kurzen Erklärung der, für die verschiedenen Arten der Urkunden, gesetzlichen und gebräuchlichen Ausdrücke bedürfen.

Alle Urkunden sind entweder *authentische*, welche vor öffentlichen Beamten in gesetzlicher Form ausgestellt sind, oder *Privat*-Urkunden, bey welchen jene Personen nicht concurriren.

Unter den authentischen Acten können einige *öffentliche* seyn, welche jeder einzusehen das Recht hat, z. B. die, welche im Secretariate oft deponirt werden, Civilstands-Register etc., andere hingegen sind es nicht, z. B. Notariats-Urkunden.

Das *Original* einer Urkunde ist der Aufsatz, unter welchem sich die Unterschrift der contrahirenden Theile befindet, oder die eigenhändige Meldung des öffentlichen Beamten enthalten ist, daſs die Partheien nicht schreiben konnten.

Behält der Beamte das Original in Verwahrung, so heiſst es *Minute*, *Original-Concept*. Eine vollständige Abschrift dieses Concepts wird eine *Ausfertigung* — Expedition — genannt.

Ist eine solche Ausfertigung mit der executorischen Clausel versehen, so heifst sie *Hauptausfertigung* — Grosse. So haben die Notarien und Greffiers die Originalconcepte ihrer Urkunden und Urtheile, und sie geben davon Expeditionen und Grossen. Die letzteren können aber nur von Acten gegeben werden, wodurch jemand gezwungen werden kann, etwas zu thun. Man giebt also z. B. von Urtheilen, Obligationen, eine Hauptausfertigung — Grosse —, nicht aber von Vollmachten, Depositenscheinen etc., hiervon kann man nur Ausfertigungen — Expeditionen — geben. Wenn eine Abschrift von einer Urkunde genommen ist, welche kein Original, sondern eine Ausfertigung oder Hauptausfertigung war, so heifst jene Abschrift *Amplication* [34]).

Einfache Copien endlich nennt man Abschriften einer Urkunde, welche nicht in den Händen eines öffentlichen Beamten sind; oder welche, wenn sie auch der letztere giebt, doch nicht die Form einer Expedition haben [35]).

34) *Lassaulx* Uebers. der franz. P. O. S. 282.

35) *Lepage* p. 666. *Oesterley* und *Spangenberg* Commentar. Th. I. S. 314. W. Not. Ord. §. 79 seq.

§. 23.

b. *Verweigerung der Mittheilung einer perfect gewordenen Urkunde.*

Notarien nehmen ihre Urkunden entweder in ihre Register auf, und dann behalten sie das Originalconcept, oder auf einzelne Blätter — *en brevet*, und hier erhalten die Partheien gewöhnlich das Original, z. B. bey Vollmachten [36].

Jeder Notar ist verbunden, von dem Originalconcepte oder der ihm wieder vorgelegten, en brevet aufgenommenen Urkunde [37], Ausfertigungen und Abschriften, oder eine erste Hauptausfertigung zu ertheilen [38].

Eben dieses gilt auch von andern Bewahrern solcher Urkunden. So sind z. B. die Greffiers dazu verpflichtet, in Rücksicht der Urtheile, Bürgschaftsleistungen etc. Art. 770.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich aber nur auf die, bey der Urkunde unmittelbar, in eignem Namen interessirten Partheien, deren Erben oder Nachfolger (das.) [39]. Anderen Personen dürfen sie, bey 100 Fr. Strafe, und im Wiederhohlungsfalle, bey Strafe einer dreymonatlichen Suspension, keine Kenntnifs von solchen Urkunden geben, wenn sie nicht durch den Tri-

36) Not. O. Art. 72. 73.

37) Not. O. Art. 80.

38) Ib. Art. 82.

39) *Pigeau* T. 2. p. 328.

bunals-Präsidenten ihres Districts dazu authorisirt sind [40]).

Weigert sich nun einer der genannten öffentlichen Beamten, eine erste Hauptausfertigung, eine gewöhnliche Ausfertigung — Expedition — oder Abschrift zu geben, so überreicht man zuförderst dem Tribunals-Präsidenten ein Gesuch um Erlaubnifs zu einer Vorladung mit kurzer Frist [41]). (Art. 373.) Hierauf wird eine gewöhnliche summarische Klage insinuirt, und sodann die Sache, wie im summarischen Processe, sogleich in die Audienz gebracht. Ist der Beklagte sachfällig, so kann er selbst mittelst Androhung körperlichen Zwangs verurtheilt werden, und das Erkenntnifs wird, ohne Rücksicht auf Appellation oder Opposition, in Vollzug gesetzt. (Art. 771.)

§. 24.

c. *Verweigerung einer noch nicht ganz zu Stande gekommenen Urkunde.*

Von einer nicht völlig zu Stande gekommenen Urkunde, welche z. B. noch nicht von den Partheien, dem Notar, oder den Zeugen unterzeichnet war etc., darf der Notar für sich nie eine Ausfertigung oder Abschrift geben. Da indessen mehrere Fälle denkbar sind, wo einer Parthei sehr daran gelegen ist, solche Acte zu

40) Not. O. 83.

41) Kann nach Nr. 8. Th. 1. entworfen werden.

produciren, z. B. um den Anfang eines schriftlichen Beweises zu haben, so übergiebt man dem Präsidenten ein Gesuch, worin man die Gründe anführt, weſshalb man die Urkunde nöthig hat, und bittet zu verstatten, daſs man sich von dem Notar eine Copie geben lassen dürfe.

Der Präsident setzt alsdann in Form einer Ordonnanz, unter dieses Gesuch die Bewilligung eine Abschrift zu fordern, und legt dem Notar auf, unter die von ihm zu ertheilende Copie dieser Ordonnanz zu erwähnen. (Art. 772.)

Diese Ordonnanz wird dem Notar zugestellt. Ist er bereit die Abschrift zu geben, so nimmt er darüber ein kurzes Protocoll auf, und behält dieses nebst der Ordonnanz. Unter der Copie erwähnt er, "daſs er die vorstehende Abschrift „in Gemäſsheit der Ordonnanz des Herrn Präsi„denten vom .. ertheilt habe."

Weigert sich der Notar, so läſst man ihm eine Aufforderung durch einen Huissier zustellen, welche, bey wiederhohlter Weigerung, eine Vorladung vor den Präsidenten zur schleunigen Entscheidung — en référé — enthält. (S. Form. Nr. 14.) (Art. 774.) Da indessen in der Ordonnanz auf diese Verhandlung, weder das Präjudiz des körperlichen Zwanges [42]), noch

42) Denn dieſs setzt ein *Urtheil* voraus. Cod. N. Art. 2067.

eine Kostencondemnation [43]) erfolgen kann, so mufs man, wenn hierauf erkannt werden soll, sich an das Tribunal wenden.

§. 25.

d. *Von der Verabfolgung einer zweyten Hauptausfertigung.*

Von jeder Urkunde, welche ohne Urtheil vollzogen werden kann, *mufs* der öffentliche Beamte eine *erste* Hauptausfertigung geben, ohne dafs es dazu der besonderen Einwilligung der Partheien oder einer gerichtlichen Authorisation bedarf.

Die Verabfolgung einer zweyten Hauptausfertigung aber, sey es nun, dafs sie von dem Originalconcepte oder von einer niedergelegten Hauptausfertigung genommen werden soll, ist schon sehr bedenklich [44]). Hierzu ist entweder

43) Dieses würde definitiv erkannt seyn. S. Th. 2. S. 442. Beydes kann nicht in eine Ordonnanz, nach einer Verhandlung en référé geschehen. *Pigeau* T. 2. p. 336. S. dagegen *v. Strombeck* Form. Thl. 2. S. 350. Note.

44) Sie kann erforderlich werden: a) wenn die erste Grosse verloren ist, b) wenn die in der Grosse enthaltene Forderung bey der ersten Ausfertigung nur einem gehörte, nachher aber durch Cession oder Erbschaft auf mehrere gefallen ist. Zwar kann in einem solchen Falle einem der Interessenten die Grosse unter der

die Einwilligung der anderen, bey der Urkunde interessirten Parthei, oder die Authorisation des Gerichts erforderlich. Wenn eine Schuld bezahlt ist, so wird dem Schuldner die Grosse, worauf er exequirt war, quittirt zugestellt. Jetzt könnte der Gläubiger, im Besitze einer zweyten Hauptausfertigung, die Execution auf dieselbe Summe von neuem vollziehen lassen, welches dem Schuldner, wenn er sich auch nachher durch die Quitung zu legitimiren im Stande ist, sehr nachtheilig seyn könnte. Alles dieses gilt sowohl von Notariatsurkunden, als von Urtheilen. (Art. 775. 785.)

Verweigert also eine Parthei der anderen die Bewilligung zur Verabfolgung einer zweyten Hauptausfertigung, so überreicht man auch hier dem Tribunals-Präsidenten eine Bittschrift, führt den Grund an, weſshalb man die zweyte Grosse verlangt, und bittet um Authorisation, solche sich ausfertigen lassen zu dürfen.

Unter dieſes Gesuch setzt dann der Präsident, in Form einer Ordonnanz, eine Verfügung da-

Bedingung gelassen werden, daſs er den übrigen den Gebrauch verstattet; allein theils kann dieses wegen der Entfernung lästig werden, theils ist es denkbar, daſs mehrere zugleich der Urkunde bedürfen. Daher kann jeder eine *ampliation* fordern, auf welcher der etwaige Antheil des Interessenten bemerkt wird.

hin, daſs er dem Nachsuchenden verstatte, sich von dem Notar oder dem Greffier eine zweyte Hauptausfertigung, nachdem die andere Parthei dazu vorgeladen sey, geben zu lassen, daſs aber unter der Urkunde, dieser Ordonnanz (oder, wenn eine theilweise Zahlung oder Abtretung der Forderung erfolgt war, — *der noch zu zahlenden Summe* —) Erwähnung geschehe.

Hierauf läſst man dem Notar oder Greffier eine Aufforderung zur Aushändigung der zweyten Grosse, nebst einer Bescheinigung des Secretairs, daſs weder Opposition noch Appellation dagegen eingelegt worden [45]), der dabey interessirten Parthei aber eine Vorladung, um dabey gegenwärtig zu seyn, zustellen. (Form. Nr. 1. 15.) Die kürzeste Frist zu dieser Aufforderung ist 24 Stunden, welcher jedoch für jede drey Meilen Entfernung von dem Sitze des Tribunales zu dem Wohnorte des Vorzuladenden ein Tag zugesetzt werden muſs [46]). Zur bestimmten Zeit übergiebt der Notar die zweyte Hauptausfertigung der Parthei, welche darum nachgesucht hat, bemerkt aber darunter, daſs es die zweyte auf die Ordonnanz vom ..ten .. ertheilte Ausfertigung sey, und, — wenn es darauf ankommt, — auf welche Summe die Urkunde executorisch ist. Daneben wird bemerkt,

45) Notar. Ord. Art. 82.

46) *Lepage* Quaest. p. 565. Nr. 2.

dafs die andere Parthei anwesend gewesen, oder, dafs sie vorgeladen aber nicht erschienen sey [47]). (Pr. O. 775. Not. O. Art. 82.)

Wenn beyde Theile erschienen sind, und die eine gegen die Ausfertigung protestirt, so mufs der Notar, da er kein Recht zu entscheiden hat, über den Vorgang ein Protocoll aufnehmen. (Form. Nr. 16.) Mit einer Abschrift dieses Protocolls versehen läfst man nun den Gegner en référé vorladen, wo die Sache dann entschieden (Art. 776.) oder in die Audienz verwiesen wird. Wird in dieser Entscheidung die Verabfolgung der Ausfertigung erkannt, so wird sie, ohne weitere Vorladung, auf Vorzeigung des gehörig insinuirten Urtheils vollzogen [48]).

Erschienen die Vorgeladenen nicht, so wird dieses in dem Protocolle bemerkt, und die zweyte Grosse ertheilt.

47) Dieses ist zwar nicht vorgeschrieben, allein es ist doch rathsam, und in Frankreich üblich. Manche Notarien nehmen auch über das Erscheinen oder Nichterscheinen ein förmliches Protocoll auf.

48) Der Notar begiebt sich hier nicht, wie in ähnlichen Fällen, z. B. Art. 869, zu dem Präsidenten, trägt auch nicht etwa die Entscheidung in sein Protocoll.

§. 26.

III. *Verfahren gegen öffentliche Beamte, wegen Mittheilung einer Urkunde, wobey man nicht Parthei gewesen war.*

Nach dem Artikel 83. der Notariatsordnung dürfen die Notarien keinen anderen Personen, als solchen, welche für sich selbst bey der Urkunde interessirt sind, d. h. denen, welche darin benannt oder bezeichnet sind, weil sie entweder persönlich darin contrahirt haben, oder darin irgend eine Verfügung zu ihrem Vortheil enthalten ist, und deren Erben oder Nachfolgern Ausfertigungen oder auch nur Kenntnifs von den von ihnen aufgenommenen Urkunden ertheilen. Dieses gilt eben so von allen übrigen Bewahrern öffentlicher Urkunden. (Art. 777.) Bedarf nun eine Parthei im *Laufe eines Rechtsstreits* [49]) die Einsicht einer Urkunde, welche entweder sein Gegner oder dritte Personen vollzogen haben, und an der er keinen Theil genommen hatte, so mufs sie, um zu einer Ausfertigung oder einem Auszuge des Documents zu gelangen, folgendes Verfahren beobachten. (Art. 777.)

49) Vor dem Anfange des Processes kann das Gesuch um Ausfertigung oder einen Auszug der Urkunde nicht vorgebracht werden. Es wäre möglich, dafs der Gegner den Inhalt der Urkunde gestände, oder Gründe vorbrächte, wefshalb die Production unnöthig würde. *Pigeau* T. 2. p. 342.

Die Parthei mufs dem Anwalde des Gegners ein Gesuch insinuiren lassen, worin um einen gerichtlichen Befehl zu der gewünschten Verabfolgung des Documents gebeten wird. Durch ein blofses Avenir wird dann, nach vorgängigem Placet, die Sache in die Audienz gebracht, und hier summarisch entschieden. (Art. 778.) Wird auf die Verabfolgung erkannt, so hängt es vom Tribunale ab, die Ablieferung des Auszuges dem Notar, welcher die Urkunde in Händen hat, oder einem anderen Notar, einem seiner Mitglieder, oder einem anderen Tribunalrichter aufzutragen. (Art. 780.) Diese Verfügung kann, ohne Rücksicht auf Appellation oder Opposition, vollzogen werden. (Art. 779.) Nach der gewöhnlichen Insinuation des Urtheils an den Anwald, wird dasselbe auch der Gegenparthei, dem Depositar der Urkunde und allen übrigen dabey interessirten Personen zugestellt, und eine Aufforderung zur Verabfolgung auf einen bestimmten Tag und Stunde hinzugefügt. War ein Richter mit der Ablieferung beauftragt, so wird die Zeit nicht von der Parthei, sondern von ihm, mittelst einer auf ein defshalb übergebenes Gesuch gegebenen Ordonnanz, bestimmt.

Die Ablieferung geschieht von dem Notar oder dem dazu beauftragten Beamten in dem bestimmten Termine, worüber sodann ein Protocoll aufgenommen wird. (Art. 780.)

In allen Fällen können die Partheien bey der Aufnahme des Protocolls gegenwärtig seyn, und ihre Vorträge aufzeichnen lassen. (Art. 781.) Sie haben das Recht, die abzuliefernde Ausfertigung oder Abschrift mit dem Originale zu vergleichen. Entstehen hierbey Differenzen, oder erhebt sich sonst eine Streitigkeit über die Ablieferung, so wird die Sache vor den Präsidenten zur schleunigen Entscheidung gebracht. (Art. 783.) [50]). Die Kosten des Protocolls — welches hier nicht der Notar, sondern der Präsident aufnimmt — und die etwaigen Reisekosten des Verwahrers zur Vorlegung des Originals, muſs der Nachsuchende tragen.

50) Hier entsteht die Frage, ob auch dann, wenn das Verfahren nicht bloſs von dem Depositair der Urkunde, sondern von einem committirten Richter geleitet wird, die Sache an den Präsidenten verwiesen werden muſs, da doch der Richter eben so gut die Vergleichung vornehmen kann, auch sonst der Zweck der Anwesenheit eines Richters nicht abzusehen wäre. Allein dennoch, glaube ich, ist die Frage zu bejahen, denn einmahl verlangt der 783. Artikel allgemein die Verweisung an den Präsidenten, und zweytens steht nur das Recht einer Verfügung en référé, von der nach dem französischen Texte hier die Rede ist, dem Präsidenten oder dem ihn vertretenden Richter, welches aber hier nicht der committirte Richter ist, zu.

Wenn die Kosten und Auslagen für das Originalconcept einer Urkunde dem Verwahrer desselben noch nicht vergütet seyn sollten, oder die, für die jetzt verlangte Ausfertigung noch nicht berichtigt sind, so kann er die Auslieferung der Expedition so lange verweigern. (Art. 782.)

Wenn man die Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde, welche en brevet aufgenommen und in den Händen eines Dritten befindlich ist, verlangt, so ist das Verfahren ganz dasselbe wie vorher, nur daſs man den Antrag dahin richtet, daſs die Urkunde bey einem committirten Notar vorgelegt wird, welcher dann die Abschrift besorgt [51]).

Eine allgemeine Verfügung in Rücksicht der Verwahrer *öffentlicher* Register, enthält der 784. Art., nach welchem jene verpflichtet sind, *jedem*, der darum nachsucht, ohne gerichtliche Verfügung Ausfertigungen und Abschriften gegen die ihnen zukommenden Gebühren zu verabfolgen.

§. 27.

IV. *Von der Berichtigung einer Urkunde des Personenstandes.*

Das im 786. Art. f. der Proceſsordnung vorgeschriebene Verfahren kann in den Fällen nicht angewandt werden, wenn überall keine Register

51) *Pigeau* T. 2. pag. 345.

des Personenstandes vorhanden gewesen oder dieselben verloren gegangen sind, denn hier tritt die Vorschrift des Art. 46 des C. N. ein [52]).

Wenn dagegen in einer gehörig eingetragenen Urkunde des Personenstandes eine Unrichtigkeit vorgegangen ist, so kann

a. von dem Königl. Procurator auf Berichtigung angetragen werden
 1. wenn der Civilstandsbeamte die Urkunde auf ein fliegendes Blatt getragen,
 2. wenn er ein Blatt aus dem Register gerissen und ein anderes an dessen Stelle eingetragen hat,
 3. wenn die gehörigen Formalitäten nicht beobachtet sind,

b. von den bey der Urkunde interessirten Personen, wenn Unrichtigkeiten vorgefallen sind [53]), an deren Berichtigung ihnen gelegen ist, für diesen Fall schreibt die Procefsordnung das jetzt zu erörternde Verfahren vor. Nur die Partheien können darum nach-

52) *Lassaulx* Comment. Th. 1. S. 225. *Spangenberg* Comment. Th. 1. S. 184.

53) Es sind z. B. unwahre Thatsachen als wahr angegeben, oder Facta, Namen, Zeugen ausgelassen oder unrichtig benannt, wobey es nicht darauf ankommt, ob die Unregelmäfsigkeit des Acts durch die Nachlässigkeit des Beamten oder irrige Angabe der Declaranten veranlafst ist.

suchen, nie der Königl. Procurator von Amtswegen. Wenn sich daher auch aus einer Rüge desselben die Nothwendigkeit einer Berichtigung ergäbe, so ist doch immer der Antrag der Partheien zu erwarten, und das Urtheil, welches den Beamten des Civilstandes bestraft, kann nun zugleich die Berichtigung der Urkunde von Amtswegen verfügen [54]).

Die Partheien leiten das Verfahren damit ein, daſs sie dem Tribunals-Präsidenten ein Gesuch überreichen, worin sie die zu verbessernde Unrichtigkeit, und das Interesse solche verbessern zu lassen, anführen. Sodann bittet man die Berichtigung zu verfügen, und demnächst zu erkennen, daſs das Berichtigungsurtheil von dem Beamten des Personenstandes, sobald es ihm zugestellt worden sey, in die Register eingetragen werde, auch daſs desselben am Rande der verbesserten Urkunde Erwähnung geschehe. (C. N. Art. 101. Pr. O. 786.) Der Code Napoleon sowohl wie die Proceſsordnung bestimmen zwar allgemein, daſs der Antrag bey einem Tribunale erster Instanz geschehen solle, allein welches Tribunal competent ist, ist nicht bestimmt. Man wird unterscheiden müssen, ob der Antrag andere Personen als den Nachsuchenden interessirt, oder nur den Nachsuchenden. Im ersten Falle, glaube ich, muſs man bey der allgemeinen Re-

54) *Lassaulx* im ang. W. Thl. 1. S. 225. Note 2.

gel bleiben, und das Tribunal angehen, welchem die vorzuladenden mitinteressirten Personen untergeben sind, zumahl der 787te Art. der P. O. auf die Art. 6. und 7 also auf allgemeine Grundsätze verweiset. Bey mehreren Vorzuladenden wird die Vorschrift des 1sten Art. der Pr. O. entscheiden. Ist dagegen nur der Nachsuchende bey der Sache interessirt, so dürfte das Gesuch dem Tribunale übergeben werden, in dessen Bezirk der Act errichtet worden ist [55]). Sind die Partheien in einem schon rechtshängigen Streite begriffen, so gehört dieses Incidentgesuch vor das in der Hauptsache competente Tribunal, da es mittelst einer Schrift von Anwald zu Anwald angebracht werden soll. (Art. 787.)

Der Präsident bestimmt hierauf, mittelst einer unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz, den Tag, an welchem er selbst, oder ein von ihm jetzt ebenfalls zu benennender Richter, den Vortrag halten soll, und verfügt die Mittheilung des Gesuches an den Procurator des Königs [56]).

Nach gehaltener Relation und nach dem Antrage des K. Procureurs, kommt es nun in Hinsicht auf die zu treffende Verfügung darauf an:

55) *Pigeau* Comment. Thl. 2. S. 224.

56) *Lassaulx* Comment. Th. 2. S. 224.

1) ob die Berichtigung nur den Nachsuchenden interessirt, z. B. bey unrichtigen Vornamen, etc. Sind hier zuförderst noch nähere Aufklärungen in Hinsicht der Thatumstände nöthig, so kann das Tribunal deſshalb zuförderst das Nöthige verfügen, z. B. den Familienrath zusammenberufen lassen, etc. Ist alles hierüber berichtigt, so wird an der unrichtigen Urkunde selbst nichts geändert, sondern in dem nun abzugebenden Urtheile die Berichtigung ausgedrückt, so wie es das Formular Nr. 19. angiebt.

Jetzt stellt man dem Beamten des Personenstandes das Urtheil zu. Dieser ist verpflichtet, solches in seine Register einzutragen, und davon am Rande der berichtigten Urkunde Erwähnung zu thun. Die Urkunde selbst darf nunmehr ohne die verfügte Berichtigung nicht mehr verabfolgt werden, bey Strafe der von dem Beamten des Personenstandes, welcher sie verabfolgte, zu leistenden vollständigen Schadloshaltung. (Art. 788.)

Hält sich der Nachsuchende durch das Urtheil, welches z. B. sein Gesuch abschlug, beschwert, so hat innerhalb zweyer Monate, vom Tage des Urtheils angerechnet, die Appellation (Art. 99. C. N.) an den Appellationshof in der Form statt, daſs man dem Präsidenten ein Gesuch überreicht, welches die Be-

schwerden enthält [57]. Der Präsident bestimmt nun einen Audienztag, und verfügt die vorherige Mittheilung des Gesuchs an den K. Generalprocurator. Ein Referent wird nicht ernannt. An dem bestimmten Tage führt der Anwald des Appellanten seine Beschwerden mündlich aus, der Generalprocurator thut seine Anträge, und das Erkenntnifs wird wie gewöhnlich gesprochen. (Art. 789.) Wenn durch ein in erster oder zweyter Instanz gesprochenes Erkenntnifs die Rechte eines Dritten, welcher zu dem Verfahren nicht vorgeladen ist, verletzt würden, so ist dasselbe gegen ihn ohne alle rechtliche Wirkung, und kann ihm nicht entgegengesetzt werden. (C. N. Art. 100.) Der tierce opposition bedarf es hier nicht, weil diese nur gegen Urtheile statt hat, welche *zwischen streitenden Theilen* gesprochen sind. Dafs die Interessenten indessen bey dem Verfahren als Intervenienten auftreten können, ist wohl unbezweifelt.

2. Ob die Berichtigung auch andere Personen interessirt, z. B. wenn jemand einen Rechtszustand zu haben behauptet. In diesem Falle verfügt das Tribunal zuförderst die Vorladung sämmtlicher interessirten Theile. (C. N. Art. 99. Pr. O. 787.) [58]. Geschah der Antrag

57) *Lepage* p. 675.

58) *Lassaulx* l. c. S. 227.

als ein für sich bestehendes Gesuch, ohne dafs dazu ein schon angefangener Rechtsstreit Veranlassung gab, so wird die Vorladung wie eine förmliche Klage angebracht. Waren die Partheien aber in einem schon anhängigen Rechtsstreite begriffen, so wird das Gesuch von Anwald zu Anwald vorgetragen (Art. 787.), und wie eine Nebenklage behandelt. Die Rectification geschieht, wie im ersten Falle bemerkt ist [59]).

Die Einwendung der Appellation geschieht aber hier nicht auf die vorher angegebene Weise, sondern wie gegen alle übrige Urtheile im gewöhnlichen Procefsgange, wo ein Gegner vorhanden ist.

Nr. 14.

Aufforderung und Vorladung an den Notar.

(Ad §. 24.)

Auf Antrag des Maire A. zu B. habe ich den Districts-Notar O. am heutigen Tage aufgefordert, mir für den Requirenten, der Ordonnanz des Hrn. Präsidenten des hiesigen Districts-Tribunals vom .. gemäfs, eine Abschrift des Pachtcontracts gegen die Gebühren zu geben, welcher am .. zwischen dem Maire A. und Ackermann F. verabredet und niedergeschrie-

59) Von den Fällen wo es einer solchen Berichtigung nicht bedarf S. *Spangenberg* Comm. Thl. 1. S. 213.

ben, aber von den Zeugen noch nicht unterzeichnet ist. Da sich aber der Notar C. meinem Verlangen zu willfahren weigerte, so habe ich ihn vorgeladen, sich morgen früh um zehn Uhr bey dem Hrn. Präsidenten N. zur summarischen Entscheidung einzufinden. Zugleich habe ich ihm eröffnet, daſs der Procurator M. der Anwald des Maire A. in dieser Sache sey, und ihm eine Abschrift dieser Vorladung sowohl, als der oben erwähnten Ordonnanz persönlich zugestellt.

Gött. den

Gebühren. S. Huissier etc.

Nr. 15.

Aufforderung.

(Ad §. 25.)

In Gemäſsheit der vorstehenden Ordonnanz des Hrn. Präsidenten des K. Tribunals erster Instanz zu C., und auf Antrag des Maire A., habe ich den Notar C. aufgefordert, dem Requirenten eine zweyte Ausfertigung des Contracts etc. zuzustellen. Zugleich habe ich dem Mitcontrahenten Ackermann F. angezeigt, daſs die Auslieferung der Urkunde den . . ten . . um zehn Uhr geschehen werde, und ihn eingeladen, sich zu dem Ende in dem Büreau des gedachten Notars einzufinden, dabey aber auch angezeigt, daſs mit der Aushändigung des Documents sowohl in seiner Gegenwart als Abwesenheit verfahren werde.

Eine Abschrift dieser Aufforderung, nebst dem vorgesetzten Gesuche des Requirenten, und der darunter befindlichen Ordonnanz, habe ich sowohl dem Notar C. als Ackermann F., die ich persönlich antraf, zugestellt.

F. den . . ten . . .

Gebühren. S. Huissier etc.

Nr. 16.

Notariats-Protocoll über die Protestation gegen die zweyte Hauptausfertigung.

E. den . . ten 1809.

Am heutigen Tage erschien der Anwald das Maire A. Procurator G., und reproducirte eine, auf sein Gesuch abgegebene Ordonnanz des Hrn. Präsidenten B., vermöge deren er authorisirt sey, von mir eine zweyte Hauptausfertigung des Contracts etc. zu verlangen. Ferner hatte sich auch der Ackermann F. mit Beystand seines Anwaldes G. eingefunden, welcher in die zweyte Ausfertigung willigte, jedoch darauf antrug, daſs unter derselben bemerkt werde, daſs die Forderung des Maire A. nicht mehr tausend Fr., sondern nur noch achthundert Fr. betrage, weil er durch Assignation bereits zweyhundert Fr. bezahlt habe. Der Procurator G. läugnete dieses, und verlangte eine unbeschränkte Hauptausfertigung.

Da ich nun unter diesen Umständen die Auslieferung der Ausfertigung nicht vornehmen konnte, so habe ich die Partheien an die competente Behörde verwiesen, um dort die Entscheidung zu erwirken.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

G. Anwald. F. H.

M. Notar.

Nr. 17.

(Ad §. 26.)

An

Königl. Tribunal erster Instanz zu N.

Gesuch

des Tischlermeister A. hieselbst, Imploranten,

wider

den Kaufmann B. daselbst, Imploraten.

wegen

Forderung.

Mittelst einer am ersten May dieses J. angestellten Klage, habe ich den Imploranten als Erben des verstorbenen Secretairs C., wegen einer Forderung von zweyhundert Fr. etc. belangt. Der Implorat erklärte, dafs er der Erbschaft entsage, und bat, ihn von der Klage zu entbinden.

Jetzt habe ich nun in Erfahrung gebracht, dafs mein Gegner vor der erwähnten Entsagung bey dem Notar D. als Erbe des C. einen Kaufcontract über ein zur Erbschaft gehöriges Stück Land geschlossen hat, aus welchem ich die Ungültigkeit und Irrelevanz obiger Entsagung darthun kann.

Da ich indessen eine Ausfertigung dieser Urkunde nicht anders, als unter gerichtlicher Authorität erlangen kann, so ersuche ich gehorsamst, mir zu verstatten, von dem Notar D. eine Ausfertigung des erwähnten Contracts, nachdem dazu die interessirten Theile adcitirt sind, zu verlangen, wovon ich die Gebühren vorläufig zu bezahlen bereit bin.

G. Anwald.

Insinuation an den gegenseitigen Anwald.

Nr. 18.

Urtheil.

In Betracht u. s. w.

Verfügt das Tribunal, dafs der Notar D. schuldig sey, das Originalconcept des etc. Contracts, dem Tischler A., nachdem sämmtliche dabey interessirte Personen dazu gehörig vorgeladen sind, vorzulegen. Zugleich

beauftragt das Tribunal den Districts - Notar F. eine Ausfertigung der Urkunde, nach deren Vergleichung mit dem Originalconcepte, dem Tischler A. gegen die Gebühren abzuliefern. (Oder dieser Auftrag geschieht dem Notar D. selbst, oder einem Richter.)

Die Vorladung zur Ablieferung der Urkunde, und das darüber aufzunehmende Protocoll, wird leicht nach Nr. 15. 16. mit den nöthigen Abänderungen entworfen werden können.

Nr. 19.

U r t h e i l.

(Ad §. 27.)

In Erwägung u. s. w.

Erkennt das Tribunal, daſs die von dem Beamten des Personenstandes zu X. am ..ten .. achtzehnhundert neun aufgenommene Heirathsurkunde zwischen Ludwig Ernst N. und Maria N. dahin zu berichtigen sey, daſs zu dem Vornamen des Ludwig Ernst N. noch der Name *Friedrich* gehöre, mithin der volle Vorname Ludwig Ernst Friedrich sey. Zugleich befiehlt das Tribunal, daſs gegenwärtiges Urtheil von dem Prediger zu X., nach dessen Empfang, sogleich in die Register seiner Urkunden eingetragen werde, auch dieses Urtheils am Rande der berichtigten Heirathsurkunde vom ..ten .. Erwähnung geschehe.

Erkannt etc.

Titel 6.

Von dem Verfahren, welches bey der Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden, und der Einweisung in dasselbe eintritt.

§. 28.

Verfahren vor der Abwesenheitserklärung.

Wenn jemand sich eine geraume Zeit von seinem Wohnorte entfernt hat, ohne Nachricht von sich zu geben, so wird er als abwesend *vermuthet;* eine Vermuthung, welche allein schon durch die factische Abwesenheit begründet wird, ohne daſs ein Erkenntniſs deſshalb vorhergegangen seyn muſs. Wenn aber nach dem, in dem folgenden Paragraph zu erörternden Verfahren, eine gerichtliche Abwesenheitserklärung ausgesprochen ist, so tritt eine *rechtliche* Abwesenheit ein. Um aber eine solche Erklärung zu erlangen, muſs ein Zeitraum von vier Jahren abgelaufen seyn, ohne daſs von dem Abwesenden eine Nachricht eingegangen wäre. Nun können aber sowohl vor Ablauf dieser vier Jahre, als auch nach demselben, wenn noch keine Einweisung in das Vermögen des Abwesenden erfolgt ist, Fälle vorkommen, wo für das Vermögen gesorgt werden muſs, sey es, daſs der Ab-

wesende [60]) überall niemand zurückliefs, der durch das Gesetz oder ihn selbst authorisirt war, seine Angelegenheiten zu besorgen, oder dafs, wenn auch wirklich eine solche Person da ist, dennoch die ihm gegebene Vollmacht für einen bestimmten Fall nicht hinreichend war; z. B. die Vollmacht wäre nur auf einen Theil der Verwaltung beschränkt, und es käme auf die Vertheidigung gegen eine Realklage an.

In solchen Fällen wird von dem, welcher ein gegründetes Interesse hat, z. B. Ehegatten, Gläubiger, Eigenthümer oder Vermiether des Hauses, welche der Abwesende bewohnte [61]), das Gesuch, dafs dem Abwesenden ein Curator gegeben werde, dem Präsidenten des Tribunals [62])

60) Wenn es auch ein solcher ist, von dessen Daseyn man Nachricht hat, der sich aber in der Unmöglichkeit befindet, einen Bevollmächtigten zu bestellen. *Maleville* und *Blanchard* Thl. 1. S. 130.

61) *Delvincourt* Instit. T. 1. p. 66.

62) Bey der Discussion über den 112. Art. des C. N. kam die Frage zur Sprache, welches Tribunal hier angegangen werden müsse, und wurde dahin entschieden, dafs darüber, ob jemand für abwesend anzusehen sey, da erkannt werden müsse, wo er bekannt ist, d. h. am Orte seines Domicils; dafs aber dem hierüber ergangenen Urtheile gemäfs, jedes Tribunal, unter dessen Gerichtbarkeit die Güter des Abwesenden gele-

in einer Bittschrift vorgetragen, in welcher man zuförderst die Gründe anführt, und die etwaigen Beweise beybringt, welche eine Abwesenheit vermuthen lassen. Dafs nicht eine jede Abwesenheit hinreicht, um jemand einen Curator zu bestellen, ist augenfällig. Fehlt es an solchen Beweisen, so lasse sich der Nachsuchende eine Notorietätsacte über die Abwesenheit nach der Analogie des 155. Art. des C. N. geben [63]. Dem richterlichen Ermessen mufs es überlassen bleiben zu beurtheilen, ob die Abwesenheit von der Art ist, dafs ein Curator bestellt werden mufs oder nicht.

Hierauf führt man das Factum an, worauf es jetzt ankommt, und wefshalb die Bestellung eines Curators nothwendig wird. Der Antrag selbst ist nach der Lage der Sache verschieden. War schon ein Bevollmächtigter da und bedarf es nur der Ausdehnung der Vollmacht auf den vorliegenden Fall, so bittet man hierum. Ist aber überall noch kein Anwald da, so richtet man das Gesuch auf Bestellung eines Curators.

Mittelst einer unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz, ernennt der Präsident einen Richter,

gen seyen, für deren Verwaltung zu sorgen habe. Esprit du Code Napoléon. T. 1. p. 553. *Maleville* und *Blanchard*. T. 1. p. 130. Not. x. *Spangenberg* Comm. Thl. 1. S. 220.

63) *Pigeau*. T. 2. p. 317.

welcher an einem ebenfalls hier zu bestimmenden Tage, den Vortrag halten soll.

Das Gesuch wird vor diesem Tage dem Procurator des Königs mitgetheilt [64]).

In der bestimmten Audienz wird, nach der Relation des Richters und dem Antrage des Procureurs, das Erkenntnifs gesprochen.

Findet das Tribunal es für nöthig, vor dem Erkenntnisse erst den Familienrath zu hören, so wird dessen Zusammenberufung verfügt. (Arg. Art. 787.)

64) Der 114te Art. des C. N. sagt: dafs die Königlichen Procuratoren den besonderen Auftrag haben für das Interesse der abwesend vermutheten Personen zu wachen, und dafs sie deshalb bey *allen* dieselben betreffenden Klagen gehört werden müssen. *Lepage* wirft hierbey die Frage auf: ob auch dann der Königl. Procureur gehört werden müsse, wenn der Huissier bey der Insinuation einer Klage niemand an dem Wohnsitze des Verklagten vorfindet, und ob hier nicht der Vorgeladene als präsumtiv abwesend anzusehen ist. Wenn diese Frage nach dem französischen Rechte auch zweifelhaft seyn könnte, so ist sie es doch nicht nach unsern Gesetzen, da der Art. 44 unserer Proc. O. Nr. 7. ausdrücklich sagt, dafs die Sachen, welche die als abwesend vermuthete Personen betreffen, nur dann dem Königl. Procureur mitgetheilt werden sollen, wenn von der Abwesenheit eine gerichtliche Anzeige geschehen ist.

Das Erkenntniſs selbst, welches in bekannter Form, — mit dem Zusatze, "nach dem Vor„trage des committirten Richters N. N. und An„hörung des K. Procurators" — gesprochen wird, authorisirt nun entweder den schon vorhandenen Bevollmächtigten auch zu dem vorliegenden Act, oder ernennt einen neuen Curator. Daſs dieses immer ein Notar seyn müsse, ist nirgends vorgeschrieben; nur dann, wenn es darauf ankommt, den Abwesenden bey Inventarien, Theilungen, Rechnungsablagen, und deren Berichtigung zu vertreten, muſs nach dem 113ten Artikel des C. N. ein Notar bestellt werden.

Formulare hierzu würden überflüssig seyn, da solche schon vorher oft angeführt sind.

§. 29.

Von der Abwesenheitserklärung.

Hatte der Abwesende keinen Bevollmächtigten zur Verwaltung seines Vermögens hinterlassen, so können diejenigen, welche auf das Vermögen des Abwesenden ein notorisches, jedoch von dessen Tode in Rücksicht der Ausübung abhängiges Recht haben [65]), nach einer Abwesenheit von vier Jahren, und wenn er eine Vollmacht hinterlassen hatte, sie mag schon erloschen seyn oder nicht, nach dem Ablauf von zehn Jahren, sich an das Tribunal der ersten In-

65) S. *Spangenberg* a. a. O. S. 221.

stanz, unter welchem der Abwesende seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, wenden, um eine Abwesenheitserklärung auszuwirken, Cod. Nap. 115.) [66]), d. h. darauf antragen, daſs der, dessen Abwesenheit bisher nur vermuthet wurde, durch Urtheil und Recht nun für *abwesend erklärt* werde [67]).

Zu diesem Zwecke wird dem Tribunale ein Gesuch überreicht, worin man die Entfernung anführt und die schriftlichen Beweise, welche die Abwesenheit constatiren, beylegt. Man benennt die Zeugen, welche über die Abwesenheit vernommen werden sollen, und bittet, deren Abhörung in Gegenwart des Königl. Procurators zu verfügen. (C. N. 116.)

Mittelst der gewöhnlichen Ordonnanz wird auch hier wie im vorigen Paragraph verfahren, und ein Richter zum Vortrage committirt.

66) Ueber die Zeit, wie lange einer abwesend gewesen seyn muſs, und die Personen welche das Gesuch anbringen können, deren Erörterung nicht hierher gehören kann, S. *Pigeau* T. 2. p. 319 seq. *Maleville* ex ed. *Blanchard* Th. 1. S. 132. *Spangenberg* a. a. O.

67) Es versteht sich jedoch, daſs keine Nachrichten von ihm, gleichviel ob durch ihn selbst oder andere, eingegangen sind. Die obigen Fristen laufen von dem Tage des Verschwindens, und wenn Nachrichten eingegangen waren, von dem *ankam* der letzten Nachricht.

Bey der Abgebung des Erkenntnisses muſs das Tribunal auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, welche es verhindert haben können, daſs man von der als abwesend vermutheten Person keine Nachricht erhielt. Das Gericht kann alle zweckdienliche Mittel ergreifen, sich hierüber mehr Aufklärung zu verschaffen, und nöthigenfalls das provisorische Erkenntniſs aussetzen. (Cod. Nap. Art. 117.) [68]).

Hierauf wird das den Zeugenbeweis verfügende Urtheil nach dem gegebenen Formulare gesprochen. Die Abhörung der Zeugen muſs sowohl in dem Bezirke des Wohnorts, als demjenigen Bezirke, wo sich der Abwesende *fortgesetzt* aufzuhalten pflegte [69]), geschehen.

Der Königl. Procureur muſs eine Ausfertigung dieses Erkenntnisses an den Justizminister zur Bekanntmachung im Moniteur einsenden.

Die Zeugenvernehmung geschieht von dem committirten Richter, in Gegenwart des Königl.

68) Man sehe die Instruction des Groſsrichters, Justizministers zu Paris an die kaiserlichen Procuratoren, vom 6. Dec. 1806. bey *Maleville* l. c.

69) Ein zufälliger Aufenthalt, z. B. eines Soldaten in einer Festung in Kriegszeiten, macht jedoch die Zeugenabhörung hier nicht nothwendig. *Jouanneau* 1. 209. *Grollmann* Commentar. Th 1. S. 433. Note 2.

Procurators, und zwar, da keine gesetzliche Frist dazu vorgeschrieben ist, auf Betreiben der Interessenten.

Die Nachsuchenden überreichen dem committirten Richter ein Gesuch um Ansetzung eines Termins zur Abhörung der Zeugen, und lassen sodann auf die abzugebende Ordonnanz, sowohl die Zeugen als den Königl. Procurator vorladen. Da hier die Ueberreichung förmlicher Beweisartikel nicht statt hat, so werden die Zeugen summarisch über die in dem Gesuche einer Abwesenheitserklärung und dem darauf abgegebenen Urtheil enthaltenen Thatumstände zu Protocoll vernommen.

Wären auch Zeugen in dem Bezirke des Aufenthalts des Abwesenden zu vernehmen, so bedarf es dazu nicht zweyer Urtheile verschiedener Tribunale; sondern das Tribunal in dem Bezirke des Wohnorts verfügt auch jene Zeugenabhörung, und requirirt das Tribunal des Aufenthaltsorts zur Abhörung. Der hier angestellte Königl. Procureur wird dann, auf Ersuchen des bey dem Tribunale des Wohnorts angestellten Procureurs, dem Verhöre beywohnen.

Jetzt beruht die Sache. Ein Jahr nach demjenigen Erkenntnisse, welches die Zeugenabhörung verfügte, wird nun von neuem dem Tribunale ein Gesuch überreicht, welchem man das die Zeugenabhörung verfügende Erkenntniſs und

eine Abschrift des Zeugenverhörs beylegt, und bittet, nunmehr die Abwesenheit zu erklären. Auch hier wird wie oben in einer Ordonnanz ein Referent ernannt. Nach dessen in der bestimmten Audienz gehaltenem Vortrage und Anhörung des Königl. Procurators, erfolgt, wenn die gesetzliche Zeit der Abwesenheit durch den Zeugenbeweis dargethan ist, das Erkenntniſs der Abwesenheitserklärung selbst, welches vom Procurator des Königs ebenfalls dem Justizminister eingesandt werden muſs [70]. (Art. 119. C. N.)

§. 30.

Von der Einweisung in den Besitz des Vermögens selbst.

(Ad Art. 791.)

Die Abwesenheitserklärung ist nicht hinreichend, um dem Nachsuchenden den Besitz des Vermögens zu verschaffen. Es bedarf dazu noch eines besonderen Erkenntnisses. Unter Beobachtung der Vorschriften des 120. Art. des Cod. N. etc. wird das Verfahren genau so, wie im vori-

70) Es bedarf also zwischen dem die Zeugenabhörung verfügenden und dem die Abwesenheit erklärenden Erkenntnisse nicht einer zweyten präparatorischen Verfügung, welche das Erkenntniſs über die Abwesenheitserklärung auf ein Jahr verschiebt, sondern dieses kann gleich in dem ersten Erkenntnisse geschehen. S. *Minist. Schreiben* vom 28. Jun. 1809 in meinem Magazin Bd. 1. S. 151.

gen Paragraph bestimmt ist, beobachtet [71]). Dem Gesuche wird das, die Abwesenheit erklärende Erkenntnifs beygelegt. Zugleich müssen aber auch die Beweisstücke beygelegt werden, welche den Nachsuchenden als präsumtiven Erben qualificiren. Man erbietet sich für die Treue der Verwaltung hinreichende Bürgschaft zu leisten, und bittet nöthigenfalls um die Verfügung zur Aufzeichnung des beweglichen Vermögens und der Briefschaften des Abwesenden, nach Vorschrift des 126. Art. des C. N. Zur Sicherheit kann der Nachsuchende auch darauf antragen, dafs die unbeweglichen Sachen durch einen von dem Gerichte hierzu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen werden, um deren Zustand in Gewifsheit zu setzen (das.). Das Urtheil erfolgt dann, den Anträgen gemäfs, in der nachstehenden Form, wird jedoch dem Iustizministerio zur Bekanntmachung nicht eingesandt.

Ist ein Inventarium oder Verkauf nöthig, so wird nach den beym siebenten Buche unten vorkommenden Regeln verfahren.

Der Vorschlag eines Bürgen geschieht dem Königl. Procurator, und ganz nach dem bereits im zweyten Theil S. 75. vorgetragenen Verfahren. Die Besichtigung der Grundstücke hängt von dem Nachsuchenden ab. Geschieht sie nicht,

71) *Spangenberg* Comm. Thl. 1. S. 224.

so wird bey der dereinstigen etwaigen Restitution angenommen, daſs sie in gutem Zustande überliefert seyen. (C. N. 1731.) Um die Homologation wird mittelst einer Bittschrift nachgesucht.

Die Definitiv-Einweisung in das Vermögen des Abwesenden wird übrigens ganz nach den oben vorgetragenen Formen vorgenommen. (C. N. Art. 129.)

Nr. 20.

(Ad §. 29.)

Gesuch
vom
Mandatarius des abwesenden N., Notar F.

Anl. A. B.

Der Hauptmann N. hat mich, laut der Anlage sub Lit. A., bey seiner Abreise von hier ins Ausland, zu seinem Bevollmächtigten ernannt. Derselbe besitzt in hiesiger Feldmark einen am etc. gelegenen Morgen Ackerland, welcher ihm laut des sub B. anliegenden Theilungsrecesses, in der väterlichen Erbschaft zugefallen ist.

Seit einigen Jahren hat sich aber der hiesige Bürger L. dieses Land angemaſst, und ich bin genöthigt, gegen denselben Klage zu erheben. Diese Klage kann aber, als auf eine unbewegliche Sache gerichtet, vermöge obiger Vollmacht von mir nicht angebracht werden, indem diese nur in allgemeinen Ausdrücken abgefaſst ist (C. N. 1988.), und mich nur zur Administration des Vermögens des Abwesenden berechtigt.

Diesemnach bitte ich gehorsamst, mich zu authorisiren, im Namen des abwesenden Hauptmanns N. die Klage auf Abtretung des erwähnten Landes gegen den Bürger L. anstellen zu dürfen.

A. Anwald.

Ordonnanz.

Nach Ansicht des vorstehenden Gesuchs wird Hr. Trib. Richter G. beauftragt, in der Audienz den ..ten seinen Vortrag über die Sache zu halten, worauf, nach Anhörung des K. Hrn. Procurators, welchem die Acten zuzustellen sind, ferner verfügt werden soll was Rechtens.

Nr. 21.

Urtheil.

Nach Ansicht des Gesuchs des Notars F. als Bevollmächtigten des abwesenden Hauptmanns N., welches dahin ging etc. (Inhalt des Gesuchs). Nach gehaltenem Vortrage des dazu committirten Tribunalrichters G., und nach Anhörung des K. Procurators:

In Erwägung etc.

Verordnet das Tribunal, daſs der Notar F. authorisirt sey, die Klage auf etc. gegen den Bürger L. etc. anzustellen.

Erkannt etc.

Nr. 22.

(Ad §. 29.)

Gesuch

von

den Gebrüdern Carl und Ernst von K. Imploranten;

die

Abwesenheit ihres Bruders des

Anl. A. Hauptmanns von K. betr.

Unser einziger Bruder der Hauptmann Friedrich von K. hat im Jahre achtzehnhundert drey seinen bisherigen Wohnsitz zu N. verlassen, und wir haben seit dem . . ten achtzehnhundert vier, wo wir den sub Lit. A. anliegenden Brief erhielten, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder von seinem Leben noch von seinem Aufenthaltsorte, die geringste glaubwürdige Nachricht erhalten können.

Derselbe hat überall keinen Bevollmächtigten hinterlassen.

Da uns nun als einzige präsumtive Erben des Abwesenden daran gelegen ist, in den provisorischen Besitz des Vermögens gesetzt zu werden, hierzu aber die vorgängige Abwesenheitserklärung erforderlich ist, so schlagen wir, um die Abwesenheit unsers Bruders seit länger als vier Jahren zu constatiren, den A. B. C. als Zeugen vor, und bitten gehorsamst:

deren Abhörung in Gegenwart des Königl. Hrn. Procurators zu verfügen.

A. Anwald.

Ordonnanz, wie oben.

Nr. 23.

Urtheil.

Nach Ansicht etc. (wie oben Nr. 21.)

In Erwägung etc.

Erkennt das Tribunal die Beweisführung über die Abwesenheit des Hauptmanns v. K., durch Zeugen für zulässig, und committirt den Tribunal-Richter G., die Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen, in Gegenwart des K. Procurators vorzunehmen, worauf sodann

nach Ablauf eines Jahres, in Rücksicht der Abwesenheitserklärung selbst, nach Antrag der Interessenten verfahren werden wird wie Rechtens.

Erkannt etc.

Nr. 24.

Gesuch um Abwesenheitserklärung
von
den Gebrüdern Carl und Ernst v. K.
die
Abwesenheit ihres Bruders etc.
Anl. 1. 2. betreffend.

Dem sub Nr. 1. anliegenden Urtheil des K. Tribunals vom zweyten May achtzehnhundert acht, welches im Moniteur bekannt gemacht ist, zufolge, wurde der Beweis der Abwesenheit unsers Bruders Hauptmanns v. K., verfügt. Laut des sub Nr. 2. angebogenen Protocolls sind darauf die Zeugen A. B. C. ordnungsmäſsig von dem Hrn. Trib. Richter G., in Gegenwart des Königl. Hrn. Procurators, verhört.

Aus den Aussagen derselben ergiebt sich, daſs unser Bruder seit länger als fünf Jahr nun abwesend ist.

Da nun seit der Abgebung des oben erwähnten Urtheils vom zweyten May achtzehnhundert acht bereits ein Jahr verflossen ist, so bitten wir nunmehr gehorsamst:

den Hauptmann v. K. als abwesend zu erklären.

A. Anwald.

Die Ordonnanz und das Urtheil, welches den v. N. als abwesend erklärt, in obiger Form.

Nr. 25.

Gesuch um Einweisung in das Vermögen des als abwesend erklärten H. v. K.

Anl. A. B. C. von

den Gebrüdern Carl und Ernst v. K.

Mittelst des sub Lit. A. anliegenden Erkenntnisses vom zwölften Junius achtzehnhundert neun, welches, wie das darunter befindliche Document ergiebt, dem Königl. Hrn. Procurator zugestellt worden, ist unser Bruder der Hauptmann v. K. für abwesend erklärt.

Wir legitimiren uns, durch die sub lit. B. C. anliegenden Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern, als die nächsten Verwandten des Abwesenden.

Um nun zu dem Besitze des Vermögens des Abwesenden zu gelangen, erbieten wir uns erstlich die erforderliche Bürgschaft für die Treue der Verwaltung gehörig zu bestellen; zweytens die Aufzeichnung des beweglichen Vermögens und der Briefschaften des Abwesenden, in Gegenwart des K. Hrn. Procurators bey diesem hochverehrlichen Tribunale, oder eines von jenem dazu aufgeforderten Friedensrichters, vornehmen zu lassen. Drittens die Grundstücke durch einen vom K. Tribunale hierzu zu ernennenden Sachverständigen besichtigen, und dessen Bericht in Gegenwart des K. Procurators gerichtlich bestätigen zu lassen.

Wir ersuchen demnach gehorsamst: uns, nach vorgängiger Befolgung der eben genannten Bedingungen, in den Besitz des Vermögens des Hauptmanns v. K. zu setzen.

A. Anwald.

Nr. 26.

Urtheil.

Authorisirt das Tribunal die Gebrüder Carl und Ernst von K., sich in den provisorischen Besitz des Vermögens ihres abwesenden Bruders Hauptmanns v. K. zu setzen, dieselben haben jedoch vorher:

1. ein Inventarium über das bewegliche Vermögen, in Gegenwart des K. Procurators, oder des von ihm dazu aufgeforderten Friedensrichters, zu errichten;
2. die Grundstücke des Abwesenden, durch den hiemit dazu beauftragten Zimmermeister F. besichtigen, und dessen Bericht in Gegenwart des K. Procurators gerichtlich bestätigen zu lassen.
3. Die für die Treue ihrer Verwaltung erforderliche Bürgschaft, binnen acht Tagen von heute an, dem Königl. Procurator vorzuschlagen, und demnächst der gesetzlichen Vorschrift gemäfs zu bestellen.

Titel 7.

Von der den verheiratheten Frauen zu ertheilenden Genehmigung.

§. 31.

Einleitung.

Das Napoleonsche Gesetzbuch spricht in dem 215ten und folgenden Artikeln den Grundsatz aus, dafs eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes oder des Richters nie Processe füh-

ren kann, selbst wenn der Gegenstand derselben ihr persönliches Vermögen betrifft [72]). Nur bey der Ehescheidungsklage tritt eine Ausnahme ein [73]). Es kann nicht bezweifelt werden, daſs dieser Grundsatz sowohl in dem Falle gilt, wenn die Frau als Klägerin auftreten will, als wenn sie verklagt ist. Das Gesetz spricht allgemein, und der 216te Artikel bestimmt selbst eine Ausnahme für den Fall, wenn die Frau verklagt ist, wodurch die obige Regel noch mehr bestätigt wird.

Wenn der Ehemann seine Ehefrau zur Anstellung einer Klage freywillig authorisirt, so bedarf es dazu keines weiteren Verfahrens. Treten sie beide gemeinschaftlich auf, so liegt darin schon die Authorisation für die Frau. Tritt aber die letztere allein auf, so muſs sie die Authorisation der Klage beylegen, und dem Verklagten wie jede andere Vollmacht insinuiren lassen. Das Verfahren würde sonst in Ansehung der Frau nichtig seyn [74]). Eine allgemeine Genehmigung ist nicht hinreichend [75]).

72) *Lassaulx* Journal II. 8. S. 160. *Denevers* Journ. an. 13. pag. 135. Supl.

73) Ueber die Fälle wann die Frau in einem Processe mit auftreten muſs S. *Mein* und *Spangenberg* Commentar Thl. 1. S. 65 folg.

74) *Lassaulx* Comm. Thl. 1. S. 318.

75) *Lassaulx* l. c. S. 314. 318.

Wenn es der Frau aber nicht möglich ist, von ihrem Ehemanne die Genehmigung zur Anstellung einer Klage zu erhalten, so muſs sie die Authorisation des Richters zu erwirken suchen, und von dem hierbey zu beobachtenden Verfahren handelt der siebente Titel der Proceſsordnung.

§. 32.

Gesuch um Authorisation
A. *wenn die Ehefrau Klägerin ist*
a. *und der Ehemann sich weigert.*

Es lassen sich mehrere Fälle gedenken, in welchen die Ehefrau genöthigt ist, sich von dem Richter zur Verfolgung ihrer Gerechtsame ermächtigen zu lassen. Theils nämlich kann dieses dann erforderlich seyn, wenn der anwesende volljährige Ehemann sich weigert die Genehmigung zu ertheilen, theils sie wegen seiner Abwesenheit nicht ertheilen kann, und theils endlich, weil sie wegen seiner persönlichen Eigenschaft von ihm allein ertheilt nicht hinreichen würde, um die Frau zur Anstellung einer Klage zu ermächtigen.

Von dem ersten Falle redet der 792. und 793. Art. der Proceſsordnung. Die Ehefrau versucht zuförderst durch eine Aufforderung des Huissiers (Nr. 27.) den Ehemann zur Ertheilung der Authorisation zu bewegen. Bleibt dieses fruchtlos, so erhält sie von dem Tribunals-Präsidenten, auf ein ihm überreichtes Gesuch, die Erlaubniſs,

ihren Mann in das Berathschlagungszimmer fordern zu lassen. (Nr. 28) (Art. 792.) Mag der Mann nun erscheinen oder nicht, so wird, nach Anhörung des Königl. Procurators, nach contradictorischer Verhandlung oder in contumaciam entweder die Authorisation ertheilt oder verweigert. (Nr. 29.) War der Mann nicht erschienen, so kann er innerhalb der gewöhnlichen Fristen Opposition gegen das Erkenntniſs einlegen. In der Oppositionsschrift führt er seine Gründe, welche für die Verweigerung der Authorisation sprechen, aus, und ladet zugleich die Frau in das Berathschlagungszimmer, um hier alsdann zu plaidiren und über das Rechtsmittel entscheiden zu lassen. (Art. 793.)

§. 33.

b. *wenn der Ehemann abwesend oder unfähig ist die Authorisation zu ertheilen.*

Bey der Abwesenheit des Ehemannes kann die Frau die im vorigen Paragraph erforderliche Aufforderung des Huissiers nicht vornehmen. Es bedarf daher nur einer Bittschrift an den Tribunals-Präsidenten, worin sie die Gründe, aus welchen sie die Authorisation zu erbitten berechtigt ist, entwickelt. War der Ehemann bereits mittelst eines Erkenntnisses für abwesend erklärt (§. 29), so muſs sie dasselbe beylegen; war aber die Abwesenheitserklärung noch nicht

erfolgt, so reicht eine Bescheinigung der Abwesenheit hin. Hierzu wird ein gewöhnlicher Notorietätsact oder auch eine andere glaubhafte Bescheinigung der Mairie hinreichen [76]. Der Präsident verfügt hierauf die Mittheilung an den Königl. Procurator, welcher seinen Antrag unter die Ordonnanz des Präsidenten setzen kann [77], und ernennt einen Richter, welcher an dem bestimmten Tage seinen Vortrag in dem Berathschlagungszimmer hält, worauf das Erkenntniſs über die Bewilligung oder Verweigerung der Authorisation sofort abgegeben wird. (Art. 794.)

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn Ehefrauen der Interdicirten, Verschwender, und derer, welche nach vorgängiger Vertheidigung zu einer entehrenden oder schweren Leibesstrafe, oder durch ein Contumacialurtheil zu einer den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Strafe verurtheilt sind, in sofern nämlich in diesem letztern Falle die fünf Gnadenjahre noch nicht verflossen sind, sich zur Anstellung einer Klage ermächtigen lassen wollte. Der zu überreichenden Bittschrift müssen jedoch die Erkenntnisse über die Interdiction oder Verurtheilung beygelegt werden.

Wünscht die Ehefrau eines Minderjährigen zur Anstellung einer Klage authorisirt zu wer-

76) *v. Strombeck* Form. Thl. 2. S. 361.

77) *Pigeau* T. 2. p. 356.

den, so übergiebt sie nun in dem vorigen Falle dem Präsidenten ein Gesuch deſshalb. Nach den Worten des 795ten Artikels der Proceſsordnung im zweyten Abschnitte, läſst der Präsident den Ehemann zu der öffentlichen Gerichtssitzung vorladen, um darauf zu achten, daſs seinen Rechten oder dem gemeinschaftlichen Interesse zuwider nichts vorgenommen werde. Nach der Analogie ähnlicher Fälle wird indessen der Präsident diese Vorladung nicht unmittelbar verfügen, sondern in einer Ordonnanz der Ehefrau aufgeben, ihren Ehemann an dem bestimmten Audienztage vorladen zu lassen.

Soviel die Form der Erkenntnisse in den bisher erörterten Fällen betrifft, so ist freylich, streng genommen, in dem Falle, wenn der Ehemann sich weigert, ein Rechtsstreit vorhanden, allein aus dem ganzen Verfahren, besonders aus der Verhandlung im Berathschlagungszimmer ergiebt sich, daſs das Gesetz die Form eines gewöhnlichen Processes bey Ehegatten vermeiden wollte, zumahl, selbst bey dem besten Verhältnisse der Ehegatten, der Ehemann Gründe haben kann, seine Ehefrau gerichtlich authorisiren zu lassen. Das Urtheil wird also, wie auf einen einseitigen Antrag erlassen, gefaſst, und unter die Bittschrift der Ehefrau gesetzt werden können. Noch mehr muſs dann diese Form in den Fällen zulässig seyn, wo die Authorisation wegen

Abwesenheit oder Unfähigkeit des Ehemannes erbeten wird. (Arg. Art. 316. [78]).

§. 34.

B. *Wann die Ehefrau verklagt ist.*

Dafs auch die Ehefrau dann, wenn sie verklagt ist, der Authorisation ihres Ehemannes bedarf, um sich vertheidigen zu können, ist bereits oben §. 31. bemerkt, und nur, wenn gegen die Frau in peinlichen oder Policeysachen verfahren wird, dispensirt der 216te Art. des Napoleonschen Gesetzbuchs von dieser Formalität [79]). Ueber das Verfahren, wenn der Ehemann seine Gattinn zur Vertheidigung nicht authorisirt — welches so häufig vorkommt — sagt weder die französische noch westphälische Procefsordnung ein Wort, so sehr dieses auch zu wünschen gewesen wäre [80]).

Die erste Frage ist hier, wer die Authorisation des Mannes oder des Gerichts erwirken müfste, ob nicht die Frau dazu verpflichtet ist,

78) *Lepage* p. 688.

79) Veranlafst der peinliche Procefs eine Civilklage, so ist die Authorisation eben sowohl erforderlich, als wenn die Frau eine peinliche oder Policeyklage *erheben* will. *Lassaulx* Comm. Thl. 1. S. 321. *Maleville* ad art. 216.

80) Der Appellationshof zu *Aix* wünschte auch hierüber eine bestimmte Verfügung. *Praticien* T. 5. p. 127.

oder ob der Kläger deſshalb die nöthigen Vorschritte thun muſs. Der Cassationshof in Paris entschied am 24. März 1808 [81]), daſs diese Pflicht jedesmahl dem Kläger obliege, wenn der Mann die Frau nicht vor der Klage freywillig authorisire, und daſs, wenn sich auch die Frau auf den Proceſs einlasse, ohne die Einrede der fehlenden Authorisation zu opponiren, und nun eine Verurtheilung gegen sie erfolge, sie dennoch das Verfahren nachher als nichtig anfechten könne.

Dieses vorausgesetzt, fragt es sich, welches Verfahren einzuleiten ist, um die Frau auf irgend einem Wege authorisiren zu lassen. *Pigeau* [82]) und *Lassaulx* [83]) sagen, daſs der Kläger das einfache Mittel habe, den Ehemann mit der Frau zugleich vorladen zu lassen; verweigere der Mann die Authorisation, so werde sie von dem Richter von Amtswegen ertheilt, oder der Richter könne den Mann zur Schadloshaltung des Klägers wegen des Verzugs verurtheilen, wenn er vor der Audienz keine Erklärung gegeben habe. Bey einer genauen Prüfung wird man finden, daſs diese Regel in der Anwendung nicht immer zum Ziele führt. Vor allen Dingen muſs man von dem Grundsatze ausgehen, daſs

81) *Jurisprud.* T. 2. p. 70.

82) Proc. Tom. 1. p. 90.

83) Comment. Thl. 1. S. 315.

das Klagrecht eines Dritten gegen die Ehefrau nicht von der Willkühr ihres Mannes abhängig gemacht werden kann, und daſs, wenn der Mann nur von der wider die Frau gerichteten Klage benachrichtiget wird, die Authorisation nur eine Formalität ist, welche das Tribunal supplirt, wenn der Mann sie verweigert. Es ist also richtig, daſs der Kläger die gegen die Ehefrau anzustellende Klage auch dem Ehemann mit insinuiren lassen, und ihn auffordern muſs, die Verklagte zu authorisiren. Um nun aber die Wirkungen zu bestimmen, welche diese Aufforderung haben kann, werden wir die einzelnen Fälle berücksichtigen müssen.

Erster Fall. Der Mann authorisirt die Frau innerhalb der vierzehntägigen Frist, alsdann kann das Verfahren gegen die Frau sowohl contradictorisch als in contumaciam fortgesetzt werden.

Zweyter Fall. Der Mann giebt überall keine Erklärung ab, oder er verweigert die Authorisation ausdrücklich. *Erscheint* in diesem Falle *die Frau*, so kann jetzt die Authorisation des Mannes in contumaciam supplirt und nun gegen die Frau contradictorisch verfahren werden. Die richterliche Authorisation muſs nämlich hier eine rückwirkende Kraft auch in Hinsicht der Vorladung und Anwaldsbestellung äuſsern, welche jetzt von der Frau nicht mehr angefoch-

ten werden können. Die gerichtliche Authorisation muſs hier nothwendig alle Wirkungen einer Ratification haben.

Erscheint aber die *Frau nicht*, so entstehet die sehr wichtige Frage, ob nun, wenn die Frau in contumaciam des Mannes zur Vertheidigung vom Gerichte authorisirt ist, auch in contumaciam gegen die Frau erkannt werden kann. Diejenigen, welche gewohnt sind der Authorität französischer Rechtsgelehrten blindlings zu folgen, glauben die Frage bejahen zu können, weil es weiter nichts als der Mitvorladung des Mannes bedürfe. Allein bey einer genaueren Prüfung wird sich bald ergeben, daſs die Frage durchaus verneint werden muſs. Der Satz, daſs eine Ehefrau ohne Genehmigung ihres Mannes nicht im Gerichte auftreten kann, ist, die Ausnahme des 216. Art. des Napoleonschen Gesetzbuchs abgerechnet, allgemein. Wird also eine Ehefrau vorgeladen, so kann dieser Act gegen sie nur dann rechtliche Wirkung äuſsern, wenn sie von ihrem Manne authorisirt ist vor Gericht aufzutreten, denn sie selbst hat keine personam standi in judicio. Da sie nun aber in dem vorliegenden Falle nicht authorisirt ist, so kann auch das Präjudiz des Ungehorsams nicht gegen sie eintreten, welches nur die treffen kann, welche berechtigt waren im Gerichte aufzutreten. Der Gang der Sache ist also der,

daſs der Anwald des Klägers darauf anträgt, nunmehr die Frau von Amtswegen zu authorisiren. Hierüber wird ein förmliches Erkenntniſs ertheilt, da die Sache wie jede andere in öffentlicher Audienz verhandelt wird, und auf den Grund dieses Erkenntnisses muſs der Kläger nun eine neue Vorladung gegen die jetzt authorisirte Frau erlassen, und hierauf kann sodann mit Bestande Rechtens gegen sie in contumaciam oder contradictorisch verfahren werden.

Noch ist für alle bisher aufgeführten Fälle, in welchen die Authorisation erforderlich ist, zu bemerken, daſs wenn ſpäterhin, im Fortgange oder auch nach der Beendigung eines Processes der Ehemann das Verfahren ratificirt, dieses den Mangel der Authorisation in sofern ersetzt, daſs nun weder der Mann noch dessen Erben das Verfahren anfechten können. Für die Frau kann aber diese Ratification nur dann von verbindlicher Kraft seyn, wenn auch sie derselben beygetreten ist.

Das Gericht welches anzugehen ist, wenn der Mann die Authorisation verweigert, ist immer das des Wohnsitzes des Mannes, wenn er anwesend ist, und das seines letzten Aufenthalts, wenn er abwesend ist. War also eine Ehefrau vor einem Tribunale belangt, in dessen Bezirke der Ehemann nicht wohnt, so muſs das-

selbe, bey dem Mangel der Authorisation, verfügen, dafs die Authorisation des Mannes oder des Tribunales seines Wohnsitzes binnen einer bestimmten Frist beygebracht werde [84].

Verheirathet sich eine Witwe oder ein Mädchen während eines Processes, so mufs die Authorisation beschafft werden, um den Procefs fortsetzen zu können [85]. Verheirathete sich das Frauenzimmer während der Appellationsinstanz, so kann es wohl nicht bezweifelt werden, dafs auch vor dem Appellationsgerichte oder von demselben die Authorisation ertheilt werde, ohne dafs es nöthig wäre an den Richter erster Instanz zu recurriren [86].

Nr. 27.

(Ad Art. 792.)

Aufforderung der Ehefrau an den volljährigen Ehemann zur Authorisation, durch einen Huissier.

Dem Gesuche der Ehefrau des Pächiers A. gemäfs, welche mit ihrem Ehemanne in Gütergemeinschaft lebt, und in seinem zu etc. belegenen Hause wohnt, habe ich den letztern in Person aufgefordert, mit seiner Gattinn gemeinschaftlich die Klage zu führen, welche sie wegen Abtretung zweyer Morgen Wiesen gegen

84) Urth. des Cass. Hofs v. 21. Germ. 12. *Lassaulx* Comm. Thl. 1. S. 323.

85) Ebend. S. 324.

86) *Praticien* T. 5. p. 127.

den Gutsbesitzer Z. anzustellen genöthigt ist, oder eine schriftliche Authorisation zur alleinigen Anstellung der Klage zu ertheilen. Der Pächter A. verweigerte indessen diese Authorisation, ohne Gründe seiner Weigerung anzugeben, worauf ich demselben eine Abschrift dieses Exploits zustellte, wovon er das Original ebenfalls nicht unterzeichnen wollte.

Gött. den . . ten . .

Gebühren. S. Huissier.

Nr. 28.

Gesuch
von
der Ehefrau des Pächters A. gebohrne N., Implorantin,
wider
ihren Ehemann A., Imploraten;
wegen

Anl. A. Authorisation der Klage.

Der Gutsbesitzer Z. zu X. besitzt zwey Morgen Wiesen, welche mir von dem N. N. geschenkt sind, und weigert deren Abtretung. Da ich nun deſshalb Klage gegen denselben zu erheben genöthigt bin, so habe ich laut Anl. A. meinen Ehemann auffordern lassen, die Klage mit mir ansustellen, oder mich allein dazu zu authorisiren. Derselbe verweigert indessen beydes, ohne irgend einen Grund anzuführen.

Ich ersuche demnach:

> mir zu verstatten, den Imploraten auf einen geneigtest zu bestimmenden Tag zu der Gerichtssitzung im Berathschlagungszimmer vorladen lassen zu dürfen, um seine Weigerungsgründe an- und auszuführen, und mir, wenn solche unerheblich befunden werden,

die Authorisation von Gerichtswegen zu ertheilen.

A. Anwald.

Ordonnanz.

Der Implorantin wird die Vorladung ihres Ehemannes, auf den . . ten . . gestattet.

F. Präsident.

Die nun folgende Vorladung kann ganz so, wie jede andere Klage eingerichtet und insinuirt werden; nur daſs das petitum, der Natur der Sache nach, anders eingerichtet werden muſs, wie der 792. Art. es verlangt.

Nr. 29.

Urtheil.

a) *auf Authorisation.*

Nach Ansicht der in dem Documente des Huissier O. erwähnten Erklärung des Pächters A. zu X., nach welcher derselbe seiner Ehefrau geb. N. die Anthorisation zur Anstellung der Klage gegen den S. verweigert; ferner des Gesuchs der Ehefrau, ihren Ehemann zur Angabe seiner Weigerungsgründe vorladen zu dürfen, der darauf ertheilten Erlaubniſs des Präsidenten und der vorstehenden Vorladung;

In Erwägung, daſs aus den, von der Implorantin angeführten Gründen und Beweisstücken, die von derselben gegen S. anzustellende Klage etc. als wohl begründet erscheint, der Weigerungsgrund des Imploraten aber, daſs er keine Zeit habe sich um diesen Proceſs zu bekümmern, nicht hinreichend ist die Authorisation zu verweigern etc.

Authorisirt das Tribunal die Implorantin, nach Anhörung des Königl. Procurators, die Klage gegen etc. auf Abtretung etc. anzustellen.

Erkannt etc.

b) *auf Verweigerung der Authorisation.*

In Erwägung, daſs der Anspruch der Implorantin gegen den N. als nicht gegründet erscheint, weist das Tribunal dieselbe mit ihrem Antrage auf Authorisation zur Anstellung der Klage, ab.

Erkannt etc.

Titel 8.

Von den Vermögensabsonderungen.

§. 35.

Anstellung der Klage.

Die *gerichtliche* Vermögensabsonderung, von der wir hier allein reden, ist im Allgemeinen die Handlung, durch welche die Ehefrau ihr Eingebrachtes wieder zurück erhält. Hatte aber unter den Eheleuten die Gütergemeinschaft statt, so kann man den Begriff genauer dahin bestimmen, daſs es eine Handlung ist, welche die bisher bestandene Gütergemeinschaft auflöst, und wodurch der Ehefrau das wieder anfällt, was sie, sowohl bey Eingehung der Ehe, als während der Dauer derselben, in die Gemeinschaft gebracht hat, ja selbst der etwaige Vortheil aus

der Communion, wenn sie solche angenommen hat.

Regelmäſsig kann nach Vorschrift des Artikels 1395 des C. N., in Hinsicht der Eheverträge, nach geschlossener Ehe keine Veränderung eintreten. Da es jedoch für die Ehefrau sehr hart seyn würde, sie auch in den Fällen zur Befolgung jener Vorschrift anzuhalten, wenn sie fürchten muſs, das Ihrige durch das Verschulden des Mannes zu verlieren, so gestattet das bürgerliche Gesetzbuch der Frau [87]) das Recht um Vermögensabsonderung nachzusuchen, wenn ihr Brautschatz in Gefahr ist, und wenn die Zerrüttung der Angelegenheiten ihres Mannes befürchten lässet, daſs dessen Vermögen nicht hinreicht, sie wegen dessen, was sie zu fordern hat, und was ihr bey der Theilung vorausgebührt, zu befriedigen. Art. 1443. 1563. [88])

Eine solche Vermögensabsonderung kann indessen nie auſsergerichtlich geschehen, und das Gesuch deſshalb kann nur *gerichtlich* angebracht werden. Diese letzte Bedingung veranlaſst daher ein besonderes Verfahren, worüber in diesem Titel die Vorschriften enthalten sind.

87) Aber auch nur dieser; weder der Ehemann noch die Gläubiger können die Klage anbringen. *Pigeau* T. 2. p. 490. *Malcville* ad Art. 1443. Not.

88) *Pigeau* T. 2. p. 489.

Keine Ehefrau kann, ohne die Authorisation ihres Ehemannes, oder des Gerichts, im Gerichte auftreten. Da nun bey einer Klage gegen den Ehemann selbst, von diesem keine Authorisation erfolgen kann, aufserdem aber auch durch die intendirte Klage Verhältnisse aufgehoben werden sollen, welche für die Ehegatten, ihre Familie und Gläubiger von den wichtigsten Folgen sind, so mufs sie bey dem Tribunale gesucht werden.

Zu diesem Ende überreicht die Frau [89]) dem Präsidenten des Tribunals, unter welchem der Ehemann seinen Wohnsitz hat, ein Gesuch, in welchem die der anzustellenden Klage zum Grunde liegenden Thatsachen angegeben sind, und bittet um die Authorisation. Es ist hier nicht erforderlich, dafs erst, wie im 792. Art. verfügt ist, der Mann aufgefordert wird, die Authorisation zu ertheilen.

Der Präsident *mufs* die Genehmigung, mittelst einer unter die Bittschrift zu setzenden Ordonnanz, ertheilen, selbst wenn ihm auch der Antrag nicht gegründet erschiene; denn hierüber kann nur das Tribunal erkennen; allein es stehet ihm frey, vorher der Frau zweckdienliche Erinnerungen zu machen. (Art. 796.) Ist die Frau minderjährig, so mufs sie zugleich um

89) Wenn sie minderjährig ist, unter Authorisation ihres Vormundes. *Praticien* T. 5. p. 131.

Ernennung eines Curators nachsuchen. (Arg. Art. 2208. C. N.), welchen das Tribunal, nachdem ein dazu beauftragter Richter deſshalb referirt hat, und der Königl. Procureur gehört ist, bestellt.

Hierauf wird die Klage selbst, wie jede andere Civilklage, nach den bekannten Regeln angestellt, indem man sich auf die Authorisation des Präsidenten bezieht.

Es ist sehr wichtig, daſs das Publicum von der Lage des Vermögensbestandes des Ehemannes benachrichtiget werde, theils damit man bey Eingehung von Verträgen vorsichtig zu Werke gehe, theils damit die Creditoren die ihnen nothwendig scheinenden Maaſsregeln ergreifen können. Die Proceſsordnung verlangt also, daſs die Klägerin, drey Tage nach angestellter Klage, dem Greffier den im 797sten Art. bezeichneten Auszug aus der Klage zustellen lasse, welcher auf die in den 798 — 800ten Artikeln ausführlich vorgeschriebene dreyfache Weise bekannt gemacht wird.

§. 36.

Weiteres Verfahren.

Das Verfahren bis zum Urtheil wird im Allgemeinen eben so geleitet, wie bey jeder andern Klage. (Arg. Art. 307. C. N.) Ist die Sache zur Audienz gebracht, so muſs die Klägerin vor allen Dingen darthun, daſs die im 797 — 799sten Art.

vorgeschriebenen Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, und dafs seit dieser Zeit ein Monat verflossen ist: eher darf in der Sache, bey Strafe der Nichtigkeit, welche sowohl der Ehemann als die Gläubiger geltend machen können, nicht erkannt werden. Nur Erhaltungsmaafsregeln zur Sicherheit dessen, was der Frau zukommt und voraus gebührt, machen hiervon eine Ausnahme. (Art. 800.) Z. B. die Frau kann sich der Zahlung der Forderungen ihres Mannes an ihn opponiren, und um deren Hinterlegung bitten.

Der Hauptgegenstand der Vorträge der Partheien ist die Erörterung der die gebetene Vermögensabsonderung begründenden Thatsachen. Kann die Ehefrau solche durch schriftliche Documente darthun, z. B. Arrestanlegungsprotocolle, Güterabtretung u. s. w., so kann sogleich auf die Separation erkannt werden. Fehlen ihr diese Beweismittel, so kann das Geständnifs des Ehemannes, selbst wenn keine Gläubiger vorhanden wären, keinen Beweis ausmachen. Wäre dieses zulässig, so würde durch die Einwilligung der Ehegatten, gegen den Willen des Gesetzes, der Vertrag der Gütergemeinschaft, und sehr oft zum gröfsten Nachtheil der Gläubiger, aufgehoben werden. (Art. 801.) Der Beweis durch Eidesdelation kann also in diesem Falle nicht zulässig seyn. Will die Frau ihren Klagegrund durch Zeugen beweisen, so articulirt sie die

Thatsachen und bittet um Abhörung der Zeugen. Das Eingestehen oder Abläugnen der Thatumstände von Seiten des Ehemannes, hat hier, wie bey den übrigen Zeugenverhören, aus den vorher angeführten Gründen, nicht statt.

Das Verhör selbst wird wie im ordentlichen Processe vorgenommen.

Die oben erwähnte Bekanntmachung der Klage hat den Zweck, jeden, welcher bey dem Antrage der Frau interessirt seyn kann, davon zu unterrichten. Der Zweck dieser weisen Verfügung würde aber nicht erreicht werden, wenn es den Gläubigern des Mannes nicht verstattet seyn sollte, sich genauer von der Lage der Sache zu unterrichten. Daher verstattet der 802. Art. den Gläubigern, bis zum Definitivurtheil, mittelst einer Anzeige von Anwald zu Anwald, sich von der Klägerin die Klage nebst den Beweisstücken mittheilen zu lassen. Finden sie nun, dafs ihren Rechten Eintrag geschieht, z. B. die Lage des Mannes ist so schlecht nicht, das Eingebrachte ist zu hoch, oder die Schuld der Ehefrau in die Gemeinschaft ist zu niedrig angegeben, so können sie als Intervenienten auftreten. (Art. 802.) Die im ersten Theil dieser *Erörterung* p. 333. gegebenen Regeln sind auch hier völlig anwendbar.

Sind mehrere Intervenienten, so müssen sie einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen: sonst

werden sie durch den ältesten ihrer Anwälde vertreten. (ibid.)

§. 37.

Urtheil.

Sobald das Urtheil über die Vermögensabsonderung einen Monat nach Beobachtung der im 797. Art. vorgeschriebenen Förmlichkeit (§. 36.) und nach vorgängiger Mittheilung der Acten an den Procurator des Königs [90]) gesprochen ist, muſs solches, auf die im 803ten Art. der Pr. O. und Art. 1445. des C. N. bestimmte keiner Erläuterung bedürfende Art, bekannt gemacht werden.

Das unmittelbar nach der Beobachtung dieser Förmlichkeiten der Ehefrau zustehende Recht der Vollziehung des Urtheils, ist in seiner Anwendung verschieden, je nachdem die Ehegatten in Gütergemeinschaft lebten oder nicht, und je nachdem die Ehefrau in dem ersten Falle die Gemeinschaft annimmt oder ausschlägt. Die Erörterung dieser im Code Nap. Art. 1441 etc. bestimmten Fälle, kann begreiflich nicht hieher gehören [91]). Entsagt die Ehefrau der Gemeinschaft, wie das gewöhnlich der Fall ist, so muſs dieses in dem Greffe des Tribunals geschehen, wo die Klage auf Absonderung angebracht ist. Art. 805.

90) *Pigeau* T. 2. p. 498.

91) *Pigeau* T 2. p. 501.

Bey Strafe der Nichtigkeit der gerichtlich erkannten Vermögensabsonderung, muſs diese entweder durch die wirkliche in glaubhafter Form, bis zum Betrage des Vermögens des Mannes geschehene Befriedigung der Frau, wegen dessen, was sie zu fordern hat, und was ihr voraus gebührt, oder wenigstens dadurch vollzogen werden, daſs binnen vierzehn Tagen nach dem erfolgten Erkenntnisse ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und seitdem nicht unterbrochen ist. C. N. Art. 1444. Diese vierzehntägige Frist wird von dem Tage, wo das Urtheil gesprochen ist, nicht von der Insinuation berechnet, da es in dem letztern Falle von der Willkühr der Frau abhängen würde, diesen Termin so lange sie wollte zu verschieben.

Wenn man unter dem in dem Art. 1444. angedeuteten gerichtlichen Verfahren den Zahlungsbefehl, die Arrestanlegung etc., verstehen wollte, so würde die Frist von vierzehn Tagen offenbar zu kurz seyn, da diese längst abgelaufen seyn würde, ehe das Urtheil ausgefertigt und insinuirt, das etwa erforderliche Inventarium errichtet wäre, etc. Man muſs daher annehmen, daſs die Insinuation der Anfang des Verfahrens sey, so daſs die Frau keine Nichtigkeit zu fürchten hat, wenn sie das Urtheil vor vierzehn Tagen nach dessen Aussprechung insinuiren lieſs [92]).

92) *Pigeau* T. 2. p. 502.

Ob das Verfahren *unterbrochen* ist, hängt von der Beurtheilung des Gerichts ab, und nur dann wird man eine Unterbrechung annehmen dürfen, wenn Handlungen vorgenommen sind, aus denen die Absicht unverkennbar hervorgeht, das Verfahren zum Nachtheil Dritter aufzuhalten.

Kann die Auseinandersetzung der Ehegatten nicht ohne ein weitläufiges Rechnungsverfahren geschehen, so committirt dazu das Tribunal einen Notar, ernennt zugleich einen Richter zu dem Theilungsgeschäfte, auf dessen Vortrag es die etwa vorkommenden Streitigkeiten entscheidet. (Arg. Art. 823. 828. 837. C. N.)

So viel das Interesse der Gläubiger des Ehemannes bey dem Urtheil betrifft, wenn ihre Forderungen schon bey der Abgebung desselben vorhanden waren, so können sie zu jeder Zeit die indirecte Opposition einlegen, wenn die bey der Klage vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Bekanntmachung nicht beobachtet waren. (Art. 800. 804.) Dasselbe hat statt, wenn das Urtheil früher als einen Monat nach der Beobachtung jener Förmlichkeiten gesprochen ist. (das.) Ist das Urtheil regelmäſsig gesprochen, so können die Gläubiger noch binnen dem Jahre, in welchem es nach Art. 803 bekannt gemacht wird, die Opposition einwenden. Allein selbst auf diese Frist wird es in dem Falle nicht ankommen, wenn die, für die Bekanntmachung

des Urtheils vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet wären, und der Gläubiger würde zu jeder Zeit sich des dritten Personen zustehenden Einspruchs bedienen können. (Art. 804.)

So viel *die* Gläubiger des Mannes betrifft, deren Forderungen erst nach dem Urtheil entstanden waren, so kommt es darauf an, ob das Erkenntnifs gehörig bekannt gemacht worden ist oder nicht. Im ersten Falle kann das Urtheil nicht angefochten werden, da die Gläubiger es sich selbst beyzumessen hatten, wenn sie mit dem Ehemanne contrahirten. Im zweyten Falle aber können sie das Erkenntnifs als nichtig anfechten.

So viel endlich die Vollziehung des Urtheils betrifft, so kann diese eben so oft von den Gläubigern angefochten werden, als sie zur Beeinträchtigung ihrer Rechte gereicht. (C. N. Art. 1447.) Dahin gehört z. B., wenn die Vollziehung vor Beobachtung der im 803. Art. der P. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschah; wenn die Vermögensabsonderung nicht binnen vierzehn Tagen, von dem dieselbe erkennenden Urtheil angerechnet, vorgenommen, (C. N. Art. 1444.) oder wenn der Frau mehr bewilligt wurde, als ihr zukam u. s. w.

Eine Frist zur Anfechtung dieses Verfahrens ist nicht bestimmt, und kann also zu jeder Zeit geschehen.

Die Gläubiger, deren Forderungen erst seit der Vollziehung entstanden sind, können solche in ihrem eigenen Namen nicht anfechten, aber sie können es im Namen des Ehemannes thun, in sofern dieser dazu berechtigt war. (C. N. 1166.)

Nr. 30.

(Ad §. 56.)

Gesuch

von

der Ehefrau des Kaufmanns S., geb. P.

wegen

Authorisation zur Anstellung einer Klage auf Vermögensabsonderung.

Ich bin mit meinem aufsen rubricirten Ehemanne vier Jahr verheirathet, und habe demselben sechszehntausend Fr. zugebracht, wovon zwölftausend Fr. in die Gütergemeinschaft genommen sind. Theils die durch den Krieg herbeygeführten Zeitumstände, theils viele falsche Speculationen haben die Schuldenlast meines Mannes so gehäuft, dafs er seine immer mehr andringenden Gläubiger nicht befriedigen kann, wie die gegen ihn schon mehrmahls statt gehabten Arreste beweisen. Da ich nun hierdurch der Gefahr ausgesetzt bin, meine Illaten zu verlieren, und mich genöthiget sehe, auf Güterabsonderung zu dringen, so bitte ich gehorsamst, mir dazu die gerichtliche Genehmigung zu ertheilen.

P. Anwald.

Die Genehmigung zur Anstellung der Klage auf Vermögensabsonderung, von Seiten der Ehefrau des Kaufmanns S. wider ihren Ehemann, wird hiermit ertheilt.

E. den ..ten ..

S. Präsident.

Nr. 31.

An
Königl. Tribunal erster Instanz zu E.
Klage
auf Vermögensabsonderung
von
u. s. w.

Nachdem das Factum und die Gründe in bekannter Form vorgetragen sind, folgt der Antrag.

Diesem zufolge bitte ich:

die Vermögensabsonderung zu erkennen, und mir die freye Verwaltung meines Vermögens zuzusprechen, den Beklagten — da ich der Gütergemeinschaft entsagen werde — schuldig zu verurtheilen, daſs er mir mein Eingebrachtes mit sechszehntausend Fr. nebst Zinsen vom Tage der Klage zurückgebe; auch mich wegen aller mit ihm eingegangenen Verpflichtungen und verursachten Kosten entschädige.

Zu meinem Anwalde bestelle ich etc.

Nr. 32.

(Ad Art. 797.)

Anschlag.

Die Ehefrau des Kaufmanns Ernst August Schmidt, Louise Amalie Marie, zu B., hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung angestellt, und solche dem Beklagten am zwölften Novemb. achtzehnhundert neun insinuiren lassen. Zu ihrem Anwalde ist der Tribunals-Procurator S. in G. bestellt.

Für die Treue des Auszugs
S. Anwald der Klägerin.

Nr. 33.

(Ad §. 36.)

Urtheil auf Beweis.

Das Tribunal erkennt den Beweis der articulirten Thatsachen, (diese müssen ausgedrückt werden) durch Zeugen für zulässig, und beauftragt den Trib. Richter F. das Zeugenverhör vorzunehmen; unter Vorbehalt der Kosten.

u. s. w.

Nr. 34.

(Ad Art. 802. §. 37.)

Aufforderung

vom

Banquier F. in G., Imploranten,

wider

die Ehefrau des Kaufmanns S., Imploratin;

wegen

Mittheilung der gegen ihren Ehemann angestellten Klage.

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daſs die Imploratin gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung angestellt hat, und ich hierbey als Hauptgläubiger des Bekl. sehr interessirt bin, so fordere ich den gegenseitigen Anwald auf, sowohl die erwähnte Klage als die dazu gehörigen Beweisstücke in dem Secretariate zur Einsicht niederzulegen.

A. Anwald.

Nr. 35.

(Ad §. 37. Art. 803.)

Entbindet das Tribunal den Beklagten von der auf Vermögensabsonderung wider ihn angestellten Klage,

verfügt, daſs die bekannt gemachten Auszüge aus der Klage wieder zurückgenommen werden, und authorisirt den Beklagten, einen Auszug dieses Urtheils in die Departementalblätter, in welchen die Klage bekannt gemacht war, einrücken zu lassen.

Erkannt u. s. w.

Wird die Klage als gegründet befunden, so wird den Conclusionen gemäſs erkannt.

Nr. 36.

Extract aus dem Urtheil.

Mittelst Erkenntnisses des K. Districts - Tribunals zu C., vom ..ten .., ist in Sachen etc. die Vermögensabsonderung zwischen beyden Ehegatten erkannt. Die Insinuation dieses Urtheils ist dem Beklagten am ..ten .., geschehen.

Für die Treue des Auszugs
A. Anwald der Klägerin.

Nr. 37.

(Ad Art. 805.)

Entsagung der Gütergemeinschaft.

E. im Secretariate des K. Distr. Trib. den ..ten ..

Zu der Sache
der
Ehefrau des Kaufmanns S. etc. Kläger,
wider
den Kaufmann S. Beklagten;
wegen
Vermögensabsonderung.

Am heutigen Tage erschien die Klägerin, mit Beystande ihres Anwaldes des Procurators M., und zeigte an: mittelst Erkenntnisses vom ..ten .. sey vom hiesigen Tribunale die Vermögensabsonderung zwischen ihr und ihrem Ehemanne erkannt. Da die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft ihr mehr nachtheilig als vortheilhaft sey, so wolle sie hiermit anzeigen, daſs sie derselben entsage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

u. s. w.

Titel 9.

Von der persönlichen Trennung der Ehegatten.

§. 38.

Einleitung.

Ehe ich das Verfahren vor der Anstellung einer auf persönliche Trennung gerichteten Klage selbst erörtere, muſs ich folgende Bemerkungen vorausgehen lassen.

Die Entwickelung des Unterschiedes zwischen einer Klage auf Ehescheidung und des auf bloſs persönliche Trennung gerichteten Antrages, so wie die Bestimmung der Ursachen, weſshalb die letztere Klage angestellt werden kann, gehört, dem Zwecke dieser Arbeit gemäſs, nicht hierher [93]. Die Form bey dem Verfahren allein

93) *Pigeau* T. 2. p. 515 seq.

beschäftigt uns. Aus den Vorschriften des Code Napoléon ist bekannt, daſs die Klage auf persönliche Trennung aus vier Ursachen angestellt werden kann, 1) wegen Ehebruchs der Frau; 2) in gewissen Fällen wegen Ehebruchs des Ehemannes; 3) wegen harter und grausamer Miſshandlungen oder grober Beleidigungen; 4) wegen Verurtheilung eines der Gatten zu einer entehrenden Strafe. Für das Verfahren in den ersten drey Fällen sind nun die in dem gegenwärtigen Titel gegebenen Vorschriften anwendbar, dagegen im vierten Falle ein weit kürzeres Verfahren statt haben muſs.

Man überreicht nämlich dem Tribunale eine Bittschrift, welche den Antrag des klagenden Ehegatten enthält, legt eine Ausfertigung des den Verklagten verurtheilenden Erkenntnisses und eine Bescheinigung desselben Gerichts bey, daſs dieses Urtheil auf keine gesetzliche Weise wieder abgeändert werden könne. (C. N. Art. 261.) Der Präsident verfügt mittelst Ordonnanz die Mittheilung an den Königl. Procurator, und bestimmt den Tag an welchem ein committirter Richter den Vortrag hält. Das Urtheil wird sodann in der Form gesprochen, wie es auf einseitige Gesuche der Art geschieht, und in den vorigen Titeln oft vorgekommen ist.

Wenn die Thatsachen, welche der klagende Ehegatte seinem Gesuche um persönliche Tren-

nung zum Grunde legt, von der Art sind, daſs sie ein peinliches Verfahren veranlassen, so verfügt das Tribunal die Mittheilung der Klage an den Procurator des Königs, welcher das peinliche Verfahren einleitet. Die Civilklage bleibt nun bis nach erfolgter Entscheidung des peinlichen Gerichts ausgesetzt. Nachher kann die Klage wieder vorgenommen werden, ohne daſs es jedoch erlaubt wäre, aus dem peinlichen Urtheil wider den Kläger irgend einen gegen die Zulässigkeit der Klage gerichteten Einwand, oder eine ihm nachtheilige Einrede zu folgern. (C. N. 235.)

§. 39.

Verfahren bis zur Klage.

Der 307te Art. des C. N. stellt den allgemeinen Satz auf, daſs das Gesuch um Scheidung von Tisch und Bette, wie jede andere Civilklage angebracht, verhandelt und entschieden werden könne. Die Proceſsordnung aber setzt für dieses Verfahren einige nähere Bestimmungen fest, deren Erörterung uns jetzt beschäftigen wird.

Die Klage auf persönliche Trennung ist persönlich. Sie wird daher bey dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten angestellt. (Art. 306.) Da nun die Ehefrau, bis zur Trennung der Ehe, keinen andern Wohnsitz als den ihres Ehemannes hat (C. N. 108.), so muſs das Verfahren stets vor dem Gerichte, unter welchem der Ehemann

steht, selbst wenn die Frau die Beklagte ist, eingeleitet werden.

Vor Anstellung der Klage selbst überreicht nun der klagende Theil dem Tribunals-Präsidenten eine Bittschrift, ohne daſs er hierzu einer Authorisation des Gerichts bedarf [94]), die eine kurzgefaſste Angabe der Thatsachen enthält, welche den Antrag begründen. Zugleich sind die etwaigen Beweisstücke beyzufügen. (Proc. Ord. 806.)

Ist die Ehefrau Klägerin, so kann sie ihr petitum mit dahin richten, daſs der Präsident sie authorisire, die Wohnung ihres Mannes zu verlassen und sich in ein von Amtswegen zu bestimmendes Haus zu begeben. Diese Maaſsregel ist nothwendig, wenn wegen Miſshandlungen und Beleidigungen geklagt wird, in anderen Fällen wird sie immer rathsam seyn. Selbst wenn die Frau die Beklagtin ist, kann ihr dieses Gesuch nicht abgeschlagen werden. (Arg. Art. 268. C. N.)

Die Frau kann ihren Antrag ferner dahin richten, daſs ihr die zum täglichen Gebrauche dienenden Sachen, Wäsche, Kleidung etc. verabfolgt werden. (Art. 809. Pr. O.) Das Gesuch um Bestimmung ihres Unterhalts kann hier nicht angebracht werden, da die Entscheidung hierüber vor das Tribunal gehört. Indessen kann die

94) *Praticien* T. V. p. 151.

Klägerin in der Bittschrift um Erlaubniſs bitten, auf kurze Frist vorladen zu lassen, um das Gesuch anbringen zu können. (das.)

Oft wünscht die Ehefrau, daſs ihr die Kinder anvertraut werden. Da nun regelmäſsig die Kinder unter der Gewalt des Vaters bleiben, (C. N. Art. 372.), so muſs die Frau deſshalb ein besonderes Gesuch anbringen, (C. N. 267. 302.) worüber aber nicht der Präsident allein, sondern nur das Tribunal entscheiden kann. Die Gattin kann daher in der ersten Bittschrift, von der wir hier reden, nur ein Gesuch um Erlaubniſs zur abgekürzten Vorladungsfrist vortragen.

Jede Scheidung von Tisch und Bette hat die Vermögensabsonderung zur Folge. Da aber der Ehemann die Zeit bis zu deren Vollziehung zum Nachtheil der Frau benutzen kann, so entstehet die Frage, ob sie nicht das Recht hat auf Versiegelung anzutragen. *Pigeau* verneint die Frage, und wie mich dünkt, sehr richtig. Zwar bewilligt der C. N. diese Maaſsregel Art. 270 bey Ehescheidungen, und die Klage auf persönliche Trennung beruhet mit der Ehescheidungsklage auf gleichen Gründen. (C. N. Art. 306.) Allein in Rücksicht des Verfahrens sind beyde Klagen sehr von einander verschieden, und der Code bestimmt im 307. Art. ausdrücklich, daſs die Regeln eintreten sollen, welche für jede andere Civilklage anwendbar sind, und bey diesen hat

keine Versiegelung statt. Hierzu kommt, daſs unter den provisorischen Verfügungen, welche der 809. Art. der Pr. O. verstattet, die Versiegelung nicht genannt ist.

Unter die erwähnte Bittschrift setzt der Präsident eine Ordonnanz, worin den Partheien aufgegeben wird, sich zu der in derselben bestimmten Zeit bey ihm einzufinden. (P. O. 807.

Der klagende Theil läſst hierauf seinen Gegner vorladen.

Die Partheien müssen ohne Anwälde in Person erscheinen. (P. O. 808.)

Können die Ehegatten, oder einer von ihnen, wegen Krankheit nicht erscheinen, so muſs der Richter auf Ansuchen des Klägers, und wenn das Zeugniſs zweyer Aerzte oder Chirurgen die Hinderungsursache bestätigt, sich in die Wohnung der Eheleute verfügen. (Arg. Cod. Nap. Art. 236.) [95]).

Erscheint der Kläger nicht, ohne den Präsidenten von einem gesetzlichen und gehörig dargethanen Grunde unterrichtet zu haben, *so kann dieser in der Sache vorschreiten.* (P. O. 808.) Diese Stelle, welche der 877. Art. der französischen

95) Der Vorschlag des Appellhofs zu Rennes, daſs man in solchen Fällen einen Specialbevollmächtigten zulassen solle, scheint der Absicht des Gesetzgebers, allen Einfluſs der Anwälde zu verhüten, entgegen zu seyn.

Pr. O. nicht hat, ist sehr dunkel. Wenn der Kläger nicht erscheint, so ist auch regelmäſsig kein Verfahren denkbar, denn man muſs annehmen, daſs er die Sache nicht fortsetzen wolle. Der Termin kann also nicht vor sich gehen. Kosten sind dem Beklagten nicht veranlaſst, also auch hierüber kann ein Verfahren so wenig wie eine Entbindung von der Klage statt haben, denn diese war noch nicht angestellt. Wie also der Richter *vorschreiten* soll — passer outre — und was das Gesetz von ihm erwartet, wird schwer zu bestimmen seyn. Vielleicht ist darunter verstanden, daſs dem Erschienenen zur Güte und Versöhnung gerathen wird. Auch ist es unbedenklich, daſs der Präsident, wenn er es unter Umständen für gut hält, die Partheien, auf Antrag des Beklagten, zu einem andern Termine vorladen lassen kann [96]). Ueber alles dieses muſs ein Protocoll aufgenommen werden. (Art. 809.)

Erscheinen beyde Eheleute, so stellt ihnen der Präsident alles vor, was er dazu geeignet glaubt, eine Wiederversöhnung zu bewirken, und nimmt hierüber ein Protocoll auf. Kommt die Versöhnung nicht zu Stande, so verweist der Präsident die Partheien, in einer unter das Protocoll zu setzenden Ordonnanz, zum Verfahren vor das Tribunal. Zugleich authorisirt er die Ehefrau im Gerichte aufzutreten, sich

96) *Lepage* pag. 701.

vorläufig in ein unter den Partheien verabredetes oder von Amtswegen bestimmtes Haus zu begeben, und verfügt, daſs ihr die zum täglichen Gebrauch dienenden Sachen zu verabfolgen seyen. (Pr. O. 809.) Ist um abgekürzte Vorladungsfrist wegen eines provisorischen Gesuchs gebeten, so wird auch dieses bewilligt.

War etwa der klagende Theil allein erschienen, so kann der Präsident, nach Beschaffenheit der Umstände, einen andern Termin zum Versuch der Güte ansetzen, oder er ermahnt den Kläger allein zur Versöhnung, und verfährt in deren Entstehung, wie vorher bemerkt ist.

§. 40.

Klage und ferneres Verfahren.

Hierauf wird nun die Klage selbst wie gewöhnlich angestellt, und eine Ausfertigung des erwähnten Protocolls und der Ordonnanz, worauf man sich beziehen muſs, beygelegt. (Art. 810.)

So oft eine Klage auf persönliche Trennung die Vermögensabsonderung nach sich zieht, muſs sie auch einen Monat vor dem Urtheil bekannt gemacht werden. (Arg. Art. 797 — 800.) 97).

Pigeau stellt die Frage auf, ob die Klage nicht auch als Incidentklage angestellt werden kann, wenn z. B. der Ehemann die Ehefrau in einem anderen Processe injuriirt, und bejaht

97) *Pigeau* P. 2. p. 528.

solche. Mir scheint dieses aber bedenklich, da das Gesetz durchaus verlangt, daſs der Klage selbst der Versöhnungsversuch auf die angegebene Art vorausgehen soll. Auf jeden Fall müſste dieses wenigstens beobachtet werden.

Die Instruction geschieht wie bey anderen Klagen; nur das Geständniſs des Beklagten ist ohne Wirkung, theils weil die persönliche Trennung nicht auf wechselseitige Einwilligung gestützt werden kann, theils weil die persönliche Trennung jedesmahl die Vermögensabsonderung nach sich zieht (Art. 311. C. N.) und bey dem hierauf Beziehung habenden Verfahren, das Eingeständniſs des Mannes keinen Beweis ausmachen kann. (Art. 801. P. O.) Bey dem Zeugenbeweise kommt die Vorschrift des 251. Art. des C. N. zur Anwendung.

Alle Vorschriften, welche bey der Klage auf Vermögensabsonderung gegeben sind, treten auch hier ein, daher die Gläubiger des Mannes die Mittheilung der Klage und der Beweisstücke von der Frau verlangen können. Es versteht sich jedoch, daſs diese Regeln dann eine Ausnahme leiden, wenn keine Gütergemeinschaft existirte, oder solche schon aufgehoben war.

Das Urtheil wird nach Anhörung des Königl. Procurators gesprochen. (Art. 810.) Ist die Klage gegründet, so kann die Trennung sogleich erkannt werden. Das Tribunal kann aber auch,

wenn grobe Misshandlungen und grobe Beleidigungen zum Grunde liegen, das Erkenntnifs, nach der Analogie des Art. 259 260. des C. N. ein Jahr aussetzen. Die Ehefrau wird berechtigt, sich der Gesellschaft ihres Mannes zu entziehen, ohne ihn, wenn sie es nicht für gut findet, bey sich aufnehmen zu müssen, und verurtheilt den Mann, wenn sie selbst keine zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse hinreichende Einkünfte hat, ihr eine jährliche, seinem Vermögen angemessene Unterhaltssumme zu bezahlen.

Wird die Klage verworfen, so befiehlt das Tribunal, dafs die Frau sofort wieder in das Haus ihres Ehemannes zurückkehre, und die ihr bewilligten Sachen zurückbringen solle. Nach Beschaffenheit der Umstände kann auch die Frau noch eine Zeitlang in einem anderen Hause gelassen, und dem Manne der Zutritt zu ihr verstattet werden.

War ein Auszug aus der Klage bekannt gemacht, so wird verordnet, dafs dieser zurückgenommen, und das Urtheil bekannt gemacht werde. (Art. 811.)

Wird die Trennung erkannt, so enthält das Erkenntnifs dreyerley Verfügungen:

1. wird die Trennung beyder Ehegatten von Tisch und Bette verfügt. Würde die Trennung, wegen eines von der Ehefrau begangenen Ehebruchs erkannt, so soll dieselbe,

auf Antrag des Königl. Procurators, zur Einsperrung in ein Arbeitshaus auf bestimmte Zeit, welche nicht kürzer als drey Monate, und nicht länger als zwey Jahre seyn darf, verurtheilt werden. (C. N. Art 308.) Der Ehemann kann auf diese Strafe nicht antragen; allein er kann die Verurtheilung unwirksam machen, wenn er seine Gattin wieder zu sich nimmt. (C. N. Art. 308.)

2. Wird die Vermögensabsonderung nach den im vorigen Titel vorgetragenen Regeln erkannt. Nur ist hierbey zu bemerken, daſs die Vermögensabsonderung nur als Folge der Klage auf persönliche Trennung, nicht immer also wegen schlechter Wirthschaft des Mannes, statt hat. Da auſserdem diese Art der Scheidung das Band der Ehe nicht aufhebt, und die Ehegatten sich wechselseitig Hülfe und Beystand schuldig sind: so kann nach Beschaffenheit der Umstände verfügt werden, daſs der Ehemann das Eingebrachte der Frau eine Zeitlang oder auf immer, vielleicht unter Bürgschaftsleistung, gegen Verzinsung behalte. Auch die Art. 299. 300 und 1452. des C. N. können hier zur Anwendung kommen.

3. Wird in Rücksicht der Kinder verfügt, daſs sie bey dem Vater bleiben, (Arg. Art. 373. 267. C. N.) wenn nicht auf Antrag der Gattin oder

des Königl. Procurators bestimmt wird, daſs sie der Mutter oder dritten Personen anvertraut werden sollen. (Arg. Art. 302. C. N.)

Das Urtheil wird auf die im 803ten Art. der Pr. O. vorgeschriebene Weise bekannt gemacht. (Art. 811.) [98]).

Hat die persönliche Trennung, welche aus einer anderen Ursache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs, erkannt wurde, drey Jahre gedauert, so kann der Ehegatte, welcher anfänglich der Beklagte war, um die Ehescheidung vor Gericht nachsuchen, und dieses muſs dieselbe gestatten, wenn der anfängliche Kläger nicht unverzüglich bewilligt, daſs die persönliche Trennung aufhöre. (C. N. Art. 310.) [99]).

98) Die Vorschriften für den Ehescheidungsproceſs sind im C. N. enthalten, und Formulare dazu enthält *Wöhler* und *Engelhards* Versuch etc. S. 218 seq.

99) Ueber die Folgen der Trennung in Rücksicht der Ehegatten, ihrer Kinder und ihres Vermögens S. *Pigeau* T. 2. p. 540 seq.

Nr. 38.

An
den Hrn. Präsident des K. Trib. zu N.
Gesuch
von
Marie N., Klägerin,
wider
ihren Ehemann den Pächter Heinrich S., Beklagten;
wegen
Anl. A. B. persönlicher Trennung.

Auf Zureden meiner Eltern verheirathete ich mich im Jahre achtzehnhundert eins mit dem Beklagten. Schon früh wurde das Glück unserer Ehe durch das heftige, und oft an Wildheit gränzende Betragen meines Mannes gegen mich, gestört. Im Jahre achtzehnhundert zwey fand ich zufällig einen an meinen Ehemann gerichteten Brief, welchen ich sub. Lit. A. anlege, und woraus sich ergiebt, daſs die Catharine A. sich von ihm schwanger befindet. Auf meine Vorstellungen deſshalb miſshandelte mich der Beklagte auf die grausamste Weise, wie solches theils sub Lit. B. anliegende Attestat des Chirurgus ergiebt, theils nöthigenfalls durch Zeugen bewiesen werden kann. Seit dieser Zeit setzt Beklagter seinen Umgang mit der A. öffentlich fort, und die täglichen Miſshandlungen, welche ich erdulden müssen, haben mich genöthiget, am 8ten Jul. d. J. zu meinen Eltern zurückzukehren.

Da ich nun aus diesen Gründen auf Scheidung von Tisch und Bette zu klagen entschlossen bin; so bitte ich gehorsamst:

mir zu verstatten, den Beklagten vorladen zu lassen, sich zu einer zu bestimmenden Zeit vor dem Hrn. Präsidenten einzufinden; dann aber,

im Falle eine Versöhnung nicht zu Stande kommen sollte, mich zu authorisiren, die Klage selbst anzustellen, und mich in dem Hause meiner Eltern aufhalten zu dürfen; dem Beklagten aber aufzugeben, dafs er mir die zum täglichen Gebrauch erforderliche Wäsche und Kleidung verabfolgen lasse.

Da ich aufserdem ohne allen Unterhalt bin, so bitte ich:

mir zu verstatten, den Beklagten zur nächsten Audienz vorladen lassen zu dürfen, um ein Erkenntnifs gegen ihn auszuwirken, dafs er mir vorläufig monatlich sechs und dreyfsig Fr. Alimente ausbezahle.

Ordonnanz.

Der Pächter S. und dessen Ehefrau Marie N. haben sich übermorgen früh um zehn Uhr bey dem Unterschriebenen einzufinden.

G. den ..ten ..

K. Präsident.

Die Frau erhält die Schrift mit der Ordonnanz zurück, und läfst den Ehemann durch einen Huissier wie gewöhnlich vorladen.

Nr. 39.

Göttingen den ..ten .. in meiner Wohnung.

Zu der Sache

u. s. w.

In dem mittelst Ordonnanz vom .. auf heute angesetzten Termin erschienen beyde Theile in Person.

Den Ehegatten wurde alles vorgestellt, was sie zu einer Wiederversöhnung geneigt machen konnte, allein die Klägerin beharrte hartnäckig auf die angetragene Scheidung. Der Beklagte hatte bey dem Aufenthalte der Klägerin bey ihren Eltern nichts zu erinnern.

Diesemnach werden die Partheien nunmehr zum fernern Verfahren an das Tribunal verwiesen. Die Klägerin wird daneben zu dem Verfahren gegen ihren Ehemann authorisirt, auch ist dieselbe befugt, sich vorläufig in dem Hause ihrer Eltern aufzuhalten. Zugleich wird dem Ehemanne anbefohlen, der Ehefrau die zum täglichen Gebrauch erforderliche Wäsche und Kleidung binnen vier und zwanzig Stunden zu verabfolgen. Der Ehefrau wird endlich verstattet, ihren Ehemann, wegen der geforderten Alimente, auf den . . ten . . vorladen zu lassen.

S. Präsident.

Nr. 40.

Urtheil.

a. *Wenn auf Trennung erkannt wird.*

Erkennt das Tribunal die persönliche Trennung der Klägerin Marie N. von ihrem Ehemann dem Pächter K., -- dem letztern wird dabey bey Vermeidung angemessener Strafen untersagt, die Klägerin auf keine Weise zu beunruhigen. So wie damit zugleich die Vermögensabsonderung erkannt wird, als hat etc. (je nachdem der Antrag der Klägerin gestellt war, werden hier die erforderlichen Verfügungen hinzugefügt,) unter Compensation der Kosten.

b. *Wenn die Klage verworfen wird.*

Entbindet das Tribunal den Beklagten von der wider ihn angestellten Klage, befiehlt der Klägerin, sich binnen vier und zwanzig Stunden, nebst ihren Effecten, zu ihrem Ehemanne zurück zu begeben, und giebt letzterem auf, seine Ehefrau mit gebührender Achtung und Schonung zu behandeln. Die auf diesen Procefs verwandten Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Titel 10.

Vom Gutachten des Familienraths.

§. 41.

Zusammenberufung des Familienraths.

So oft es nöthig ist die Meinung der Verwandten und Freunde eines Minderjährigen, Interdicirten oder Abwesenden über einen ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Gegenstand zu vernehmen, wird der Familienrath zusammen berufen. Die hierbey zu beobachtenden Regeln enthält der Code Napoléon deutlich und vollständig, und es wird nur einiger erläuternden Bemerkungen dazu bedürfen.

Nur der Friedensrichter hat das Recht, einen Familienrath entweder auf Antrag eines der interessirten Theile [100]) (C. N. 406.) oder von Amts-

100) Nämlich aller Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger, und jedes der bey der Vormundschaftsbestellung interessirt ist. C. N. Art. 406. *Lassaulx* Codex Napol. Th. 2. S. 318. 321.

wegen [101]) zusammen zu berufen. Vermöge einer schriftlichen Citation werden die darin bezeichneten Personen durch einen Huissier vorgeladen. Geschah die Zusammenberufung von Amtswegen, so muſs auch der Friedensrichter eben so die Vorladung besorgen. Kann die Zusammenberufung auf andere Art bewerkstelligt werden, so kann dieses unbedenklich geschehen, und es werden Kosten erspart.

Die Vorladung muſs den Mitgliedern des Familienraths, welche in der Gemeinde oder in dem Umkreise von zwey Meilen wohnen, wenigstens am vierten Tage vor der Erscheinungszeit zugestellt werden. Für die, welche entfernter wohnen, muſs für jede drey Meilen ein Tag zugesetzt werden. Geschah die Vorladung später, so zieht dieses zwar keine Nullität des Verfahrens nach sich, allein der Ausbleibende kann doch auch nicht in die im 413. Art. des C. N. bestimmte Strafe verurtheilt werden. Gegen die rechtmäſsig erkannte Strafe hat zwar keine Appellation statt, daſs aber dagegen Opposition ein-

101) Jeder kann nämlich dem Friedensrichter eine Anzeige thun, welche diesen zur Convocation des Familienraths verpflichtet, z. B. einen Sterbefall. Der Anzeigende ist aber dann nicht eigentlich der Requirent, sondern der Friedensrichter beruft nun den Familienrath ex officio zusammen.

gewandt werden kann, dürfte unbedenklich seyn [102]).

Lepage S. 709 berührt bey dieser Lehre die Fragen:

1. Welcher Friedensrichter im Familienrathe präsidirt, ob immer der des Orts wo die Vormundschaft angeordnet sey, oder der des jedesmahligen Wohnsitzes des Minderjährigen, und 2. ob der Familienrath sich mit der Verlegung des Wohnorts des Minderjährigen verändere? Ein Gutachten der Kammer der Procuratoren bey dem Civiltribunale in Paris von 1807 gieng dahin, daſs obgleich der Wohnort des Minderjährigen verändert werden könne, weil er dem des Vormundes folge, (C. N. 108.) der Familienrath sich dennoch nicht verändere, und daſs der Präsident dieser Versammlung immer der Friedensrichter des Orts seyn müsse, wo die Vormundschaft angeordnet worden sey [103]).

Drey Viertheile der berufenen Mitglieder müssen versammelt seyn, um etwas rechtsbeständig beschlieſsen zu können. Der Friedensrichter darf hier nicht mitgezählt werden. Sind also sechs berufen, so müssen fünf erschienen

102) *Lassaulx* Cod. Nap. Thl. 2. S. 332.

103) *Lassaulx* Annal. Bd. 3. H. 2. p. 167. Jurispr. du Code civil T. 4. p. 357.

seyn [104]). Der Greffier des Friedensrichters nimmt über die Berathschlagung ein Protocoll auf. Er bemerkt die Nummer, den Wohnort und das Gewerbe der Erschienenen, und den Grad ihrer Verwandtschaft, oder daſs sie Freunde sind [105]). In Hinsicht der Abwesenden bemerkt er dasselbe, ferner daſs sie vorgeladen aber nicht erschienen sind, so wie die etwaigen Entschuldigungsursachen. Die Gegenstände der Berathschlagung sind deutlich und vollständig zu bezeichnen, und die etwaigen verschiedenen Meinungen auszudrücken.

§. 42.

Bekanntmachung des Beschlusses.

Wenn nach den Art. 405. 417. 420. des C. N. ein Vormund vom Familienrathe erwählt worden, und derselbe gegenwärtig ist, so fängt er sein Amt sogleich und ohne weitere vorgängige Förmlichkeit an. War er nicht gegenwärtig, so beauftragt der Familienrath eines seiner Mitglieder, dem Erwählten den Beschluſs bekannt zu machen. (Art. 812.) Dieses Auftrags geschieht in dem Protocolle Erwähnung. Die Bekanntmachung muſs binnen drey Tagen, nachdem der

104) Irrig ist die Meinung in den Pand. franç. ad. h. t., wenn hier vier Anwesende als hinlänglich angenommen werden.

105) *Spangenberg* Commentar über den C. N. Th. 1. S. 356. — Eine Beeidigung ist nicht erforderlich.

Beschluſs gefaſst worden ist, mit Hinzurechnung eines Tages für drey Meilen der Entfernung zwischen dem Orte, wo sich der Familienrath versammelt hat, und dem Wohnsitze des Vormundes, und zwar mittelst eines Huissiers geschehen. Die hierdurch veranlaſsten Kosten fallen dem Bevormundeten zur Last.

In der deutschen Uebersetzung des 812ten Artikels heiſst es: daſs dem Vormunde seine Ernennung durch das beauftragte Mitglied des Familienraths bekannt gemacht werden muſs, woraus gefolgert werden kann, als müſste der Beauftragte die Anzeige *selbst* vornehmen. Allein dieses würde unzweckmäſsig, da man in diesem Falle nicht einmahl ein glaubwürdiges Document über die Bekanntmachung hätte, welches doch in vielen Fällen wichtig seyn kann. Unbezweifelt muſs die Bekanntmachung durch einen Huissier auf Betreiben des im Familienrathe Beauftragten geschehen, welcher darüber ein Document ausstellt. Der französische Text des 812. Art. sagt auch bestimmt, sera notifiée *a la diligence* du membre de l'assemblée etc. [106]).

§. 43.

Von Einwendungen gegen den Beschluſs des Familienraths.

Es ist schon oben bemerkt, daſs in allen Fällen, wo die Beschlüsse des Familienraths nicht

106) *Praticien* T. 5. p. 169.

einstimmig gefaſst werden, die Meinung eines jeden einzelnen Mitgliedes im Protocolle angegeben werden muſs. Waren dagegen alle Meinungen einstimmig, so ist nur zu bemerken nöthig, daſs nur eine Meinung gewesen sey. Gegen einen Beschluſs, bey welchem verschiedene Meinungen statt fanden, kann man sich bey dem Tribunale beschweren, unter welchem der Friedensrichter, der in dem Familienrathe präsidirte, steht [107]). Dieses Recht steht, nach den Worten des 813ten Artikels, dem Gegenvormunde, Vormunde, Curator, und den Mitgliedern des Familienraths zu. Unstreitig haben dasselbe Recht aber auch diejenigen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften zum Familienrathe hätten berufen werden müssen, und nicht berufen sind, der emancipirte Minderjährige, und jeder, der sich über den Beschluſs zu beschweren Ursache hat; z. B. ich hätte die Zusammenberufung eines Familienraths veranlaſst, um einer Person, welche ich belangen muſs, einen Vertheidiger ernennen zu lassen, und der Rath hatte dieses nicht gethan [108]).

Bey der Beschwerde selbst kommt es darauf an, ob der Beschluſs des Familienraths ein solcher war, der einer gerichtlichen Bestätigung bedarf oder nicht. Im ersten Falle hat man nur

107) *Lepage* Quaest. p. 582.
108) *Pigeau* T. 2. p. 353.

nöthig, sich gegen die Homologation zu opponiren, da der Beschlufs selbst ohne diese keine Wirkung hat. (S. den folgenden §.) Im zweyten Falle aber mufs man sogleich gegen den Beschlufs selbst einkommen.

Die defshalb einzuführende Klage wird gegen die Mitglieder des Familienraths gerichtet, nach deren Meinung der Beschlufs gefafst wurde. (Art. 813.) Eine Ausnahme von dieser Regel enthält der Art. 448. des C. N., nach welchem der abgesetzte oder ausgeschlossene Vormund, um sich durch einen gerichtlichen Ausspruch bey der Vormundschaft erhalten zu lassen, nur den Gegenvormund vorladen läfst. Indessen können die Verwandten und Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammen berufen wurde, in dem Rechtsstreite mit auftreten. (Art. 449. C. N.)

Die Verhandlung ist summarisch. (Art. 814.) Ist die Sache eilig, so kann man um abgekürzte Vorladungsfrist bitten.

Der Antrag wird dahin gerichtet, dafs der Beschlufs des Familienraths aufgehoben oder nach Beschaffenheit der Umstände annullirt werde.

Das Erkenntnifs ist der Appellation, ohne Rücksicht auf die Summe, unterworfen. (Art. 819.)

§. 44.

Bestätigung des Familienraths.

Ein grofser Theil der Beschlüsse des Familienraths bedarf keiner gerichtlichen Bestätigung, um vollzogen werden zu können, z. B. wenn sie die Ernennung eines Vormundes betreffen etc. Bey andern hingegen ist die Homologation erforderlich, z. B. in den Fällen des 457. 458. 467. Art. des C. N.

Die Pflicht, eine solche Bestätigung auszuwirken, liegt dem Vormunde oder dem, welcher damit von dem Familienrathe beauftragt ist, ob. Unterläfst dieser solches innerhalb der durch den Beschlufs des Familienraths bestimmten, oder in Ermangelung dieses, binnen einer vierzehntägigen Frist, so hat jedes Mitglied des Familienraths das Recht, die Bestätigung auf Kosten des Vormundes, welche er dann nicht in Rechnung bringen darf, nachzusuchen. (Art 817.) Eine Verlängerung jener Frist wegen der Entfernung hat hier nicht statt, weil der Familienrath, wenn dieser die Frist bestimmte, schon Rücksicht darauf genommen haben wird, und aufserdem eine vierzehntägige Frist um so mehr hinreichend ist, da die Entfernung des bestätigenden Gerichts nie sehr grofs seyn kann [109]).

Das Verfahren, um die Homologation auszuwirken, bestehet darin, dafs man dem Präsidenten

109) *Praticien* T. 5. p. 163. *Lepage* Quaest. p. 583.

des Tribunals, unter welchem der Minderjährige oder Interdicirte seinen Wohnsitz hat [110]), eine Ausfertigung des Beschlusses des Familienraths überreicht, unter welche man ganz kurz das Gesuch um Homologation setzt [111]). In der Form einer gewöhnlichen unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz, verfügt der Präsident die Mittheilung an den Königlichen Procurator, benennt einen Referenten und den Tag, an welchem derselbe seinen Vortrag halten soll. (Art. 815.)

Am Tage der Relation, welche in öffentlicher Audienz geschieht [112]), wird der Vormund mit seinen etwaigen Anträgen gegen den Vortrag des Richters gehört, und sodann das Urtheil im Berathschlagungszimmer (Art. 458. C. N.) gesprochen, welches in bekannter Form unmittelbar unter den Antrag des Königlichen Procurators gesetzt wird. (Art. 816.)

Etwas abweichend hiervon ist die Form bey Bestätigung eines Vergleichs. (C. N. Art. 467.) Wenn der Vergleich in beglaubter Form geschlossen ist, so wird es dem Familienrathe zur Bestätigung vorgelegt, welche dann hinter den Vergleich gesetzt wird. Hierunter setzt man

110) *v. Bar* Rede. p. 64.

111) *Pigeau* T. 2. p. 351.

112) *Pigeau* T. 2. p. 352. *Lepage* p. 714. *Praticien* T. 5. p. 162.

ein kurzes Gesuch an den Procurator des Königs, um Ernennung dreyer Rechtsgelehrten, welche dieser unter das Gesuch benennt. Der, welcher die Sache betreibt, stellt nun das Ganze den benannten Rechtsgelehrten zu, welche ihr gemeinschaftliches Gutachten hinzufügen. Jetzt überreicht der Nachsuchende das Ganze dem Präsidenten zur Bestätigung, wobey denn das eben bemerkte Verfahren, wie bey andern Bestätigungen, eintritt.

Glaubt irgend ein Mitglied des Familienraths der Homologation widersprechen zu müssen, so mufs dieses dem, welcher die Bestätigung auszuwirken hat, mittelst einer Insinuationsurkunde des Huissiers bekannt gemacht werden. (Art. 818.) Dieses ist eine blofse Anzeige; dafs auch eine eigentliche Vorladung damit verbunden werden *müsse*, ist nicht vorgeschrieben, unbezweifelt *kann* dieses aber geschehen. Sonst mufs der, welcher um die Homologation nachgesucht hat, den Opponenten zu der Audienz, wo der oben erwähnte Vortrag gehalten wird, vorladen lassen, und hier wird die Sache summarisch in obiger Form entschieden. Würde der, welcher den Einspruch anzeigen liefs, nicht vorgeladen und die Bestätigung dennoch ertheilt, so kann er Opposition gegen das Bestätigungsurtheil einlegen. Unbedenklich ist es übrigens, dafs beyde Theile vor dem Tage

der Relation, sich nöthigenfalls auf kurze Frist vorladen lassen können, um die Sache vorher entscheiden zu lassen.

Gegen die Erkenntnisse über einen Beschluſs des Familienraths, hat die Appellation, ohne Rücksicht auf die sonst erforderliche Summe, statt (Art. 819.), selbst wenn auch vorher gegen die Bestätigung nicht protestirt wäre [113]). So oft indessen die Opposition noch statt hat, kann nicht appellirt werden. (Art. 355.) [114]).

Sehr oft muſs die Bestätigung der Familienrathsbeschlüsse versagt werden, entweder weil der Beschluſs rechtlich unstatthaft ist, oder weil die eine oder andere wesentliche Formalität nicht beobachtet ist. Freylich muſs hier in der Regel ein förmliches abschlagendes Erkenntniſs erfolgen, und unvermeidlich ist dieses immer, wenn der Antrag an und für sich nicht zulässig ist. Gesetzt aber, es fehlt nur eine gesetzlich vorgeschriebene Formalität, welche der Vormund oder der Friedensrichter bey der Aufnahme des Protocolls vernachlässigten, und welche leicht nachzuhohlen ist? Soll hier jedesmahl ein förmliches Erkenntniſs gegeben werden, welches die ohnehin schon bedeutenden Kosten nur vermehrt, und wobey der Bevormundete stets am mehrsten leidet? Ich glaube, daſs es hier zweckmäſsi-

113) *Lepage* Quaest. p. 584.

114) *Praticien* T. 5. p. 164.

ger ist, daſs man in solchen Fällen dem Vormunde den Beschluſs brevi manu durch den Greffier, welcher ihn in den Greffe kommen läſst, mit der Weisung zurückgiebt, die fehlende Formalität erst nachzuhohlen. Gewöhnlich hat der K. Procurator in seinem unter den Beschluſs gesetzten Antrage schon darauf aufmerksam gemacht, und so giebt diese dann schon die erforderliche Weisung.

Nr. 41.

Citation zum Familienrath.

Nachdem der hiesige Einwohner N. N. am . . ten . . mit Hinterlassung zweyer minderjähriger Söhne verstorben ist, und der Bruder des verstorbenen N., auf Zusammenberufung eines Familienraths, behuf Bestellung der Vormünder für die Minderjährigen angetragen hat, so werden:

1. der Ackermann Heinrich S. als Bruder des verstorbenen N. N.,
2. u. s. w.

vorgeladen, sich Montags den . . ten . ., Morgens um zehn Uhr, in dem Audienzzimmer des hiesigen Friedensgerichts, in Person oder durch Specialbevollmächtigte einzufinden, um über die Vormundschaftsbestellung zu berathschlagen; widrigenfalls und wenn sie, ohne eine gesetzliche Entschuldigung anzuführen, nicht erscheinen, in eine Geldstrafe von dreyſsig Fr. genommen werden sollen.

X. den . . ten . .

Königl. Friedensgericht hieselbst.

(Unterschrift.)

Eine Abschrift der vorstehenden Citation habe ich 1. dem Ackermann Heinrich S., dessen Ehefrau ich antraf, 2. dem u. s. w. zugestellt.

X. den . . ten . .

Gebühren. P. Huissier etc.

Ein Formular zu dem Protocolle über einen Familienrath, wird im folgenden Titel vorkommen.

Nr. 42.

Unter die Expedition des Familienrathsbeschlusses, welcher bestätigt werden soll, setzt man:

Königliches Tribunal erster Instanz zu G. ersucht der Kaufmann A. als Vormund des minderjährigen B., dem ihm von dem Familienrathe gewordenen Auftrage zufolge, gehorsamst, den vorstehenden Beschluſs zu bestätigen.

Die Ordonnanz hierüber in bekannter Form.

Nr. 43.

Einspruch gegen die Bestätigung.

Im Auftrage des Einwohners C. zu D., habe ich dem Kaufmann A. als Vormund der Söhne des verstorbenen Ackermann B. angezeigt, daſs ersterer gegen die Bestätigung, des am achten Nov. d. J. im Familienrathe gefaſsten Beschlusses, die Grundstücke des N. zu verkaufen, Einspruch thun müsse, gegen alles weitere Verfahren protestire, und daſs er seine Gründe zu gehöriger Zeit an- und ausführen werde. Eine

Abschrift dieser Urkunde habe ich dem Kaufmann A. in Person zugestellt.

G. den . . ten . . .

S. Huissier etc.

Nr. 44.

Urtheil.

Nach Ansicht des vorstehenden, über den Verkauf des Hauses des verstorbenen Ackermann N. gefaſsten Beschlusses des Familienraths, nach Anhörung des K. Procurators und nach gehaltenem Vortrage des Trib. Richters B.

Hat das Tribunal:

In Erwägung, daſs sowohl die Nothwendigkeit als Nützlichkeit des vorgeschlagenen Hausverkaufs, aus den deſshalb angeführten, von den Mitgliedern des Familienraths für richtig anerkannten Umständen hervorgeht,

Erkannt etc.

Daſs der obige Beschluſs des Familienraths zu bestätigen sey, daher denn der meistbietende Verkauf, des den minderjährigen Kindern weil. Ackermann N. zugehörigen in etc. belegenen Hauses, genehmigt, zu dessen vorgängiger Schätzung der Zimmermeister F. in G. hierdurch beauftragt, und zu dessen Beeidigung Termin auf den . . ten . . vor dem hiesigen Tribunale angesetzt wird.

Zugleich wird der Trib. R. S. beauftragt, nach geschehener Schätzung, die Versteigerung des erwähnten Hauses unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse vorzunehmen.

Erkannt etc.

Die förmliche Ausfertigung eines solchen Erkenntnisses könnte etwa folgender Gestalt gefaſst werden:

Wir Hieronymus etc.

Das Tribunal etc. hat auf das von dem Vormunde der Kinder des verstorbenen Ackermann N. Mauermeisters Z. eingereichte Gesuch um Bestätigung folgenden Familienrathsbeschlusses:

(Hier wird der Familienrathsbeschluſs vollständig eingerückt.)

nachdem derselbe mittelst Präsidialverfügung vom .. dem Königl. Procurator mitgetheilt, und der Tribunal-Richter S. zum Vortrage ernannt war, nach Anhörung des Procurators des Königs, welcher darauf antrug, daſs die Bestätigung ertheilt werde, und auf den Vortrag des committirten Richters

In Erwägung, daſs etc.

Erkennt, daſs etc.

Schluſs wie bey andern Urtheilen.

Titel II.

Von der Interdiction.

§. 45.

Verfahren.

Das Napoleonsche Gesetzbuch bestimmt im 489sten und folgenden Artikeln, wer, und in welchen Fällen man um die Interdiction nachsuchen kann [115]). Sowohl Volljährige (Art. 489.)

115) *Pigeau* T. 2. p. 424. *Spangenberg* Thl. 1. S. 394.

als emancipirte (z. B. Art. 904. 901.) und nicht emancipirte Minderjährige können der Interdiction unterworfen werden. Um nun die Interdiction eines Menschen zu bewirken, überreicht der Nachsuchende dem Präsidenten des Tribunals, unter welchem der zu Interdicirende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ein Gesuch, (C. N. 492.) worin die Thatsachen der Verstandesschwäche, des Blödsinns oder der Raserey punctweise angezeigt sind [116]. Zugleich fügt man die etwa vorhandenen schriftlichen Beweise, z. B. Zeugnisse von Aerzten, bey, und benennt die Zeugen, welche die Thatsachen bewahrheiten können. (Pr. O. Art. 820.)

Der Präsident verfügt, in einer unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz, die Mittheilung an den Königl. Procurator, und ernennt einen Richter, welcher an dem ebenfalls hier zu bestimmenden Tage einen Vortrag über die Sache zu thun hat. (Art. 821.)

An dem bestimmten Tage referirt der committirte Richter, und der Königliche Procurator

116) Der 820ste Art. der P. O. sagt: les faits etc. seront *énoncés*, der Art. 493. des C. N. aber — *articulés*. Ich glaube, daſs die Thatsachen wirklich in einzelne Sätze oder Artikel gekleidet werden müssen, welches für den Fall nothwendig ist, wenn demnächst die Zeugen darüber verhört werden sollen.

macht seine Anträge. Ist das Gesuch nicht in vorschriftsmäſsiger Form eingereicht, so wird solches angebrachter Maaſsen, mit Anführung der Entscheidungsgründe, verworfen, und dem Nachsuchenden, mit der darunter etwa in der Form eines Audienzprotocolls zu setzenden abschlägigen Verfügung, zurückgegeben. Ist das Gesuch gehörig gefaſst, und sind die angegebenen Thatumstände für relevant befunden, so verfügt das Tribunal, in Form eines gewöhnlichen Urtheils, daſs ein Familienrath über den Zustand der zu interdicirenden Person sein Gutachten gebe. (Art. 822.)[117]. Der Nachsuchende läſst sich eine Ausfertigung dieses Urtheils geben, und bewirkt bey dem Friedensrichter des Wohnsitzes des zu Interdicirenden die Zusammenberufung des Familienraths (C. N. Art. 407 ff.), wobey der Friedensrichter die Vorschrift des 495. Art. des Code Nap. nicht zu vernachlässigen hat.

Man überreicht dem Tribunale nunmehr eine Ausfertigung des Gutachtens des Familienraths, und bittet die Vernehmung zu verfügen.

In einer hierunter zu setzenden Ordonnanz geschieht dieses, und es wird zugleich bestimmt,

117) Daſs in diesem Urtheil, nach *Pigeau's* Angabe, auch die Insinuation an den Beklagten, (Art. 823.) und die persönliche Vernehmung verfügt werden müsse, ist nicht vorgeschrieben, und um so weniger nöthig, da der Vernehmung doch noch eine neue Verfügung vorhergehen muſs.

ob der Beklagte im Berathschlagungszimmer erscheinen, oder ob sich ein committirter Richter mit dem Secretair zu ihm verfügen soll. (C. N. Art. 496.)

Hierauf läſst man eine Ausfertigung des Gutachtens des Familienraths, und die oben erwähnte Bittschrift dem Verklagten, nebst dem eben gedachten Gesuche, insinuiren, damit er — wenn er etwa dazu fähig ist, — sich vertheidigen kann. (Art. 823.) Zugleich wird die Vorladung, an dem bestimmten Tage zu erscheinen, hinzugefügt. Die Proceſsordnung bestimmt keine Frist, wie früh diese Insinuation vor der nun folgenden persönlichen Vernehmung geschehen solle. Man muſs also nach der Analogie des 264. Art. annehmen, daſs es wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Vernehmung geschehen *müsse* [118]), und zwar unter Erweiterung der Frist nach Maaſsgabe der Entfernung des zu Interdicirenden von dem Orte, wo die Vernehmung geschehen soll.

Da der Vorschrift des 496. Art. des C. N. zufolge, jedesmahl der Königl. Procurator gegenwärtig seyn soll, so muſs auch er vorgeladen werden, wenn er nicht auf auſsergerichtliches Ersuchen bereit ist sich einzufinden.

118) *Praticien* T. 5. p. 172. *Lepage* Quaest. p. 588.

§. 46.

Fortsetzung.

Ergiebt sich nach dieser Vernehmung [119]), daſs der Verklagte in Rücksicht seiner Person oder seines Vermögens eines provisorischen Beystandes bedarf, so kann das Tribunal, nach vorgängigem Antrage des Königl. Procurators, eine dahin abzweckende Verfügung treffen. (C. N. 497. 515.) War der zu Interdicirende im Berathschlagungszimmer vernommen, so kann der Administrator sogleich von Amtswegen ernannt werden; war aber einem committirten Richter die Vernehmung aufgetragen, so geschieht es auf dessen Vortrag.

Wenn die Vernehmung und die etwa producirten Beweisstücke nicht hinreichend waren, um schon jetzt auf Interdiction zu erkennen, und es sind Zeugen vorgeschlagen, so verfügt das Tribunal nach Anhörung des Königl. Procureurs, (C. N. 515.) ein in der gewöhnlichen Form vorzunehmendes Zeugenverhör. (Art. 823.) Damit aber dem Verklagten seine nach Art. 214. 217. ihm zustehenden Rechte nicht entzogen werden, so muſs er zu dem Verhöre vorgeladen werden, wo er von seinem Rathgeber vertreten werden kann [120]). Auch der Königl. Procureur muſs bey

119) *Rosenthal* Bürg. P. O. Thl. 2. S. 977.

120) Der dritte Abschnitt des 823sten Art. sagt, daſs das Tribunal, wenn die Umstände es erfordern,

dieser Zeugenabhörung gegenwärtig seyn [121]; denn einmahl verfügt der 44te Art. Nr. 2. allgemein, dafs der Procureur in allen Sachen gehört werden soll, welche den Stand der Perso-

verfügen kann, dafs der Beklagte bey dem Zeugenbeweise nicht zugegen sey, doch könne er in diesem Falle durch seinen Rathgeber vertreten werden. Diese Stelle ist eben so in der französischen Pr. O. enthalten, und hier ist sie auch von Nutzen, weil nach dem französischen Processe die *Parthei* bey dem Zeugenverhöre gegenwärtig seyn kann. Nach dem westphälischen Processe ist ja aber im 204. Art. schon als allgemeine Regel festgesetzt, dafs nicht die Partheien, sondern nur die Anwälde (ausgenommen in Ehesachen) gegenwärtig seyn dürfen. Wer hier der Rathgeber — conseil — seyn soll, ist mir zweifelhaft, wenn man nicht darunter den eigentlichen Anwald — avoue — verstehen darf. Der eigentliche Conseil etc. von welchem der 499. Art. des C. N. redet, kann ja erst nach beendigter Instruction, in dem über die Interdiction selbst erkennenden Urtheil, ernannt werden, und der vorläufige Verwalter -- administrateur -- von welchem der 497. Art. des C. N. redet, kann es auch nicht wohl seyn, weil dieser und der conseil zwey verschiedene Personen sind, ersterer auch nur in gewissen Fällen und unter besonderen Umständen ernannt wird. S. jedoch *Rosenthal* l. c. Thl. 2. p. 987.

121) *Praticien* T. 5. p. 173. Anderer Meinung ist *Lepage* Quaest. p. 589.

nen betreffen, welches der 321te Artikel bestätigt, und zweytens ist es für das Amt des Procureurs von grofser Wichtigkeit, auch die Aussagen der Zeugen zu hören, zumahl wenn der zu Interdicirende gegenwärtig ist.

Das Erkenntnifs über ein Gesuch um Interdiction, kann nur in der öffentlichen Gerichtssitzung, nachdem die Partheien vernommen, oder doch vorgeladen sind, erlassen werden.

Hieraus folgt, dafs der Nachsuchende das Vernehmungsprotocoll oder die Zeugenaussagen dem zu Interdicirenden oder seinem Anwalde, wenn er diesen bereits bestellt hatte, insinuiren und zu der in gewöhnlicher Form ausgewirkten Audienz vorladen läfst, in welcher nun, nach vorgängigem Plaidiren, wenn der zu Interdicirende einen Anwald bestellt hat, oder in contumaciam das Urtheil, nach Anhörung des Königl. Procurators, gesprochen wird. Wenn die angeführten Thatumstände, welche das Interdictionsgesuch begründeten, nicht erwiesen sind, so wird der Kläger mit seinem Antrage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt.

Ist der Implorat nicht ganz unfähig, sich und seinem Vermögen vorzustehen, aber er ist schwach an Verstandeskräften, so kann das Tribunal, unter Verwerfung des Gesuchs auf Interdiction, dem Beklagten einen Beystand beyordnen, und verfügen, dafs jener ohne Mitwirkung dieses,

für die Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schliefsen, keine Anlehn aufnehmen, kein aufkündbares Capital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräufsern, noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren darf.

Ist endlich die Interdiction selbst zulässig, so wird darauf erkannt.

Ist gegen ein solches Erkenntnifs von dem Interdicirten Appellation eingelegt, so wird sie gegen den gerichtet, welcher um Interdiction nachsuchte. Ergreift letzterer oder ein Mitglied des Familienraths jenes Rechtsmittel, so wird dasselbe gegen den Interdicirten gerichtet. Im Falle der Ernennung eines Rathgebers endlich, wird, wenn der, welchem dieser beygeordnet wurde, die Appellation ergreift, dieselbe gegen den gerichtet, welcher um die Interdiction nachsuchte. (Art. 824.) [122]).

In der Appellationsinstanz kann der Interdicirte sich selbst ohne Beystand des ihm zugeordneten Curators oder Beystandes vertheidigen. Das Rechtsmittel hat den Suspensiveffect, und der Appellant kann noch nicht als interdicirt angesehen werden [123]), nöthigenfalls von neuem vernommen, auch dazu ein Gericht committirt werden. (C. N. 500.)

122) *Praticien* T. 5. p. 174.

123) Das. p. 174.

Das Erkenntnifs mufs, wenn es die Interdiction oder Anordnung eines Beystandes enthält, von dem Kläger eingelöset und der Parthei selbst insinuirt werden [124]. Binnen zehn Tagen von dem Tage der Publication [125] angerechnet, mufs es in die in dem Saale der öffentlichen Gerichtssitzung und in den Schreibstuben der Notarien des Bezirks anzuschlagenden Verzeichnisse eingetragen, (C. N. Art. 501.) [126] und zur Befolgung dieser Vorschrift, dem Greffier und resp. der Notarienkammer, in der Person ihres Präsidenten, insinuirt werden. (Pr. O. 827.) Beyde sind verpflichtet, darüber auf Verlangen ein Recepisse zu geben. Will der Interdicirte den Anschlag verhüten, so mufs er vor demselben die Appellation interponiren, welche nothwendig, nach allgemeinen Principien, den Suspensiveffect haben mufs [127].

Ist auf Interdiction erkannt, so mufs nun für den Interdicirten ein Vormund und Gegenvormund, nach den im Code Napoléon und in der Procefsordnung in dem vorhergehenden Ti-

124) *Blanchard* zu *Maleville*. Th. 1. S. 492. Note.

125) *Lepage* Quaest. p. 592. *Praticien* l. c. p. 177. Nicht vom Tage der Insinuation, da es sonst von dem Kläger abhängen würde, wann das Publicum von der Interdiction benachrichtigt werden soll.

126) Notar. O. Art. 71.

127) *Lepage* Quaest. p. 592.

tel enthaltenen Vorschriften, ernannt werden. War ein vorläufiger Verwalter ernannt, so hören dessen Geschäfte auf, und er legt dem neuen Vormunde seine Rechnung ab. (P. O. 825. S. auch Art. 505 ff. des C. N.)

Das Gesuch um Anordnung eines gerichtlichen Beystandes wird eben so wie der Antrag auf Interdiction behandelt. (C. N. Art. 514.) [128]).

Die Kosten trägt der Interdicirte, und selbst auch dann, wenn zwar nicht auf Interdiction, jedoch auf einen gerichtlichen Beystand erkannt ist. Ist der Antrag auf Interdiction aber gänzlich verworfen, so mufs der Kläger in die Kosten verurtheilt werden.

§. 47.

Gesuch um Aufhebung der Interdiction.

Die Interdiction hört zugleich mit den Ursachen auf, die sie veranlafst haben. Die Aufhebung selbst aber kann nur, unter Beobachtung der zur Auswirkung der Interdiction vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen [129]), und der Interdicirte erst alsdann in die Ausübung seiner Rechte wieder eintreten, wenn das diese Aufhebung bestimmende Erkenntnifs erfolgt ist. (O. O. 826. C. N. 512.) Das Gesuch wird von dem Interdicirten oder dessen Curator regel-

128) *Maleville* ed. *Blanchard.* Thl. I. S. 496.

129) *Praticien* T. 5. p. 178. Jurisprud. du Cod. civ. Vol. I. p. 30. *Lepage* l. c. p. 593.

mäſsig bey dem Tribunale angebracht, welches die Interdiction erkannt hat. Wohnt der Curator in einem andern Districte, so ist das hier residirende Tribunal anzugehen, da der Interdicirte sein Domicil bey seinen Curator hat. War nur ein Beystand angeordnet, so behält der Berathene sein wirkliches Domicil [130].

Es ist vorher bemerkt worden, daſs, nach dem Antrage auf Interdiction, der zu Interdicirende zu dem Verfahren gegen ihn vorgeladen werden muſs. Bey dem Gesuche auf Aufhebung der Interdiction, ist es nicht nöthig einen Gegner z. B. den Vormund, oder den, der vorher auf die Interdiction antrug, vorzuladen. Ist nämlich das Gutachten des Familienraths einstimmig für die Aufhebung der Interdiction, so willigen alle ein, und ist einer entgegengesetzter Meinung, so kann er gegen die Vollziehung Einsprache thun. Jetzt muſs ihn der Interdicirte vorladen, thut er es nicht, so kann nun gegen das folgende Erkenntniſs Opposition ein-

130) "Les espèces" sagt *Berlier* "sont sans doute fort opposées, mais la procédure peut être identique: car les mêmes procédés qui font connoitre si un home a perdu la raison, font également connoitre si l'a recouvrée. Si l'humanité souffre dans la première de ces positions, elle sourit à la seconde, voila la seule difference, et il n'en resulte point dans la procédure.

gelegt werden, bey welchem aber der 822. Art. der Pr. Ordn. und die darüber im vorigen Titel enthaltenen Erörterungen angewandt werden.

Dasselbe Verfahren, wie bey dem Gesuche um Aufhebung der Interdiction, tritt ein, wenn um Aufhebung der Anordnung eines gerichtlichen Beystandes nachgesucht wird.

Die Gesetze verlangen nicht, dafs das Erkenntnifs, wodurch eine Interdiction oder ein gerichtlicher Beystand aufgehoben ist, eben so bekannt gemacht werde, wie das Urtheil, wodurch jenes erkannt wurde, allein es liegt in der Natur der Sache, dafs es geschehe, und kein Gericht kann Bedenken tragen, darauf zu erkennen, wenn der Interdicirte darum nachgesucht hat.

Nr. 45.

Gesuch
vom
Bäckermeister E. in F., Imploranten,
Anl. A. wegen
Interdiction seines Bruders Heinrich E.

Mein Bruder Heinrich E., welcher jetzt in seinem acht und zwanzigsten Jahre ist, war von Jugend auf sehr schwach an Verstandeskräften, und aller Mühe ungeachtet waren weder unsere Eltern noch seine Lehrer im Stande, ihm richtige Begriffe der ihn umgebenden Dinge beyzubringen. So lange unsere Eltern lebten, war er stets unter Aufsicht und konnte, da ihm kein Geld gegeben wurde, keinen Schaden anrichten.

Kaum waren jene ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, so beging er eine Menge Handlungen, aus welchen hervorgeht, daſs seine Verstandesschwäche in eine völlige Verstandeszerrüttung ausgeartet ist. Von den vielen dahin gehörigen Thatumständen will ich nur folgende anführen:

1. Laut des sub Lit. A. anliegenden Aufsatzes, hat er kürzlich sein gesammtes Vermögen seiner Schwester geschenkt, ob unsere Eltern gleich nur eine Tochter hatten, welche bereits in den ersten Tagen ihrer Geburt, am sechsten Jan. siebzehnhundert achtzig starb.
2. Seine Ländereyen bestellt er zu der Zeit, wenn andere bereits die Ernte beginnen.
3. Schon zu verschiedenen Mahlen, und namentlich am . . ten . . , hat er ohne alle Veranlassung seine besten Mobilien zerschlagen etc.
4. etc.

Die von Nr. 1. bis etc. angeführten Thatumstände können A. B. C. nöthigenfalls bezeugen.

Da mir nun als nächstem Verwandten daran gelegen seyn muſs, daſs mein Bruder interdicirt werde, so bitte ich zuförderst:

> "nach dem Vortrage eines geneigtst zu committirenden Hrn. Tribunalsrichters und Anhörung des Königl. Hrn. Procurators zu verfügen, daſs der Familienrath sein Gutachten über meinen Antrag gebe."

M. Anwald.

(Ordonnanz wie gewöhnlich; z. B. Nro. 20.)

Nr. 46.

Erstes Urtheil.

Nach Ansicht etc.

Verfügt das Tribunal, dafs zuförderst vor dem Friedensrichter zu A., als dem Wohnorte des Heinrich E., der Familienrath nach Vorschrift des N. G. zusammen zu berufen, um über den ihm vorzulegenden Antrag des Bäckers E. und den Gemüthszustand nnd die sonstige Lage des Heinrich E. sein Gutachten zu geben, worauf sodann weiter verfügt werden soll w. R.

Als Minute kommt dieses Urtheil unmittelbar unter den Antrag des Königl. Procureurs. Zur Ausfertigung würde folgende Form dienen können.

Wir etc.

Das Tribunal hat, auf Ansuchen des Bäckermeisters E. in F. um Interdiction seines Bruders Heinrich E. wegen Verstandesschwäche, wovon die näheren Umstände von dem Imploranten folgender Maafsen angegeben sind:

(Inser. ein Auszug aus Nr. 45.)

nach geschehener Mittheilung an den Königl. Procureur, um Ernennung eines Referenten, und Anhörung des beauftragten Tribunalrichters B. und Kön. Procureurs.

In Erwägung etc.

Verfügt, dafs zuförderst etc. (wie Nr. 46.)

Schlufscausel wie gewöhnlich.

Nr. 47.

Protocoll im Familienrath.

A. den ..ten achtzehnhundert neun.

Nachdem der Bäckermeister E. dem unterzeichneten Friedensrichter, ein, wegen Interdiction seines Bruders Heinrich E., an den Hrn. Präsidenten des Districtstribunals zu G. gerichtetes Gesuch, wie auch ein Erkenntniſs desselben Tribunals vom .. überreicht und gebeten hatte, der in dem Urtheil enthaltenen Verfügung gemäſs, einen Familienrath zusammen zu berufen, so erschienen, auf vorgängige Ladung, folgende Verwandte und Freunde des Heinrich E.

1. 2. etc.

Nachdem die Anwesenden mit dem, in dem obigen Gesuche enthaltenen Antrage des Bäckermeisters E., wie auch mit der darauf erfolgten Verfügung des Königl. Tribunals bekannt gemacht waren, so wurden sie aufgefordert, nunmehr ihr Gutachten sowohl über den Zustand der Person des Heinrich E. als auch über den Antrag seines Bruders zu geben.

Sämmtliche Mitglieder des Familienraths erklärten hierauf einstimmig, daſs ihnen die Verstandeszerrüttung des Heinrich E. aus eigner Erfahrung sehr wohl bekannt sey, daſs sie denselben für gänzlich unfähig hielten, sich und sein nicht unbedeutendes Vermögen zu verwalten, und daſs sie alle der Meinung seyen, daſs die Interdiction sobald als irgend möglich erkannt werde.

Nach vorgelesenem und genehmigten Protocolle, haben die Anwesenden dasselbe unterschrieben.

(Unterschriften.)

X. Friedensrichter.

Y. Greffier.

Nr. 48.

Gesuch um persönliche Vernehmung
vom
Bäckermeister E. zu G., Imploranten,
wegen
Anl. B. Interdiction seines Bruders.

Dem Urtheil vom ..ten .. zufolge, habe ich den Familienrath zur Abgebung seines Gutachtens über den Zustand meines Bruders zusammen berufen lassen, und überreiche sub Lit. B. eine Ausfertigung des darüber aufgenommenen Protocolls.

Da nun nach Vorschrift des 496. Art. des C. N., jetzt der Implorat persönlich vernommen werden muſs, so bitte ich gehorsamst:

> einen Tag zur mündlichen Vernehmung anzusetzen, zu welcher ich sodann meinen Bruder Heinrich E. vorladen lassen kann.

M. Anwald.

Ordonnanz.

Auf vorstehendes Gesuch wird Termin zur persönlichen Vernehmung des Heinrich E., im Berathschlagungszimmer des Tribunals, auf den ..ten ... Morgens zehn Uhr angesetzt, zu welcher derselbe, nachdem ihm die Bittschrift des Imploranten und das Gutachten des Familienraths insinuirt sind, vorzuladen ist; auch ist der Königl. Herr Procurator von diesem Termin zu benachrichtigen.

G. den ..ten .. H. Präsident.

Nr. 49.

Vorladung.

Auf Ansuchen des hiesigen Bäckermeisters E. und in Gemäſsheit der Ordonnanz des Hrn. Präsidenten

des hiesigen Tribunals, habe ich dem Heinrich E. eine Abschrift des von dem Requirenten gegen ihn übergebenen und auf Interdiction gerichteten Gesuchs sowohl, als des darauf abgegebenen Gutachtens des Familienraths mitgetheilt, und ihn aufgefordert, sich den ..ten .. morgens um zehn Uhr in dem Berathschlagungszimmer des Tribunals zur persönlichen Vernehmung einzufinden. Zugleich ist ihm eine Copie dieser Vorladung behändigt etc.

Nr. 50.

Protocoll über die Vernehmung.

G. in dem Berathschlagungszimmer des Distr. Tribun.
den ..ten .. 1809.

Gegenw. Herr Präsident A.
-- Richter B. C. D.
-- K. Procurat. E.

A. Präs. S. Greffier.

Am heutigen Tage erschien der Anwald des Bäckermeisters E. Procurator O., reproducirte das Document über die gehörig geschehene Insinuation der Bittschrift seines Clienten und des Gutachtens des Familienrathsbeschlusses an den Heinrich E., und bat, da derselbe der Vorladung gemäſs erschienen sey denselben zu vernehmen. Comparent trat darauf, nachdem er diesen Antrag unterzeichnet hatte, ab.

O.

Hierauf erschien der Heinrich E., welcher, nachdem ihm der Zweck seiner Vernehmung eröffnet war, folgender Maaſsen vernommen wurde.

Nachdem Comparent nach seinem Namen und Alter gefragt worden, antwortete derselbe etc.

Nach fernerm Befragen, womit er sich beschäftigte, erwiederte er etc.

Dem Comparenten wurde das Protocoll vorgelesen, und derselbe gefragt, ob er solches genehmige, welches er bejaht und auf Befragen hinzugesetzt hat, daſs er nichts weiter zu sagen habe, worauf dasselbe von dem Herrn Präsidenten, Königl. Procureur und Greffier unterzeichnet ist. Comparent konnte nicht schreiben.

Die Insinuation des Vernehmungsprotocolls und die Vorladung zur Audienz, welche mittelst Placets extrahirt ist, geschieht wie Nr. 49.

Nr. 51.

Urtheil, worin die Interdiction abgeschlagen, aber ein Beystand zugeordnet wird.

-- Verwirft zwar das Tribunal das Gesuch um Interdiction, verordnet jedoch, daſs der Heinrich E., ohne Mitwirkung des ihm hiermit zum Beystande beygeordneten Tischlermeisters F., nicht im Gerichte auftreten, keinen Vergleich schlieſsen, kein Anlehn aufnehmen, kein aufkündbares Capital erheben, noch darüber quittiren, nichts veräuſsern, noch sein Vermögen mit Hypotheken beschweren dürfe. Zugleich verfügt dasselbe, daſs das gegenwärtige Urtheil auf Betreiben des Klägers ausgelöset, der Parthei insinuirt und binnen zehn Tagen auf die im 501. Art. des Napol. Ges. und 827. Art. der bürgerl. Pr. O. vorgeschriebene Weise bekannt gemacht werde. Zugleich wird Implorant zum Ersatz der Kosten dieses Verfahrens verurtheilt.

Nr. 52.

Urtheil auf Interdiction.

-- Erklärt das Tribunal den Heinrich E. für interdicirt, und verordnet, dafs demselben, durch den Familienrath sofort ein Vormund oder Nebenvormund in Rücksicht seiner Person und seines Vermögens bestellt werde. Zugleich verfügt das Tribunal, dafs das gegenwärtige Urtheil etc. (wie in Nr. 51.). Die Kosten dieses Verfahrens sind den Imploranten von dem zu ernennenden Vormunde zu erstatten, welcher solche in Rechnung zu bringen hat.

Die Ausfertigung würde etwa so zu formuliren seyn:

Wir etc.

Das Tribunal etc.

Nach Ansicht des in Gefolge des Erkenntnisses vom .. eingereichten Familienrathsbeschlusses, welcher so lautet:

(Inseratur.)

Nach Ansicht des Protocolls über die Vernehmung des Heinrich E., welches folgenden Inhalts ist:

(Inseratur.)

Nach Anhörung des Königl. Procureurs, und in Erwägung, dafs etc.

Erklärt etc.

Schlufsclausel.

Titel 12.

Von der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung.

§. 48.

Einleitung.

Die Vermögensabtretung, welche darin besteht, daſs ein Schuldner, der sich auſser Stande befindet seine Schulden zu bezahlen, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläſst, ist entweder *freywillig* oder *gerichtlich.*

Die *freywillige* Vermögensabtretung ist die, welche von den Gläubigern freywillig angenommen wird; sie hat keine andere Wirkungen, als welche sich aus den Verabredungen des zwischen ihnen und dem Schuldner eingegangenen Vertrages selbst ergeben, und für sie enthält die Proceſsordnung keine besondere Formen.

Die *gerichtliche* Vermögensabtretung dagegen ist eine Wohlthat, die das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner vergönnt, indem es ihm, ohne Rücksicht auf jede entgegenstehende Uebereinkunft, verstattet, zur Erhaltung seiner persönlichen Freyheit sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich zu überlassen. (C. N. Art. 1265 — 68.) So wie man nun im Allgemeinen sagen kann, daſs niemand zu der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung gelas-

sen werden darf, so bezeichnet der 833. Art. der Procefsordnung noch einige Personen namentlich, denen dieses Recht entzogen ist, nämlich:

1. Fremden, bey denen jedoch die Vorschriften der Art. 11. 13. des C. N. anzuwenden sind.
2. Stellionataren.
3. Betrügerischen Banquerouteurs.
4. Personen, die wegen Diebstahls oder Betrügereyen verurtheilt worden sind.
5. Rechnungsführern.
6. Vormündern.
7. Verwaltern, und
8. Verwahrern.

§. 49.

Formalitäten vor dem Gesuche.

Das Gesuch um Verstattung der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, von dem ich im folgenden Paragraph reden werde, wird bey dem Tribunale angebracht, unter welchem der Schuldner zur Zeit, als seine Unfähigkeit zu zahlen bekannt wurde (Art. 829.), seinen Wohnsitz hat. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel gründet sich darin, dafs wenn das Gesuch bey den Gerichten der einzelnen Gläubiger angebracht werden sollte, dieses eine Menge vergeblicher Kosten und widersprechende Erkenntnisse veranlassen könnte; wie wäre es auch möglich,

die im 828. Art. vorgeschriebene Niederlegung der Bilanz und Bücher bey allen Greffen der Tribunale zu bewerkstelligen.

Das Erste, was der Schuldner zu thun hat, ist, daſs er sich in das Secretariat des eben bestimmten Tribunals begiebt, und dort eine Bilanz seines Vermögens und seiner Schulden, nebst seinen etwaigen Büchern und Urkunden über sein Vermögen, z. B. Kaufcontracten, Theilungsrecessen etc., niederlegt. Er muſs von einem Anwalde begleitet seyn. Der Greffier nimmt hierüber, wie gewöhnlich, ein Protocoll auf. (Art. 828.)

§. 50.

Gesuch und ferneres Verfahren.

Hierauf wird der Antrag selbst dem Tribunale überreicht. Die Form ist dieselbe wie bey jeder anderen Klage. Sie wird allen Gläubigern insinuirt [131]), und man fügt derselben das im Secretariat aufgenommene Protocoll bey. An und für sich ist dieses Verfahren nicht summarisch; da aber in den mehresten Fällen Gefahr bey dem Verzuge haftet, so bittet man, wie bey

131) Mir scheint es unbezweifelt, daſs sämmtliche Creditoren gehört oder wenigstens vorgeladen werden müssen; da das künftige Erkenntniſs über ihre Rechte entscheidet, und die Gläubiger bedeutende Einreden haben können. *Praticien* T. 5. p. 187. Jurispr. du Code civil. T. 1. p. 267.

einer eiligen Sache, um kurze Vorladungsfrist. Dieses ist um so rathsamer, da nach dem 830. Art. keinem der gegen den Schuldner angefangenen Verfahren Einhalt geschieht, welches besonders in den Fällen, wo persönliche Verhaftung zulässig ist, von den nachtheiligsten Folgen seyn kann. Neben dem Gesuche in der Hauptsache: die Vermögensabtretung als zulässig zu erkennen, bittet man in jenen Fällen, daſs dem Verfahren vorläufig Anstand gegeben werde.

Erscheinen von den vorgeladenen Creditoren einige, andere aber nicht, so muſs die Vorschrift des 105ten Art. der Pr. O. (Thl. 1. S. 172) angewandt werden.

Ist die Hauptsache sowohl wie das Provisorium spruchreif, so werden beyde Puncte zugleich entschieden. Kann über das Hauptgesuch noch nicht erkannt werden, so entscheidet man den Nebenantrag, und giebt, nach Beschaffenheit der Umstände, dem fernern Verfahren gegen den Schuldner vorerst Anstand, oder läſst, wenn dieses bedenklich scheint, demselben seinen Lauf. War es aber überhaupt bedenklich, über das Provisorium etwas zu verfügen, so verbindet man solches mit der Hauptsache und instruirt beyde zugleich. Da es indessen seyn könnte, daſs der Nebenantrag früher spruchreif würde, wie die Hauptklage, so pflegt man in das Verbindungsurtheil zu setzen: "*jedoch mit Vorbehalt der*

Trennung beyder Sachen," und so kann denn das Provisorium nachher früher allein entschieden werden.

Jedem Erkenntnisse muſs die Mittheilung an den Königl. Procurator vorausgehen. (Art. 830.)

Ein Auszug des Erkenntnisses, wodurch dem Schuldner die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zugestanden wird, ist, der Bestimmung des 831. Art. gemäſs, in die öffentlichen Ankündigungsblätter zu rücken.

Dieses Erkenntniſs ist für die Gläubiger eine hinreichende Vollmacht zum Verkaufe des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Schuldners, und zwar nach den für die Beneficiarerben vorgeschriebenen, im folgenden Buche zu erörternden Regeln. (Art. 832.)

Nr. 53.

Gesuch

vom

Kaufmann A., Imploranten,

wider

seine Gläubiger A. B. etc.

wegen

Anl. A. B. Vermögensabtretung.

Es ist den oben genannten Creditoren bekannt, daſs ich es mir von jeher habe angelegen seyn lassen, meinen Verpflichtungen gegen sie nachzukommen, und daſs ich mich, durch die gröſste Einschränkung in meinem Hauswesen, bemühet habe, meine Schulden im-

mer mehr und mehr abzutragen. Die allgemein drükkenden Zeitumstände und die grofsen Verluste, welche ich durch Banqueroute mehrerer Handlungshäuser erlitten, haben mich jetzt, wider meinen Willen, in die traurige Lage versetzt, dafs es mir unmöglich ist, meine sämmtlichen Schulden zu bezahlen.

Laut des sub Lit. A. anliegenden Protocolls habe ich eine genaue Bilanz meines Passiv- und Activvermögens, meiner Handlungsbücher, und die Documente über mein noch vorhandenes Vermögen in dem Secretariate deponirt. Ich mufs diesem allen zufolge meinen Creditoren mein Vermögen abtreten, und darauf antragen, dafs mir diese Rechtswohlthat verstattet, und mit allem Verfahren gegen mich eingehalten werde.

In der Anl. B. legitimire ich meinen Anwald, und erwarte, dafs die Imploraten auch von ihrer Seite einen Anwald bestellen.

Sollten die Imploraten, wider mein Erwarten, mir das Recht der Vermögensabtretung bestreiten, so mufs ich, im Falle sie unterliegen würden, auf Kostenersatz antragen.

M. Anwald.

Insinuationsdocument wie gewöhnlich.

Nr. 54.

Gesuch
vom
Kaufmann A., Imploranten,
wider
dessen Gläubiger B. C. etc.

wegen
Vermögensabtretung, jetzt wegen
Suspension des gerichtl. Verfahrens gegen ihn.

Anl. C.

Der sub Lit. C. anliegenden mit dem Insinuationsdocumente versehenen Klage gemäſs, habe ich darauf angetragen, mir das Recht der Vermögensabtretung zu verstatten. Ich durfte erwarten, daſs meine Gläubiger mich nun auch mit der executorischen Beytreibung ihrer Forderung verschonen würden. Da aber im Gegentheil einige von ihnen auf meine Mobilien Arrest anlegen lassen, und ich sogar eine persönliche Verhaftung fürchten muſs, so bitte ich, wegen der beym Verzuge mir drohenden Gefahr, zu verstatten, meine Gläubiger auf die nächste Audienz vorladen lassen zu dürfen.

M. Anwald.

Die Vorladung auf den ..ten .. wird gestattet.

H. Präsident.

Der vorstehenden Ordonnanz gemäſs fordere ich die rubricirten Gläubiger auf, vor dem bestimmten Audienztage oder spätestens in der Audienz selbst einen Anwald zu bestellen, in der Audienz zu erscheinen, und anzuhören, wie, meinem Antrage gemäſs, allem Verfahren gegen mich Einhalt geschehe.

M. Anwald.

Nr. 55.

Urtheil auf den letzten Antrag.

a. Das Tribunal verfügt, daſs dem Verfahren gegen den Kaufmann A. vorerst Einhalt geschehe, untersagt Imploraten die ferneren dahin abzweckenden Anträge, und verbietet allen Huissiers, Executionen gegen den Imploranten zu vollziehen.

b. Das Tribunal verbindet den Antrag des Imploranten auf provisorische Suspension des gericht-

lichen Verfahrens gegen ihn, mit dem Hauptgesuche auf Vormögensabtretung, jedoch mit Vorbehalt einer etwa erforderlichen Trennung beyder Puncte.

c. Das Tribunal verwirft den Antrag des Imploranten, auf provisorische Verfügung mit dem Verfahren gegen ihn einzuhalten, und verurtheilt ihn in die Kosten.

Siebente Hauptabtheilung.

Von dem

bey Eröffnung von Erbschaften eintretenden Verfahren.

Titel I.

Von der Anlegung der Siegel nach einem Sterbefalle.

§. 51.

Wer kann um Versiegelung nachsuchen?

Von den verschiedenen Fällen, in welchen in Civilsachen eine Versiegelung statt haben kann [1]), wird hier nur von denen geredet, welche nach einem Sterbefalle eintreten können, und welche den Zweck hat, den Nachlafs bis zur Errichtung des Inventars zu sichern.

Das Napoleonsche Gesetzbuch bestimmt die Grundsätze, nach welchen verfahren werden mufs; die Procefsordnung schreibt die Form vor, in welcher sie zur Anwendung kommen sollen.

1) Z. B. wenn jemand sich entfernt hat, und niemand vorhanden ist, welcher für seine Sachen sorgt (Arg. C. N. 114.); 2. bey Ehescheidungsklagen (C. N. 270.); 3. bey Auspfändungen (P. O. 540. 545.) u. s. w.

Die vorzüglichste Frage, über deren Beantwortung der Friedensrichter nicht zweifelhaft seyn darf, ist die, wer berechtigt ist, um Versiegelung nachzusuchen. Der 837. Art. benennt:

I. Alle diejenigen, welche auf die Erbschaft oder auf das Vermögen der Gütergemeinschaft Recht zu haben behaupten. Also:

a. Der legitime Erbe, sey es ein directer oder collateral Erbe, wenn er gleich nur einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlasse erhält (z. B. C. N. 747.), ja auch dann, wenn er ein Collateralerbe wäre, und ein Testament einen andern zum Erben bestimmt hatte. Wenn jedoch der Testamentserbe ein öffentliches Testament für sich hätte, und der Intestaterbe hätte keinen Anspruch auf einen Pflichttheil, so würde dieser die Versiegelung nicht verlangen können [2].

b. Das natürliche Kind, wenn es auch nicht Erbe ist; desgleichen dessen Kinder und Abkömmlinge (C. N. 757. 759.).

c. Die irregulären Erben; also das natürliche Kind im Falle des Art. 758. des C. N.; der Ehegatte nach dem Art. 767. C. N.; und der Staat (C. N. 768.); ja sie sind zur Anlegung der Siegel verbunden (C. N. 769. 773.).

d. Der Universalschenknehmer.

2) Jurispr. du Code civ. T. 1. p. 59. 191. *Praticien* T. 5. p. 226.

e. Der Particularschenknehmer; jedoch nur in sofern er ein wirkliches Interesse bey der Versiegelung hat. So würde also der, welchem ein Haus geschenkt war, in dessen Besitze er schon ist, kein Recht der Versiegelung des übrigen Nachlasses haben.

f. Eben so der Universal- und Particularlegatar. (C. N. 878. 2111.)

g. Der Testamentsexecutor, wenn unter den Erben Minderjährige, Abwesende oder Interdicirte sind. (C. N. 1031.) Dieses muſs jedoch so erklärt werden, daſs er dieses Recht nur für die Legatarien hat. Der Art. 838. 839. der P. O. derogirt in diesem Stücke dem Code Napoléon [3]), indem hier ausdrücklich gesagt ist, daſs Erben und Gläubiger, wenn sie minderjährig oder emancipirt sind, um die Versiegelung ohne Beistand ihres Curators nachsuchen können. Sind sie nicht emancipirt und haben keinen Vormund, oder er ist abwesend, so kann von den Verwandten um Versiegelung nachgesucht werden. Haben diese nicht darum nachgesucht, so können die Siegel auf Antrag des Königl. Procurators, der Mairie der Gemeinde, ja selbst von Amtswegen angelegt werden. In Rücksicht der Abwesenden darf die Vorschrift des Art. 136. des

3) *Pigeau* T. 2. p. 547. Nr. 9.

C. N. nicht vernachlässigt werden. Ihre Mandatarien, Gläubiger und die in ihr Vermögen Eingewiesene können also die Versiegelung nicht verlangen, wohl aber die, mit denen sie bey der Erbschaft concurrirt hätten, oder die, welche statt ihrer dazu gelangt wären.

h. Im Falle der Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte und dessen Nachfolger, so wie sie vorher benannt sind.

II. Alle Gläubiger, deren Forderungen sich

a. auf executorische Urkunden gründen. Dasselbe Recht steht auch den Gläubigern dieser Personen zu. (C. N. 882. 1166.) Gläubiger eines Abwesenden, dessen Existenz nicht anerkannt ist, haben dieses Recht nicht.

b. Die, welche, wenn sie keine executorische Urkunde für sich haben, durch eine Erlaubniſs des Tribunals-Präsidenten, oder des Friedensrichters des Cantons, worin die Versiegelung geschehen soll, die Befugniſs dazu erhalten haben. Man überreicht zu dem Ende eine Bittschrift, und begründet den Antrag eben so, als wenn man bey einem Dritten um Arrestanlegung nachsucht. (Thl. 2. S. 146.). Der Richter setzt alsdann die Erlaubniſs als Ordonnanz unter das Gesuch, und der Friedensrichter fügt solche dem Versiegelungsprotocolle bey. In Rück-

sicht der Minderjährigen enthalten die Art. 838. 839. die nöthige Bestimmung.

III. Im Falle der Abwesenheit des andern Ehegatten, oder der Erben, oder auch nur eines von diesen, diejenigen Personen, welche bey dem Verstorbenen wohnten, imgleichen dessen Dienerschaft und Gesinde. (Art. 837 [3].)

IV. Die Siegel können angelegt werden auf Antrag des Königl. Procurators, auf Anzeige des Maire oder dessen Gehülfen in der Gemeinde wo der Sterbefall eintrat, ja selbst von Amtswegen durch den Friedensrichter:

a. Wenn, wie bereits bemerkt ist, ein Minderjähriger keinen Vormund hat, und die Verwandten um die Versiegelung nicht nachgesucht haben. Dieses beschränkt sich jedoch nur auf minderjährige regulaire und irregulaire Erben, natürliche Kinder, Donatarien und Legatarien, imgleichen die, welche aus der Gütergemeinschaft Ansprüche haben, nicht aber auf minderjährige Gläubiger oder Personen, welche bey dem Erblasser wohnten, oder in seinen Diensten waren. (Art. 839.) [4]).

b. Wenn der Ehegatte, oder die Erben, oder einer von diesen abwesend sind (Art. 839 [2]); in Rücksicht des ersteren jedoch nur dann, wenn er ein wirkliches Interesse bey der

4) *Praticien* T. 5. p. 199. *Pigeau* T. 2. p. 552.

Sache hat. War bey einer vermutheten oder declarirten Abwesenheit der Erben, der Erbschaftsanfall nach ihrem Verschwinden geschehen, so hat die Versiegelung nicht statt. (C. N. 136.)

c. Wenn der Verstorbene ein öffentlicher Verwahrer war; jedoch werden die Siegel in diesem Falle nur in Ansehung dieser Verwahrung und auf die darunter begriffenen Gegenstände angelegt. (Art. 839³.)

d. Wenn der mit der Wiederabtretung des Vermögens beschwerte Erbe die Siegel nicht anlegen liefs, so können die Personen, welchen die Artikel 1057. 1060. 1061. des C. N., die Errichtung des Inventars, in seiner Ermangelung, zur Pflicht macht, nach einem aus diesen Verfügungen zu nehmenden Argumente, die Versiegelung vornehmen. Diese Personen sind 1. der Vormund (C. N. Art. 1055. 1056. 1060.); 2. der Begünstigte oder deren Vormund oder Curator (ebend. 1057. 1061.); 3. jeder Verwandte des Begünstigten (ebend.); 4. der Königliche Procurator bey dem Tribunale an dem Orte des Erbschaftsanfalls. (ebend.)

Aufser den im Gesetze bestimmten Fällen darf der Friedensrichter nie eine Versiegelung von Amtswegen vornehmen [5]. Ob es nicht ge-

5) *Praticien* T. 5. p. 200. *Lepage* Quest. p. 602.

rathen gewesen wäre, die Maires und ihre Adjoints zu *verpflichten*, dem Friedensrichter die Anzeige vom Todesfalle der vorhergenannten (lit. a. b. c.) Arten zu machen, wage ich nicht zu entscheiden. Schon zu der französischen Procefsordnung waren von den Appellationshöfen mehrere Bemerkungen dieserhalb eingereicht [6]).

§. 52.

Wer nimmt die Versiegelung vor, und wie wird dabey verfahren?

Die Versiegelung geschieht durch den Friedensrichter des Cantons, worin sich die in gerichtliche Verwahrung zu nehmenden Sachen befinden, oder, in Ermangelung des Friedensrichters, durch ihre Gehülfen, und zwar jedesmahl unter Zuziehung des Greffiers. (Art. 835.) Unter keinem Vorwande kann und darf eine Versiegelung von letzterm allein geschehen. Sind die unter Siegel zu nehmenden Sachen in mehreren Cantons, so mufs auch der Friedensrichter eines jeden derselben darum angegangen werden.

Zur Versiegelung selbst bedienen sich die Richter ihres Amtssiegels, wovon ein Abdruck bey dem Secretariate des Tribunals niedergelegt seyn mufs. (Art. 836.) Eine Maafsregel, welche in den Fällen ihren Nutzen zeigt, wenn von einer Verfälschung der angelegten Siegel die Rede ist.

6) *Praticien* p. 201 ff.

Vor dem Sterbefalle kann, wegen des zu erwartenden Todes, nie eine Versiegelung vorgenommen werden, wenn die Gefahr der Verschleppung noch so grofs wäre: Nur dann, wenn sie der, auf dessen Nachlafs es ankommt, vor seinem Tode selbst verlangte, würde sie unbedenklich vorgenommen werden können.

Nach dem Tode kann die Anlegung der Siegel sogleich vorgenommen werden. Geschähe sie indessen erst nach der Beerdigung, so mufs der Friedensrichter durch sein Protocoll den Zeitpunct, wo er dazu aufgefordert wurde, und die Ursachen, welche diese Aufforderung oder die Siegelanlegung verzögert haben, in Gewifsheit setzen. (Art. 840.) Ueber die Versiegelung während oder nach der Inventarisation, wird unten das Nöthige bemerkt werden.

Ueber den Act der Versiegelung wird ein vollständiges Protocoll, nach Anleitung des 841 — 849. Artikels, aufgenommen. Die hier gegebenen Vorschriften sind so deutlich und vollständig, dafs sie keiner Erläuterung bedürfen, und ihre Anwendung zeigt das beygefügte Formular. Nur über den 846. Art. werden einige Bemerkungen nöthig seyn.

Findet der Friedensrichter bey der Versiegelung offene Papiere, welche kein Testament sind, so versiegelt er sie in einen Schrank. Ist es aber ein Testament oder ein versiegeltes Paket, so

wird es nach Art. 844. 846.) 7) dem Präsidenten übergeben 8). Findet dieser nun, daſs es Pa-

7) Der 847. Art. ist dahin abgeändert, daſs der Friedensrichter nur den Tag anzuzeigen nöthig hat, wo er das Paket dem Präsidenten vorlegen will.

8) Gesetzt, es wohnte jemand in Cassel und verstürbe daselbst; die Siegel werden sowohl hier von dem Friedensrichter zu Cassel, als auf seinem bey Göttingen belegenen Landgute von dem daselbst wohnenden Friedensrichter angelegt. Dieser findet hier ein versiegeltes Testament, welchem Präsidenten muſs er dasselbe überreichen? *Lepage* in seinen Quaest. p. 607 unterscheidet zwischen den bey der Versiegelung vorkommenden Formalitäten, und der die Erbschaft selbst betreffenden Verhandlung. Das Finden, die Eröffnung und Niederlegung eines Testaments, gehören mit zu den durch die Versiegelung veranlaſsten Handlungen, und es müssen diese Acte vor dem Präsidenten des Tribunals geschehen, in dessen Bezirke die Siegel angelegt wurden. Kommt es aber auf die Vollziehung des Testaments an, so gehören die damit in Verbindung stehende Handlungen vor den Präsidenten des Orts, wo die Erbschaft angefallen ist. Hiermit läſst sich dann auch die Verordnung des 1007. Art. des C. N. vereinigen, welcher vorschreibt, daſs ein jedes olographisches Testament, ehe es vollzogen wird, dem Tribunals-Präsidenten des Bezirks vorgelegt werden solle, wo die Erbfolge angefallen ist. Denn die Vorschrift des 844ten Art. unserer Pr. O. wegen Eröffnung und Depo-

piere sind, welche die *Erbschaft betreffen*, aber das Testament selbst nicht sind, so kann er die Niederlegung in die Hände eines Notars, des Aufsehers, oder irgend einer anderen Person, die er für schicklich hält, verfügen. Wenn es aber das Testament selbst ist, so ist folgendes zu bemerken:

1) Ist es ein olographisches Testament, so muſs dasselbe, ehe es vollzogen wird, dem Präsidenten des Tribunals, in dem Districte wo die Erbfolge ist, vorgelegt werden. Ist es versiegelt, so wird es geöffnet, der Präsident nimmt über die Vorlegung, die Eröffnung und den Zustand des Testaments ein Protocoll auf, und befiehlt dessen Hinterlegung in die Hände eines von ihm bestellten Notars. (Art. 1007. C. N.) War das Testament auſser dem Districte gefunden, so muſs es dennoch dem Präsidenten des oben bestimmten Tribunals gegeben werden. Der auswärtige Friedensrichter übersendet das Testament dem Secretariate des Tribunals, um es dem Präsidenten vorzulegen. (Arg. Art. 153. Pr. Ordn.) [9]).

sition des Testaments ist davon gänzlich verschieden; es ist dieses nur ein conservatorischer Act, bey welchem nur allgemein vorgeschrieben ist, daſs er von einem Tribunals-Präsidenten vorgenommen werden soll.

9) *Pigeau* P. 2. p. 557.

2) Ist das Testament in geheimer Form abgefaſst, so geschieht die Vorlegung, Eröffnung, Bescheinigung und Hinterlegung auf die nämliche Weise; doch soll die Eröffnung nur im Beysein oder nach geschehener Vorladung derjenigen Notarien und Zeugen, welche die Aufschrift unterzeichnet haben, und sich am Orte befinden, vorgenommen werden. (C. N. 1007.) Erscheinen sie nicht, oder sind sie nicht an dem Orte, so wird mit der Eröffnung dennoch verfahren, und nur der Umschlag, dessen Siegel man unverletzt lassen muſs, aufbewahrt, wenn sich ja wegen der Aufschrift oder der Siegel Streit erheben sollte.

3) War das Testament offen gefunden, so constatirt der Friedensrichter dessen Beschaffenheit nach Art. 848 und 844. Der Präsident, dem es übergeben ist, verfügt nur die Niederlegung.

4) Wenn das offene oder versiegelt gefundene Testament eine bloſse Ausfertigung ist, so braucht diese weder constatirt noch deponirt zu werden, da das Original in den Händen des Notars ist. Man kann also verfügen, daſs diese Expedition mit versiegelt, oder dem Friedensrichter oder einer andern tauglichen Person, bis zur Inventarisation, zur Aufbewahrung gegeben werde.

5) Mag das gefundene Testament seyn, von welcher Art es wolle, so wird die Versiegelung

nicht aufgehalten; man nimmt sie vor, und überreicht dann das Testament dem Präsidenten.

Der 844ste Art. bestimmt, daſs der Friedensrichter den bey der Versiegelung gegenwärtigen Partheien den Tag anzeigen soll, an welchen er das gefundene Paket dem Tribunals-Präsidenten übergeben will. Da aber nach dem 846. Art. in fine dem Friedensrichter verstattet ist, dann, wenn an seinem Wohnorte kein Tribunal ist, das Paket mit der Post zu übersenden, so werden sich die Interessenten bey dem Präsidenten erkundigen müssen, an welchem Tage die Eröffnung geschehen soll [10].

Wenn das von dem Präsidenten aufzunehmende Protocoll (Art. 846.) beendiget ist, so erhält der Friedensrichter das Testament zurück, aus dessen Händen dasselbe die bestimmte Person empfängt. Der Friedensrichter bemerkt dieses dann in seinem Protocolle [11].

Ueber die Sachen, welche den im Hause bleibenden Personen zum nothwendigen Gebrauche gegeben werden müssen, oder welche nicht unter Siegel gelegt werden können, nimmt der Friedensrichter eine kurzgefaſste Beschreibung zu Protocoll. (Art. 852.)

10) *v. Strombeck* Form. Thl. 2. S. 378. Note.

11) *Lepage* Quaest. p. 606.

Finden sich überall keine bewegliche Sachen vor, so erwähnt der Richter dieses in dem Protocolle. (Ebendas.)

§. 53.

Von Hindernissen der Versiegelung.

Der erste Fall, welcher der Versiegelung ein Hindernifs entgegensetzen kann, ist, wenn die Thüren verschlossen sind. Der Art. 849. authorisirt den Friedensrichter, sie öffnen zu lassen, und die Siegel vorläufig anzulegen. Sind nur die inneren Thüren verschlossen, so kann er auch diese öffnen lassen, oder vorläufig, nach Beschaffenheit der Umstände, auswärts die Thüren versiegeln.

Aufser diesem Falle können dem Richter aber noch manche andere Hindernisse entgegen gesetzt werden, von denen ich nur einige der vorzüglichsten anführen will:

1) wenn einer die unter Siegel zu nehmenden Sachen als sein Eigenthum in Anspruch nimmt; z. B. die in Vermögensabsonderung lebende Ehefrau, der Vermiether von Meublen u. s. w. Kann der Reclamant dem Friedensrichter nicht auf eine unbezweifelte Art, z. B. durch eine öffentliche Urkunde, von der Wahrheit seiner Behauptung überzeugen, so werden die Siegel vorläufig angelegt.

2) Wenn dem, welcher die Versiegelung verlangt hat, sein Recht dazu bestritten wird. Die oben §. 51. deſshalb gegebenen Bestimmungen entscheiden hier.

3) Wenn der Anspruch des um die Versiegelung Nachsuchenden beseitigt werden soll. So oft dieses geschieht, so oft muſs auch die Versiegelung unterbleiben, z. B. ein Gläubiger wird sogleich befriedigt.

4) Wenn bereits Siegel angelegt waren, und nun ein Anderer ebenfalls die Anlegung der Siegel verlangt. Hat jemand die Versiegelung ohne Grund vornehmen lassen, so kann man sie als nichtig anfechten, und die Anlegung eines zweyten Siegels, welches die Papierstreifen des ersten durchkreuzt, verlangen. War aber die erste Versiegelung gültig geschehen, so kann eine zweyte nicht statt haben, wenn auch der neue Requirent dazu berechtigt wäre. Dieser ist vielmehr berechtigt, demnächst gegen die Entsiegelung Opposition einzulegen, wovon unten geredet werden wird.

5) Wenn das Inventarium schon vollendet und nicht angefochten ist. War es angefochten, so kann die Versiegelung, nach vorgängiger Erlaubniſs des Präsidenten, geschehen. Wenn während der Aufnahme des Inventars um die Versiegelung nachgesucht wird, so werden nur die in demselben noch nicht aufgezeich-

neten Sachen mit dem Siegel belegt. (Pr. Ordn. 851.)

Auch *während* der Versiegelung können sehr viele Fälle vorkommen, wo von der einen Seite Anträge geschehen, welche die andere bestreitet; z. B. wenn ein Dritter eine Sache als sein Eigenthum, oder der Verkäufer die verkaufte Sache nach Art. 2102. Nr. 4. zurück verlangt, wenn die Wittwe u. s. w. begehrt, dafs ihr gewisse Sachen zum Gebrauch, eine Summe Geldes zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben heraus gegeben werden, oder einer der Interessenten die provisorische Administration des Nachlasses verlangt.

Für alle die bisher genannten, bey oder während der Versiegelung vorkommende Fälle ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Der Friedensrichter erwähnt einer jeden vorgekommenen Schwierigkeit in seinem Protocolle vollständig, und trifft die für den Augenblick erforderlichen Maafsregeln. Im Zweifel belegt er die streitige Sache mit dem Siegel, und entscheidet über eine streitige Frage nicht. Da nun aber in den meisten Fällen eine schnelle Entscheidung nöthig wird, so zeigt der Friedensrichter den Partheien Ort und Zeit an, wo er den Streitpunct dem Tribunals-Präsidenten vortragen wird, und bemerkt dieses im Protocolle. Einer weitern Vorladung bedarf es nun

nicht. Zur bestimmten Zeit verfügt sich der Friedensrichter zum Präsidenten, und trägt diesem den Fall vor, und die etwa erscheinenden Partheien führen ihre Gründe aus. Der Präsident verfügt nun, nach Beschaffenheit der Umstände, wie bey jedem anderen Verfahren en référé [12]). Der Secretair des Friedensrichters [13]) trägt die Verhandlung und die Verfügung des Präsidenten in das Versiegelungsprotocoll, und der Präsident unterzeichnet solches. Die Verfügung erfolgt auch in Abwesenheit der Partheien. (Art. 849. 850.)

§. 54.

Von der vorläufigen Entsiegelung.

Das Siegel bleibt in den Händen des Friedensrichters, die Schlüssel aber zu den mit Siegeln belegten Schlössern, in den Händen des Secretairs des Friedensgerichts, welcher die an ihn erfolgte Einhändigung im Protocolle erwähnen muſs.

Um jedes mögliche betrügerische Vornehmen des Friedensgerichtspersonals und des bestellten Aufsehers zu vermeiden, ist es dem Friedensrichter sowohl wie dessen Greffier, bey Strafe einstweiliger Amtsentsetzung untersagt, sich in das Haus, wo die Versiegelung geschehen ist, zu verfügen.

12) Th. 2. S. 438. *Mein* Magazin H. 3. Abh. 1.

13) *Praticien* T. 5. p. 218. *Lepage* Quest. p. 605.

Nur in zwey Fällen ist hiervon eine Ausnahme gestattet; a) wenn der Friedensrichter darum ersucht, b) wenn eine mit Gründen unterstützte Verfügung defshalb erlassen ist. Die Ursachen, wefshalb ein Gesuch um vorläufige Abnahme angebracht werden kann, sind begreiflich nach den Umständen sehr verschieden. z. B. Feuersgefahr machte das Fortbringen der Sachen nothwendig, oder es müfste einem Dritten eine ihm unbestritten gehörige Sache zurückgegeben werden. Ist die Sache nun so eilig, dafs man eine Verfügung des Präsidenten nicht abwarten kann [14]), so ist der Friedensrichter berechtigt, auf das bey ihm angebrachte Gesuch, die Entsiegelung vorzunehmen. Er verfügt das Erforderliche, legt die Siegel wieder an, und nimmt über alles ein vollständiges Protocoll auf. Ist es jetzt noch nöthig, so verweist er die Partheien, auf die im vorigen Paragraph angegebene Weise, an den Präsidenten zum Verfahren en référé. Ist hingegen die Sache nicht so eilig, so nimmt er das Gesuch um Entsiegelung zwar an, verweist aber den Nachsuchenden an den Präsidenten zum schleunigen Verfahren, welcher, nach Beschaffenheit der Umstände, die Partheien erst

14) Etwas anders als eine *Verfügung des Präsidenten* kann man wohl unter dem am Ende des 843sten Art. gebrauchten Ausdruck: *Verfügung* nicht verstehen.

hört, oder auch ohne dieses eine mit Gründen unterstützte Verfügung abgiebt, welche dem Friedensrichter zur Norm dient. (Art 843.)

§. 55.

Nichtigkeit der Versiegelung.

Eine vorgenommene Versiegelung kann als nichtig angefochten werden, wenn der, welcher die Anlegung verlangte, kein Recht dazu hatte, wenn die Formen nicht beobachtet sind, wenn sie nach vollendetem und nicht angefochtenem Inventar, oder eines wohlbegründeten Einspruchs ungeachtet, geschah. Wird die erste Versiegelung als nichtig angefochten und zugleich um eine neue gebeten, so wird das zweyte Siegel über das erste gelegt [15]).

Man stellt wegen Erklärung der Nichtigkeit eine gewöhnliche Klage an, und richtet das Petitum dahin, daſs die Versiegelung als nichtig erklärt werde, und der Friedensrichter schuldig sey, nach vorgängigem Antrage, die Siegel abzunehmen, widrigenfalls der Huissier, welchem das Urtheil zugestellt ist, dazu berechtigt seyn soll; weniger nicht daſs dem Greffier des Friedensgerichts anbefohlen worden, dem Kläger die Schlüssel zuzustellen, widrigenfalls Letzterer berechtigt seyn soll, die Schlösser selbst zu eröffnen.

15) *Pigeau* T. 2. p. 572.

Die Klage wird summarisch behandelt. Ist die Sache spruchreif, so entscheidet das Tribunal über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Versiegelung, und kann die Vollstreckung mit oder ohne Caution verfügen. (Art. 91.) Ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so kann, wenn es nöthig ist, eine provisorische Verfügung getroffen werden. Werden diesem nach die Siegel abgenommen, so geschieht es in Gegenwart der Parthei, welche die Anlegung verlangt hat. Wird in der Hauptsache nachher die Versiegelung für nichtig erklärt, so wird der Gegner in alle dadurch veranlaſste Kosten verurtheilt.

Nr. 56.

Versiegelungsprotocoll.

G. im Friedensgerichte den ersten Sept. achtzehnhundert neun.

Am heutigen Tage, Morgens neun Uhr, erschien der hiesige Kaufmann A., von hier, und zeigte an, daſs der Advocat N. in der vergangenen Nacht verstorben sey. Laut des producirten Urtheils des Kön. Tribunals hieselbst, habe er von dem Verstorbenen die Summe von achthundert Fr. zu fordern. Da ihm nun bey den notorisch schlechten Vermögensumständen des Verstorbenen daran gelegen sey, daſs der Nachlaſs desselben unter gerichtliche Siegel gelegt werde, so bitte er, dieses baldigst vorzunehmen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A.

Fortgesetzt an demselben Tage in der Behausung des Advocat N. um zehn Uhr.

Dem vorstehenden Antrage gemäfs begaben wir, der unterzeichnete Friedensrichter und Secretair, nebst dem Requirenten Kaufmann A., uns in die Wohnung des verstorbenen Advocat N., und fanden daselbst die Wittwe des Verstorbenen vor, welche, nachdem wir ihr den Zweck unsers Hierseyns eröffnet hatten, erklärte, dafs sie gegen jede Versiegelung protestiren müsse, da sie nicht nur glaube, dafs der Kaufmann A. längst befriedigt sey, sondern sie selbst auch so viel an Illaten zu fordern habe, dafs dadurch die Erbschaftsmasse gänzlich erschöpft werde, folglich eine Versiegelung zwecklos sey, und die Kosten unnöthig vermehre. Der Kaufmann A. bestand dagegen auf die Versiegelung um so mehr, da seine Ansprüche durch die vorgelegte executorische Urkunde liquide, das Anführen der Witwe N. aber mit nichts bescheinigt sey.

Gerichtsseitig wurde beschlossen, vorläufig die äufseren Thüren des von dem Advocat N. bewohnten Zimmers mit dem Siegel zu belegen, welches geschah. Dem Friedensgerichtshuissier S. wurde aufgegeben, darauf zu sehen, dafs von den übrigen Meublen, welche nicht sogleich versiegelt werden konnten, nichts abhanden komme, den Partheien eröffnet, dafs man sich sofort zu dem Herrn Präsidenten des hiesigen Tribunals begeben werde, um demselben die Sache zur Entscheidung anheim zu geben, und sie aufgefordert ebenfalls daselbst zu erscheinen.

Fortgesetzt in der Wohnung des Herrn Präsidenten N. um eilf Uhr.

Nachdem dem Herrn Präsidenten der streitige Fall vorgetragen war, auch die mit erschienenen Kaufmann A. und Wittwe N. ihre Gründe nochmahls wiederhohlt hatten, so verfügte ersterer, daſs, da der Anspruch des Kaufmanns völlig liquide, das Ansuchen der Ehefrau aber noch gänzlich illiquide, der Antrag auf Versiegelung begründet, und letzter daher ungesäumt vorzunehmen sey.

A. N.

R. Präsid. G. Friedensr. L. Greffier.

Fortgesetzt in der Wohnung des Advocat N. eod.

Die Wittwe N. trug darauf an, daſs, ehe mit der vollständigen Versiegelung des Nachlasses ihres Ehemannes verfahren werde, die Papiere desselben untersucht würden, ob sich nicht ein Testament unter denselben befinde.

Diesem gemäſs wurde darauf das Schreibzimmer des Verstorbenen geöffnet, wo sich in einer Schieblade des Schreibtisches ein Paquet von weiſsem Papier in Octav, welches mit einem schwarzen Siegel, worauf der Namenszug H. N. stand, verschlossen war, vorfand. Dieses Paquet war überschrieben: *Hierin ist mein letzter Wille.* Nachdem dasselbe von mir, dem Kaufmann A. und der Wittwe N. paraphirt war, zeigte ich denselben an, daſs ich dieses Paquet Morgen früh dem Herrn Präsidenten des Tribunals im Berathschlagungszimmer überreichen würde.

Mit der Versiegelung selbst ist darauf dergestalt verfahren, daſs die Thüre des Schreibzimmers, in welches der gröſste Theil der Mobilien gebracht war, auswärts versiegelt wurde. Auf dem Vorsaale wurden

zwey Kleiderschränke von braun angestrichenem Eichenholze, und zwey Koffer von gleicher Art mit dem Siegel belegt.

Folgende Mobilien sind der Witwe auf ihren Antrag und mit Bewilligung des Kaufmanns A. zum nothwendigen Gebrauch, unter dem Versprechen heraus gelassen, daſs sie solche, sobald es nöthig, wieder zurückliefern wolle.

Zwey Tische von Nuſsbaumholze u. s. w. Die Schlüssel sämmtlicher versiegelter Thüren sind dem Friedensgerichts Secretair zugestellt.

Da die Interessenten keine tüchtige Person zum Aufseher vorzuschlagen wuſsten, so wurde dazu von Amtswegen der Eigenthümer der von dem Verstorbenen in Miethe gehabten Wohnung, Tischlermeister W. bestellt, welcher dieses Geschäft auch übernahm.

Sämmtliche in diesem Protocolle erwähnte Personen haben dasselbe unterzeichnet.

A. Witwe N. W.

G. Friedensrichter. L. Greffier.

Fortgesetzt den zweyten Sept. achtzehnhundert neun.

Am heutigen Tage begaben sich die Unterschriebenen zu dem Hrn. Tribunalspräsidenten R. in das Berathschlagungszimmer, und überreichten demselben das, bey der Versiegelung des Nachlasses des Adv. N. gestern vorgefundene, im vorstehenden Protocolle bezeichnete Paket, zum weitern Verfahren.

G. Friedensrichter. L. Greffier.

Nr. 57.

Protocoll über die Eröffnung des Testaments.

Gegenw. Herr Präsident R.

G. im Berathschlagungszimmer des Tribunals erster Instanz, den zweyten Sept. achtzehnhundert neun.

Am heutigen Tage erschien der Friedensrichter des Cantons M., G. nebst dessen Greffier L. [16]), imgleichen die Wittwe des Advocat N. und der Kaufmann A., beyde von hier.

Ersterer überreichte dem Herrn Präsidenten ein versiegeltes Paket, welches er, bey der gestern vorgenommenen Versiegelung des Nachlasses des Advocat N., vorgefunden hatte.

Dieses Paket war in Octav mit einem schwarzen unverletzten Siegel verschlossen, in welchem die Buchstaben H. N. bemerklich waren. Die Aufschrift war: "Hierin ist mein letzter Wille." Bey dem Siegel befanden sich die Namenszüge des Friedensrichters, der Wittwe N. und des Kaufmanns A.

Nachdem der Umschlag von weißem Papier eröffnet worden, fand sich in demselben auf zwey Seiten eines Bogens weißen Papiers ein Aufsatz, welcher eine testamentarische Verfügung des Advocat N. enthielt. Die erste Seite, welche aus achtzehn Zeilen bestand, fing mit den Worten an: "Nachdem ich u. s. w., und schloß mit der Zahl: "hundert acht und zwanzig Rthlr." Die zweyte Seite enthielt neun Reihen und fing sich an: "Ferner ermahne ich u. s. w." Der Schluß bestand in dem Namen: "Heinrich N."

16) Wenn an dem Wohnorte des Friedensrichters kein Districts-Tribunal ist, so kann das Paket mit der Post übersandt werden. (Art. 846.)

Die weissen Seiten des Aufsatzes wurden darauf von dem Herrn Präsidenten durchstrichen, die Beschriebenen aber am Anfang und Ende, so wie auch der Umschlag cotirt und paraphirt.

Das Paket ist darauf dem Friedensrichter G. mit dem Auftrage zugestellt, solches bey dem Districts-Notar S. zu deponiren.

Alle Theile haben das Protocoll nach geschehener Vorlesung unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Der Friedensrichter registrirt am Schlusse des Versiegelungsprotocolls die Zustellung des Testaments an den Notar S.

Titel 2.

Von dem Einspruche gegen die Entsiegelung.

§. 56.

Der 853. Art. der Procefsordnung definirt den Einspruch, wovon der gegenwärtige Titel handelt, als eine Handlung, wodurch der, welcher als Eigenthümer oder Gläubiger Rechte auf die unter gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen zu haben behauptet, dagegen Einspruch thut, dafs die Siegel, ohne ihn dazu vorzuladen, wieder abgenommen werden.

Von dem Einspruche gegen die Versiegelung habe ich im vorigen Titel das Nöthige bemerkt, und sie veranlafst ein Verfahren en référé bey

dem Präsidenten, kann auch zum ordentlichen Rechtsverfahren an das Tribunal verwiesen werden. Der Einspruch gegen die Entsiegelung steht allen Gläubigern, selbst wenn sie weder eine executorische Urkunde, noch eine Erlaubniſs des Richters für sich haben, zu. (Art. 821. C. N.) Sie hat nur den Zweck, daſs die Siegel nicht abgenommen werden, ohne ihn dazu zu berufen. Hierdurch werden die Rechte keines der interessirten Theile gekränkt, und folglich kann auch deſshalb kein weiteres Verfahren entstehen.

Ein solcher Einspruch geschieht entweder mittelst einer Erklärung zum Versiegelungsprotocolle, oder durch einen Huissier, der solche dem Secretair des Friedensgerichts insinuirt, welcher dessen sodann im Versiegelungsprotocolle Erwähnung thut (Art. 854.), damit nicht vergessen werde alle Opponenten zur Entsiegelung vorzuladen.

Bey dem Einspruche selbst müssen bey Strafe der Nichtigkeit nun die Gründe desselben angegeben, und ein Wohnsitz in der Gemeinde des Friedensrichters gewählt werden, worin die Versiegelung geschah, wenn der Opponent nicht daselbst wohnt. Die Insinuation geschieht durch den Huissier auf die vorgeschriebene Weise.

Nr. 58.

Protocollarischer Einspruch.

Hinter das Versiegelungsprotocoll:

Fortgesetzt den ..ten ...

Der Apotheker M., von hier, erschien und zeigte an, dafs der verstorbene Advocat N. von ihm mehrere wichtige Papiere und Schuldscheine zum Einklagen erhalten, ihm aber nicht zurückgegeben habe. Er lege daher gegen die Abnahme der auf den N.schen Nachlafs gelegten Siegel, ohne dafs er dazu berufen werde, Einspruch ein.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Nr. 59.

Exploit.

Auf Ansuchen des Goldschmidts B., aus S., welcher seinen Wohnsitz in hiesiger Gemeinde bey dem Bürger C. gewählt hat, habe ich dem Greffier bey dem hiesigen Friedensgerichte Hrn. L. angezeigt, dafs der Requirent laut Obligation vom .. an dem verstorbenen Advocat N. die Summe von vierhundert Fr. zu fordern habe, und dafs er daher gegen die Abnahme der auf dessen Nachlafs gelegten Siegel, ohne dafs er dazu berufen werde, protestiren müsse.

Eine Abschrift dieser Urkunde habe ich Hrn. L., welcher das Original unterzeichnet hat, in Person zugestellt.

G. den ..ten ..

L.

Gebühr: S. Huissier u. s. w.

Titel 3.

Von der Entsiegelung.

§. 57.

Wann geschieht sie, und von wem kann sie verlangt werden.

Jede definitive Entsiegelung geschieht regelmäſsig in der Absicht, um die versiegelten Sachen zu inventarisiren. Von dem Falle, wenn eine vorläufige Entsiegelung ohne diesen Zweck vorgenommen werden kann, ist im §. 48. gehandelt, und von dem Falle einer definitiven Entsiegelung ohne Errichtung eines Inventars, werde ich unten das Erforderliche bemerken. Hier also zuförderst von der Entsiegelung, welche den Zweck der Aufzeichnung der Sachen hat.

Die Abnahme der Siegel und die Inventaraufnahme kann nach dem 856. Art. nicht eher als drey Tage nach der Beerdigung geschehen, wenn die Siegel nämlich vor dem Begräbnisse angelegt waren. Geschah die Versiegelung aber nach der Beerdigung, so kann die Entsiegelung erst drey Tage nach der Anlegung der Siegel vorgenommen werden. Das Gesetz wollte einen Zeitraum bestimmen, um den Todesfall denen, welche dabey interessirt sind, bekannt werden zu lassen, um sie in den Stand zu setzen, die nöthigen Maaſsregeln, wegen etwaigen Einspruchs

gegen Abnahme der Siegel, zu ergreifen. Die Unterlassung der obigen Vorschrift zieht die Strafe der Nichtigkeit des Protocolls über die Entsiegelung und Inventaraufnahme nach sich, ja sie verpflichtet den, welcher jene Handlung vorgenommen oder darum nachgesucht hat, zur vollständigen Schadloshaltung, und es hat folglich nach Art. 447. die Syndicatsklage statt. Nur in dringenden Fällen, z. B. wenn die Wohnung geräumt werden müſste, wenn die Sachen dem Verderben unterworfen wären, kann man sich mit einem Gesuche an den Tribunals-Präsidenten wenden, welcher dann in einer, unter das Gesuch zu setzenden Verfügung, unter Anführung der Gründe, die frühere Entsiegelung bewilligt. Sollten jedoch in diesem Falle die Partheien, welche das Recht haben der Entsiegelung beyzuwohnen, nicht zugegen seyn, so ernennt der Präsident zugleich einen Notar, welcher dann bey der Entsiegelung zugezogen werden muſs.

Um die Abnahme der Siegel kann regelmäſsig jeder antragen, welcher die Versiegelung zu fordern berechtigt war (Art. 858.), S. §. 51.), wenn sie solche auch wirklich nicht verlangt hätten. Hiervon sind jedoch folgende Ausnahmen zu bemerken:

a) Wenn ein Erbe minderjährig und nicht emancipirt ist, so kann nicht eher entsiegelt wer-

den, bis er emancipirt, oder ihm ein Vormund bestellt ist. (Art. 857.) Diese Vormundschaftsbestellung kann von jedem betrieben werden, welcher bey der rechtsbeständigen Entsiegelung ein Interesse hat. Jedoch kann in wichtigen und dringenden Fällen ein Notar beauftragt werden, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bey der Entsiegelung gegenwärtig zu seyn. Wird er emancipirt, oder war er es bereits, so muſs ihm doch ein Curator ernannt werden. Das Inventarium, welches nach der Entsiegelung aufgenommen wird, ist die Grundlage der Erbschaftstheilung, bey welcher der Emancipirte von seinem Curator assistirt seyn muſs. (C. N. 840.) Das bisher Gesagte hat auch in Rücksicht der im Art. 859. genannten Personen statt, welche zur Entsiegelung vorgeladen werden müssen. (S. auch Art. 1056. C. N.) Soll für die weiter als fünf Meilen entfernt wohnenden Interessenten ein Notar substituirt werden, so sucht darum der welcher die Entsiegelung betreibt, nicht der Friedensrichter, nach [17]).

17) *v. Strombeck* Form. Thl. 2. S. 392.

Daſs der Notar sowohl die Anwesenden als Abwesenden zugleich repräsentiren könne, wenn sie kein entgegengesetztes Interesse haben, ist wohl nicht zu bezweifeln. *Praticien* T. 5. p. 231.

b) Wenn die, welche bey dem Verstorbenen wohnten, oder dessen Dienerschaft oder Gesinde die Siegel anlegen liefsen, so können diese die Abnahme derselben nicht bewirken. Sie konnten um die Anlegung, nur um den Verdacht der Spoliation zu vermeiden, nachsuchen, nachdem aber haben sie weiter kein Interesse bey der Sache.

c) Hat nach dem 838. Art. der Verwandte eines Minderjährigen um Versiegelung nachgesucht, so kann er um die Entsiegelung nicht nachsuchen, weil dem letztern nothwendig vor der Abnahme der Siegel ein Vormund bestellt werden mufs, mithin das Interesse des Verwandten cessirt. Dasselbe tritt auch bey dem Königl. Procureur und Friedensrichter ein, wenn sie auf Versiegelung für den nicht bevormundeten Minderjährigen angetragen hatten.

§. 58.

Verfahren vor und bey der Entsiegelung.

Der, welcher die Entsiegelung wünscht, begiebt sich zu dem Friedensrichter, der die Siegel angelegt hat, und läfst seinen Antrag nebst dem Gesuche um ein Verzeichnifs deren, welche gegen die Entsiegelung Einspruch gethan haben, zu Protocoll nehmen. Dieses wird hinter das Versiegelungsprotocoll gesetzt. Unmittelbar dahinter schreibt der Friedensrichter seine Ordonnanz, worin er Tag und Stunde der Entsiege-

lung bestimmt, und das Verzeichniſs der etwaigen Opponenten bewilligt. Der Nachsuchende muſs ferner den überlebenden Ehegatten, den vermuthlichen Erben, den Testamentsvollzieher, den Universal- oder unter einem Universaltitel ernannten Legatarien, wenn dieselben bekannt sind, und denjenigen, welche gegen die Entsiegelung Einspruch gethan haben, durch einen Gerichtsboten eine Aufforderung zustellen lassen, bey der Abnahme der Siegel gegenwärtig zu seyn. Die Insinuation dieser Aufforderung an die Opponenten geschieht in dem bey der Einlegung des Einspruchs gewählten Wohnsitze. (Art. 859[3].) Wohnen von diesen Personen einige weiter als fünf Meilen, so brauchen sie zwar nicht vorgeladen zu werden, man muſs dann aber dem Tribunals-Präsidenten ein Gesuch zur Ernennung eines Notars überreichen, welcher, statt der Abwesenden, bey der Entsiegelung und Inventaraufnahme zuzuziehen ist. (das.) Dieses wird, mittelst einer unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz verfügt.

Der 860 — 862. Art. enthält die genauen Bestimmungen, in wiefern die Interessenten in Person oder durch Bevollmächtigte bey der Entsiegelung gegenwärtig seyn können, welche keiner Erläuterung bedürfen [18]). Ich bemerke

18) Daſs auch natürliche anerkannte Kinder gegenwärtig seyn können, ist wohl nicht zu bezwei-

nur, daſs die Mandatarien nicht nothwendig Procuratoren seyn müssen.

Da die Entsiegelung nicht anders vorgenommen werden kann, als wenn sogleich das Inventarium darauf folgt, so muſs in dem Protocolle über die Entsiegelung auch zugleich die Wahl eines Notars mit Zuziehung zweyer Zeugen, oder zweyer Notarien zur Inventaraufnahme, und eines oder zwey Sachverständigen zur Schätzung der Mobilien, so wie sie vom Notar nach einander aufgezeichnet worden, bestimmt werden. Ueber diese Wahl können sich der Ehegatte der mit dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft lebte, die Erben, der Testamentsvollzieher, und die Universal- oder unter einem Universaltitel ernannten Legatarien vereinigen. (Art. 862.) Findet keine Vereinigung statt, so bemerkt der Friedensrichter deſshalb das Nöthige zu Protocoll, und bestimmt zugleich den Interessenten die Zeit, wann er dem Tribunals - Präsidenten darüber referiren will. Das Verfahren en *référé* ist ganz dasselbe, wie ich es im §. 53. erläutert habe. Der Präsident ernennt nach Beschaffenheit der Umstände die

feln. *Praticien* T. 5. p. 234. Jurispr. du C. civ. T. 2. p. 337. S. auch das: T. 1. p. 55. 110. 231. Die Kosten des gemeinschaftlichen Mandatars der Opponenten werden aus der Masse bezahlt. Arg. Art. 861. *Praticien* T. 5. p. 239.

Notarien und Sachverständige, und nun wird mit der Entsiegelung selbst verfahren. Der Friedensrichter nimmt darüber ein Protocoll auf, dessen Bestandtheile der 863. Art. genau angiebt. Das beygefügte Formular wird solche am deutlichsten erläutern.

Hat der Friedensrichter die Siegel untersucht, zo nimmt nicht er, sondern der Notar solche nach und nach, so wie er mit der Inventaraufnahme fortschreitet, ab, auch legt er sie jedesmahl, wenn er mit dem Geschäfte abbricht, wieder an. (Art. 864.) Da nach dieser Vorschrift der Friedensrichter bey der Inventaraufnahme nicht weiter gegenwärtig ist, so wird auch die fernere Versiegelung mit dem Notariatssiegel geschehen müssen.

§. 59.

Von der definitiven Entsiegelung ohne Inventaraufnahme.

Im 57sten Paragraph habe ich als Regel angeführt, daſs jede Definitiv-Entsiegelung nur unter der Voraussetzung geschehen könne, daſs ein Inventarium unmittelbar nachher errichtet werde.

Als Ausnahme von dieser Regel verordnet aber der 865. Art., daſs, so oft die Ursache der Versiegelung aufhört, ehe die Siegel abgenommen sind, der Friedensrichter, ohne weitere

Beschreibung [19]), die Entsiegelung vornehmen könne. Dahin gehört vorzüglich der Fall, wenn sämmtliche Interessenten übereinkommen, daſs kein Inventarium errichtet werden soll, oder die Veranlassung, weſshalb die Siegel angelegt waren, wegfällt, z. B. der Gläubiger wäre befriedigt u. s. w.

Nicht alle bey der Erbschaft interessirte Personen jedoch können die Entsiegelung ohne Inventaraufnahme verlangen, sondern nur die Universalsuccessoren. Bey ihnen ist nichts zu fürchten, da sie, wenn ihnen die Erbschaft ohne Inventar übergeben wird, für alle Schulden haften müssen. Partioular-Legatarien oder Schenknehmer dagegen haben dieses Recht nicht, da sie leicht aus der Erbschaftsmasse mehr nehmen hönnten, als ihnen zukommt. Bey einer Entsiegelung der angegebenen Art müssen jedoch mehrere Bedingungen zusammentreffen, und zwar

1) folgende, welche alle Erbschaftsprätendenten allgemein treffen:

a) Alle Erbschaftsinteressenten müssen einstimmend in die Entsiegelung ohne Errichtung eines Inventars willigen. Der Widerspruch eines einzigen von ihnen, würde ein Inventar nothwendig machen.

19) Sans description. Es ist nichts anders, als ohne Errichtung eines Inventars.

b) Sie müssen sämmtlich volljährig seyn.

2) Folgende, welche in besonderen Fällen eintreten:

a) Präsumtiverben müssen die Erbschaft unbedingt antreten.

b) Ist ein Universallegatar verpflichtet die Auslieferung des Vermögens zu begehren, (C. N. 1004.), so mufs diese erst geschehen seyn. Selbst in dem Falle, wenn es einer Auslieferung nicht bedurfte (C. N. 1008.), mufs der letztere, wenn ein mystisches oder eigenhändiges Testament vorhanden wäre, sich erst in den Besitz der Erbschaft einweisen lassen, ehe die Entsiegelung ohne Inventaraufnahme geschehen kann.

Das Gesuch um Entsiegelung wird bey dem Friedensrichter angebracht, und sie geschieht, wenn keine Ausnahme begründet ist, nach Ablauf der gesetzlichen Frist. (Art. 856.) War die Einwilligung sämmtlicher Interessenten nicht schon vorher auf eine glaubhafte Art beygebracht, so werden die, welche nach Art. 859. bey der Entsiegelung zugezogen werden müssen, wie oben bemerkt ist, vorgeladen. Erheben sich Schwierigkeiten, so bringt der Friedensrichter die Sache bey dem Präsidenten zum Vortrag (en référé), welcher die Entsiegelung nicht anders bewilligt, als bis die obigen Bedingungen sämmtlich erfüllt sind.

Nr. 60.

Gesuch um Entsiegelung.

(Art. 859.)

G. im Friedensgerichte den .. in ..

Erschien der Bruder des verstorbenen Advocaten N., Doctor N., producirte eine beglaubte Abschrift des Testaments seines verstorbenen Bruders, nach welchem er der einzige Erbe des Verstorbenen sey, und bat, 1) die angelegten Siegel wieder abzunehmen, und dazu eine Zeit zu bestimmen; 2) ihm ein Verzeichniſs derjenigen Personen ausfertigen zu lassen, welche gegen die Entsiegelung Einspruch gethan hatten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

. . .

Ordonnanz.

(Art. 859².)

Dem vorstehenden Antrage gemäſs, wird Termin zur Entsiegelung des Nachlasses des verstorbenen Advocaten N. auf Montag den achten Nov. d. J. Morgens neun Uhr angesetzt. Dem Doctor N. N. wird zugleich in der Anlage ein Verzeichniſs derer, welche gegen die Entsiegelung Einspruch gethan haben, zugefertigt, und hat derselbe für die Vorladung dieser sowohl als derjenigen Personen, welche nach der Vorschrift der Proceſsordnung bey der Entsiegelung gegenwärtig seyn müssen, zeitig vor dem Termine gehörig zu sorgen.

G. den .. ten ..

G. Friedensrichter.

L. Greffier.

Nr. 61.

(Art. 859³.)

Vorladung.

Aufforderung
des Doctor N. N. als Erben des Advocaten N.
an
die Ehefrau des Erblassers Marie Louise geb. N.. wie
auch den Kaufmann A. u. s. w.

Anl. A. wegen
Entsiegelung.

Auf meinen Antrag ist laut Anl. A. zur Entsiegelung des Nachlasses weil. Advocaten N., Behuf Errichtung eines Inventars, Termin auf den .. angesetzt.

Ich fordere demnach sowohl die Ehefrau des Verstorbenen, als diejenigen, welche gegen die Entsiegelung Einspruch gethan haben, namentlich den Kaufmann A., auf, bey der Entsiegelung zur bestimmten Zeit zu erscheinen, und zu gewärtigen, daſs in jedem Falle mit der Abnahme der Siegel verfahren werde.

O. Anwald.

Insinuationsdocument des Huissiers.

Nr. 62.

Entsiegelungsprotocoll. (unter Nr. 58.)

(Art. 863.)

Fortgesetzt den .. in dem Hause des Advocaten N.

Nachdem sich der unterzeichnete Friedensrichter und Greffier, in Gemäſsheit der Ordonnanz vom ..ten ..., in die Wohnung des verstorbenen Advocaten N. begeben hatten, um die Entsiegelung des Nachlasses vorzunehmen, so trafen wir daselbst

1) den Doctor N. N. von X., welcher um die Entsiegelung nachgesucht, und seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt bey dem Tribunals-Procurator T. gewählt hatte,
2) die Wittwe des Adv. N. Marie Louise geb. N.,
3) den Kaufmann A., den Schuster B. u. s. w., welche als Gläubiger gegen die Entsiegelung Einsprache gethan, und den Procurator G. zu ihrem gemeinschaftlichen Anwalde bestellt hatten.

Sämmtliche Anwesende baten, mit der Entsiegelung zu verfahren.

Der Doctor N. und die Wittwe N. vereinigten sich dahin, dafs die hiesigen Notarien G. und S. die Inventarisation vornehmen, und der Bürger T. die Mobilien schätzen solle.

Nachdem hierauf auch diese Personen erschienen waren, und der Bürger T. den Eid als Schätzer abgeleistet hatte, so wurden sämmtliche angelegte Siegel untersucht und unverletzt befunden.

Der Doctor N. N. trug darauf an, dafs die Dienstmagd des Verstorbenen, Elisabeth Y., den Manifestationseid ablege, welcher darauf derselben, nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide, abgenommen ist.

Die Notarien G. F. sind darauf zur Abnahme der Siegel und Errichtung des Inventars geschritten.

Nach vorgelesenem und genehmigtem Protocolle haben alle Theile dasselbe unterzeichnet.

(Unterschrift.)

Entsteht eine Schwierigkeit, und wird ein Vortrag bey dem Präsidenten nothwendig, so wird dabey eben so verfahren, wie in Nr. 56.

Titel 4.

Von der Inventaraufnahme.

§. 60.

Wer kann um die Inventaraufnahme nachsuchen, und wer muſs gegenwärtig seyn.

Um die Inventaraufnahme können alle diejenigen nachsuchen, welche nach dem dritten Titel die Entsiegelung zu verlangen berechtigt sind. (Art. 866.) [20]). Indem man um Entsiegelung nachsucht, ist auch zugleich das Gesuch um Inventaraufnahme angebracht, weil Entsiegelung und Aufzeichnung der Sachen nothwendig verbunden sind, wenn nicht etwa die im §. 59. genannten Ausnahmen eintreten.

Alles was im §. 57. über die Eigenschaft der Personen, welche um Entsiegelung nachsuchen, gesagt ist, leidet auch hier Anwendung.

Nicht alle Personen, welche das Recht haben die Errichtung eines Inventars zu begehren, können verlangen, daſs sie bey der Inventaraufnahme

20) Daſs ein Testator die Errichtung eines Inventars, vermöge des ihm über sein Vermögen zustehenden Dispositionsrechts gültig verbieten könne, ist wohl unbezweifelt. Jurispr. du Code civ. T. 6. pag. 289. Daſs jedoch dann ein Inventar errichtet werden kann, wenn Intestaterben oder Gläubiger Ansprüche an die Erbschaft machen, ist ebenfalls unbezweifelt.

selbst gegenwärtig sind. Der 866. Art. benennt nur 1) den überlebenden Ehegatten; 2) die vermuthlichen Erben, 3) den Testamentsvollzieher, wenn das Testament schon bekannt ist; 4) diejenigen, welchen das Eigenthum oder der Niessbrauch des ganzen Vermögens, oder eines Theils unter einem Universaltitel geschenkt, oder vermacht worden ist.

Creditoren, welche nicht um Versiegelung nachgesucht haben, können bey dem Inventario gegenwärtig zu seyn, nicht verlangen [21]).

Diese Personen können der Inventaraufnahme durch einen Bevollmächtigten beywohnen. (Art. 860.) Der 866[2]. Art. sagt: dafs nur diejenigen der genannten Personen, welche nicht mehr als 5 Meilen entfernt wohnen, vorgeladen zu werden brauchen; aufserdem werde für alle Abwesende gemeinschaftlich ein Notar zugezogen, welchen der Präsident des Tribunals zur Vertretung der *vorgeladenen*, aber nicht erschienenen Partheien ernenne.

Diese Stelle ist nicht ganz deutlich. So viel ist unbezweifelt, dafs alle, welche weiter als 5 Meilen wohnen, durch einen Notar vertreten werden. Wie aber, wenn die genannten Personen innerhalb der Distanz wohnen, und gehörig vorgeladen sind, aber nicht erscheinen; müssen auch diese durch den Notar vertreten wer-

21) *Lepage* Quaest. p. 614.

den? Nach dem Anfange des Artikels nicht, denn hier heißt es, sie müssen gegenwärtig oder *gehörig vorgeladen* seyn, woraus folgt, daſs die Vorladung hinreichend ist, und daſs wenn sie nun nicht erschienen sind, mit der Inventaraufnahme verfahren werden kann, ohne daſs es der Zuziehung eines Notars bedarf. Dieses nimmt dann auch der Praticien T. 5. p. 258 an. Dagegen veranlassen aber die Schluſsworte des Artikels einen erheblichen Zweifel, nach welchen der Notar die vorgeladenen und nicht erschienenen Partheien (*défaillantes*) vertreten soll, und hienach muſs man annehmen, daſs auch die innerhalb 5 Meilen wohnenden und nicht erschienenen Interessenten — denn diese allein werden ja nur vorgeladen — durch einen Notar vertreten werden müssen. Dieser Meinung ist *Lepage* p. 757 zugethan 22). Am sichersten wird es seyn, daſs man für *alle* Abwesende, in sofern sie gegenwärtig zu seyn berechtigt waren, mögen sie zu denen gehören, welche vorgeladen werden müssen oder nicht, einen Notar ernennt. Daſs *ein* Notar für alle hinreichend ist, scheint mir nach den Worten: "*il sera appellé pour tous les absents un seul notaire*", unbedenklich zu seyn.

22) Auch in seinen Quaestions pag. 616.

§. 61.

Form des Inventars.

Aufser den im Art. 55 und ff. Artikeln der Notariatsordnung für alle Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten, mufs das Inventarium, welches von zwey Notarien, oder einem Notar, in Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen wird, enthalten:

1) Zum Eingange, die Angabe der Nummer, des Gewerbes und des Wohnorts des Nachsuchenden, der Erscheinenden, der Ausbleibenden und der bekannten Abwesenden; den Namen des zum Stellvertreter der Letztern ernannten Notars, und eine Erwähnung der Verfügung, welche den Notar Namens der Abwesenden und Nichterschienenen beauftragt. Sehr gut ist es auch den Namen des Erblassers, den Ort und die Zeit seines Todes anzugeben.

Ferner müssen die Sachverständigen genannt werden. Die Partheien vereinigen sich über ihre Ernennung, widrigenfalls sie von dem Tribunals-Präsidenten ernannt werden. Die Vereidung geschieht von dem Friedensrichter. (Art. 862 u. f.) [23].

23) *Pigeau* ist anderer Meinung, und glaubt, dafs die Vereidung dann von dem Notar geschehen müsse, wenn keine Siegel angelegt seyen, allein einmahl giebt das Gesetz den Notarien nirgend das Recht, Eide der Art abzunehmen, welches

Endlich enthält der Eingang die Bezeichnung des Orts, wo das Inventar aufgenommen ist, also einmahl im Allgemeinen das Haus wo es geschah; dann aber auch in der Folge die einzelnen Zimmer u. s. w. wo sich Mobilien zum Aufzeichnen fanden. (Art. 867[2]).

2) Hierauf folgt die Beschreibung der Sachen selbst, von der man im Allgemeinen sagen kann, dafs sie so geschehen mufs, dafs über die Identität, wo möglich, kein Zweifel entsteht, und man die Sache immer wieder erkennen kann. Das Anheften einzelner fortlaufender Nummern an die verschiedenen Stücke ist daher von grofsem Nutzen. Mit der Beschreibung mufs auch jedes Mahl die Schätzung nach dem wahren Werthe verbunden seyn. (Art. 867[3].)

Bey Silbergeräth mufs dessen Beschaffenheit, Gewicht und Gehalt angegeben werden. (Ebd. Nr. 4.) Baares Geld wird nach dem Betrage und den verschiedenen Münzsorten bezeichnet.

Nachdem alle Mobilien und das baare Geld verzeichnet sind, folgt eine besondere Rubrik, welche das Verzeichnifs der etwa vorhandenen Papiere von einiger Wichtigkeit enthält. Für die Art der Aufzeichnung enthält der 867.

ohnehin nicht zu ihrem Wirkungskreise gehört, und zweytens benennt der 862te Art. die Friedensrichter allgemein.

Art. Nr. 8. genaue Vorschriften. Man ordne vorher alle zusammengehörige Papiere, und trage sie dann unter verschiedene Rubriken ein. Papiere ohne Bedeutung lege man zusammen, gebe ihren Hauptinhalt allgemein an, und bemerke, dafs sie auf Antrag der Interessenten nicht genauer verzeichnet sind. Einen besonderen Abschnitt machen die ausstehenden Forderungen und Schulden, wovon der Notar entweder durch schriftliche Nachrichten oder Aeufserungen der Partheien benachrichtigt wird.

Sind unter den Erben Minderjährige, so mufs der Notar den Vormund auffordern, anzuzeigen, ob und was er dem Minderjährigen schuldig ist, und dieser Aufforderung im Protocolle erwähnen. Der Vormund ist bey Verlust seines Rechts sodann zu dieser Anzeige verpflichtet. (C. N. 451.)

Findet sich ein Testament, und der Friedensrichter ist noch gegenwärtig, so verfährt dieser nach den Bemerkungen im §. 52. Ist der Friedensrichter aber schon abwesend, so vertritt der Notar seine Stelle.

Zuletzt wird bemerkt, welcher Person die Effecten und Papiere abgeliefert sind. Die Partheien vereinigen sich über diese Person; können sie dieses nicht, so bestimmt der Tribunals-Präsident diejenigen, an welche die

Ablieferung geschehen muſs. Nach Beschaffenheit der Umstände können hierzu mehrere ernannt werden, z. B. einer, welcher die Aufsicht über die Mobilien behält, ein anderer, welchem man das Geld und die Papiere übergiebt. (Art. 867[8].) Oft ist die bloſse Aufbewahrung nicht hinreichend, sondern es muſs eine förmliche Administration veranstaltet werden, z. B. wenn es auf Handelsgeschäfte, Ackerbau u. s. w. ankommt. Auch hier vereinigen sich entweder die Partheien, oder erbitten sich die Entscheidung des Präsidenten.

Sachen und Papiere welche nicht zur Erbschaft gehören und von dritten Personen in Anspruch genommen werden, werden denen, welche unbestritten ein Recht daran haben, ausgehändigt. Kann diese Ablieferung nicht sogleich geschehen, und ist eine Aufzeichnung nöthig, so geschieht diese nicht im Inventar, sondern in einem besonderen Protocolle. (Artikel 868.)

Am Schlusse des ganzen Acts bemerkt der Notar, daſs sich nichts mehr aufzuzeichnen gefunden, und das Geschäft damit beschlossen sey. Alle Anwesende unterschreiben das Protocoll. Wenn mehrere Termine nöthig waren, so geschieht die Unterschrift am Ende einer jeden Sitzung.

Weil es schwer seyn würde den Bestand der ganzen Masse richtig zu übersehen, wenn alle Sachen ohne Ordnung, und so wie sie sich vorfinden, aufgezeichnet würden, so kann man Gegenstände einer Art mit einander verbinden, und ihrer Ordnung gemäſs nach einander aufzeichnen.

Wenn bey der Inventaraufnahme Schwierigkeiten entstehen, z. B. wegen Ernennung der Schätzer, Verwaltung der Erbschaft u. s. w., oder Gesuche eines Interessenten angebracht werden, welche der andere nicht zugesteht; so kommt es darauf an, ob sich diese Schwierigkeiten erheben, so lange der Friedensrichter noch wegen des Acts der Entsiegelung gegenwärtig war, oder nach seiner Entfernung während der Inventaraufnahme. Im ersten Falle bringt der Friedensrichter die Sache auf die im §. 53. angegebene Art vor den Tribunals-Präsidenten zum référé. Im letztern Falle verweisen die Notarien die Partheien an den Präsidenten, um die Sache entscheiden zu lassen. Wohnen die Notarien in dem Canton, wo das Tribunal seinen Sitz hat, so können sie auch selbst dem Präsidenten die Sache vortragen; die Entscheidung wird sodann von dem Präsidenten in das Originalprotocoll des Notars eingerückt. (Art. 869.)

Wenn von den Erbschaftssachen welche abhanden gebracht sind, und man weiſs wo sie sich befinden, so können sie vindicirt werden. (Art. 757 ff.) Ist der Besitzer unbekannt, aber man weiſs wer die Sachen unterschlagen hat, so hat gegen diesen eine persönliche Klage auf die Wiederherbeyschaffung statt; zum Beweise durch Zeugen bedarf es keines Anfangs eines schriftlichen Beweises. (C. N. 1348.). Der Verklagte muſs die abhanden gebrachte Sache in natura oder ihren Werth, welcher durch ein juramentum in litem bestimmt werden kann, erstatten. Mehrere Beklagte sind in solidum verhaftet. Die Folgen einer solchen Klage enthalten die Art. 792. 801. 1477. 1460. C. N.

Ein nochmahliger Manifestationseid, welcher, wenn er verlangt wird, bey der Entsiegelung zu leisten ist, (Art. 863. Nr. 9.) hat hier nicht statt [24]).

Nr. 63.

Protocoll über die Inventaraufnahme.

G. den ..ten .. in der Wohnung des verstorbenen Advocaten N., Morgens um neun Uhr.

24) Man muſs sich hier durch die französischen Commentare nicht irre leiten lassen, die sich auf den 943ten Art. der Franz. Pr. O. beziehen, wo dieser Eid zugelassen ist.

Nachdem wir, die endesgenannten beiden Notarien von dem Bruder des verstorbenen Adv. N., Doctor N. aus X. requirirt waren, über den gesammten Nachlaſs des ersteren ein Inventar aufzunehmen; so verfügten wir uns zu der oben angegebenen Zeit in das Sterbehaus. Wir fanden daselbst den Hrn. Friedensrichter G. nebst dessen Greffier L., die Wittwe des Erblassers Marie Louise, den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten derer, welche gegen die Entsiegelung Einspruch eingelegt hatten, des Kaufmanns A. u. s. w., endlich den hiesigen Bürger T., welcher als Taxator der zu inventarisirenden Sachen bereits von dem Hrn. Friedensrichter beeidigt war. Ferner erschien auch der Notar O., welcher laut Verfügung des Herrn Tribunals-Präsidenten A. vom ..ten als Stellvertreter der abwesenden Interessenten S. und T., und der zwar vorgeladenen aber nicht erschienenen U. und V. ernannt war.

Nachdem hierauf von dem Hrn. Friedensrichter die von ihm angelegten Siegel als unverletzt befunden waren, so wurde mit der Aufzeichnung und Abschätzung folgendermaſsen verfahren.

(Unterschriften aller Anwesenden.)

1. *Meublen.*

In einem Zimmer der ersten Etage, rechter Hand, fanden sich nach abgenommenem Siegel sechs Stühle von Eichenholz, taxirt zu acht und vierzig Fr. u. s. w.

2. *Silbergeräth.*

Ein silberner Vorlegelöffel, zwölflöthig, schwer achtzehn Loth, taxirt zu vier und vierzig Fr.

3. *Proceſsacten.*

Ein Convolut in Sachen A. und B., enthaltend zwanzig Stück u. s. w.

Ein Buch in Folio, welches die Deserviten-Forderung des Verstorbenen enthielt. Es bestand aus hundert acht und zwanzig Seiten, und ist von mir dem Notar S. paraphirt; alle weiſse Blätter sind durchstrichen. Die darin enthaltenen Forderungen sind unten verzeichnet.

u. s. w.

Folgende Proceſsacten sind mit Bewilligung der Anwesenden dem Kaufmann A. als sein Eigenthum abgeliefert u. s. w.

Nachdem nichts weiter aufzuzeichnen vorgefunden war, so wurden sämmtliche bemerkte Sachen, mit Bewilligung der Interessenten, der Wittwe des Verstorbenen zur Verwahrung übergeben, und der bisherige Aufseher W. seiner Pflichten entlassen.

Dieses Geschäft ist um halb ein Uhr beendigt, und haben alle Anwesende das Protocoll unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Wenn das Geschäft in einem Termine nicht beendigt werden konnte, so wird mit dem Ende einer jeden Sitzung das Protocoll geschlossen, die Ansetzung eines folgenden Termins bestimmt, und unterschrieben. Die folgende Sitzung wird in dem Protocolle mit Angabe der Zeit und der Anwesenden angefangen, und dann mit der Aufzeichnung fortgefahren. S. (*Fourmont*) *Instruction über das Notariatwesen* Th. 2. S. 295 ff.

Titel 5.

Vom Verkaufe des beweglichen Nachlasses.

§. 62.

Wann geschieht er?

Der Zweck der Versiegelung und Aufzeichnung des Nachlasses war, denselben sicher zu stellen, und den Bestand kennen zu lernen. Jetzt kommt es nun auf dessen Vertheilung oder Verkauf an. Hier zuerst von dem Verkaufe des beweglichen Vermögens.

Niemand kann genöthigt werden, in einer Gemeinschaft zu bleiben, und es kann, mit Beiseitsetzung gegentheiliger Verbote und Verträge, jederzeit eine Theilung verlangt werden. (C. N. 815.) Jeder Miterbe kann seinen Antheil an den beweglichen Sachen der Verlassenschaft *in Natur* verlangen. Sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche Arrest angelegt oder Einspruch gethan haben, oder hält der *gröſsere* Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu tilgen, so werden die beweglichen Sachen öffentlich verkauft. Dieser Verkauf geschieht entweder unter gerichtlicher Autorität, mit Beobachtung der in diesem Titel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, oder auſsergerichtlich nach beliebiger Verabredung der Interessenten.

Um zu dem aufsergerichtlichen Verkaufe schreiten zu können, werden nach dem 876. Art. folgende vier Bedingungen erfordert:

a) Alle Partheien müssen *volljährig* seyn. Ein aufsergerichtlicher Verkauf hat die unbedingte Antretung der Erbschaft zur Folge, und diese kann nur von Volljährigen geschehen. (Arg. Art. 461. 778. 796. C. N.)

b) Alle Partheien müssen *gegenwärtig* seyn; entweder in Person oder durch Bevollmächtigte.

c) Sie müssen *einig* seyn. Wenn ein einziger widerspricht, so mufs eine Naturaltheilung, oder — wenn die Mehrheit der Erben es verlangt — ein gerichtlicher Verkauf geschehen. Ein einziger Erbe kann wohl den aufsergerichtlichen Verkauf, nicht aber eine mögliche Naturaltheilung verhüten. (C. N. 826.)

d) Es mufs kein Dritter ein Interesse bey diesem Verkauf haben. Wenn also ein Gläubiger den gerichtlichen Verkauf verlangt, so mufs er geschehen.

Dieses vorausgesetzt, wird sich nun leichter bestimmen lassen, wann der Verkauf unter gerichtlicher Autorität geschehen mufs; nämlich:

1) In allen Fällen wenn die obigen vier Bedingungen nicht zusammentreffen.

2) Wenn sich ein vermeintlicher Erbe vermöge seiner Erbfähigkeit von dem Gerichte zum

Verkaufe authorisiren läfst. (C. N. 796. Pr. O. 908.)

3) Wenn der Beneficiarerbe den Verkauf vornehmen lassen will. (C. N. Art. 805, P. O. 912.)

4) Wenn ein Erbe mit der Wiederabtretung beschwert ist, und die Mobilien verkaufen läfst. (C. N. 1062 — 1064.)

5) Wenn von einem Curator der vacanten Erbschaft der Verkauf geschieht. (P. O. 922.)

§. 63.

Verfahren dabey.

Jeder Interessent kann um den Verkauf nachsuchen, also der Erbe, der Universallegatar, oder Schenknehmer, der Testamentsexecutor, der in Gütergemeinschaft lebende Ehegatte [25]), und die Gläubiger. Der Vormund mufs den Verkauf, binnen einem Monate nach Vollendung des Inventars, in Beiseyn des Gegenvormunds vornehmen lassen. (C. N. 452.)

Man überreicht zu dem Ende dem Präsidenten des Tribunals an dem Orte, wo die Erbschaft eröffnet war [26]), ein Gesuch. Unter dasselbe setzt der Präsident in Form einer Ordonnanz die Erlaubnifs zum Verkaufe. (Art. 871.)

Nach diesem Erkenntnisse läfst der Nachsuchende, wenigstens 8 Tage vor dem Verkaufe,

25) *Pigeau* T. 2. S. 611. *Lepage* p. 761.

26) *Lepage* Quaest. p. 620.

durch einen Huissier diejenigen, an dem erwählten Wohnsitze, dazu vorladen, welche dem Inventar beyzuwohnen das Recht haben. (Art. 866.) Jedoch geschieht diese Vorladung nur an die, deren Wohnort oder gewählter Wohnsitz nicht weiter als 5 Meilen entfernt ist. (Art. 872.) Alle übrigen Interessenten werden durch die Bekanntmachungen des Verkaufs hinlänglich unterrichtet, und es bedarf der Bestellung eines sie vertretenden Notars nicht.

Diese Vorladung vertritt die Stelle der im Art. 563. erwähnten Insinuation des Auspfändungs-Protocolls, folglich darf der Verkauf nicht eher als acht Tage nach der Insinuation der Vorladung geschehen.

Wurde der Verkauf an dem angegebenen Tage aus irgend einem Grunde verhindert, so muſs eine neue Vorladung geschehen. (Art. 564.)

Die Versteigerung selbst wird nach dem im Art. 567 folg. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen (Art. 870.), und zwar sowohl in Gegenwart als Abwesenheit der Interessenten. (Art. 875.) In dem Protocolle selbst ist jedoch der Gegenwart oder Abwesenheit der Interessenten Erwähnung zu thun. (Art. 875.)

Erheben sich wegen des Verkaufs Schwierigkeiten, z. B. ein Particular-Legatar oder Schenknehmer legte gegen den Verkauf der ihnen vermachten oder geschenkten bestimmten Sache

Einspruch ein, so wird dieser Punct vor dem Tribunals-Präsidenten zum Verfahren en référé gebracht, welcher dann vorläufig darüber verfügt. (Art. 873.) Sollte der Verkauf etwa an einem andern Otte vorzunehmen seyn, als wo die Erbschaft eröffnet worden, so wird die Sache wenn sie eilig ist, an den Präsidenten des Tribunales dieses Orts gebracht, welcher eine vorläufige Verfügung trifft, und dann die Sache an die competente Behörde, — das Tribunal des Orts, wo die Erbschaft eröffnet ist, — verweiset. (Arg. Art. 583.) [27]).

Der, welcher den Verkauf vorgenommen hat, zieht von den Kaufgeldern die Kosten des Verfahrens ab, und liefert den Rest dem, welcher zur Hebung authorisirt ist, in einer kurzen Abrechnung, welche unter das Verkaufsprotocoll gesetzt wird, ab.

Sollen Früchte auf dem Halme oder Renten verkauft werden, so sind die im fünften Buche der Procefsordnung darüber vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

27) *Lepage* Quaest. p. 625.

Titel 6.

Von dem Verkaufe des unbeweglichen Nachlasses.

§. 64.

Der Verkauf des unbeweglichen Vermögens kann erfordert werden, theils wenn mehrere Erbinteressenten noch in Gemeinschaft sind, und eine Naturaltheilung nicht thunlich ist, theils wenn der Mobiliar-Nachlafs zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht.

In beyden Fällen kann der Verkauf aufsergerichtlich, und auf die unter den Interessenten verabredete Weise geschehen, wenn diese sämmtlich volljährig sind, und keiner von den Fällen eintritt, wo eine Versteigerung nach Vorschrift des folgenden Titels geschehen mufs. (Art. 877.)

Gehören die zu verkaufenden unbeweglichen Sachen nur Minderjährigen, oder es wird, wenn sie auch zugleich Volljährigen gehörten, von den Minderjährigen um den Verkauf nachgesucht, so kann dieser nicht anders, als in Gemäfsheit eines Gutachtens des Familienraths verfügt werden. (Art. 878.)

Jeder Vormund, selbst die Eltern sind zur Einhohlung dieses Gutachtens verpflichtet. Da der Familienrath seine Genehmigung nur unter der Voraussetzung einer unbedingten Nothwen-

digkeit, oder eines offenbaren Nutzens ertheilen kann, so mufs der Vormund durch eine dem Familienrath überreichte kurzgefafste Rechnung, die Unzulänglichkeit der Baarschaft, des beweglichen Vermögens und der Einkünfte der Minderjährigen in Gewifsheit setzen. (C. N. Art. 457.) In dem Gutachten müssen die zu verkaufenden Grundstücke und alle etwaigen zweckdienlich scheinenden Bedingungen angegeben werden. (Daselbst.)

War von Volljährigen auf den Verkauf angetragen, selbst wenn die Grundstücke zum Theil den Minderjährigen gehörten, so ist dieses Gutachten des Familienraths nicht nöthig. Die Versteigerung wird nach den im folgenden Titel aufgestellten Regeln vorgenommen. (C. N. 460. P. O. 878.)

Der Vormund überreicht im erstern Falle das Gutachten dem Tribunale, in dessen Bezirke die Minderjährigen ihren Wohnsitz haben, (Arg. Art. 879. Abschn. 1.) mit einem Gesuche, worin er um Bestätigung desselben bittet.

Der Präsident verfügt mittelst Ordonnanz die Mittheilung an den Königl. Procurator, und ernennt einen Richter, welcher, an einem ebenfalls zu bestimmenden Tage, den Vortrag halten soll. Der Königl. Procurator setzt seinen Antrag unter das Gutachten. (Art. 816.)

Ist die Bestätigung zulässig, so wird sie in Form eines Urtheils unter das Gutachten gesetzt. (Art. 816.) In diesem Erkenntnisse müssen zugleich ein oder drey Sachverständige, nachdem es die Erheblichkeit der Gegenstände zu fordern scheint, ernannt, und verfügt werden, daſs, nachdem dieselben eine Schätzung vorgenommen haben, in Gegenwart eines Mitgliedes des Tribunals oder eines ebenfalls durch jenes Erkenntniſs dazu beauftragten Notars [28]), die Versteigerung vorgenommen werde.

Jene auf die Taxation und den Verkauf sich beziehende Verfügung setzt voraus, daſs die zu verkaufenden Grundstücke in dem Districte liegen, in welchem die Minderjährigen ihren Wohnsitz haben. Ist dieses nicht der Fall, so ersucht das erwähnte Gericht dasjenige Tribunal, unter welchem die Grundstücke liegen, die Schätzung und den Verkauf vorzunehmen. (Art. 879. 955.) Der Vormund überreicht dann dem requirirten Tribunale dieses Erkenntniſs mit einem Gesuche um Vollziehung desselben.

28) Die Wahl steht dem Gerichte zu; man hat geglaubt, zu den Tribunälen vertrauen zu dürfen, daſs sie sich bey dieser Wahl nach dem, was für die Minderjährigen, den Umständen nach, am vortheilhaftesten scheint, und nach dem Wunsche der Partheien bestimmen werden. *v. Bar* Rede S. 72.

Wenn in dem Erkenntnisse ein Termin zur Beeidigung der Taxatoren angesetzt ist, so läſst sie der Nachsuchende dazu vorladen. War aber kein Termin angesetzt, so wird dem committirten Richter ein Gesuch zur Bestimmung eines Termins übergeben, unter welches der Richter, mittelst einer Ordonnanz, den Tag der Beeidigung ansetzt.

War ein Notar mit der Versteigerung beauftragt, so wendet man sich an den Tribunals-Präsidenten, um Bestimmung einer Audienz zur Beeidigung der Taxatoren [29]).

Der Vormund überreicht sodann den Kunstverständigen das obige Urtheil, und theilt ihnen die erforderlichen Nachrichten und Bemerkungen mit.

In dem Gutachten wird nur die einstimmige, oder nach etwaiger Stimmenmehrheit gefaſste Meinung ausgedrückt. Zugleich sollen dann die Grundsätze angegeben werden, nach welchen sie die Schätzung vorgenommen haben. Z. B. sie bestimmen den Werth zu einer gewissen Summe, weil der Ertrag so und so viel betrage, wegen der vortheilhaften Lage zum Handel, zum Ackerbau u. s. w. (Art. 880.)

Das Original des Gutachtens wird von den Sachverständigen, je nachdem ein Tribunalrichter oder ein Notar mit der Versteigerung beauf-

29) *Lepage* Quaest. p. 623.

tragt ist, an das Secretariat des Tribunals oder den Notar abgegeben. (Art. 881.)

§. 65.

Fortsetzung.

Mag die Versteigerung einem Tribunalsrichter oder einem Notar aufgetragen seyn, so fängt sie damit an, daſs der Vormund bey dem Secretariate des Tribunals oder dem Notar einen schriftlichen Aufsatz niederlegt, welcher folgendes enthalten muſs:

1) Die Angabe des Erkenntnisses, wodurch das Gutachten des Familienraths bestätigt worden ist.

2) Die des Erwerbgrundes und Eigenthums. Der Aufsatz dient, nach Art. 888. und den darauf sich beziehenden Art. 645. u. 637., zur Grundlage des Zuschlagserkenntnisses, mithin einer förmlichen Uebertragungsurkunde; es muſs also auch bestimmt der Grund des Eigenthums angegeben werden, um den Käufer wegen seines künftigen Besitzes zu sichern, und ihm hievon Ueberzeugung zu geben.

3) Ein kurzgefaſstes Verzeichniſs der zu verkaufenden Grundstücke, und den Preis worauf sie geschätzt worden sind. Dieses Verzeichniſs muſs so gefaſst seyn, daſs einmahl über die Identität des zu verkaufenden Grundstücks kein Zweifel entstehen kann, und zweytens,

dafs auch die Käufer mit der Beschaffenheit desselben hinreichend bekannt gemacht werden [30]. Sind mehrere Grundstücke zu verkaufen, so wird von jedem einzeln, nachdem es beschrieben ist, der Preis angegeben.

4) Die Bedingungen des Verkaufs. (S. Th. 2. S. 307.) In dem beygefügten Formulare sind die meisten denkbaren Bedingungen angegeben, aus welchen, nach Beschaffenheit der Umstände, die erforderlichen gewählt werden können. (Art. 882.)

Nachdem dieser Aufsatz niedergelegt ist, sucht der Vormund bey dem Tribunale, wenn der Verkauf gerichtlich geschieht, um Ansetzung eines Licitations-Termins nach. Dieses wird mittelst eines kurzen Gesuchs nach der beygefügten Formel geschehen können. Der Präsident setzt unter dasselbe den Audienztag fest, in welchem die Verfügung erfolgen soll, und an diesem findet sich der Nachsuchende in der Audienz ein. Hier wird nun der Tag bestimmt, an welchem die Versteigerung und der Zuschlag erfolgen soll. Nach der Analogie des 638. Art. wird man hinzufügen müssen, dafs man sich den im Secretariate deponirten schriftlichen Aufsatz, ohne ihn jedoch von da wegzunehmen, mitthei-

30) *Lepage* p. 766 enthält hierüber ausführliche Bemerkungen.

len lassen könne [31]). Der Tag selbst muſs auf sechs Wochen hinausgesetzt werden. (Art. 883.) Ist ein Notar mit dem Verkaufe beauftragt, so setzt dieser einen Termin in dem Protocolle an, welches er über den Antrag des Verkäufers aufnimmt [32]).

Jetzt erfolgt, mag der Verkauf vor einem Tribunalrichter oder vor einem Notar geschehen, die Bekanntmachung durch öffentliche Anschlagszettel, welche durch einen Huissier theils angeheftet, theils in ein öffentliches Ankündigungsblatt gerückt werden. Die hierbey zu beobachtenden Förmlichkeiten enthalten die Art. 884 — 886. vollständig und deutlich. (S. auch

31) Es ist zweifelhaft, ob diese Verfügung in das Audienz-Protocoll eingetragen wird, da es kein eigentliches Erkenntniſs, sondern nur eine *ordonnance* ist. Da indessen regelmäſsig alles, was in der öffentlichen Gerichtssitzung vorkommt, durch das Audienz-Protocoll constatirt werden muſs; so glaube ich, daſs auch jene Verfügung darin aufgenommen werden muſs, zumahl ich sonst keinen Ort wüſste, wo sie zweckmäſsig bemerkt werden könnte. Will der Vormund eine schriftliche Notiz hierüber haben, so gebe man ihm eine beglaubte Abschrift des Protocolls, da eine executorische förmliche Ausfertigung hier nicht denkbar ist.

32) (*Fourmont*) Instruction über das Notariatwesen Thl. 1. S. 193.

Theil 2. S. 309 f.) [33]. So viel das Einrücken in die öffentlichen Blätter betrifft, so mufs solches nach der Analogie des 626. Art. an dem Orte des Tribunales geschehen, wo die Erbschaft eröffnet ist. Wären aber die zu verkaufenden Grundstücke an einem andern Orte belegen, und das dort befindliche Tribunal wäre zum Verkauf requirirt, so mufs auch hier die Bekanntmachung vorgenommen werden [34].

In dem Licitationstermine, welcher nicht in der öffentlichen Audienz, sondern von dem Rich-

33) Bey einer genauen Prüfung der im Code Napoléon und der Procefsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wird es bemerklich, dafs der C. N. im 459sten Art. vorschreibt, dafs die drey Bekanntmachungen an den gewöhnlichen Orten des Cantons drey Sonntage nach einander angeschlagen werden sollen.

In der französischen Procefsordnung ist, wie auch im 961. Art. dieselbe Art der Bekanntmachung vorgeschrieben, wogegen unsere Pr. Ordn. im 885. Art. hiervon nichts enthält. Ich glaube indessen nicht, dafs es aufser der in unserer Pr. O. vorgeschriebenen Art der Publication auch noch der im Code Napoléon erwähnten bedarf, da dadurch, dafs die Anschlagszettel *vier* Wochen vorher angeheftet werden, und auch so lange angeheftet bleiben, wirklich auch die Bekanntmachung an drey Sonntagen geschieht, und so der Wille des Gesetzes erfüllt ist.

34) *Lepage* p. 770.

ter allein, mit Zuziehung eines Greffiers, gehalten wird [35]), und in welchem der Gegenvormund gegenwärtig seyn muſs, (Art. 459. C. N.) wird ganz so verfahren, wie bey dem Verkaufe nach erfolgter Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen, und ich darf mich auf das beziehen, was ich darüber im zweyten Theile dieses Werks a. a. O. gesagt habe.

Für den Fall, wenn in dem Licitationstermine die Gebote dem Schätzungspreise nicht gleich kommen, enthält der 887. Art. eine bestimmte, keiner Erläuterung bedürfende Vorschrift. Das neue Gutachten des Familienraths wird ebenfalls gerichtlich bestätigt, und eben so verfahren, als wenn zuerst um den Verkauf nachgesucht werde, nur die Fristen sind kürzer.

Einen Fall muſs ich jedoch noch berühren, dessen die Proceſsordnung nicht erwähnt, wenn nämlich in dem angesetzten Termine niemand bietet. Ich glaube, daſs der Nachsuchende dann in dem über das Erscheinen der Interessenten aufzunehmenden Protocolle, um Ansetzung eines andern Steigerungstermins nachsuchen kann, welchen das Tribunal, ohne daſs es eines neuen Gutachtens des Familienraths bedarf, nach vierzehn Tagen ansetzen kann. Die Bekanntmachung geschähe dann nach der Vorschrift des 887. Art.

35) S. Thl. 2. S. 315. Note 217.

Die Form eines Gutachtens des Familienraths enthält Nr. 47. das Gesuch um Bestätigung und das Urtheil Nr. 42. und 44. Wenn das Grundstück in einem andern Districte liegt, so wird der dispositive Theil des Erkenntnisses so lauten:

Der Eingang wie bey Nr. 44.

Erkennt u. s. w.

"Dafs der obige Beschlufs des Familienraths zu bestätigen sey, daher denn der meistbietende Verkauf des den minderjährigen Kindern weil. Ackermanns N. zugehörigen in u. s. w. belegenen Hauses damit genehmigt werde. Zugleich wird das Königliche Tribunal in E., in dessen District das erwähnte Grundstück belegen, requirirt, die ordnungsmäfsige Abschätzung des Hauses zu verfügen, sodann aber einen der Herren Tribunalrichter oder einen Notar mit der Versteigerung zu beauftragen.

Nr. 64.

Schriftlicher Aufsatz nach Art. 882.

In Gemäfsheit des Erkenntnisses des Königl. Districts-Tribunals zu G., vom ersten Nov. achtzehnhundert neun, wodurch der, über den Verkauf der unten bezeichneten Grundstücke des minderjährigen Sohnes weiland Baumeisters S. Georg Heinrich S. gefafste Beschlufs des Familienraths bestätigt ist, und auf Antrag des bestellten Vormundes Goldschmidt N. N., soll das dem erwähnten Pupillen in der Erbschaft seines Vaters zugefallene, und von diesem laut Kaufcon-

acts vom zwanzigsten May siebenzehnhundert zwey und siebenzig von dem Maurermeister X. erkaufte Haus öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Dieses Haus liegt an der langen Straſse, zwischen den Häusern des A. und B., unter der Nummer 480. Es enthält zwey Etagen, acht Stuben, neun Kammern, zwey Boden und einen geräumigen Keller. An Hintergebäuden gehören dazu eine Scheune und ein Seitengebäude mit der erforderlichen Stallung und Holzraum. Hinter der Scheune befindet sich ein Gemüsegarten, zwanzig Ruthen lang und acht Ruthen breit. Das Ganze ist durch beeidigte Taxatoren auf zwölftausend Franken geschätzt.

Der Zuschlag geschieht unter folgenden Bedingungen:

1) Der Käufer nimmt das Haus nebst Zubehör in dem Zustande, wie es sich zur Zeit des Zuschlags befindet.

2) Er übernimmt alle etwaige Dienstbarkeiten.

3) Er ist verpflichtet die bestehenden Pachtcontracte auszuhalten.

4) Der Verkäufer haftet nicht für die Gröſse des angegebenen Flächeninhalts.

5) Die Benutzung, der Ertrag und die Einkünfte des Grundstücks gehören dem Käufer vom Tage des Zuschlags.

6) Der Käufer bezahlt alle Kosten, welche der gegenwärtige Verkauf von der Zeit der Niederlegung dieses Aufsatzes incl. veranlassen wird.

7) Er trägt die Grundsteuer und alle andere auf dem Grundstücke haftende Abgaben vom Tage des Zuschlags.

8) Das Kaufgeld wird binnen vier Wochen vom Tage des Zuschlags angerechnet an den Vormund Goldschmidt S. bezahlt.

9) Bis zur Zahlung wird die Kaufsumme, vom Tage des Zuschlags angerechnet, mit fünf Proc. verzinset.

10) Der Käufer ist verbunden binnen acht Tagen das Zuschlagserkenntnifs in dem Hypothekenbüreau transscribiren zu lassen.

11) Desgleichen macht er sich verbindlich, Auszüge von den auf dem Grundstücke eingetragenen hypothecarischen oder privilegirten Schulden, binnen acht Tagen nach der Transscription dem Verkäufer zu übergeben.

12) In diesem Falle behält sich der Käufer eine achttägige Frist, von der an ihn geschehenen Anzeige, vor, um die Löschung der Inscription zu bewirken und Bescheinigung darüber beyzubringen. Vor Ablauf dieser Zeit kann nicht gegen ihn verfahren werden.

13) Der Käufer ist verbunden, dem Verkäufer eine executorische Ausfertigung des Zuschlags-Erkenntnisses, auf seine Kosten insinuiren zu lassen.

14) Die Uebertragung des Eigenthums findet erst nach Erfüllung vorstehender Bedingungen statt.

15) Jeder Käufer wählt seinen Wohnsitz an dem Wohnorte seines Anwaldes.

16) Es versteht sich, dafs alle gesetzliche Vorschriften, welche aufserdem von dem Käufer bey gerichtlichen Verkäufen zu beobachten sind, namentlich wegen der Qualität des Käufers, ihre volle Kraft äufsern.

Niedergelegt im Secretariat des K. Tribunals zu G. den ..ten ... S. Vormund.

T. Nebenvormund.

Nr. 65.

(Ad Art. 883.)

Gesuch

von

dem Vormunde des minderjährigen Georg Heinrich S.

Goldschmidt N. N.

wegen

Ansetzung eines Licitationstermins.

Das Königliche Tribunal hat den Beschluſs des Familienraths, über den Verkauf des meinem Curanden gehörigen Hauses, mittelst Erkenntnisses vom .., bestätigt. Am gestrigen Tage habe ich in dem Secretariate den, in dem 882. Artikel der bürgerlichen P. O. vorgeschriebenen Aufsatz deponirt, und bitte gehorsamst:

nunmehr einen Licitationstermin anzusetzen, und einen Audienztag zur Aussprechung dieser Verfügung zu bestimmen.

A. Anwald.

Ordonnanz.

Der vierzehnte October ist zur Ansetzung eines Versteigerungstermins bestimmt.

H. Präsident.

Die Verfügung, in welcher nun der Licitationstermin bestimmt wird, kann leicht nach Nr. 78. im zweyten Theil S. 333. entworfen werden.

Nr. 66.

Anschlag.

(Ad Artikel 884.)

Auf Ansuchen des Goldschmidts Carl N. N. zu M. als Vormund über den minderjährigen Sohn des verstorbenen Baumeisters S. Georg Heinrich S. in hiesiger Stadt wohnhaft, und unter Beystimmung des Nebenvormundes Drechslermeister Friedrich Z. ist vom Königl. Districtstribunale hieselbst der meistbietende Verkauf, des von dem Erblasser auf dessen Sohn vererbten an der langen Strafse unter Nr. 870. zwischen A. und B. Häusern belegenen Wohnhauses, dazu gehörigen Seiten- und Hintergebäudes, und eines dabey befindlichen Küchengartens, erkannt, und zu diesem Ende Versteigerungstermin auf den neunzehnten December dieses Jahres vor dem dazu committirten Herrn Tribunalrichter T. angesetzt. Kauflustige können sich daher zu der bestimmten Zeit auf hiesigem Tribunale einfinden, und die nähere Beschreibung, das Taxatum des Hauses, wie auch die Kaufbedingung vorher in dem Secretariate des Tribunals einsehen.

M. den ..ten achtzehnhundert neun.

S.

Audienz-Huissier u. s. w.

War ein zweyter Verkaufstermin angesetzt, in welchem der Verkauf auch unter dem Schätzungspreise geschehen soll, so wird es sehr gut seyn dieses am Schlusse des Anschlages zu bemerken.

Titel 7.

Von der Theilung und Versteigerung.

§. 66.

Von wem und gegen wen kann um Theilung nachgesucht werden?

In dem vorigen Titel war von dem Verfahren die Rede, wenn es auf den Verkauf von Grundstücken ankam, um welchen von Minderjährigen nachgesucht wurde. In dem gegenwärtigen Titel ist die Rede von allen übrigen Fällen, in welchen eine Theilung oder Versteigerung vorgenommen werden soll. Die hier gegebenen Vorschriften erstrecken sich zwar zunächst auf Erbschaften, allein sie sind auch auf alle andere Fälle anwendbar, wo eine gerichtliche Aufhebung einer Gemeinschaft durch Versteigerung oder Naturaltheilung nöthig ist. (Art. 1476. 1872. C. N. 906. der Pr. O.)

Sowohl die Theilung als die etwa nothwendige Versteigerung kann entweder aufsergerichtlich oder gerichtlich geschehen. Jenes tritt ein, wenn alle Miterben oder Theilhaber volljährig und einig sind, sich in dem Genusse der bürgerlichen Rechte befinden, auch gegenwärtig, oder gehörig vertreten sind (C. N. 819. Pr. O. 907.), d. h. Specialbevollmächtigte bestellt haben. Sie können in diesem Falle sowohl unter sich, als

vor einem Notar theilen. War die Theilung durch eine Privaturkunde vorgenommen, so müssen deren so viel Originale ausgefertigt werden, als Partheien vorhanden sind, welche ein verschiedenes Interesse haben. (C. N. 1325.)

Treten aber die angegebenen Bedingungen nicht ein; sind die Interessenten nicht einig, ist einer minderjährig, oder contradicirt, sind sie nicht alle anwesend, oder gehörig vertreten; so mufs die Theilung nach den im gegenwärtigen Titel aufgestellten Regeln geschehen. (C. N. 823. 838. Pr. O. 889.)

Niemand kann gezwungen werden in einer Gemeinschaft zu bleiben, und die Aufhebung derselben kann zu jeder Zeit, und von jedem verlangt werden (C. N. 815. 816.), welcher einen Theil von der Gemeinschaft zu fordern berechtigt ist. Der Vormund allein mufs, zu dem Antrage auf Theilung, durch ein Gutachten des Familienraths authorisirt seyn. (C. N. 817. 465.) Einer gerichtlichen Genehmigung desselben, wie sie bey den Antrage auf Verkauf der Grundstücke erforderlich war, bedarf es hier nicht [36]. In Ansehung Abwesender steht die Klage auf Theilung den in das Vermögen Eingewiesenen zu. (Ebend. 817.)

Wenn eine Ehefrau Theil an einer Gemeinschaft hat, so kann der Ehemann auf die Thei-

36) *Pigeau* T. 2. p. 673.

lung ohne Mitwirkung der Ehefrau dringen, wenn die ihr zufallenden Sachen ein Gegenstand der Gütergemeinschaft werden. Ist dieses letzte aber nicht der Fall, so kann der Ehemann, ohne Mitwirkung seiner Frau, die Theilung nicht fordern; er kann nur, wenn ihm die Benutzung ihres Vermögens zusteht, um eine vorläufige Theilung nachsuchen. Die Miterben der Frau können auf eine endliche Theilung nur alsdann antragen, wenn sie den Mann und die Frau zu diesem Geschäft mit zuziehen. (C. N. 818.)

Der Antrag wird gegen alle Mittheilnehmer gerichtet. Bey Anträgen gegen Minderjährige, bedürfen die Vormünder in diesem Falle, wo sie als Beklagte anzusehen sind, keiner Authorisation des Familienraths. (C. N 465.)

Sind mehrere Minderjährige vorhanden, welche bey der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, z. B. Kinder aus verschiedenen Ehen, so muſs jedem derselben ein besonderer Vormund ernannt werden. (C. N. 838.) Bey dieser Ernennung ist der 405te Art. des C. N. und dasjenige zu befolgen, was darüber im zehnten Titel des siebenten Buchs der Proceſsordnung gesagt ist. (Art. 890.)

Ist eine Ehefrau Mittheilerinn, so muſs nach der oben angeführten Distinction, entweder der Ehemann allein, oder auch die Frau mit belangt werden. (Arg. Art. 818. C. N.)

Präsumtive Abwesende werden durch einen Notar vertreten. (C. N. Art. 113.)

Wenn mehrere Interessenten zugleich auf die Theilung angetragen haben, so gehört die weitere Betreibung für denjenigen, welcher zuerst von dem Secretair des Tribunales die Einsicht des Originales der Insinuationsurkunde hat bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung mufs daher die Angabe des Tages und der Stunde enthalten. Sollte der, welcher nun das Recht hat die Sache zu betreiben, dieses unterlassen, so kann unbezweifelt nunmehr der, welcher später aufgetreten war, um Subrogation nachsuchen. (Art. 889.)

Das competente Gericht ist das Tribunal des Orts, wo die Erbschaft angefallen ist. (C. N. 1476. 822. Pr. O. Art. 1.)

§. 67.

Antrag selbst.

Der Antrag behuf Aufhebung einer Gemeinschaft oder einer Erbschaftsauseinandersetzung kann eben so verschieden seyn, als die Umstände sind, unter welchen er vorkommt. Es kann seyn, dafs die Masse nur aus beweglichem Vermögen besteht, und man über die Grundsätze der Theilung schon einig ist, und in diesem Falle, wird man nur bitten dürfen, die Theilung nach den aufgestellten Grundsätzen zu verfügen.

Machen zugleich Immobilien, oder diese allein den Gegenstand der Gemeinschaft aus, so sind auch hier mancherley Fälle denkbar. Es ist möglich, daſs nur ein Grundstück vorhanden ist, bey dem also keine Naturaltheilung möglich ist; es können Schulden vorhanden seyn, welche den Verkauf nöthig machen u. s. w.; in diesen Fällen würde man, ohne Antrag auf *Natural*theilung, nur um den Verkauf bitten. Wären alle Theile volljährig, so könnte es hier auch nicht einmahl einer Abschätzung bedürfen, weil sie zwecklos wäre. Diese wird nur nöthig, wenn mehrere Grundstücke und unter den Interessenten Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende sind, nicht aber um die Unmöglichkeit der Naturaltheilung zu constatiren, sondern um den wahren Werth kennen zu lernen. (S. §. 61.) Wären mehrere Grundstücke vorhanden, so müſste der Antrag auf Schätzung durch gewählte oder von Amtswegen zu ernennende Sachverständige gerichtet werden, um dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände in Natur zu theilen oder zu verkaufen.

Es ergiebt sich, daſs es für den Zweck dieser Arbeit unmöglich seyn würde, jeden denkbaren einzelnen Fall durch das ganze Verfahren zu führen. Wer indessen mit dem Verfahren beym Verkaufe und der Naturaltheilung, welches ich jetzt so genau als möglich erörtern will, ver-

traut ist, dem kann es auch nicht schwer werden die einzelnen Abweichungen gehörig zu berücksichtigen, und danach seine Anträge zu modificiren.

Oft wird der eigentlichen Klage auf Theilung und Versteigerung noch ein provisorischer Antrag hinzugefügt, nämlich den Nachsuchenden zu authorisiren, daſs er die bis zur Theilung vorkommenden Angelegenheiten der Masse besorge, Schulden eincassire, Verpachtungen vornehme, Capitalien und Pachtungen kündige u. s. w. Erfordert ein solcher Antrag Eile, so bittet man um kurze Vorladungsfrist, und läſst dann in der Audienz erkennen.

Daſs der provisorische Antrag auch allein, und von der Hauptsache getrennt, angebracht werden kann, bedarf wohl keiner Erinnerung.

In der Hauptsache wird das Verfahren wie gewöhnlich instruirt, und dann die Sache in die Audienz gebracht.

Das nun zunächst abzugebende Urtheil enthält die Entscheidung wie in einer summarischen Sache, wenn der Gegenstand des Verfahrens nur Streitigkeiten über die Art der Theilung, oder die Einwilligung der Interessenten betraf, und überläſst das weitere Verfahren den Partheien, wenn sie berechtigt sind dazu zu schreiten. Ist deſshalb aber nach den oben gegebenen Regeln das weitere gerichtliche Verfah-

ren nöthig, so wird nun ein Richter ernannt, unter dessen Leitung die Auseinandersetzung der Interessenten geschieht. Ferner wird verfügt, daſs die Grundstücke durch Sachverständige, welche die Partheien wählen oder von Amtswegen ernannt werden, geschätzt werden, und daſs demnächst zur Theilung oder Versteigerung derselben geschritten werden solle. (C. N. 823. 824. Pr. O. 891. 892.).

Diese letztere Verfügung kann, wenn allgemein auf Theilung und Auseinandersetzung angetragen ist, jetzt nur noch alternativ seyn, weil sich erst durch das Gutachten der Sachverständigen und die Vorträge der Interessenten ergeben wird, ob und wiefern eine Naturaltheilung oder ein Verkauf thunlich oder nothwendig wird.

§. 68.

Taxation.

Ehe ich das Verfahren bey der Taxation erörtere, muſs ich eine in der Praxis bereits häufig vorgekommene Frage berühren, ob nämlich, wenn von Volljährigen auf Theilung oder vielmehr auf den Verkauf angetragen und nur *ein* seiner Natur nach untheilbares Grundstück, z. B. ein Haus, vorhanden ist, auch in diesem Falle die Abschätzung des Grundstücks nöthig ist? Für die bejahende Meinung läſst sich anführen, daſs das Gesetz die Taxation allgemein

erfordere, wenn es auf Theilung und Verkauf der Grundstücke ankommt, bey denen Minderjährige interessirt sind, daſs von dieser Regel keine Ausnahme gemacht sey, und daſs sie der 839te Art. des C. N. ausdrücklich bestätige. Wenn man indessen bedenkt, daſs die Taxation in dem vorliegenden Falle gänzlich zwecklos und ohne den geringsten Nutzen ist, da einmahl eine Naturaltheilung nicht möglich ist, und andern Theils der Zuschlag durchaus nicht, auch selbst in dem Falle nicht verhindert werden kann, wenn unter dem Schätzungspreise geboten wird, indem die auf den Verkauf antragenden Volljährigen nicht gezwungen werden können, in Gemeinschaft zu bleiben, so muſs man die Taxation als eine überflüssige und kostspielige Formalität erkennen. Jeden etwa übrig bleibenden Zweifel beseitigt aber *Locré* Esprit Tom. 6. p. 297. Er sagt, die Schätzung habe in dem Falle der Versteigerung nicht statt; zwar sey im Staatsrath auch die Beobachtung dieser Formalität verlangt, allein es sey dagegen bemerkt, daſs sie zu groſse Kosten veranlasse, zumahl wenn eine Authorisation zum Zuschlage unter dem Schätzungspreise verlangt werde. Der Zusatz sey also verworfen, und man habe sich allein auf den 459. Art. des C. N. bezogen, welcher die Abschätzung nicht verlange. Der 824. Art. des C. N. beziehe sich nur auf den Fall der Naturaltheilung.

Die Procefsordnung verweist in Rücksicht der Ernennung, Beeidigung und des Berichts der Sachverständigen auf den 13ten Titel des ersten Buchs [37]). Diesem zufolge müssen also in dem, im vorigen Paragraph erwähnten Urtheile, die Sachverständigen, über welche sich die Partheien etwa vorher schon vereinigt hatten, benannt werden. War eine solche Vereinigung noch nicht zu Stande gekommen, so ernennt das Tribunal dieselben. Dieses geschieht jedoch nur eventuell, da die Partheien das Recht haben, selbst Kunstverständige, nach den im Art. 241. der Pr. O. f. gegebenen Bestimmungen, anzugeben, wobey zu bemerken ist, dafs, wenn alle Theile volljährig und einverstanden sind, auch ein Taxator hinreichend ist. (P. O. 893.)

Alles was über die Recusation im 13ten Tit. Buch 1. gesagt ist, gilt auch hier.

Hierauf sucht man um die Beeidigung auf die im Art. 243. bestimmte Art nach.

Wären die zu taxirenden Grundstücke zu weit entfernt, so kann in dem obigen Urtheil das Tribunal, in dessen Bezirk die Güter liegen, zur Ernennung und Beeidigung requirirt werden. (Pr. O. 241. 955.)

Das nunmehr aufzustellende Gutachten der Taxatoren mufs, aufser der Beobachtung der

37) Siehe Th. 1. S. 293 dieser Erörterung.

im Tit. 13. B. 1. angegebenen allgemeinen Regeln, (Pr. O. 893.) folgendes enthalten:

a) Die Grundlage der Schätzung.

b) Ob die Grundstücke sich füglich theilen lassen, und wie.

c) Im Falle der Theilung muſs jeder einzelne Theil angegeben und der Werth desselben bestimmt werden. (C. N. 824.)

War das Theilungsgesuch nur auf die Vertheilung eines oder mehrerer Grundstücke, in Ansehung derer die Rechte der Interessenten schon ausgemittelt sind, gerichtet, so machen die Sachverständigen, nach der Schätzung, in Gemäſsheit des 466. Art. des C. N., zugleich die Theilungsloose. (Pr. O. 902.) Waren die Rechte und Antheile der Theilenden noch nicht bestimmt, so können begreiflich auch keine Looszettel gemacht werden, und das Gutachten der Sachverständigen beschränkt sich nur auf die Angabe der beiden ersten Puncte.

Gehören auch Mobilien zu der Erbschaft oder sonstigen Gemeinschaften, und der Preis ist nicht bereits in einem ordnungsmäſsigen Inventario bestimmt, so wird auch deren Taxation, durch Sachverständige, nach ihrem wahren Werthe vorgenommen. (C. N. 825.)

Sobald das Gutachten aufgestellt ist, wird das Originalconcept in dem Secretariate niedergelegt, und der, welcher die Sache betreibt, läſst

jedem Interessenten eine Ausfertigung insinuiren. (P. O. 893.)

Man mufs hierbey genau berücksichtigen, dafs durch das Gutachten die Frage, ob in Natur getheilt oder ein Verkauf statt haben soll, nicht *entschieden* wird. Der Hauptzweck jenes Gutachtens ist, um dem Richter eine Uebersicht von den Grundstücken, ihrer Beschaffenheit und ihrem Werthe zu geben. Es ist allein Sache der Partheien, auf die Art der Theilung anzutragen, welche ihnen die zweckmäfsigste scheint, und welche sie mit Gründen unterstützen können; und das Tribunal hat sodann darüber zu erkennen. Gesetzt also, es seyen verschiedene Grundstücke an verschiedenen Orten belegen, über jedes einzelne sey ein Gutachten abgegeben, und in jedem derselben sey angeführt, dafs eine Naturaltheilung des geschätzten Grundstücks nicht thunlich sey; so darf dennoch nicht zur Versteigerung geschritten werden, wenn sich aus der Vergleichung jener verschiedenen Gutachten ergiebt, dafs die Gesammtheit der Grundstücke auf die Weise bequem getheilt werden könne, dafs jeder Theilnehmer ein Grundstück von ungefähr gleichem Werth erhalten kann. (P. O. 896.) Eben so kann der Fall eintreten, dafs die Sachverständigen die Grundstücke für theilbar erklärt haben, und dafs dennoch zum Verkauf geschritten werden mufs; z. B. wenn dieser wegen Schul-

den erforderlich ist, und die übrig bleibenden Immobilien zu einer Theilung nicht mehr hinreichen. Je nachdem also die Lage der Sache ist, trägt der Nachsuchende, in einer Bittschrift entweder auf Naturaltheilung oder den Verkauf an, und rechtfertigt das Gesuch entweder in Uebereinstimmung des Gutachtens oder gegen dasselbe.

Die Theilhabenden, denen dieses Gesuch nebst dem Gutachten insinuirt ist, können dagegen ihre etwaigen Einreden vorbringen, und auf Entscheidung in der Audienz antragen. Nachdem in den Fällen wo es das Gesetz vorschreibt, der Procurator des Königs mit seinen Anträgen gehört ist, erfolgt dann vom Tribunale entweder die Verfügung, daſs die Grundstücke verkauft, oder daſs eine Naturaltheilung vorgenommen werden solle.

Beide Verfahren werden nun in besonderen Abschnitten zu erörtern seyn.

§. 69.

Licitation.

Die Licitation der zur Theilung gehörenden Grundstücke kann, wie bereits bemerkt ist, statt haben, theils auf ein vorgängiges Gutachten der Sachverständigen, theils ohne dieses. Der erste Fall tritt ein, wenn die Unmöglichkeit einer Naturaltheilung nicht vor Augen liegt, oder Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende da-

bey interessirt sind. Der zweyte Fall hat statt, wenn die Unmöglichkeit einer Naturaltheilung evident ist, z. B. es ist nur ein Grundstück vorhanden, und kein Minderjähriger, Interdicirter oder Abwesender ist dabey interessirt; oder wenn auch eine Theilung in natura möglich ist, die volljährigen Interessenten gegenwärtig und im Genusse ihrer Rechte sich befinden.

Ergiebt sich aus dem Gutachten, daſs sich eine Naturaltheilung nicht thun läſst, oder hat der Nachsuchende sonst Gründe, auch gegen die Meinung der Taxatoren, auf den Verkauf anzutragen, so führt er dieses in der von Anwald zu Anwald zu insinuirenden Bittschrift (S. den vorhergehenden §.) aus, und bittet, nunmehr den gerichtlichen Verkauf zu verfügen, und einen Tribunalrichter oder Notar dazu zu committiren. Gegen diesen Antrag können die Mitinteressenten ihre Einwendungen, wie im vorigen §. bemerkt ist, vorbringen. Regelmäſsig werden zwar unsere Tribunäle den Verkauf den Notarien nicht übertragen, allein es können doch mehrere Fälle eintreten, wo es, wo nicht nothwendig, doch rathsam ist, z. B. wenn die Grundstücke von dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, zu weit entlegen, oder von unbedeutendem Werthe sind.

Das nun folgende Verfahren ist ganz dasselbe wie es im vorhergehenden Titel erörtert ist. (Art.

894.) Sobald das Urtheil gesprochen und insinuirt ist, mufs der im Art. 882. erwähnte schriftliche Aufsatz deponirt werden. Dieser wird eben so abgefafst, wie in den Formularen bemerkt worden, nur wird hier das Urtheil angeführt, wodurch der Verkauf verfügt ist, und aufserdem werden auch noch die Namen, der Wohnort und das Gewerbe des Nachsuchenden und der Name und Wohnort seines Anwaldes, so wie die Namen, Wohnorte und Gewerbe der Mitverkäufer hinzugefügt.

Binnen acht Tagen, von der Niederlegung dieses Aufsatzes bey dem Secretariate oder Notar an gerechnet, wird davon den Anwälden der Mitverkäufer eine Abschrift, mittelst einer blofsen Anzeige insinuirt. (Art. 894.) Hätte einer oder der andere Interessent noch keinen Anwald, so geschieht die Insinuation der Parthei selbst, oder an ihrem Wohnsitze.

Erheben sich Streitigkeiten über den Inhalt des Aufsatzes, z. B. über die Kaufbedingungen, so werden diese, ohne vorgängige Bittschrift, durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald, in die Audienz gebracht, hier geschlichtet, und der streitige Aufsatz wird darnach nöthigenfalls abgeändert. (Art. 895.)

Hiernächst bittet man das Tribunal, nach Anleitung des 883. Art., um Ansetzung eines Licitationstermins, und die Bekanntmachung ge-

schieht nach Anleitung des 884 Art., jedoch ebenfalls mit Berücksichtigung der in dem 894. Art. vorgeschriebenen Zusätze.

Wenn in dem Verkaufstermin das höchste Gebot den Schätzungspreis nicht erreicht, so kann, wenn alle Interessenten majorenn und im Genusse ihrer Rechte sind, der Zuschlag auch unter dieser Summe geschehen, wenn sie einwilligen; oder er kann auf den mittelst einer von Anwald zu Anwald insinuirten Bittschrift geschehenen Antrag vom Tribunale verfügt werden. Wenn Minderjährige oder Interdicirte dabey interessirt sind, so mufs, nach *Lepage*, der Vormund erst durch einen Familienrathsbeschlufs zu der Einwilligung authorisirt werden [38]). Ich kann mich indessen von der Nothwendigkeit dieses Verfahrens nicht überzeugen, da hier nicht von dem Falle die Rede ist, dafs die Grundstücke Minderjährigen allein gehören, oder von ihnen auf den Verkauf angetragen ist. Niemand kann gezwungen werden in Gemeinschaft zu bleiben; tragen also Volljährige auf den Verkauf an und dieser ist verfügt, so kann es ja von dem Willen des Familienraths nicht abhangen, ob der Verkauf geschehen soll oder nicht. Gesetzt er willigte in den Verkauf unter den Schätzungspreis nicht ein, so würde ja daraus folgern, dafs die Volljährigen in der Gemein-

38) *Lepage* p. 784.

schaft zu bleiben gezwungen würden. Die Taxation der Grundstücke scheint mir in dieser Rücksicht überhaupt eine gänzlich unnütze Formalität.

Noch verdient eine äufserst wichtige und folgenreiche Frage berücksichtiget zu werden, zu welcher mich eine Stelle in den schätzbaren Formularen und Anmerkungen zu der Procefsordnung von dem Herrn Präsidenten *v. Strombeck* veranlafst hat. Es heifst hier Thl. 2. S 407, sowohl die Procefsordnung als auch der Code Napoléon unterscheide die *vente publique en forme ordinaire* Art. 826. und die *vente par licitation* Art. 827. Der Unterschied zwischen beyden bestehe nach römischen und französischen Gesetzen darin, dafs zu der erstern fremde Käufer zugelassen werden, dafs aber die letztere nur unter den Miterben und Miteigenthümern statt habe. Da nun der C. N. an den charakteristischen Eigenschaften der *Licitation* nichts geändert, vielmehr sie von dem gewöhnlichen öffentlichen Verkaufe unterschieden sey, so müsse auch das Wort: *Licitation* seine alte Bedeutung behalten, und der *öffentliche Verkauf* könne nur unter den in 826sten Art. angegebenen Bedingungen verordnet werden. Zur Unterstützung dieser Meinung ist die L. 3. C. com. div. und *Merlin* repertoire V. *licitation* angeführt.

Wären diese Sätze richtig, so würden sie auf das ganze Verfahren von äufserst wichtigem und folgenreichem Einflufse seyn; allein ich mufs gestehen, dafs mir dagegen sehr erhebliche Zweifel obzuwalten scheinen. Zuförderst glaube ich, kann diese Lehre weder nach dem römischen Rechte noch nach *Merlin* beurtheilt werden, denn wenn der letztere (den ich nicht vor mir habe) weiter nichts über die *Licitation* gesagt hat, als was in den Noten 39) des angeführten Werks angeführt ist, so ist dieses viel zu unbestimmt und allgemein, da der Code Napoléon den Be-

39) Il arrive, sagt *Merlin*, souvent qu'un corps héréditaire ne peut être divisé. . . . Dans ce cas il a bien fallu trouver un moyen de suppléer un partage et ce moyen est la *licitation*, que les loix romaines ont introduite, et qui étoit tellement destinée à suppléer ce partage, que chez les Romains l'héritage ne se licitoit ordinairement qu'entre les cohéritiers. Les étrangers étoient rarement admis, surtout lorsque les copropriétaires étoient tous également en état de la porter à toute sa valeur. . . . Ces maximes dictées par la raison, par le respect du à la proprieté, ne sont pas moins inviolablement observées dans notre jurisprudence. . . Le C. N. confirme en peu de mots toutes les regles de notre ancienne jurisprudence sur cette matière.

— Si les immeubles ne peuvent se partager comodément, on les adjuge par voie d'enchère entre les héritiers, cet acte s'appelle *licitation*.

griff von *Versteigerung* und wie dabey zu verfahren ist, genau begränzt.

Daſs der Ausdruck *Licitation* den von *Merlin* angegebenen Sinn hat, und in sofern der vente publique entgegen gesetzt ist, kann wohl nicht bezweifelt werden; daſs aber dieser Unterschied nach der Meinung des Hrn. Präsidenten *v. Strombeck* in dem Artikel 826 und 827 des Code Napoléon liege, läſst sich nicht behaupten, denn der 826. Art. redet ja nicht von dem Verkaufe unbeweglicher Sachen, sondern ausdrücklich von der vente publique en forme ordinaire der *beweglichen* Sachen, und kann folglich bey dieser Lehre überall so wenig zur Anwendung kommen, als er einen Gegensatz zu dem 827ten Art. bildet, in welchem von der Versteigerung *unbeweglicher* Sachen die Rede ist. Man kann also nicht sagen, daſs die vente publique der eigentliche öffentliche Verkauf *unbeweglicher* zur Gemeinschaft gehörigen Sachen nur unter den im Art. 826. des C. N. angegebenen Bedingungen geschehen könne, da dieses Gesetz nur von dem Verkaufe *beweglicher* Sachen redet.

Mir scheint, daſs sich diese Lehre nach den ausdrücklichen und bestimmten Vorschriften des Napoleonschen Gesetzbuchs auf folgende Sätze reduciren lasse. Wenn eine Naturaltheilung nicht thunlich ist, so tritt die Versteigerung — *licitation* — des unbeweglichen gemeinschaftli-

chen Vermögens ein. Diese *kann* 1) dergestalt geschehen, dafs nur die Mittheilenden — Interessenten — unter einander bieten, wenn diese es so verabredet haben, und sie alle volljährig sind, sich im Genusse der bürgerlichen Rechte befinden, auch gegenwärtig und gehörig vertreten sind — *licitation amiable.*

Sie *mufs* aber 2) jedesmahl unter Zulassung *fremder* Meistbietenden geschehen — *licitation judiciaire* —

a) wenn einer der Interessenten verlangt, dafs Fremde zur Theilnahme an der Versteigerung aufgefordert werden. (Art. 1687. C. N.)

b) wenn nicht alle Erben gegenwärtig sind, oder sich unter ihnen Interdicirte oder Minderjährige befinden, selbst wenn diese bereits emancipirt wären. (Art. 838. 839. C. N.)

Hieraus ergiebt es sich, dafs so oft eine gerichtliche Versteigerung in dem angegebenen Sinne des Worts eintritt, Fremde jedesmahl zugelassen werden *müssen.* Verweiset nicht auch der 894. Art. der Pr. O. in Hinsicht des Verfahrens bey der Versteigerung ausdrücklich auf den 6ten Titel des siebenten Buchs, und wozu könnte die öffentliche Bekanntmachung dienen, wenn es nicht eben defshalb geschähe, um die Concurrenz fremder Käufer zu vermehren.

§. 70.

Naturaltheilung.

I. Wenn die Naturaltheilung der zur Erbschaft gehörigen Grundstücke thunlich ist, so sind in Rücksicht des Verfahrens zwey Fälle zu unterscheiden.

I. *Das Theilungsgesuch hatte nur die Vertheilung eines oder mehrerer Grundstücke zum Zwecke, und die Rechte der verschiedenen Erbinteressenten sind schon ausgemittelt und bestimmt.* In diesem Falle schätzen, wie ich bereits im §. 68. bemerkt habe, die Sachverständigen nicht nur die Grundstücke, sondern sie machen auch zugleich die Theilungsloose.

Der Nachsuchende bittet bey dem Tribunale, mittelst einer von Anwald zu Anwald insinuirten Bittschrift, einen Richter oder Notar zu bestimmen, vor dem die Theilungsloose gezogen werden sollen. (Art. 897.)

In dem Urtheil werden sodann die Partheien an einen committirten Richter oder Notar zur Ziehung der Looszettel verwiesen.

War in dem Urtheil bereits die Zeit bestimmt, in welcher sich die Partheien vor dem Commissarius einfinden sollen, so bedarf es nur der Insinuation dieses Erkenntnisses an alle interessirte Theile. Im entgegengesetzten Falle muſs der Nachsuchende bey dem Commissarius um Bestimmung einer Zeit nachsuchen, welche mittelst

einer Ordonnanz gegeben wird. Hierauf läſst jener die Partheien wie gewöhnlich vorladen.

In dem Termine selbst geschiehet, sowohl in Anwesenheit als Abwesenheit der Partheien, die Ziehung der Theilungsloose. Der Richter oder Notar nimmt über das Geschäft ein vollständiges Protocoll auf, und weiset am Ende jedem Interessenten den ihm zugefallenen Antheil an. Hierdurch ist sodann jeder berechtigt, sich in den Besitz des ihm zugefallenen Antheils zu setzen, und sich die darüber sprechenden Urkunden ausliefern zu lassen.

§. 71.

Fortsetzung.

II. *Die Naturaltheilung ist thunlich, allein die Rechte und Antheile der Interessenten sind noch nicht ausgemittelt.* Es müssen z. B. noch andere Gegenstände zur Theilung gezogen werden, es sind Rechnungen abzulegen, Conferenda zu bestimmen, Schulden abzuziehen u. s. w. Hier wird nun der Richter zur Leitung des Verfahrens beauftragt.

Der Nachsuchende bittet den committirten Richter um Bestimmung eines Tages zur Eröffnung des Theilungsgeschäfts. In dem hierauf angesetzten Termine, zu welchem der, welcher die Sache betreibt, die Interessenten vorladen lässet, verweiset der Richter die Partheien vor

einen Notar, damit vor diesem in Ansehung der Rechnungsabnahme, der Einwerfung zur gemeinschaftlichen Masse, der Ausmittelung dieser Masse, der Vorausnahme, der Bildung der Theile und Ergänzung derselben verfahren werde. (Art. 898.) 40).

Ueber die Person dieses Notars können sich die Partheien, wenn sie alle volljährig und im Genusse ihrer Rechte sind, vereinigen. Hat eine solche Vereinigung nicht statt, oder sind zwischen den Interessenten Minderjährige oder Interdicirte, so muſs der Notar vom Tribunale ernannt werden. Zu diesem Zwecke bestimmt der committirte Richter einen Audienztag, an wel-

40) Daſs dieses auch in den Fällen statt hat, wenn nur baares Geld zu vertheilen, und kein Grundstück in natura vorhanden ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn die Proceſsordnung diesen Fall auch nicht namentlich bezeichnet. Il est certain, heiſst es in dem exposé des motifs, que le veritable esprit du Code civil est d'appeler les notaires, comme les délégués naturels des tribunaux, dans tout ce que les partages n'offrent pas des contentieux. Il en sera donc toujours commis, lorsque le cas le requerra pour les operations du partage, comme il est commis un juge. La division de leur fonctions est faite par la nature des opérations: le juge commissaire, pour le rapport au tribunal et pour préparer ses decisions; le notaire pour les calculs et l'application de ce qui est decidé.

chem er hierüber den Vortrag halten will, und weiset die Partheien an, sodann zu erscheinen. Einer weitern Vorladung bedarf es nun nicht. (Arg. Art. 899.) In dem vom Tribunale hierauf abzugebenden Erkenntnisse, wird ein Notar bestimmt, an den sich dann die Partheien wenden.

Um dieses Verfahren, wegen Ernennung eines Notars, zu vermeiden, kann, wenn sich schon bey dem Gesuche um Theilung ergab, daſs die Partheien sich über die Ernennung eines Notars nicht vereinigen können oder wollen, in dem ersten die Theilung erkennenden Urtheil ein Notar ernannt werden. In diesem Falle bezieht man sich, in dem erwähnten ersten Termine, bey dem committirten Tribunalrichter auf diese Verfügung, und bittet um die Verweisung an den bestimmten Notar.

§. 72.

Ferneres Verfahren vor dem Notar.

Nunmehr begeben sich die Interessenten zu dem erwählten oder von Gerichtswegen bestimmten Notar, zu der von dem committirten Richter bestimmten Zeit. War diese etwa nicht festgesetzt, so läſst der Nachsuchende die Mittheilenden, wie gewöhnlich, auf eine mit dem Notar verabredete Zeit vorladen. Der Nachsuchende übergiebt dem Notar die in der Sache ergangenen Urtheile, Gutachten der Sachverstän-

digen und andere etwaige Actenstücke; zugleich müssen ihm alle zur Theilung erforderliche Urkunden und Documente, Inventarien u. s. w. zugestellt werden.

Mögen die übrigen Partheien erschienen seyn oder nicht, so fängt der Notar sein Geschäft und zwar allein und ohne Zuziehung eines andern Notars oder Zeugen an. Die Interessenten können sich zwar dabey des Beistandes eines Rathgebers bedienen, allein nur auf ihre eigenen Kosten. (Art. 899.)

Ehe ich das Verfahren vor dem Notar selbst erörtere, mufs ich die allgemeine Bemerkung vorausschicken, dafs, so oft beym Anfange des Geschäftes oder dessen Fortgange sich irgend ein Streit unter den Interessenten erhebt, welcher auf die Theilung Einflufs hat, und vor weiterm Fortgange der Sache entschieden seyn mufs, z. B. über Rechnungsablegung, Collation u. s. w., der Notar die Vorträge der Partheien in ein besonderes von dem Theilungsprotocolle abgesondertes Protocoll aufnimmt, und die Partheien an den committirten Richter verweist. (C. N. Art. 837. P. O. 899.) Dieses Protocoll wird von dem Notar dem Tribunalsgreffier übergeben, welcher solches zu dem von dem committirten Richter bereits aufgenommenen Protocolle legt. Der Nachsuchende läfst die Partheien vor den committirten Richter laden; die Anträge werden, indem man

sich auf das Protocoll des Notars bezieht, kurz wiederhohlt, und nun verweiset der Richter die streitenden Theile zu einer bestimmten Zeit in die Audienz, wo er sodann seinen Vortrag über die Sache hält. Einer Vorladung an die Partheien bedarf es nicht. (Art. 899.) Das Tribunal entscheidet die Differenz, und verweiset die Partheien wieder an den Notar. Dieses Urtheil wird, wie gewöhnlich, nach Qualitäten expedirt und insinuirt. Eine etwaige Appellation suspendirt caeteris paribus das Theilungsgeschäft.

Es leuchtet ein, daſs, wenn bey einer Theilung mehrere Streitigkeiten vorkommen und diese einzeln auf dem angegebenen Wege entschieden werden, hiedurch eine bedeutende Vermehrung der Kosten und Verzögerung der Sache entstehen muſs. Es ist daher rathsam, alle Streitpuncte, soviel irgend möglich, zusammen zu fassen, und auf einmahl entscheiden zu lassen. Bey einer vorläufigen mündlichen Festsetzung der Theilungsprincipien, werden sich leicht die mehrsten Differenzen ergeben.

Der Notar nimmt das Theilungsgeschäft nach folgender Ordnung vor [41]:

41) Begreiflich können *hier* nur die Puncte *angedeutet* werden. Eine ausführliche Erörterung liegt auſser den Grenzen dieser Arbeit. (S. *Fourmont*) über das Notariatwesen Thl. 2. S. 331. *Pigeau* Tom. 2. pag. 683.

1) Zuförderst muſs die gemeinschaftliche zu theilende Masse festgesetzt werden. (C. N. 828. 1476. 1468. 1424 folg. 1437. 1473.)

2) Hiervon werden sämmtliche Schulden abgezogen. (C. N. 871 folg.)

3) Sodann wird dasjenige abgenommen, was dem einen oder anderen Interessenten etwa zum voraus gebührt C. N. 1470. 1433 f. 830.), und bestimmt, was jeder conferiren muſs. (C. N. 829.)

4) Hiernächst werden die Theilungsloose gebildet. (C. N. 831 f.) Dieses geschieht jedoch nicht von dem Notar selbst, sondern von einem Miterben, welchen die Interessenten, wenn sie volljährig sind, wählen können, und welcher bereit ist dieses Geschäft zu übernehmen. (C. N. 834. P. O. 900.) Sind die Interessenten nicht alle volljährig, konnten sie sich über die Wahl nicht vereinigen, oder übernimmt der Erwählte den Auftrag nicht, so verweiset der Notar die Partheien an den committirten Richter. (das.) Der welcher die Theilung betreibt, extrahirt von dem committirten Richter, auf die gewöhnliche Art, eine Ordonnanz, mittelst deren ersterer die Interessenten zu dem bestimmten Termine vor den Commissar vorladen läſst, und hier wird sodann von diesem ein Sachverständiger ernannt. (Art. 910.)

Es scheint mir unbezweifelt, daſs dieser Sachverständige, wie in allen übrigen Fällen, von dem Commissarius gehörig vereidet werden muſs [42]).

Mag nun ein Miterbe zur Bildung der Theilungsloose erwählt, oder ein Sachverständiger ernannt seyn, so werden die Theile mittelst eines Gutachtens bestimmt, welches von jenem abgegeben und von dem Notar in das bereits über die früheren Verrichtungen aufgenommene Protocoll, eingetragen wird. (Art. 901.)

Die Interessenten haben das Recht, sich wechselseitig über die Bildung der Theile zu beschweren, und die Sache auf die Art, wie im Anfange dieses Paragraphs angegeben ist, entscheiden zu lassen. Waren die Partheien bey der Entwerfung der Loose nicht alle gegenwärtig, so können sie, wie es der 835. Art. des C. N. zu verstatten scheint, auch noch bey dem Schlusse des Protocolls (wovon ich gleich reden werde) ihre Einwendungen vorbringen.

4) Nach diesem allen, und wenn der Streit über die Loose entschieden ist, läſst der Nachsuchende die übrigen Theilnehmer auffordern, sich an dem bestimmten Tage in dem Geschäftszimmer des Notars einzufinden, um

42) *Pigeau* T. 2. p. 688. *Lepage* ist entgegengesetzter Meinung.

dem Schlusse des Protocolls beyzuwohnen. In diesem Termine liest der Notar das Protocoll vor, und unterschreibt solches mit den Anwesenden, wenn sie können und wollen [43]). (Art. 902.)

§. 73.

Beendigung des Verfahrens.

Mit dem eben erwähnten Schlusse des Protocolles endigt sich das Geschäft des Notars. Waren die Interessenten sämmtlich volljährig, gegenwärtig und einstimmend, so können sie ohne weiteres gerichtliches Verfahren zur Ziehung der Loose schreiten. (Art. 907.) Treffen aber jene Umstände nicht zusammen, so muſs nun um gerichtliche Bestätigung des Theilungsprotocolles nachgesucht werden. Zu diesem Ende läſst

43) Der Praticien T. 5. p. 299 bemerkt hier sehr richtig: daſs die vorgenommene oder verweigerte Unterschrift, weder eine Genehmigung noch eine Miſsbilligung der Theilung mit sich führe; und daſs den Interessenten in beiden Fällen das Recht zustehe, die Theilung zu gehöriger Zeit anzufechten. Der Hauptzweck des Gesetzes ist nur, die Partheien in den Stand zu setzen, sich von der Theilung zu unterrichten.

Daſs sich übrigens die Worte des 902ten Art. *wenn sie können* und wollen, sich auf die physische Möglichkeit und nicht auf die rechtliche Befugniſs bezieht, ist wohl nicht zu bezweifeln. *Lepage* Quaest. p. 632.

sich der, welchem an der Betreibung der Sache am mehrsten gelegen ist, von dem Notar eine Ausfertigung des Protocolls geben, und ersucht nun den in dieser Sache committirten Richter um Bestimmung eines Tages, wann er in der Audienz seinen Vortrag halten will. Auf die hierauf abzugebende Ordonnanz werden alle Interessenten zu dem Termine vorgeladen, wenn sie nicht sämmtlich bey dem Schlusse des Protocolls erschienen waren. (Art. 903.) Hier entsteht die Frage, ob auch die Interessenten vorgeladen werden müssen, welche das Protocoll unterschrieben haben. Es scheint dieses unnöthig zu seyn, weil sie in den Act gewilligt haben, allein da eines Theils die synallagmatischen Contracte die, welche unterzeichnet haben, nur dann verpflichten, wenn alle Theile ihre Einwilligung geben, andern Theils jene ein Interesse haben, die etwaigen Einreden der übrigen zu hören, und sie zu beantworten, so ist ihre Vorladung nothwendig.

In der Audienz wird, nach vorgängigem Vortrage des committirten Richters, und etwa erforderlichem Antrage des Königl. Procurators, das Bestätigungsurtheil gesprochen (das.), und zugleich die Verloosung selbst vor dem committirten Richter oder Notar verfügt. (Art. 904.)

Dieses Urtheil wird unmittelbar unter das Theilungsprotocoll gesetzt. (Arg. Art. 819.)

Hierauf folgt die Ziehung der Theilungsloose selbst. War das Geschäft einem Richter übertragen, so bittet man diesen, auf die gewöhnliche Art, um Festsetzung eines Termins. Ist dieses geschehen, so lässet man dazu die Interessenten, neben der Insinuation der Ordonnanz, unter dem Präjudiz vorladen, dafs auch im Falle des Nichterscheinens mit der Ziehung der Loose verfahren werden solle.

War ein Notar mit dem Geschäfte beauftragt, so läfst man das Urtheil den Interessenten mit der Aufforderung insinuiren, sich zu einer bestimmten Zeit bey dem Notar einzufinden.

Die Theilungszettel werden durch das Verloosen derselben vertheilt. Der Beauftragte nimmt über das Geschäft ein vollständiges Protocoll auf, und liefert jedem Interessenten das ihm zugefallene Loos aus, mittelst dessen er sich in den Besitz des ihm Zugefallenen setzen kann. (C. N. Art. 834. P. O. 904.) Nach vollzogener Theilung müssen jedem Theilnehmer die besonderen Urkunden ausgeliefert werden, welche sich auf die ihm zugefallenen Gegenstände beziehen. Urkunden welche ein getheiltes Erbschaftsstück betreffen, erhält derjenige, welchem der gröfste Theil davon zusteht, jedoch mit der Verbindlichkeit, denjenigen seiner Miterben die dabey interessirt sind, damit auf Verlangen an die Hand zu gehen. Urkunden endlich, welche auf die

ganze Erbschaft Beziehung haben, werden demjenigen eingehändigt, den alle Erben zu Aufbewahrer derselben gewählt haben, mit der Verbindlichkeit, den übrigen Theilnehmern auf jedesmahliges Ansuchen damit behülflich zu seyn u. s w. Findet die Wahl Schwierigkeit, so entscheidet darüber der Richter. (Art. 842. C N.)

Es ist unbedenklich, daſs sich jeder Theilnehmer von allen Urkunden eine zweyte Hauptausfertigung geben lassen kann. Daneben sind sowohl der Greffier als der Notar verbunden, alle von den Interessenten verlangte Auszüge des Theilungsprotocolls, sie mögen das Ganze oder nur einen Theil betreffen, zu verabfolgen. (P. O. Art. 905.)

Schlieſslich verdienen hier noch ein paar Bemerkungen (nach *Lepage* p. 790) angeführt zu werden, welche das Verfahren bey Einsprüchen von Seiten der Gläubiger der Erbschaft oder eines Miterben betreffen.

Der 865. Art. des C. N. sagt: daſs Gläubiger, welche auf die zu conferirenden Erbschaftsstücke ein hypothekarisches Recht haben, bey der Theilung mit auftreten und Einspruch thun können, damit die Collation nicht zur Beeinträchtigung ihrer Rechte geschehe. Der 882. Art. aber bestimmt: daſs die Gläubiger eines Miterben, um zu verhüten, daſs die Theilung nicht zur Beeinträchtigung ihrer Rechte geschehe, Einspruch

thun können, dafs nicht ohne ihre Gegenwart getheilt werde. Sie haben sogar das Recht, eine Theilung anzufechten, wenn man sie ohne ihre Gegenwart, und mit Hintansetzung ihres Einspruchs vorgenommen hat.

Sobald also ein Gläubiger Einspruch gethan hat, so mufs man ihn zu dem Theilungsverfahren vorladen, und nicht etwa erst bey dem Schlusse des Protocolls, sondern von dem Augenblicke an, wo er die Opposition einlegte. Diese Vorladung geschieht mittelst eines Aufsatzes, worin man den committirten Richter oder Notar benennt, den Gläubiger von dem, was etwa schon in der Sache geschehen ist, benachrichtigt, und dann die Zeit und den Ort bestimmt, wo das Verfahren anfängt oder fortgesetzt wird.

Haben die Gläubiger sämmtlich ein gemeinschaftliches Interesse, so müssen sie sich durch einen gemeinschaftlichen Anwald vertreten lassen, ist es aber verschieden, so steht es jedem von ihnen frey, besondere Anwälde zu ernennen. (Arg. Art. 860. 861.)

Nr. 67.

Klage auf Theilung.

An
K. Trib. erster Instanz zu G.
Klage
vom
Chirurgus A. zu M., Cantons F., Kläger,
wider
seine Brüder B. und C., imgleichen den Vormund seiner Schwester D. u. s. w. daselbst Beklagten;
wegen
Hat Anl. A. Erbtheilung.

Mein Vater, weiland Pachter A., ist vor einigen Monaten mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens verstorben.

Der gröſste Theil des Mobiliar-Nachlasses ist meistbietend verkauft, und das aufgenommene Kaufgeld hat einstweilen der Vormund meiner Schwester D. u. s. w. in Verwahrung genommen. Der Immobiliarnachlaſs aber ist noch unverkauft.

Da mir nun sehr daran gelegen ist, mich mit meinen rubricirten Geschwistern auseinanderzusetzen, eine auſsergerichtliche Theilung aber schon wegen meiner noch minderjährigen Schwester nicht thunlich ist, ich mich auch mit meinen volljährigen Geschwistern darüber nicht vereinigen kann, so muſs ich auf gerichtliche Theilung antragen.

Diesemnach bitte ich, einen der Herren Tribunalsrichter zur Leitung dieses Geschäfts zu beauftragen, und zugleich die Besichtigung und Schätzung der Immobilien, welche in folgenden Stücken bestehen: 1) 2) u. s. w. zu verfügen.

Da von dem Nachlasse eine Summe von dreyſsigtausend Fr. an Schulden zu berichtigen ist, und zu deren Tilgung das Auctionsgeld der Meublen nicht hinreicht, so wird ein Theil der Grundstücke zu verkaufen seyn. Ob und in wiefern die übrig bleibenden Grundstücke unter die vier Erben vertheilt werden können, wird das Gutachten der Sachverständigen eben so wohl ergeben, als es auch darauf zu richten seyn wird, welche Grundstücke am zweckmäſsigsten zum Verkaufe ausgesetzt werden können.

Diesemnächst werde ich sodann meine ferneren Anträge einreichen können.

Da es auſser dem nothwendig wird, daſs jemand ernannt werde, welcher vorläufig alle Geschäfte der Gemeinschaft besorge, Schulden einfordere, Pachtungen kündige, Capitalien kündige und nöthigenfalls Klage erhebe, und ich bereit bin, unter Verbindlichkeit demnächstiger Rechnungsablage, dieses Geschäft zu führen, so trage ich zugleich darauf an, daſs ich provisorisch hiezu authorisirt werde.

Zu meinem Anwalde ernenne ich in der Anl. sub Lit. A. den Tribunals-Procurator G., und erwarte daſs auch die Beklagten ordnungsmäſsig binnen vierzehn Tagen von ihrer Seite einen Anwald bestellen.

G. Anwald.

Insinuation an die Beklagten wie bey jeder anderen Klage.

Nr. 68.

Urtheil.

Wir u. s. w. In Sachen u. s. w.

In Erwägung, daſs niemand gezwungen werden kann in einer Gemeinschaft zu bleiben, die gerichtliche Auseinandersetzung der A . . schen Erben aber erforderlich ist, weil unter ihnen sich eine minderjährige Schwester befindet.

Ernennt das Tribunal den Tribunalsrichter F. zur Leitung der Erbschaftstheilung, und verfügt zugleich, daſs die zur Erbschaft gehörigen Grundstücke entweder durch drey von den Partheien binnen der Ordnungsfrist vorzuschlagende Taxatoren, oder, wenn sie diese zu benennen unterlassen sollten, durch die H. I. K., welche eventuell damit von Amtswegen ernannt werden, besichtigt und geschätzt werden. Das Gutachten der Sachverständigen ist dahin zu richten, daſs sie folgende Grundstücke: 1) 2) u. s. w. besichtigen, den Werth derselben bestimmen, und zugleich die Grundlage ihrer Schätzung angeben. Daneben haben sie ihre Meinung darüber abzugeben, welche Grundstücke, von dem Werthe von etwa dreyſsig tausend Fr. am zweckmäſsigsten verkauft werden können, und ob und wie sich die dann übrig bleibenden in vier Theile theilen lassen.

Wegen Besichtigung und Schätzung der im Canton O. Harzdepartement belegenen Grundstücke, und Ernennung und Beeidigung der Taxatoren wird das K. Districts - Tribunal zu D. damit requirirt.

Nach Eingang dieses Gutachtens soll alsdann wegen Naturaltheilung oder gerichtlichen Verkaufs, wozu eben-

falls der Trib. Richter F. committirt wird, fernere Verfügung erfolgen.

u. s. w.

Nr. 69.

Gesuch um Verkauf.

(Gewöhnliche Rubrik.)

Aus dem sub Lit. B. anliegenden, den gesetzlichen Vorschriften gemäſs abgefaſsten Gutachten der Taxatoren A. B. C. ergiebt sich, daſs die zu der Erbschaftsmasse gehörigen Grundstücke nicht füglich getheilt werden können. Da nun auſserdem der Verkauf derselben, wegen der bedeutenden Schulden des Erblassers nothwendig wird, so bitte ich gehorsamst:

Den Verkauf der Grundstücke zu erkennen, und einem der Hrn. Trib. Richter oder einen Notar, vor welchem ich den Verkauf betreiben kann, zu beauftragen.

u. s. w.

Nr. 70.

Urtheil.

In Erwägung daſs das Gutachten der Sachverständigen ordnungsmäſsig abgefaſst ist, und aus den darin angeführten Gründen unverkennbar hervorgehet, daſs eine Naturaltheilung unter den Erbinteressenten nicht thunlich ist.

Erkennt das Tribunal den Verkauf der Grundstücke u. s. w., und beauftragt zu der Leitung desselben, auf fernern Antrag des Nachsuchenden, den Notar X. (Trib. Richter F.)

Nr. 71.

Kaufbedingungen.

Die in dem schriftlichen Aufsatze aufzunehmenden Kaufbedingungen werden gröſsten Theils nach dem Formular Nr. 64. entworfen werden können. Nur in Rücksicht einiger muſs der Natur der Sache nach eine Abänderung eintreten.

Zur eilften und zwölften Bedingung würde hinzuzusetzen seyn, daſs in dem Falle, wenn wegen der Berichtigung der den einen der Verkäufer angehenden hypothekarischen Schulden Schwierigkeiten entstehen sollten, dieses die Bezahlung der übrigen Kaufgelder nicht aufhalte.

Sollte einer der Miterben das Grundstück kaufen, so ist er zur Inscription, Behuf Conservation des den Miterben zustehenden Privilegiums, (C. N. 2109.) binnen Monatsfrist verpflichtet.

Ferner ist er verbunden, jedem der Mitverkäufer die auf ihn besonders eingetragenen Schulden anzuzeigen.

Wenn der Verkauf in der Absicht geschah, um durch den Kaufpreis gewisse gemeinschaftliche Schulden zu bezahlen, so muſs man die Bedingung hinzusetzen: sollte einer der Miterben das Grundstück kaufen, so ist er schuldig von dem Kaufgelde die in einem besondern Aufsatze verzeichneten Schulden binnen vier Wochen vom Zuschlage anzurechnen, an die Gläubiger zu bezahlen, ohne sich auf den Ausfall der Theilung zu beziehen.

Zur dreyzehnten Bedingung muſs hinzugefügt werden, daſs die Insinuation an jeden Mitverkäufer geschehen müsse.

Endlich ist auch zu bestimmen, an wen die Kaufgelder zu bezahlen sind, und nach welchen Verhältnissen, wenn dieses schon jetzt bestimmt werden kann.

Nr. 72.

Urtheil.

(Ad Art. 897.)

In Erwägung, daſs das Gutachten der Sachverständigen ordnungsmäſsig abgefaſst ist;

daſs die Theilung der Grundstücke füglich geschehen kann;

daſs die Erbinteressenten in Rücksicht ihrer Erbrechte einig sind;

verweiset das Tribunal die Partheien vor den Tribunalrichter F. (den Notar G.), um vor demselben zur Ziehung der von den Taxatoren gefertigten Theilungsloose zu schreiten.

Erkannt u. s. w.

Nr. 73.

Urtheil.

(Ad Art. 898.)

In Erwägung, daſs das Gutachten der Sachverständigen ordnungsmäſsig abgefaſst ist;

daſs daraus hervorgeht, daſs eine Naturaltheilung thunlich ist;

daſs die Partheien aber über die Theilungsart noch nicht einig sind;

verweiset das Tribunal die Partheien an den zur Leitung des Theilungsgeschäfts beauftragten Tribunalrichter F. (den Notar G.) um vor ihm dieses Theilungsverfahren vorzunehmen.

Nr. 74.

Protocoll des Commissars.

(Zu denselben Stellen.)

G. im Berathschlagungszimmer des Trib. den ...

die Theilung des Nachlasses
weiland N. N. betreffend.

Nachdem der unterzeichnete Tribunalsrichter F., mittelst Erkenntnisses des K. Distr. Tribunals vom ..ten ..., zur Auseinandersetzung der N..schen Erben und Theilung des von weiland N. N. herrührenden Nachlasses beauftragt war, so erschienen in dem mittelst Ordonnanz vom ... auf heute angesetzten Termine der Tribunalsprocurator H. als Anwald des diese Theilungssache betreibenden Miterben Kaufmanns I., imgleichen von den übrigen Miterben die K., L., M., unter Beystand ihres gemeinschaftlichen Anwaldes Procurators M.; die Erben N. und O. waren, ob ihnen gleich, laut des producirten Documents, die Vorladung gehörig behändigt war, nicht erschienen.

Der Anwald des Kaufmanns N, trug darauf an, die Erbinteressenten an einen von ihnen zu wählenden Notar zu verweisen, um vor diesem, nach Vorschrift des Art. 828. des C. N. und Art. 898. der Pr. Ordn., zur Theilung zu schreiten; in dem Falle aber, daſs eine Vereinigung über die Person des Notars nicht zu Stande komme, die Partheien an das Tribunal, zur Berichtigung dieses Puncts, zu verweisen, und einen Tag zu bestimmen, an welchem der Vortrag deſshalb gehalten werden solle.

Nachdem hierauf die Partheien, welche sämmtlich volljährig waren, den Notar T. erwählt hatten; so wurden sie an denselben verwiesen, um hier, nach Anleitung des 900. Art f. der Proceſsordnung, die Thei-

lung vorzunehmen, und sich den achtzehnten dieses Monats morgens um neun Uhr bey demselben, ohne weitere Citation, einzufinden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift der Anwesenden.)

Die Abweichungen, wenn bereits im Urtheile ein Notar ernannt war, oder wenn die Interessenten wegen Bestimmung eines Notars an das Tribunal verwiesen werden, sind nach der im §. 65 gegebenen Anleitung leicht zu fassen.

Die ferneren Protocolle des Notars liegen aufser den Gränzen dieser Erörterung, und die Protocolle des committirten Richters und Tribunalserkenntnisse werden in der gewöhnlichen, und schon oft vorgekommenen Form abgefafst. Siehe übrigens *Fourmont* a. a. O. *Pigeau* T. 2. p. 689. *Lepage* p. 798 f.

Titel 8.

Von der Rechtswohlthat des Inventars.

§. 74.

Verkauf der beweglichen Erbschaftsstücke.

Diejenigen welche eine angefallene Erbschaft nicht anders als mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten *können*, wie Minderjährige und Interdicirte (C. N. 461. 776. 464.) oder *wollen*, müssen, um die damit verbundenen Vortheile

zu genieſsen, bey dem Secretariate des Tribunals erster Instanz, in dem Bezirke wo die Erbfolge eröffnet ist, ihre Erklärung deſshalb abgeben, welche von dem Greffier in das dazu bestimmte Register eingetragen werden muſs. (C. N. 793. Pr. O. 909.) Zugleich muſs damit die Wahl eines Wohnsitzes, in dem Orte wo das Tribunal residirt, verbunden werden, wenn der Beneficiarerbe hier nicht wohnt. Alle auf die Erbschaft sich beziehenden Insinuationen können dann an diesem Wohnsitze vorgenommen werden. (Pr. O. 909.) Da jene Erklärung ein gerichtlicher Act ist, so muſs der Erbe oder sein Specialbevollmächtigter von einem Anwalde begleitet seyn [44]).

Hat der Erbe vor oder nach dieser Erklärung, binnen der gesetzlichen Frist ein getreues und genaues Verzeichniſs des Erbschaftsvermögens errichtet, (C. N. 794.) so verschafft ihm die Rechtswohlthat des Inventars zwar die im 802ten Artikel des C. N. enthaltenen Vortheile, aber er ist doch auch verpflichtet, das zur Erbschaft gehörige Vermögen zu verwalten, und demnächst den Gläubigern und Legatarien Rechnung abzulegen.

Vor Ablauf der zur Inventaraufnahme oder Bedenkzeit verstatteten Fristen, kann der Fall eintreten, daſs der Erbe bewegliche Erbschaftsstücke, wegen Schulden, oder weil sie dem Ver-

44) *Pigeau* T. 2. p. 634. *Lepage* p. 805.

derben unterworfen sind, oder deren Erhaltung zu kostbar seyn würde, verkaufen muſs. Hiezu ist er vermöge seiner Erbfähigkeit berechtigt; jedoch muſs er dem Präsidenten des Tribunals, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet ist, eine Bittschrift überreichen, und um die Erlaubniſs zum Verkauf, unter Anführung der Gründe, nachsuchen. Ist diese, mittelst einer unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz, bewilligt, so kann der Verkauf, nach den im 5ten Titel: *von dem Verkaufe beweglicher Sachen* vorgeschriebenen, und oben §. 63. erläuterten Regeln, vorgenommen werden.

Sind Renten ein Gegenstand des Verkaufs, so sind dabey die für den Verkauf derselben Tit. 10. B. 5. vorgeschriebenen Formen zu beobachten. (Art. 912.)

Unternimmt der Erbe den Verkauf, ohne die bisher angeführten Förmlichkeiten beobachtet zu haben, so wird er als Erbe ohne Bedingung und Vorbehalt angesehen. (Art. 908. 912.)

Wird die Vertheilung der aufgekommenen Kaufgelder nöthig, so sind die im Art. 598 ff. *von der Vertheilung unter die Gläubiger* [45]) vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. (Art. 913.)

45) Th. 2. S. 255 dieser Erörter.

§. 75.

Verkauf der unbeweglichen Erbschaftsstücke.

Wenn der Beneficiarerbe unbewegliche Erbschaftsstücke verkaufen will, so muſs er ebenfalls dem Tribunals Präsidenten eine Bittschrift überreichen, die Grundstücke anführen und um die Erlaubniſs zum Verkauf nachsuchen. Der Präsident setzt unter das Gesuch eine Ordonnanz, worin er verfügt, daſs dasselbe dem Procurator des Königs mitgetheilt werde, ernennt einen Richter, und bestimmt einen Tag, an welchem in der Audienz der Vortrag gehalten werden soll. (C. N. 806. Pr. O 910.) In der Audienz wird sodann ein Erkenntniſs gegeben, welches vorläufig verfügt, daſs die Grundstücke von einem von Amtswegen zu ernennenden Sachverständigen besichtigt und geschätzt werden sollen. (Das.)

Sobald das Gutachten abgefaſst ist, wird das Originalconcept bey dem Secretariate niedergelegt [46]). Das Tribunal verfügt hierauf durch ein Erkenntniſs den Verkauf. (Art. 911.)

Das Verfahren beym Verkaufe richtet sich nach den Vorschriften des siebenten Titels dieses Buchs.

Die Beobachtung aller dieser Vorschriften ist so nothwendig, daſs der Beneficiarerbe, wenn

46) Auch hier fällt nach der neuen Proc. Ordn. die Bestätigung des Gutachtens weg. (Art. 911.)

er sie vernachlässigt, als Erbe ohne Bedingung und Vorbehalt angesehen wird. (Das.)

Der Erbe muſs den Kaufpreis den hypothekarischen Gläubigern, die sich gemeldet haben, anweisen. (C. N. 806.) Dieses kann aber nur in sofern statt haben, als die Gläubiger über die Art ihrer Befriedigung einig sind. Ist dieses nicht der Fall, so muſs die Vertheilung, nach der für die Vorzugsrechte und Hypotheken bestimmten Rangordnung, geschehen. (Pr. O. 914. C. N. Art. 808. Thl. 2. Seite 371.)

§. 76.

Bürgschaftsleistung.

Dem Beneficiarerben ist die Verwaltung der Erbschaft überlassen. Dieses kann für die Erbschaftsgläubiger und übrigen Erbschaftsinteressenten, bey einer unredlichen Verwaltung, von sehr nachtheiligen Folgen seyn. Der 807te Art. des Napol. Gesetzbuchs verpflichtet daher den Beneficiarerben, wenn es die Erbschaftsinteressenten verlangen, für den Werth des in dem Inventar begriffenen beweglichen Vermögens, und für den Theil des Preises der unbeweglichen Sachen, welcher den hypothekarischen Gläubigern nicht angewiesen worden ist, eine gute und zahlbare Bürgschaft zu stellen.

Der, welcher die Bürgschaft verlangt, läſst dazu den Erben, mittelst einer ihm in Person

oder an seinem Wohnsitze durch einen Gerichtsboten insinuirten Schrift, auffordern. (Art. 915.)

Binnen drey Tagen nach dieser Aufforderung, wozu jedoch noch ein Tag für jede drey Meilen der Entfernung zwischen dem Wohnsitze des Erben und der Gemeinde, worin das Tribunal seinen Sitz hat, hinzugerechnet wird, muſs der Beneficiarerbe einen Bürgen in Vorschlag bringen. (Art. 916.) Dieser Artikel bedarf einiger Erläuterung. Es heiſst darin, daſs der Erbe den Vorschlag *bey dem Secretariate* thun soll, und es könnte also scheinen, als wenn die im Art. 459. vorgeschriebene Anzeige nicht erforderlich sey. Allein dieses kann der Fall nicht seyn, da einmahl das Verfahren unvollständig wäre, und zweytens der 916. Art. ausdrücklich sagt: daſs der Vorschlag des Bürgen, nach der im *ersten Titel des fünften Buchs* vorgeschriebenen Form geschehen solle. Diesemnach deponirt der Erbe in dem Secretariate diejenigen Urkunden, aus denen die Sicherheit des Bürgen constiren soll. Zugleich läſst er dem Gegner durch eine Insinuationsurkunde, oder wenn dieser bereits einen Anwald bestellt hatte, mittelst einer Anzeige von Anwald zu Anwald, den Bürgen, welchen er bestellen will, bekannt machen, und fügt die Bescheinigung über die im Secretariate deponirte Urkunden bey.

Dem Nachsuchenden ist jetzt allein an der Beförderung der Sache gelegen. Findet er den Bürgen also annehmlich, so erklärt er dieses in einer Anzeige, und der Bürge leistet die Bürgschaft im Secretariate. (Art. 460.) Verweigert er die Annahme des Bürgen, so wird die Sache durch ein Aveuir zur Audienz gebracht, in welchem Falle die Gläubiger, wenn ihrer mehrere sind, von dem ältesten Anwalde vertreten werden. (P. O. 917.)

Unterläſst es der Erbe, binnen der bestimmten Zeit einen Bürgen vorzuschlagen, so verliert er die Administration. Der Nachsuchende läſst ihn in die öffentliche Gerichtssitzung laden, und trägt darauf an, daſs die Mobilien verkauft, und sowohl deren Verkaufspreis, als der nicht angewiesene Theil des Preises der unbeweglichen Sachen hinterlegt und zur Tilgung der Erbschaftslasten verwendet werde. (C. N. 807.)

Es ist schon oben bemerkt, daſs dem Beneficiarerben die Verwaltung der Erbschaft zusteht, aber eben deſshalb ist er auch den übrigen Erbinteressenten zur Rechnungsablage verpflichtet. (C. N. 803.) Die hierbey zu beobachtenden Formen sind dieselben wie bey anderen *Rechnungsablagen*. (Art. 918. Art. 472 f.) Nach Berichtigung der Rechnung, kann, in Rücksicht des Betrages, welchen er aus der Erbschaft schul-

dig bleibt, das dem Erben persönlich zugehörige Vermögen in Anspruch genommen werden.

Zu den Vortheilen, welche die Erbschaftsantretung unter Rechtswohlthat des Inventars mit sich führt, gehört auch der, daſs das dem Erben persönlich gehörige Vermögen mit der Erbschaftsmasse nicht vermischt, und daſs er gegen diese das Recht behält, die Bezahlung seiner Forderungen zu verlangen. (C. N. 802².) Hat nun der Beneficiarerbe eine Klage dieser Art anzustellen, so wird sie gegen die übrigen Erben gerichtet. Sind keine vorhanden, oder nehmen sie alle als Beneficiarerben an derselben Theil; so muſs der Kläger, nach den Vorschriften des folgenden neunten Titels, auf Bestellung eines Curators, für die unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschaft, antragen, und dann gegen diese die Klage richten. Dieser Curator hat jedoch bloſs die Vertheidigung auf die Klage zu besorgen, und der Beneficiarerbe setzt seine Verwaltung fort.

Nr. 75.

Erklärung.

(Ad Art. 909.)

Göttingen den . . ten . . .

Am heutigen Tage erschien der Kaufmann A. aus Moringen unter Beystand seines Anwaldes des Tribu-

nals-Procurators B. und erklärte, daſs er die Erbschaft seines am achten d. M. verstorbenen Onkels, des Bürgers A. unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten wolle. Seinen Wohnsitz wählte er bey seinem mit gegenwärtigen Anwalde.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

A. B. S. Greffier.

Nr. 76.

Aufforderung zur Bürgschaft.

(Ad 915. Art.)

Auf Ansuchen des Lohgerbers T. zu Nordheim, welcher an dem Nachlasse des zu Moringen verstorbenen Bürgers A. laut Obligation vom ... eine Forderung von sechszehnhundert Franken hat, habe ich den Beneficiarerben des Verstorbenen, den Kaufmann A. zu Moringen, in seinem bey dem Procurator B. hieselbst gewählten Wohnsitze aufgefordert, für den Werth des in dem bereits errichteten Inventar begriffenen Mobiliarvermögens (und für den Theil des Preises der Immobilien, in sofern er den hypothekarischen Gläubigern nicht angewiesen ist) eine gute und zahlbare Caution, binnen der gesetzlichen Frist, ordnungsmäſsig zu bestellen, oder zu gewärtigen, daſs der Requirent darauf antragen werde, daſs den Vorschriften des 807ten Artikels des Napol. Gesetzbuchs gemäſs verfahren werde. Der Requirent hat zu seinem Anwalde den Procurator P. ernannt.

Eine Abschrift dieses Aufsatzes habe ich in dem gewählten Wohnsitze des Erben, dem Procurator B., zugestellt.

Gebühr: S. Huissier u. s. w.

Die folgenden Aufsätze S. Th. 2. S. 81 ff. Zu den übrigen in diesem Titel vorkommenden Aufsätzen, bedarf es keiner Formulare, weil sie sämmtlich schon oft vorgekommen sind.

Titel 9.

Von dem Curator einer erblosen Verlassenschaft.

§. 77.

Ernennung und Verwaltung des Curators.

Wenn nach dem Ablaufe der für die Inventaraufnahme und Bedenkzeit gestatteten Fristen niemand erscheint, welcher die Erbschaft in Anspruch nimmt; wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannten Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben (C. N. 784.), so wird die Verlassenschaft als erblos betrachtet. (C. N. 811.) Daraus also, dafs ein Verwandter die obigen Fristen, ohne sich zu erklären, ablaufen liefs, folgt weder die Annahme noch Ausschlagung der Erbschaft. (Art. 789. 790. C. N.) Um also defshalb eine Erklärung zu erhalten, mufs man den Erben vorladen lassen; vor derselben ist die Erbschaft als vacant nicht anzusehen [47]).

Die Gläubiger und Legatarien haben nun nicht nöthig länger zu warten, sondern können dar-

47) *Praticien* T. 5. p. 317.

auf antragen, dafs ein Curator bestellt werde, gegen welchen sie ihre Ansprüche ausführen. (C. N. 812. P. O. 920.)

Es wird zu dem Ende dem Tribunale, wo die Erbschaft eröffnet war, ein Gesuch überreicht, und unter Anführung der Umstände, und etwaigem Vorschlage eines Curators, gebeten, für die vacante Erbschaft einen Curator zu bestellen.

Nachdem mittelst einer unter das Gesuch zu setzenden Ordonnanz ein Tag bestimmt ist, an welchem ein zu benennender Richter den Vortrag halten, auch der Königliche Procurator gehört werden soll, wird in der bestimmten Gerichtssitzung sodann ein Curator bestellt. Unbedenklich ist es übrigens, dafs, wenn vor dem Urtheil, welches einen Curator ernennt, appellirt wird, und eine reformatoria erfolgt, dann der Appellationshof einen andern Curator selbst bestellen kann [48]).

Die Form des Urtheils ist dieselbe, wie in allen anderen Fällen, wo auf ein einseitiges Gesuch verfahren wird, d. h. es wird unter das Gesuch gesetzt.

Hatten mehrere Interessenten auf die Bestellung eines Curators angetragen, und verschiedene Personen in Vorschlag gebracht, so geschieht die Wahl vom Tribunale. (P. O. 921.)

48) Jurisprud. sur la proc. civ. T. 3. p. 244.

Wenn keiner der Interessenten den Antrag gemacht hat, so kann selbst auf Ansuchen des Königlichen Procurators der Curator bestellt werden.

Wenn der ernannte Curator das Geschäft annimmt, so giebt er seine Erklärung in dem Secretariate zu Protocoll.

Das erste Geschäft, dessen sich der Curator unterziehen muſs, ist Festsetzung der Masse durch Errichtung eines Inventars, wenn solches nicht schon geschehen ist. Muſs er sodann zum Verkaufe von Immobilien, Renten und Mobilien schreiten, so hat er bey allen diesen Handlungen die, oben bey der Lehre von dem Verkaufe des beweglichen Vermögens, und von der Rechtswohlthat des Inventars, vorgeschriebenen Regeln zu beobachten. (Art. 922. 923.)

Auch in Rücksicht der Verwaltung und der Rechnungsablagen hat er dasselbe zu befolgen, was deſshalb den Beneficiarerben obliegt. (Art. 923.)

Die unter dem Nachlasse befindliche Baarschaft sowohl, als die aus den verkauften Sachen gelösten Gelder, muſs er zur Casse des Generaleinnehmers der Königlichen Casse liefern, (C. N. Art. 813.) daher er auch zu keiner Caution verpflichtet ist [49]).

49) *Praticien* T. 5. p. 320. und Exposé des motifs ad. h. t.

Wenn der Curator sich weigert, das zu viel Erhobene herauszugeben, so kann er bey dem Tribunale, in dessen Bezirke die Erbschaft angefallen ist, belangt werden [50]).

Ist die Administration beendigt, so legt der Curator dem Erben, oder in Ermangelung dessen, der Domainenverwaltung Rechnung ab, da in dem letzteren Falle dem Staate die Erbschaft zufällt.

Der Staat sowohl als der überlebende Ehegatte müssen, wenn einer von ihnen zur Succession kommt, um Einweisung in den Besitz nachsuchen, welche das Tribunal nur nach drey Verkündigungen und öffentlichen Anschlägen in der gewöhnlichen Form, und nach vorgängiger Anhörung des Königlichen Procurators, erkennen kann. (C. N. 770. [51]).

50) Erk. des Appellationsh. zu Paris. *Praticien* ib.

51) Ueber den Zeitraum binnen welchem diese Bekanntmachungen geschehen sollen, ist nichts bestimmt. In einem Schreiben des Großrichters zu Paris über diesen Gegenstand an die General- und Königl. Procuratoren, ist angenommen, daß die drey Verkündigungen von drey zu drey Monaten geschehen, und die Einweisung nach einem Jahre von dem Antrage angerechnet, geschehen solle. *Praticien* T. 5. p. 322.

Nr. 77.

Gesuch
vom
Uhrmacher F. Imploraten.

wegen

Anl. A. B. — Bestellung eines Curators einer vacanten Erbschaft.

Am achten Julius d. J. starb zu Moringen der Bürger B. ohne Testament.

Sein nächster Intestaterbe, der Kaufmann A., trat zwar die Erbschaft cum beneficio inventarii an, hat derselben aber laut des beyliegenden Extracts aus den Registern des Secretariats gänzlich entsagt.

Die Anlage sub Lit. A. ergiebt, daſs ich an den Verstorbenen tausend sechshundert Franken zu fordern habe, welche ich, in Ermangelung eines Erben, gegen niemand liquidiren kann.

Diesemnach bitte ich gehorsamst: baldigst einen Curator dieser erblosen Verlassenschaft zu bestellen, wozu ich den Brauer C. in Vorschlag bringe.

Ordonnanz wie gewöhnlich.

Nr. 78.

Urtheil.

Nach Ansicht des vorstehenden Antrags des Uhrmachers F. u. s. w.

nach gehaltenem Vortrage des Tribunalrichters M., und Anhörung des Königlichen Procurators:

In Erwägung, daſs die Verlassenschaft des zu Moringen am achten Jul. d. J. verstorbenen Bürgers B. erblos ist:

Ernennt das Tribunal den Brauer C. zu M. zum Curator dieser Verlassenschaft, und verpflichtet ihn, wenn er das Geschäft zu übernehmen bereit ist, zu treuer und redlicher Verwaltung, und namentlich zur Befolgung des 813. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuchs.

u. s. w.

Achte Hauptabtheilung.

Einziger Titel.

Von

Ernennung der Schiedsrichter und deren Erkenntnissen.

Erster Abschnitt.

Vom Compromiſs.

§. 78.

Wer kann ein Compromiſs eingehen?

Ein schiedsrichterliches Erkenntniſs ist diejenige Handlung, wodurch gewisse von streitenden Theilen gewählte Personen, die ihnen vorgelegte Rechtsstreitigkeiten entscheiden.

Die Urkunde, worin jene Wahl der Schiedsrichter und der Umfang ihrer Befugnisse bestimmt wird, heiſst *Compromiſs*.

Das Compromiſs hängt allein von dem freyen Willen der Partheien ab, und niemand kann dazu gezwungen werden.

Jeder welcher fähig ist einen Vertrag einzugehen, und die freye Disposition über seine Rechte hat, kann ein Compromiſs eingehen. (Art. 924.) Soll dieses durch einen Bevollmächtigten geschehen, so bedarf es dazu eines Specialmandats. (C. N. 1988.) Die zur Abschlieſsung eines

Vergleichs ertheilte Vollmacht, begreift die Wahl eines Schiedsrichters nicht in sich. (C. N. 1989.)

Die Verwandten eines Abwesenden, welche in den vorläufigen Besitz seines Vermögens gesetzt sind, können über Immobilien kein Compromifs eingehen, weil sie solche nach dem 128. Art. des C. N. weder veräufsern noch mit Hypotheken beschweren können.

Ein Vater dem nach dem 1048. und 1049. Artikel des C. N. die Verbindlichkeit auferlegt ist, seinen Kindern einen Theil des geerbten Vermögens abzutreten, kann hierüber ebenfalls kein Compromifs verabreden. Eine Angelegenheit, welche schon defshalb, weil sie der Mittheilung an den Königlichen Procurator unterworfen ist, kein Gegenstand einer schiedsrichterlichen Entscheidung seyn kann. (Art. 925.)

Verschwender können eine solche Verabredung nur unter der Assistenz des ihnen gerichtlich zugeordneten Beystandes treffen, weil sie ohne ihn weder Vergleiche schliefsen, noch veräufsern können. (C. N. 513.)

Zweifelhafter ist die Frage, ob nicht der Vormund eines nicht emancipirten Minderjährigen ein Compromifs, wenigstens über bewegliche Sachen, eingehen könne, da die Verbote des 457. und 464. Art. sich nur auf Immobilien beschränken, und ob er auf jeden Fall nicht dann dazu berechtigt ist, wenn er nach dem 467. Art. die

Genehmigung des Familienraths, und das Gutachten dreyer Rechtsgelehrten für sich hat. Allein dessen ungeachtet ist die Frage allgemein zu verneinen. Dem Vormunde steht kein unbeschränktes Veräuſserungsrecht in Rücksicht des Vermögens seiner Pupillen zu; der 925te Art. verbietet ohne alle Ausnahme die schiedsrichterliche Entscheidung in den Fällen, welche sich zur Mittheilung an die Königliche Procuratur eignen [52], und der Unterschied zwischen einem Vergleiche, wo der Familienrath die Bedingungen bestimmen und prüfen kann, und einem Compromisse, bey welchem alles auf die Entscheidung der Schiedsrichter ankommt, leuchtet ein.

Dasselbe ist auch von emancipirten Minderjährigen zu sagen, da der Art. 44. Nr. 6. der Pr. O. allgemein vorschreibt, daſs *alle* Sachen der *Minderjährigen* und überhaupt die, wo eine Parthei durch einen Curator vertreten wird, dem Königlichen Procurator mitgetheilt werden sollen. Nur dann, wenn der Minderjährige einen Handel, oder eine Kunst treibt, wird er in Hinsicht der darauf Beziehung habenden Geschäfte für volljährig erklärt, und kann also auch deſshalb ein Compromiſs eingehen. (C. N. 487. 1308.)

Auch die verheirathete Frau kann kein Compromiſs eingehen, wo sie ohne Einwilligung ihres Mannes, oder zwar mit demselben, aber

52) *Praticien* T. 5. p. 355 seq.

in Rücksicht ihres Brautschatzes, falls sie im Dotalverhältnisse lebt, handelt, denn hier ist die Mittheilung an den Königlichen Procurator nöthig. Ist aber im Heirathsvertrage die Veräusserung des Dotalstücks festgesetzt, so fällt der Beweggrund eines Gesetzes, welches die Mittheilung an das öffentliche Ministerium verordnet, weg, und folglich kann auch dann ein Compromiss statt haben [53]).

Der Solidargläubiger kann nur für seinen Antheil an der Forderung compromittiren, und schadet dadurch den übrigen Mitgläubigern nicht. (Arg. Art. 1198. 1365. C. N. 944. P. O.)

Wenn das schiedsrichterliche Erkenntniss zum Vortheil desjenigen ausfiel, welcher unfähig war, ein Compromiss einzugehen, kann nun die verurtheilte Parthei, auf den Grund der gegenseitigen Unfähigkeit, auf Nichtigkeit antragen? Der Praticien unterscheidet, wie ich glaube sehr richtig, ob von einer absoluten, die öffentliche Ordnung betreffenden Unfähigkeit die Rede ist, z. B. Administratoren öffentlicher Anstalten hätten ohne hinlängliche Authorisation ein Compromiss eingegangen, so kann wegen einer solchen Nichtigkeit das Compromiss zu jeder Zeit, selbst nach erfolgtem Urtheil, angefochten werden. War dagegen die Unfähigkeit nur relativ

53) *Praticien* l. c. p. 341. *Mein* und *Spangenbergs* Commentar über den Process, Thl. 1. S. 353.

und zum Besten des Unfähigen, z. B. bey Minderjährigen u. s. w., so kann der Gegner die Unfähigkeit nicht opponiren. (Art. 225. 1125. C. N. Arg. Art. 425. Nr. 8. P. O.)

§. 79.

Gegenstand des Compromisses.

Regelmäfsig kann in Rücksicht aller Gegenstände ein Compromifs eingegangen werden, über welche uns die freye Disposition zusteht. Da aber Gegenstände, welche die öffentliche Ordnung und guten Sitten betreffen, der freyen Disposition der Bürger entzogen sind (C. N. Art. 6.), so kann hierüber auch kein Vertrag zur Abgebung eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses eingegangen werden. Namentlich gehören dahin nach dem 925ten Art.

1) Schenkungen und Vermächtnisse, welche den Unterhalt, die Wohnung oder Kleidung zum Gegenstande haben. Indessen ist dieses doch nur wohl von gegenwärtigen oder künftigen Forderungen der Art zu verstehen. Rückständige Forderungen haben die Natur der Alimente verloren, und sie dürfen also zur schiedsrichterlichen Entscheidung verstellet werden.

2) Trennungen der Ehegatten. Da sich das Gesetz allgemein ausdrückt, so ist darunter sowohl die persönliche Trennung, als die Vermögensabsonderung zu verstehen [54].

54) *Pigeau* T. I. p. 19. *Lepage* p. 816.

3) Ehescheidungen.

4) Erörterung eines rechtlichen Standes.

5) Alle Streitigkeiten welche sich zur Mittheilung an den Königlichen Procurator eignen. (Art. 44.)

6) Ueber ein Verbrechen kann kein Schiedsrichter erkennen, wohl aber über den Schadensersatz. (C. N. 2046.)

7) Ueber Gegenstände welche durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden sind. Kannten aber beide Theile das Urtheil, und erklärten, daſs sie dasselbe beyseite setzen wollten, so ist es unbedenklich, ein Compromiſs einzugehen [55].

§. 80.

Wer kann in dem Compromisse zum Schiedsrichter bestellt werden.

Ueber die Person der Schiedsrichter schweigt das Gesetz gänzlich. Man wird hier also auf die allgemeinen Grundsätze des Napoleonschen Gesetzbuchs, und in sofern auch dieses schweigt, des römischen Rechts, welchem man in dieser Materie auch in Frankreich folgt, Rücksicht nehmen müssen.

Es können demnach nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden:

1) Wahnsinnige, Taube und Stumme. *L.* 9. §. 1. *D. de rec.*

55) *Praticien* T. 5. p. 347.

2) Bürgerlich - Todte. (C. N. Art. 25.)

3) Fremde. Sie können nicht einst bey einem authentischen Act Zeugen seyn, um wie viel weniger Schiedsrichter.

4) Minderjährige. (Arg. Art. 1990.) *L. vlt. C. de rec. L.* 41. *D. de rec.*

5) Niemand in seiner eignen Sache. *L.* 51. *de rec.*

6) Sehr zweifelhaft ist es, ob die im wirklichen Dienste stehende Richter, vor welche die Entscheidung der Sache im gewöhnlichen Proceſsgange gehört hätte, das Amt eines Schiedsrichters übernehmen können. Mir scheint die Frage verneint werden zu müssen. Das Römische Recht *L.* 9. §. 2. *de rec.* sagt: "si quis iudex sit, arbitrium recipere eius rei de qua iudex est, siue se compromitti iubere, prohibetur lege Iulia, et si sententiam dixerit non est danda poenae persecutio." Hiezu kommt, daſs nach den Art. 943 ff. der Proceſsordnung der Richter, welchem in Ermangelung des Compromisses die Entscheidung des zwischen den Partheien streitigen Puncts gebührt hätte, das schiedsrichterliche Erkenntniſs, für executorisch erklären muſs, und daſs für ihn die Entscheidung der bey der Vollziehung sich erhebenden Streitigkeiten gehört, wo der Richter also in einer und derselben Sache eine doppelte Person repräsentiren würde. Hiezu kommt, daſs sogar, wenn Rechtsmittel einge-

legt sind, dieselbe Person in zwey Instanzen erkennen würde. Auch dürfte aus dem 47. Art. der P. O. ein nicht unerhebliches Argument genommen werden, nach welchem die im wirklichen Dienste stehenden Richter, selbst bey solchen Gerichten, wo sie nicht angestellt sind, keine Vertheidigung einer Parthey übernehmen, ja nicht einmahl ein Gutachten abgeben dürfen [56].

7) Frauenzimmer. *L. 6. C. de rec.*

Nahe Verwandschaft zwischen dem Schiedsrichter und den Partheien ist kein Hindernifs. *L. 6. de rec.*

Die Zahl der Schiedsrichter ist nicht beschränkt. Rathsam ist es, sie in ungleicher Zahl zu wählen, um die Stimmengleichheit zu verhüten.

§. 81.

Form des Compromisses.

Nicht allein zum Beweise der Verabredung, sondern als ein wesentliches Erfordernifs zur Gültigkeit des Compromisses, als der Grundlage des ganzen Geschäfts, ist dessen schriftliche Abfassung erforderlich. (Art. 926.) Dieses kann geschehen:

56) *Pigeau* T. 1. p. 20. Anderer Meinung ist der *Praticien* T. 5. p. 352, aber vorzüglich aus einem Grunde, welcher sich auf besondere französische Gesetze bezieht.

v. Strombeck Form. Thl. 2. S. 413.

1) Durch ein von den gewählten Schiedsrichtern aufgenommenes, und sowohl von ihnen als den Partheien *unterschriebenes* Protocoll. Können daher die Partheien nicht schreiben, so muſs der Vertrag vor Notarien eingegangen werden; denn das Anführen des Schiedsrichters, daſs die Contrahenten nicht schreiben können, kann die Gewiſsheit des Consenses nicht suppliren [57]).

2) Durch eine Notariatsurkunde.

3) Durch eine schriftliche Privaturkunde. Da in dem Compromisse gegenseitige Verabredungen enthalten sind, so müssen davon auch so viele Originale ausgefertigt werden, als Partheien sind, die ein verschiedenes Interesse haben. (Art. 1325. C. N. 926. P. O.)

Das Compromiſs muſs die streitigen Gegenstände und die Namen der Schiedsrichter bey Strafe der Nichtigkeit enthalten. (Art. 927.) Es wird hinreichend seyn, wenn die Gewählten durch ihre Qualität bezeichnet werden, wenn nur über die Identität kein Zweifel statt hat. Z. B. der Maire der Stadt A. u. s. w.

Der Gegenstand ist als hinlänglich bezeichnet anzusehen, wenn nur über die Identität kein Streit entstehen kann. Sollten die Partheien darüber nicht einig seyn, ob eine gewisse Frage mit unter dem Gegenstande des Compromisses

57) *Lepage* Quaest. p. 639.

begriffen ist, so können die Schiedsrichter darüber nicht erkennen, sondern es muſs vom Tribunale geschehen [58].

Es geschieht oft, daſs auch die Zeit bestimmt wird, in welcher die Schiedsrichter das Erkenntniſs abgeben müssen. Ist dieses indessen nicht geschehen, so beschränkt sich der den Schiedsrichtern ertheilte Auftrag auf vier Monate, vom Tage jener Uebereinkunft an. (Art. 928.)

Es ist rathsam, noch folgende Puncte in dem Compromisse zu bestimmen:

1) Daſs das Compromiſs nicht durch den Tod, die Weigerung, Aufkündigung oder Verhinderung eines der Schiedsrichter aufhören solle; daſs statt des abgehenden Schiedsrichters ein anderer von den Partheien, oder bleibenden Schiedsrichtern gewählt werde, oder daſs, ohne Wiederbesetzung der Vacanz, dennoch das Erkenntniſs gesprochen werden soll.

2) Daſs bey Stimmengleichheit ein Obmann von den Richtern oder Partheien ernannt werden solle.

3) Daſs man den Gang der Instruction, des Schriftenwechsels, der Abhörung der Zeugen u. s. w. bestimme. (Art. 930.)

4) Daſs einem von ihnen der Auftrag gegeben werde, die zur Einleitung des Processes die-

58) Jurisprud., sur la proc. civ. T. 2. p. 352. T. 3. pag. 53.

nenden Handlungen vor- und die Protocolle aufzunehmen. (Art. 932.)

5) Ob die Richter nach Vorschrift der Rechte — und nach welchen — oder nach der Billigkeit, nach Grundsätzen einer gewissen Kunst u. s. w. entscheiden sollen.

6) Ob das Urtheil, als in letzter Instanz gesprochen, angesehen werden soll. (936.) Im Falle des Art. 931. a. b. fällt diese Clausel als unnütz weg, und man könnte nicht einmahl die Zulässigkeit einer fernern Appellation verabreden.

7) Bestimmung einer Conventionalstrafe gegen den, welcher das Urtheil nicht befolgt. (C. N. 1152.)

Nothwendig müssen die Schiedsrichter den ihnen ertheilten Auftrag angenommen haben. Diese Annahme kann mündlich, ja stillschweigend durch die That selbst ertheilt werden [59].

§. 82.

Wirkung des Compromisses und Aufhören desselben.

Das vorschriftsmäfsig abgeschlossene Compromifs gilt für die Contrahenten als Gesetz, und der den Schiedsrichtern ertheilte Auftrag kann, während der zur schiedsrichterlichen Erörterung bestimmten Frist, nicht anders als mit der einstimmigen Genehmigung der Partheien zurück-

59) *v. Bar* Rede S. 76.

genommen werden. (C. N. 1134. P. O. 929.) Diese Regel gilt sowohl für die Verabredung im Allgemeinen, als die einzelnen Theile desselben. Die Schiedsrichter sind berechtigt und verpflichtet den ihnen vorgelegten Streit zu entscheiden, und die Partheien müssen sich diesem, unter den gleich folgenden näheren Bestimmungen, unterwerfen.

Das Compromifs bewirkt die Litispendenz, und wenn man sich wegen der dem schiedsrichterlichen Erkenntnisse unterworfenen Sachen an den natürlichen Richter wendete, so würde der Gegner die Verweisung an die Schiedsrichter verlangen können.

Dafs das Compromifs die Verjährung unterbricht, ist wohl nicht zu bezweifeln, wenn nur das Verfahren vor dem Schiedsrichter selbst fortgesetzt ist. Den Zinsenlauf dagegen wird es nicht begründen [60]).

Das Compromifs geht zu Ende:

1) Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Schiedsrichter.

2) Durch die Weigerung das Geschäft zu übernehmen.

3) Durch Aufkündigung oder Verhinderung der Schiedsrichter. (Art. 933. Nr 1.) Es kann nämlich die Aufkündigung auch zwar dann noch geschehen, wenn das Geschäft angenommen

60) *Praticien* T. 5. p. 363.

ist, allein nicht mehr dann, wenn die Schiedsrichter ihre Verrichtungen einmahl angefangen haben. (Art. 935.)

Wenn Verhinderungen der Schiedsrichter die Aufhebung begründen sollen, so müssen diese erheblich und nicht momentan seyn. Sollte etwa bey einer kurzen Verhinderung die bestimmte Frist indessen ablaufen, so können die Partheien solche verlängern, und der Richter muſs sich dieses gefallen lassen [61]).

Es ist jedoch bereits im vorigen Paragraph bemerkt, daſs diese Vorschriften durch Verabredungen abgeändert werden können. (Art. 935.)

4) Durch den Ablauf der vier Monate oder der verabredeten Frist. (Ebend. Nr. 2.) Die Partheien können, ohne Einwilligung der Richter, keine Verlängerung eingehen, wenn nicht jener an dem Ablauf Schuld war.

5) Wenn die Stimmen der Schiedsrichter getheilt sind, und die Zuziehung eines Obmanns nicht verabredet war. (Ebend. Nr. 3.)

6) Durch das Absterben einer der Partheien, in sofern sie einen oder mehrere minderjährige, interdicirte, oder andere der Vertretung von Seiten der Königlichen Procuratur bedürfende Erben hinterlieſs. (Ebend. Nr. 4.) Dagegen wird durch das Absterben der Partheien in dem

61) *Praticien* p. 365.

Falle, wenn alle Erben volljährig sind, das Compromiſs nicht aufgelöst. Nur läuft die für die Einleitung und Entscheidung der Sache bestimmte Frist nicht während der zur Inventaraufnahme und zum Bedenken über die Antretung der Erbschaft gestatteten Zeit. (Art. 934.)

7) Wenn der Gegenstand des Streits zu existiren aufhört. (C. N. 1302. *L.* 32. §. 5. *de rec.*)

8) Wenn die Partheien den Vertrag widerrufen. (C. N. 1134.)

9) Durch Recusation. Hierbey hat jedoch der Unterschied statt, ob einer der Recusationsgründe, welche im 311. Art. der Proceſsordnung angegeben sind, vor oder nach Eingehung des Compromisses eintrat. Im ersten Falle hat keine Recusation statt, es müſste denn seyn, daſs der Recusirende den Grund damahls nicht kannte und nicht kennen konnte. Im zweyten Falle aber ist die Recusation aus den in 311ten Artikel angeführten Gründen zulässig. Das hierbey zu beobachtende Verfahren ist dasselbe wie bey Recusation der Kunstverständigen. (Art. 245.) Wird der Antrag bestritten, so wendet man sich an das Tribunal des Districts, in welchem das schiedsrichterliche Erkenntniſs gesprochen werden sollte.

Wird auf die Recusation erkannt, so hört das Compromiſs auf, wenn nicht wegen der Wiederbesetzung der Stelle, oder daſs die noch übrigen Richter entscheiden sollen, eine Verabredung getroffen ist.

Gegen einen von dem Schiedsrichter oder den Tribunals-Präsidenten gewählten Obmann hat die Recusation auch wegen solcher Ursachen statt, welche vor dem Compromisse eintraten.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor den Schiedsrichtern.

§. 83.

Instruction.

Es steht den Partheien frey, das Verfahren zu verabreden, mittelst dessen sie die Richter von ihren Streitigkeiten unterrichten wollen. Wäre indessen eine solche Bestimmung nicht vorhergegangen, so sind die Fristen und Formen zu beobachten, welche für das Verfahren bey den Tribunälen vorgeschrieben sind. Doch ist die Zuziehung von Anwälden nicht erforderlich [62], und die Partheien überreichen den Schiedsrichtern, alles was sie einbringen, unmittelbar. (Art. 930.) Wenn jedoch das Compromiſs die Schiedsrichter beauftragt, als *gütliche*

62) *Lepage* Quaest. p. 642.

Vermittler zu sprechen, so wird die Beobachtung dieser Formen nicht nöthig seyn, da der 940. Art. sie selbst in diesem Falle von der Beobachtung der rechtlichen Grundsätze entbindet.

Alle zur Einleitung des Processes dienenden Handlungen, und die Aufnahme der Protocolle müssen von sämmtlichen Schiedsrichtern geschehen, wenn nicht der Inhalt des Compromisses sie berechtigt, einen von ihnen zu beauftragen. (Art. 932.)

Jede Parthei ist verbunden, ihre schriftlichen Aufsätze und Beweisstücke, wenigstens einen Monat vor dem Ablauf der Compromifszeit, beyzubringen, und die Schiedsrichter müssen sodann auf das, was beygebracht ist, ihr Erkenntnifs abgeben. (Art. 937.)

Die Schiedsrichter können interlocutorische und provisorische Verfügungen jeder Art treffen. Allein sie können weder gegen die Partheien noch gegen Dritte, z. B. Zeugen, Kunstverständige u. s. w. irgend einen Zwang anwenden. Alle dahin abzweckende Verfügungen müssen, ehe sie vollzogen werden können, für executorisch erklärt werden. (Art. 943.) (S. den folgenden Paragraph.)

Eine Klage auf Gewährleistung hat in diesem Verfahren nicht statt. Denn wenn auch dritte Personen gezwungen werden können, Nachrichten, welche zur Aufklärung eines Rechtsstreits

dienen können, zu geben, so kann man sie doch nicht zwingen, über ihre Rechte von Personen entscheiden zu lassen, welche ihre Richter nicht sind.

Eine Caution wegen Schaden und Kosten hat ebenfalls nicht statt, wenn das Compromiſs darüber nichts enthält.

Ist über den streitigen Gegenstand bereits ein Verfahren bey dem ordentlichen Gerichte anhängig, so kann um Verweisung an dasselbe nicht nachgesucht werden, weil durch das Compromiſs jenes Verfahren aufgehoben wurde; dagegen würde man in jeder Lage des schiedsrichterlichen Verfahrens um die Verweisung nachsuchen können, wenn die Schiedsrichter in Rücksicht der Sache incompetent wären; z. B. bey Verbrechen, oder es beträfe den rechtlichen Zustand einer Parthei.

Kein Schiedsrichter kann die Gränzen des Compromisses überschreiten, und über keinen Punct erkennen, welcher nicht eine unmittelbare Folge der ihm übertragenen Sachen ist.

So kann man wohl über eine Einrede der Compensation, nicht aber über eine Wiederklage entscheiden, wenn nicht der Auftrag etwa allgemein auf Entscheidung aller streitigen Puncte gerichtet war.

Wird eine Urkunde, wenn gleich nur im Wege des Civilverfahrens, als falsch angegriffen,

oder ereignet sich irgend ein peinlicher Zwischenpunct, so verweisen die Schiedsrichter deshalb die Partheien zur gerichtlichen Ausführung, und erst von dem Tage des Erkenntnisses über den Incidentpunct, fängt der Lauf der für das schiedsrichterliche Geschäft bestimmten Fristen wieder an. (Art. 936.)

§. 84.

Urtheil.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, auf das, was ihnen innerhalb der Compromiſszeit von beiden Theilen, oder auch nur von einem derselben beygebracht ist, ein Erkenntniſs abzugeben. (Art. 937.)

Sie müssen sich dabey nach rechtlichen Grundsätzen richten, wenn sie nicht etwa bloſs als gütliche Vermittler erwählt sind. (Art. 940.)

Das Erkenntniſs wird schriftlich verfaſst, enthält die vollständige Bezeichnung der Partheien, Angabe des dem Urtheil beyzufügenden Compromisses, die Anträge der streitenden Theile, die Thatumstände, die Rechtsfragen, die Entscheidungsgründe, und die Entscheidung selbst. Daſs die bey Urtheilen der Gerichtshöfe nothwendige Eingangs- und executorische Schluſsclausel hier wegfällt, bedarf wohl keiner Bemerkung, da die Schiedsrichter nicht im Namen des Königs Recht sprechen, und keine Execution verfügen können.

Das Erkenntnifs mufs datirt, und von allen Schiedsrichtern nothwendig unterschrieben werden. Dieses ist so wesentlich, dafs der Mangel einer Unterschrift das Urtheil ungültig machen würde. Der Art. 951. steht diesem auch nicht entgegen, weil derselbe nur vom gerichtlichen Verfahren redet [63].

Wenn indessen mehr als zwey Schiedsrichter vorhanden sind, und die geringere Zahl die Unterschrift verweigert, so müssen die übrigen davon Erwähnung thun, und das Erkenntnifs ist dann eben so wirksam, als wenn es von allen unterschrieben wäre. [937.]

Wenn die Stimmen der Schiedsrichter getheilt sind, so kommt es darauf an:

1) Ob die Partheien auf diesen Fall nichts wegen eines Obmannes verabredet hatten; in diesem Falle hört das Compromifs auf, und die Schiedsrichter nehmen darüber ein Protocoll auf.

2) Es ist darüber in dem Compromisse eine Verabredung getroffen; so ist

 a) bestimmt, dafs die Partheien selbst einen Obmann wählen wollen; vereinigen sich dann

 α) die Partheien über eine Person, so wird diesem die Sache zur Entscheidung vorgelegt.

63) *Praticien* T. 5. p. 387.

β) Vereinigen sie sich nicht, so scheint es, daſs die Partheien sich nach der Analogie des 938. Art., an den Tribunals-Präsidenten, wegen Ernennung eines Obmanns, wenden können.

b) Es ist verabredet, daſs die Schiedsrichter selbst einen Obmann wählen können. Haben sie sich in diesem Falle

α) über die Person vereinigt, so erklären sie dieses in demselben Erkenntnisse, worin sie anzeigen, daſs eine Stimmengleichheit statt habe.

β) Können sie sich nicht vereinigen, so erklären sie dieses zu Protocoll, und der Obmann wird nun von dem Präsidenten des Tribunals ernannt, welches die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses zu verordnen hat. Man darf jedoch den Ausdruck: *Präsidenten des Tribunals*, in dem 938ten Art. nicht in dem Sinne nehmen, als sey dieses immer und nothwendig der Präsident *des Tribunals erster Instanz*. Der Nachsatz, daſs es der Präsident *des* Tribunals sey, welches die Vollstreckung eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses zu verordnen hat, macht die Anwendung des 942ten Artikels nothwendig, und hiernach kann sowohl ein Friedensrichter, als ein Präsident des Tri-

bunals erster Instanz oder des Appellationshofs die executorische Verfügung erlassen, folglich auch den Obmann nennen[64]). Zu diesem Zwecke wird von der Parthei, welcher am mehrsten an der Beendigung der Sache liegt, dem Präsidenten eine Bittschrift übergeben. (Art. 938.) Dieser ernennt darunter den Obmann. Diesem wird diese Ernennung mitgetheilt, und er nimmt den Auftrag an, wenn er die Ordonnanz behält. In beiden Fällen sind die Schiedsrichter verbunden, ihre verschiedene Meinung besonders, und mit Gründen unterstützt, in einem und demselben, oder in abgesonderten Protocollen aufzusetzen. (Das.)

Auch der Obmann ist, wenn er nicht bloſs als gütlicher Vermittler ernannt ist, verpflichtet, sich nach rechtlichen Grundsätzen zu richten. (Art. 940.) Er muſs binnen einem Monate, vom Tage der Annahme angerechnet, eine Entschei-

64) Der 938te Art. der W. P. O. ist wörtlich mit dem 1017. Art. der Fr. P. O. übereinstimmend. In dieser harmonirt auch diese Stelle mit dem 1020. Art. Denn hiernach soll jedesmahl der Präsident des Tribunals erster Instanz das schiedsrichterliche Erkenntniſs für executorisch erklären; bey uns aber ist diese Verordnung im 942. Art. abgeändert, und man hätte hierauf bey der Fassung des 938ten Art. Rücksicht nehmen müssen.

dung geben, wenn nicht gleich bey seiner Ernennung diese Frist verlängert ist [65]. Er kann jedoch nicht eher erkennen, als bis er sich mit den uneinigen Schiedsrichtern berathschlagt hat. Wollen sich diese hierzu nicht gütlich verstehen, so extrahirt eine der Partheien eine Ordonnanz von dem Obmanne, und läſst dann die Schiedsrichter durch einen Huissier zu der bestimmten Zeit einladen. Wenn die Schiedsrichter nicht alle zusammen kommen u. s. w., so erkennt der Obmann allein, doch ist er verbunden der Meinung eines der übrigen Schiedsrichter beyzutreten. (Art. 939.)

§. 85.

Vollziehung des Erkenntnisses.

Mit dem Erkenntnisse hört das Recht der Schiedsrichter auf. Die Vollziehung ihrer Erkenntnisse können sie nicht verfügen, wenn es dazu der Hülfe der vollziehenden Gewalt bedarf [66].

Um ein schiedsrichterliches Erkenntniſs zur Vollziehung zu eignen, ist erforderlich, daſs dasselbe durch eine Verfügung des Friedensrichters oder des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, welchem in Ermangelung des Compro-

65) *Lepage* Quaest. p. 643.

66) Es wäre denkbar, daſs sie selbst das Urtheil vollziehen könnten, z. B. wenn man bey ihnen die streitige Sache deponirt hätte.

misses, die Entscheidung des zwischen den Partheien streitigen Puncts gebührt hätte, für executorisch erklärt werde. Zu diesem Zwecke wird das Originalconcept des Erkenntnisses binnen drey Tagen, welchen noch ein Tag für jede drey Meilen der Entfernung zwischen dem Orte, wo das Erkenntnifs gefällt wurde, und dem Aufenthaltsorte des Richters hinzuzurechnen ist, von einem der Schiedsrichter bey dem Gerichtssecretariate niedergelegt. (Art. 942.) War die Appellation von einem Urtheile der Gegenstand des Compromisses, so geschieht die Niederlegung bey dem Secretariate des Gerichts, vor welches die Sache in letzter Instanz gehört hätte. Die Kosten dieser Niederlegung fallen nicht dem Schiedsrichter, sondern allein den Partheien zur Last. (Das.)

Der Greffier legt dem Präsidenten oder Friedensrichter das Erkenntnifs vor. Dieser prüft, ob sich die Sache in Rücksicht des Gegenstandes und der Personen zum schiedsrichterlichen Verfahren qualificirte, und setzt, wenn er nichts zu erinnern findet, ohne vorgängige Mittheilung an den Königlichen Procurator, unter das Originalconcept des Erkenntnisses oder an den Rand desselben, eine kurze Verfügung, in welcher er das Erkenntnifs für executorisch erklärt. (Art. 943.) War die Sache zum Erkenntnisse der Schiedsrichter nicht geeignet, so verweigert

der Richter die Verfügung, dagegen berechtigt ihn der Umstand, dafs ihm das Urtheil ungerecht scheint, zu der Verweigerung nicht.

Bey der Ausfertigung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses wird die executorische Ordonnanz mit hinzugefügt.

Alle über die Vollziehung des nun für executorisch erklärten Erkenntnisses sich erhebende Streitigkeiten gehören vor das Gericht, welches die Verfügung erlassen hatte. (Art. 945.) Dahin gehören namentlich Erklärungen des Urtheils und Bestimmung der Kosten, welche nach abgegebenem und für executorisch erklärten Urtheile von den Partheien etwa verlangt werden [67]).

In Rücksicht der rechtlichen Wirkung eines solchen Erkenntnisses ist zu bemerken, dafs dasselbe unter den Partheien von derselben Kraft ist, wie jedes andere gerichtliche Urtheil; einem Dritten aber kann es nie entgegengesetzt werden; (Art. 1165. C. N. 944. Pr. O.) daher dieser auch nicht nöthig hat, wie im ordentlichen Rechtsverfahren, die tierce opposition einzuwenden.

§. 86.

Rechtsmittel.

Zu den Rechtsmitteln, welche man gegen ein schiedsrichterliches Erkenntnifs zur Hand nehmen kann, gehört:

67) *Praticien* T. 5. p. 399.

1) *Die Appellation.* Diese hat in allen Fällen statt, aufser

a) wenn die Partheien derselben in dem Compromisse entsagt haben.

b) Wenn das schiedsrichterliche Erkenntnifs die Appellation oder das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst betraf. (Art. 931.)

c) Wenn das schiedsrichterliche Erkenntnifs einen Gegenstand betraf, welcher in letzter Instanz vor den Friedensrichter gehört hätte. In diesen Fällen ist keine Appellation zulässig. (Art. 945.)

Sie wird an die Tribunäle erster Instanz in den Fällen gerichtet, wenn die Sache, in Ermangelung des Compromisses, in erster Instanz, mit Vorbehalt der Appellation, vor die Friedensrichter gehört hätte; und an den Appellationshof in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in erster und letzter Instanz vor die Districtstribunäle gehört haben würden. (Art. 945.) Eine diese Verfügung abändernde Verabredung der Partheien würde ohne alle Wirkung seyn [68].

Bey der Rechtfertigung der Appellation sind dieselben Formalitäten, wie im ordentlichen Processe, zu beobachten; so wie auch alles das, was die Procefsordnung über die

68) Jurisprud. sur la proc. civ. T. 3. p. 420.

vorläufige Vollziehung der Tribunalserkenntnisse sagt, auch auf die schiedsrichterlichen Erkenntnisse anwendbar ist. (Artikel 946.)

2) *Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.* Dieses aufserordentliche Rechtsmittel hat, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche in letzter Instanz vor die Friedensrichter gehört hatten, auch gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse, und zwar in den Fällen und unter Beobachtung der Formen und Fristen statt, welche im zweyten Titel des vierten Buchs für die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte vorgeschrieben sind. Es ist bey dem Gerichte anzubringen, welches über die Appellation zu erkennen berechtigt gewesen wäre. (Art. 947.)

Nur in folgenden zwey Fällen kann dieses Rechtsmittel nicht statt haben:

a) Wenn es durch die Versäumung der gewöhnlichen Formen, in dem Falle nämlich, wenn die Partheien, dem 930sten Artikel zufolge, nicht andere verabredet haben, begründet werden soll.

b) Wenn der Grund der Beschwerde darin liegt, dafs das Erkenntnifs Gegenstände begreift, um welche die Partheien nicht gebeten hatten.

In beiden Fällen findet die Nichtigkeitsbeschwerde, von der ich gleich reden werde, statt. (Art. 948.)

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als ein aufserordentliches Rechtsmittel, hat nur dann statt, wenn kein ordentliches Rechtsmittel zur Hand genommen werden kann, also im vorliegenden Falle nur dann, wenn die Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig ist.

3) *Nichtigkeitsbeschwerde.* In einigen Fällen bedarf es, um die Wirkungen eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses von sich abzuwenden, weder der Appellation noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern nur der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Fälle in welchen sie statt hat, sind folgende:

1) Wenn das Erkenntnifs ohne vorgängiges Compromifs ertheilt, oder dabey die Gränzen desselben überschritten wurden.

2) Wenn das vorausgegangene Compromifs nichtig oder wieder erloschen war.

3) Wenn das Erkenntnifs nur von einigen Schiedsrichtern, welche nicht beauftragt waren in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden, gefällt wurde.

4) Wenn es von dem Obmanne ertheilt wurde ohne sich mit den sich widersprechenden Schiedsrichtern darüber zu berathschlagen;

(Art. 949.) oder sie defshalb wenigstens nicht zusammen berufen sind. (Art. 939.) Dasselbe mufs auch dann eintreten, wenn der Obmann nicht einer Meinung der Schiedsrichter beytrat, da in diesem Falle offenbar die Gränzen des Compromisses überschritten werden. (S. oben Nr. 1. Art. 939.)

5) Wenn das Erkenntnifs Gegenstände betrifft, um welche die Partheien nicht gebeten hatten. (Art. 949. Nr. 5.) Jedoch wird das Erkenntnifs nur in Ansehung dieser Puncte nichtig, das Uebrige bleibt bey Kräften.

6) Wenn die gewöhnlichen Formen versäumt sind, in dem Falle nämlich, wenn, dem 930. Art. zufolge, die Partheien andere nicht verabredet haben. (Art. 949. 948.)

Da ein schiedsrichterliches Erkenntnifs nicht eher von Wirkung seyn kann, bis es für executorisch erklärt ist, so trägt man die Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese die Execution verfügende Ordonnanz vor.

Dieses kann geschehen:

1) Vor der Execution und zwar binnen zehn Jahren vom Tage der Insinuation des Urtheils. (C. N. Art. 1304.) Hatte ein Unfähiger das Compromifs eingegangen, so fängt die Frist erst von dem Tage an, wo er fähig wurde zu contrahiren. Man ladet den Gegner vor das Gericht, welches die executorische Verfügung

erlassen hatte, und bittet das schiedsrichterliche Erkenntniſs für nichtig zu erklären. (Art. 449.)

2) Bey der Execution, durch eine Erklärung, welche die Parthei bey Gelegenheit des an sie erlassenen Zahlungsbefehls, des Protocolls über den ausgewirkten Arrest, oder die Verhaftung, oder einer sonstigen jeden Vollstrekkungshandlung abgiebt, welche aber auch, nach der Analogie des 114. Artikels, mittelst einer förmlichen, dem Gegner insinuirten Schrift wiederhohlt werden muſs. Das fernere Verfahren ist wie bey jeder andern Klage.

Lieſse die Parthei das Erkenntniſs gegen sich ohne Vorbehalt vollstrecken, so würde nachher keine Nichtigkeitsbeschwerde mehr statt haben.

Eine eigentliche Opposition wegen Ungehorsams hat gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse in keinem Fall statt. (Art. 941.)

Der 949. Artikel sagt im Anfange, man *bedürfe* der Appellation in den Fällen nicht, wo die Nichtigkeitsklage statt habe; allein *kann* man jenes Rechtsmittel diesem nicht vorziehen? Nein! Dem Appellationshofe muſs stets ein wirkliches Urtheil vorgelegt werden können, dieses existirt aber im vorliegenden Falle nicht. Die Nichtigkeitsklage ist eine Hauptklage, und muſs in erster Instanz angebracht werden.

4) *Cassation.* Dieses Rechtsmittel hat gegen die schiedsrichterlichen Erkenntnisse an und für sich nicht statt, sondern kann nur gegen die Erkenntnisse zur Hand genommen werden, welche auf die Appellation oder ein Restitutionsgesuch gegen jene Entscheidungen ertheilt werden. (Art. 949.)

Nr. 79.

Compromiſs.

X. den zwölften Februar achtzehnhundert zehn.

Am heutigen Tage erschienen vor dem unterschriebenen Maire A., dem Maire Adjoint B., und dem Tribunals-Procurator C., die hiesigen Einwohner D. und E. und erklärten Folgendes:

Sie wären wegen des dem D. gehörigen, und ihm dem E. auf unbestimmte Zeit verpachteten, in hiesiger Gemeine belegenen Ackerguts, besonders über den Ersatz der Melioramente in Streit gerathen. Da sie nun zur Vermeidung eines kostspieligen Processes die Sache durch ein schiedsrichterliches Erkenntniſs entschieden zu sehen wünschten; so bäten sie, daſs wir dieses Geschäft unter folgenden Bestimmungen übernehmen möchten;

1) Der uns gewordene Auftrag solle nicht durch den Tod, die Weigerung oder Aufkündigung eines von uns, aufgehoben seyn. Da sie indessen wünschten, daſs drey Schiedsrichter seyn möchten, so beauftragten sie uns zugleich in dem Falle, daſs einer oder mehrere von uns sterben oder das Geschäft aus einer erheblichen Ursache kündigen sollte;

nach der Uebrigbleibenden besten Ueberzeugung, einen oder mehrere Schiedsrichter bis zu der Zahl von dreyen zu wählen. Sollte dieses aber wegen Mangels eines hinlänglich qualificirten Subjects nicht thunlich seyn, so sollten auch zwey das Erkenntniſs fällen können.

2) Sollte in dem letztern Falle eine Stimmengleichheit eintreten, so überlieſsen die Partheien es den Schiedsrichtern einen Obmann zu wählen.

3) Die Partheien beauftragen den Maire Adjoint B., daſs von ihm die etwa aufzunehmenden Protocolle aufgenommen werden.

4) Beide Theile wollen binnen vier Wochen von heute angerechnet, ihre wechselseitigen Ansprüche den Schiedsrichtern schriftlich einreichen, und hierauf soll, binnen acht Wochen von heute an, die Entscheidung erfolgen.

5) Die Schiedsrichter sollen bey ihrer Entscheidung besonders auf die in hiesigem Districte, und namentlich der hiesigen Gemeinde üblichen haushälterischen Grundsätze Rücksicht nehmen, und nur in subsidium nach den Rechten erkennen, welche zur Zeit der Eingehung des Pachtcontracts in hiesigen Landen gegolten hätten.

6) Beide Theile entsagen der Appellation gegen das Erkenntniſs der Schiedsrichter.

7) u. s. w.

Die erwählten Schiedsrichter haben den Auftrag unter den vorstehenden Bestimmungen angenommen, und diesen Aufsatz nach geschehener Vorlesung und Genehmigung nebst den Partheien eigenhändig unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Nr. 80.

Urtheil.

Wir die unterzeichneten Maire A. u. s. w. haben in Sachen D. und E. wegen Abtretung des von erstern dem letztern verpachteten, in G. belegenen Ackerguts, nachdem wir von beiden Theilen laut des angebogenen Protocolls vom ... zu Schiedsrichtern in dieser Sache erwählt sind, folgendes Erkenntnifs ertheilt:

Der Kläger B. trug darauf an, dafs u. s. w.

Der Antrag des Beklagten E. ging dahin u. s. w.

Die factischen Umstände sind folgende u. s. w.

Die Rechtsfragen sind also: u. s. w.

In Erwägung: 1) dafs u. s. w.

Ist der Verklagte schuldig u. s. w.

Erkannt X. den ..ten ..

(Unterschriften sämmtlicher Schiedsrichter.)

Vorstehendes Erkenntnifs wird hiermit für executorisch erklärt.

H. den ..ten ...

M. Präsident des Districts-Tribunals.

Einige Bemerkungen
zu
den, der Procefsordnung beygefügten allgemeinen Verfügungen.

Zum Art. 950.

Aucune des nullités, amendes des déchéances prononcées dans le présent Code, n'est comminatoire, sagt der 1029. Art. der Französischen Procefsordnung. Dasselbe, nur bestimmter, schreibt der 950te Art. unserer Procefsordnung vor. Alle Verfügungen wegen Geldbufsen, Nichtigkeiten und Ausschliefsungen wegen Versäumnifs, sind nicht blofs *angedroht*, es hängt nicht von dem Richter ab, die gesetzlichen Nachtheile erst anzudrohen, und dann im Wiederhohlungsfalle darauf zu erkennen, — sie ganz oder zum Theil aufzuheben, oder dagegen — wie sonst — in integrum zu restituiren, sondern er mufs streng darauf erkennen [69]).

Man mufs jedoch in Rücksicht der Geldstrafen sorgfältig unterscheiden, ob diese absolut angedroht sind, z. B. Art. 17. 454, oder ob es dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt ist, sie zu erkennen, z. B. Art. 951; denn nur in dem ersten Falle *müssen* sie erkannt werden.

69) *v. Bar* Rede S. 89.

Zum Art. 951. 952.

Nur in den Fällen, in welchen das Gesetz die Strafe der Nichtigkeit auf die Vernachlässigung oder Uebertretung einer gesetzlichen Vorschrift namentlich gesetzt hat, kann sie erkannt werden. Findet sich jene Androhung nicht, so bleibt die Handlung zwar bey Kräften, allein die Secretairs, Anwälde, Huissiers und Notarien können zu einer Geldbufse verurtheilt werden, welche nicht unter 5 Fr. und nicht über 100 Fr. seyn darf. Wenn z. B. ein Erkenntnifs in einer Sache, wo ein Anwald bestellt ist, vollstreckt würde, ehe dasselbe dem Anwalde insinuirt wäre, so würde die Execution nichtig seyn. (Art. 101.) Wenn aber ein definitives, eine Verurtheilung enthaltendes Erkenntnifs, zwar dem Anwalde, aber nicht auch der Parthei insinuirt worden wäre, wie dieses derselbe Artikel verlangt, so bleibt die Execution rechtsbeständig, denn hier ist keine Nullität angedroht; allein es kann gegen den Huissier auf eine Strafe erkannt werden.

Alle solche Handlungen welche nichtig oder vergeblich sind, oder welche zur Verurtheilung in eine Geldstrafe Veranlassung geben, fallen den Gerichtsbeamten zur Last, von welchen sie herrühren, und die Partheien dürfen darunter nicht leiden. Der Procurator des Königs mufs auf die Vollziehung der Strafen antragen. Aufserdem

sind die Schuldigen zur vollständigen Schadloshaltung gegen die Parthei verpflichtet, und können nach Beschaffenheit der Umstände ihres Dienstes einstweilen entsetzt werden.

Bey der Anwendung des 951. Art. haben sich in der Praxis bereits oft bedeutende Schwierigkeiten gezeigt. Die Procefsordnung verlangt oft bey einzelnen Handlungen des gerichtlichen Verfahrens Requisita, ohne welche ein Act des gerichtlichen Verfahrens durchaus nicht bestehen kann, ohne dafs jedoch auf deren Unterlassung die Strafe der Nullität angedroht wäre, und wo sich dann Zweifel erheben, ob und in wiefern ein solcher Act von rechtlicher Wirkung seyn kann. Mich dünkt, dafs der fragliche Artikel einzig und allein nur auf die bey gerichtlichen Handlungen zu beobachtenden Formalitäten angewandt werden kann, und dafs dabey vorausgesetzt wird, dafs wesentliche Erfordernisse stets vorhanden sind; denn ohne diese würde die Handlung selbst nicht existiren. In einem Urtheil z. B. müssen die Namen der streitenden Theile enthalten seyn, aber die Strafe der Nichtigkeit ist auf die Unterlassung nicht gesetzt. Wenn nun jenes Requisit nicht vorhanden, und die streitenden Theile nicht genannt wären, würde man ein solches Urtheil wohl für rechtsbeständig halten? Gewifs nicht, denn es fehlt hier nicht an einer Formalität, sondern an dem

wesentlichen Erfordernisse eines Acts, ohne welche derselbe nicht existiren kann. Ferner, der 113. Art. schreibt die Bedingung vor, unter welcher die Opposition zulässig ist, aber sie droht, wenn diese Bedingungen fehlen, die Strafe der Nichtigkeit der Opposition nicht an. Nun wird doch aber niemand mit Grunde behaupten können, daſs die Opposition, auch ohne daſs sie durch die im Art. 113 genannten Gründe unterstützt ist, von rechtlicher Wirkung sey, weil das Gesetz die Strafe der Nichtigkeit nicht angedroht habe, denn es fehlt ja an den wesentlichen Erfordernissen, ohne welche dieses Rechtsmittel nicht denkbar ist. (S. Thl. 1. S. 57.) Nur auf Formalität kann also unser Artikel Anwendung leiten. Um die Streitsucht der Anwälde zu begränzen, welche nur zu geneigt sind, jeden Mangel auch der unbedeutendsten Förmlichkeit zu rügen, muſste das Gesetz die Formalitäten genau bezeichnen, welche unerläſslich befolgt werden sollten, und bedroht die Unterlassung derselben mit der Strafe der Nichtigkeit. Die Unterlassung derjenigen aber, welche das Gesetz zwar auch verlangt, welche aber minder wesentlich scheinen, soll nur nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe belegt werden, ohne daſs die Handlung, bey der sie beobachtet werden sollten, als nichtig erklärt werde.

Zum 953. Art.

Die Procefsordnung enthält eine Menge Bestimmungen über Fristen, ohne immer ihren Anfang oder ihren Ablauf genau anzugeben. Um hier nicht zu irren, mufs man unterscheiden:

1) Ob die Insinuation einer Vorladung, Aufforderung oder eines andern Acts *an die Person selbst oder ihrem Wohnsitze* geschieht, und dann werden bey der vorgeschriebenen oder zu beobachtenden Frist, weder der Tag der Insinuation, noch der Tag des Ablaufs der Frist, mitgerechnet. Wenn also eine Klage am letzten May insinuirt wäre, so würde die Bestellung des Anwaldes noch am 15ten Junius geschehen können. Am 16ten d. M. erst würde, wenn die Legitimation unterblieben wäre, der Ungehorsam eintreten [70].

Aufserdem ist noch zu berücksichtigen, dafs wenn der, welchem die Insinuation geschieht, entfernt wohnt, für jede drey Meilen der Entfernung, der Frist ein Tag hinzugerechnet wird. Die Entfernung wird berechnet, nicht von dem Wohnorte des Klägers zu dem des Beklagten, sondern von dem Orte, wo das Tribunal, wohin er geladen ist, residirt, zu dem Wohnsitze des Verklagten. Der Ausdruck: *Drey Meilen*, ist nicht zu eng zu neh-

70) S. auch *Mein* und *Spangenberg* Magazin Bd. 1. S. 366. *v. Strombeck* Form. Thl. 2. S. 422.

men, auch wenn er weniger als drey Meilen entfernt wohnte, würde ein Tag zuzurechnen seyn. Eine Entfernung von sieben Stunden würde demnach schon eine Zurechnung von zwey Tagen erfordern [71]).

Diese Theorie hat eine äusserst wichtige Modification durch ein Arret des Cassationshofs vom 15. März 1811 (Moniteur 1811. Nr. 161.) erlitten. Hier ist nämlich der Grundsatz aufgestellt, dass die Verfügungen des 953. Artikels sich nur auf die *allgemeine Frist von vierzehn Tagen* für die Vorladungen beziehe, wodurch dann dieser Artikel in seiner Anwendung sehr beschränkt wird. Vergleicht man mit dieser Entscheidung die Worte des Artikels selbst, so läfst sich nicht läugnen, dafs diese einen ausgedehntern Sinn haben, da hier nicht nur von Fristen der Vorladungen und Aufforderungen, sondern auch *von andern einer Parthei in Person oder an ihrem Wohnsitze zu insinuirenden Handlungen* ausdrücklich die Rede ist. Die Sache beruht also jetzt auf dem einfachen Satze, dafs der Tag der Insinuation und des Ablaufs nicht mitgerechnet wird, und die Zurechnung der Tage für jede drey Meilen Entfernung nur dann statt hat:

a) wenn es auf die Beobachtung der allgemeinen Frist von vierzehn Tagen ankommt, wenn

71) *Lepage* p. 60. 61.

b) wenn die Frist auf einen Act Beziehung hat, welche der Parthei in Person oder an ihrem Wohnsitze zu insinuiren ist;

c) oder wenn das Gesetz in einem einzelnen Falle die Zurechnung namentlich verstattet. Z. B. Art. 667.

Der 953. Artikel fügt noch hinzu, dafs wenn es einer Reise oder eines Hin- und Zurückschickens bedarf, die Zurechnung verdoppelt werden soll. Ein Beispiel kommt bey der Gewährleistung vor. Der Hauptverklagte mufs seinen Gewährsmann binnen der ihm zustehenden Vorladungsfrist auffordern. Ist dieser entfernt, so wird für drey Meilen der Vorladungsfrist ein Tag zugerechnet. Da nun aber die Vorladungsurkunde an den Hauptverklagten zurückgesandt werden mufs, um sich damit gegen den Hauptkläger zu legitimiren, so wird jener zuzurechnende Tag verdoppelt.

2) Geschieht die Insinuation der Parthei nicht in Person oder an ihrem Wohnsitze, so wird zwar der Tag der Insinuation selbst nicht mitgerechnet, weil alle Fristen *von* der Insinuation angerechnet werden. Dagegen ist die Frist aber mit ihrem letzten Tage abgelaufen. Bey einer vierzehntägigen Frist würde also, wenn die Insinuation am letzten May geschehen wäre, die Frist mit dem vierzehnten Tage des Junius zu Ende seyn, und am 15ten Ju-

nius contumacirt werden können [72]). So wenigstens berechnet die Praxis in Frankreich die Fristen. Das eben erwähnte Erkenntniſs des Cassationshofs stellt aber den Satz auf, daſs, wenn das Gesetz wolle, daſs irgend eine Sache binnen einer gegebenen Frist geschehe, diesem kein Genüge geleistet werde, wenn man jene Sache den Tag nach dem Tage des Verfalls, das heiſse, nach Ablauf der Frist verrichte. Vergleicht man nun mit diesem Satze die im Anfange des Arrets enthaltene Berechnung über den Lauf der Appellationsfrist, nach welcher diese, wenn die sententia a qua am 24. May insinuirt war, am 24. Julius abgelaufen seyn soll, so ergiebt sich, daſs auch der Tag der Insinuation mitgerechnet ist. Hat dieses nun bey Handlungen statt, deren Insinuation an die Parthei in Person geschieht, so ist kein Grund abzusehen, warum diese Fristberechnung nicht auch bey Insinuation von Anwald zu Anwald eintreten müsse, und es wird folglich sowohl der Tag der Insinuation als des Ablaufs der Frist mitgerechnet werden müssen, so daſs also eine vierzehntägige Frist mit dem 14ten May abgelaufen ist, wenn die Insinuation den 1sten May geschehen war.

72) S. auch *Magazin* für das C. u. C. R. a. a O.

Zum Art. 954.

Wenn Sachverständige ein Gutachten abzugeben haben, so mufs der Gegner zu der Zeit, wo das Geschäft vorgenommen wird, vorgeladen werden. Beendigen die Kunstverständigen ihr Geschäft in diesem Termine nicht, und setzen am Ende desselben einen andern an, so bedarf es einer neuen Vorladung an die Parthei, auch wenn sie in dem ersten Termine nicht erschienen wären, nicht. Sie hat es sich selbst beyzumessen, dafs sie durch ihr Ausbleiben von den fernern Terminen keine Nachricht erhielt.

Dasselbe hat statt, wenn eine ungehorsame Parthei durch die Insinuation eines Verbindungsurtheils zu einer bestimmten Audienz, in welcher die verbundene Sache vorgenommen werden soll, vorgeladen ist. (Art. 105.) Sollten aufser dieser Audienz noch mehrere zur Fortsetzung der Sache erforderlich seyn, so bedarf es ebenfalls keiner neuen Vorladung. Wäre die Parthei in der ersten Audienz erschienen, so hätte sie hier die Zeit der folgenden Audienz erfahren.

Zum Art. 955.

Die hier enthaltene Vorschrift ist an und für sich deutlich. Man vergesse nur die alte Art zu requiriren, durch Requisitionsschreiben. Diese fällt gänzlich weg. In dem Urtheil selbst drückt das erkennende Gericht den Auftrag oder das Er-

suchen aus, und die Parthei, welcher an der Betreibung der Sache gelegen ist, überreicht dem beauftragten oder requirirten Gerichte eine Ausfertigung jenes Urtheils, und bittet mittelst einer Bittschrift, dem Inhalte des Erkenntnisses gemäfs, den Auftrag auszurichten oder die Requisition zu erfüllen. Das beauftragte oder requirirte Gericht verfährt sodann nach den Regeln, welche für das vorzunehmende Geschäft vorgeschrieben sind.

Zum Art. 956.

Um die hier erwähnten Verfügungen zu treffen, bedarf es weder eines Antrags der Partheien, noch des Königl. Procurators.

Zum Art. 957.

Auch der letzte Theil dieses Artikels wird nicht nur auf die kirchlichen Festtage zu beschränken, sondern auch auf die schon bey den Römern bekannten *ferias repentinas*, auf Feiertage, welche der Landesherr wegen feierlicher Ereignisse anordnete, auszudehnen seyn.

Zum Art. 959.

Lepage bemerkt zu diesem Artikel, dafs er nicht auf die Fälle anwendbar sey, wenn ein Präsident oder committirter Richter, unter die ihm überreichten Gesuche seine Ordonnanzen, z. B. zur Vorladung u. s. w. setzt. Wie würde es auch möglich seyn, dafs, bey einem irgend bedeuten-

den Geschäftsgange, der Richter stets im Tribunale wäre, oder stets einen Greffier bey sich hätte.

Zum Art. 960.

Eine sehr zweckmäfsige und wichtige Verfügung enthält dieser Artikel, dafs auch in summarischen Sachen, bey schwierigen und verwikkelten Fällen, das schriftliche Verfahren verfügt werden kann. Die Erfahrung hat es gelehrt, und es liegt in der Natur der Sache, dafs nicht immer Processe, deren Gegenstand eine hohe Summe ist, schwerer zu entscheiden sind, als Streitigkeiten über einen geringen Gegenstand. Die mündlichen Anträge der Partheien, zumahl die Repliken, zu welcher der Kläger, da er die Exceptionen vorher nicht immer kennt, nicht vorbereitet ist, sind oft und — ich möchte sagen — gewöhnlich so unvollständig, dafs es oft kaum möglich ist zu entscheiden. Oft wenigstens mufs auf den Beweis von Umständen erkannt werden, worüber die Anwälde keine Auskunft geben konnten, und sie daher nur abläugneten, um ihren Partheien nicht zu schaden. Jetzt können alle diese Inconvenienzen vermieden werden.

Zum Art. 961.

In Frankreich liegt bekanntlich den Friedensrichtern die Pflicht ob, vor dem Anfange eines Processes die Sühne unter den Partheien, vor dem Anfange des Rechtsstreits zu versuchen. (Franz. P.O. Art. 48.) Aus Gründen, welche die

Erfahrung in Frankreich an die Hand gab, hat man wahrscheinlich in Westpahlen dieses Institut nicht adoptirt. Statt dessen ist es unsern Tribunalen allgemein verstattet, in allen Sachen welche dazu geeignet scheinen, die Güte unter den Partheien zu versuchen. So zweckmäfsig nun auch diese Vorschrift ist, so wird doch der gute Erfolg allein von der Art abhangen, wie dieselbe vollzogen wird. Wollte man den Artikel so erklären, dafs das gesammte Tribunal sich unmittelbar nach der Plaidoirie, oder am Ende der Sitzung in das Berathschlagungszimmer begeben sollte, um hier die Güte zu versuchen, so getraue ich mir zu behaupten, dafs die gute Absicht des Artikels selten erreicht wird. Denn 1) fehlt es unsern Tribunälen bey der Menge der ihnen obliegenden Geschäfte an Zeit, sich in corpore dem Versuche zu unterziehen die Partheien zu versöhnen, ein Geschäft welches oft mehrere Stunden Zeit verlangt. 2) Bey irgend verwickelten Sachen — und hier ist ja der Vergleich am wohlthätigsten — ist es, wenn ein Vergleich mit Nutzen versucht werden soll, durchaus nothwendig, sich vorher mit den Acten, etwaigen Urkunden, und Verhältnissen der Partheien bekannt zu machen, welches durch den blofs mündlichen Vortrag nicht immer geschehen kann. 3) Fast nie sind die Partheien gegenwärtig, und die Anwälde, welche leider oft kaum auf die rechtliche

Vertheidigung ihrer Partheien hinreichend vorbereitet sind, haben zur Eingehung eines Vergleichs gewöhnlich überall keine Instruction, abgesehen davon, dafs sie nach Art. 30 zur Eingehung eines Vergleichs eines Specialmandats bedürfen. Wer weifs es nicht aus Erfahrung, wie viel ein Richter zu wirken im Stande ist, wenn er den Partheien selbst die Lage ihrer Sache vorstellen kann. Ich gestehe also, dafs ich nur dann den Vergleichsversuch von Nutzen halte, wenn das Tribunal einen Richter damit beauftragt, welcher sich von den Anwälden die Acten zur Einsicht zustellen lässet, und dann zu einem von ihm anzusetzenden Termine die Partheien in Person oder durch besonders Bevollmächtigte vorladen lässet. Hier ist er nun, von der Lage der Sache genau unterrichtet, im Stande, den Partheien alles vorzustellen, was den Vergleich befördern kann. Mifsglückt der Vergleich, so referirt er davon dem Tribunal, und dieses spricht nun das Urtheil. Kömmt der Vergleich dagegen zu Stande, so läfst ihn der Richter zu Protocolle nehmen und unterzeichnen. In einer den Partheien bekannt zu machenden Audienz trägt der Richter die Sache vor, und das Tribunal bestätigt sodann den Vergleich — jugement d'accord [73]). Eine lange Erfahrung bestätigt dieses Verfahren als zweckmäfsig schon bey der vorigen Gerichtsverfassung, ob es aber

73) *Pigeau* T. 1. p. 461. *Mein* Magazin B. 3. S. 566.

der Vorschrift des 961sten Artikels gemäfs ist, kann zweifelhaft scheinen. Ich glaube es indessen, da einmahl das vorgeschlagene Verfahren die Erreichung des Zwecks des Gesetzes am sichersten hoffen läfst, und zweytens in einem andern Falle, z. B. Vernehmung der Partheien, Zeugenanhörung und in den Fällen des 955ten Artikels etc. ein Richter committirt werden kann. In Einbeck ist sogar unter Genehmigung des Hrn. Justizministers ein besonderes Vergleichsbüreau unter der Leitung eines Richters etablirt [74]. Ich wage es jedoch nicht, diese meine Privatansicht für die richtige anzugeben, und wünsche mit vielen Tribunälen, welche ebenfalls in Hinsicht des Verfahrens zweifelhaft sind, eine officielle Erläuterung dieses so wichtigen Artikels.

Zum Art. 962.

Es wird wohl keiner Bemerkung bedürfen, dafs alle Processe, welche vor dem ersten März 1809 angefangen sind, nicht nach den Vorschriften des neuen Processes, sondern des vorher üblichen Verfahrens behandelt werden müssen. Dieses mufs auch bey so genannten Incidentpuncten statt haben, welche nach dem ersten März 1809 aus einem früher angefangenen Processe entstehen und mit diesem in Verbindung stehen, z. B. es bringt ein Advocat seine Deser-

74) *v. Strombeck* Form. Thl. 2. S. 423. *Mein* Magazin B. 2. S. 304.

viten aus einem solchen Processe ein; es würde ein Liquidationsverfahren wegen Schäden nöthig u. s. w. Zweifelhafter könnte die Frage scheinen, ob, wenn in einem vor dem 1. März 1809 angefangenen Processe nach dieser Zeit die Execution verfügt wird, eine Auspfändung, Subhastation der Grundstücke u. s. w. vorzunehmen ist, nicht dann das Verfahren vor die Huissiers gehöre, da der eigentliche Procefs mit dem Urtheil schliefst, und die Executionsinstanz ein neues für die Gerichte nicht gehörendes Verfahren veranlafst. Ferner ob nicht auf gleiche Weise die in einem vor dem ersten März 1809 angefangenen Processe eingelegte Appellation nach den neuen Formen zu leiten ist. Für die Statthaftigkeit des ältern Verfahrens scheint die Uebersetzung des 418. Artikels zu sprechen, wo gesagt wird, dafs das neue Verfahren in *allen Processen* zu beobachten sey, welche seit dem 1. März 1809 angebracht worden. Vergleicht man aber den französischen Text, wo es heifst: dans *toutes les instanzes* et procès, so fällt jener Grund weg, da hiernach jede nach dem 1. May 1809 angefangene *Instanz*, also auch Executions- und Appellationsinstanz, nach dem Westphälischen Processe zu leiten sind. Jeden noch möglichen Zweifel beseitigt aber das Schreiben des Herrn Justizministers in meinen *Magazin* B. 2. S. 287 in Hinsicht der Executionen, und in Hinsicht der Appellationen das K. Decret vom 13. Decemb. 1810.

Zusätze und Berichtigungen.

Zu Theil 1. *S.* 27.

Ob ich gleich noch immer überzeugt bin, dafs eine eigentliche *Vorladung* in dem Sinne wie sie in Frankreich üblich ist, bey uns nicht erforderlich ist, so rathe ich dennoch, da mehrere Schriftsteller und Tribunäle sie für unentbehrlich halten, um jedem Zweifel vorzubeugen, den Ausdruck hinzuzufügen. Man rubricire also entweder die Klage; *Vorladung vor Königl. Tribunal zu N.* etc. oder man sage im petito. (Nr. 1. der Formulare.) "Zu meinem Anwalde ernenne ich, mittelst der sub Lit. A. anliegenden Vollmacht den Tribunalprocurator N. *lade den Verklagten hiermit vor Königl. Tribunal in N.* und erwarte etc. Auf diese Weise werden ja Aller Meinungen vereint seyn.

Zu Seite 27.

Der hier unter Nr. 1. aufgestellte Satz: Dafs nur dann mehrere Gegenstände in ein und derselben Klage zusammengefafst werden können, wenn sie mit einander in Verbindung stehen, bedarf einer genauern Bestimmung. Nach dem 1346. Art. des C. N. *müssen* mehrere aus verschiedenen Gründen entstandene Foderungen, wenn sie die Summe von 150 Franken übersteigen und

nicht ganz durch Urkunden dargethan werden können, gegen denselben Verklagten in einer Klage zusammen angebracht werden, widrigenfalls sie nicht mehr zugelassen werden. Um nun zwischen dem Art. 12 der Proc. O. und dem 1346. Art. des C. N. keinen Widerspruch zu finden, muſs man folgende zwey Regeln aufstellen:

1. Wenn ein Kläger gegen denselben Verklagten mehrere aus verschiedenen Rechtsgründen herrührende Forderungen hat, welche die Summe von 250 Fr. übersteigen, und er kann sie nicht ganz durch schriftliche Urkunden darthun, so muſs er sie in einer Klageschrift anbringen. (Art. 1346. C. N.)
2. Betrifft die Klage aber mehrere Forderungen, welche durch schriftliche Beweismittel dargethan werden können, so müssen sie getrennt klagbar gemacht werden. (Art. 12. P. O.) [1]).

Zu Seite 31.

Zwar bin ich jetzt noch überzeugt, daſs die Beobachtung der bey Insinuation der Klage vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bey allen übrigen Insinuationsdocumenten höchst nöthig und nützlich ist; allein das verdient bemerkt zu werden, daſs die Unterlassung jener Formalitäten bey andern Documenten der Huissiers, als denen

1) Minist. Schreiben vom 19. Febr. 1811. in *Meinem* Magazin Bd. 3. S. 627.

welche die Zustellung der Klage beurkunden, die Strafe der Nichtigkeit in Westphalen nicht nach sich zieht, wenn diese nicht namentlich, wie im 508ten Artikel, angedroht ist. S. Arrêt des Cassationshofs vom 15. März 1811. [2]).

Zu Seite 41.

Hier mufs in der dritten Reihe gelesen werden: "festgesetzten *vierzehntägigen* Frist u. s. w." Man sehe defshalb in diesem dritten Theil die Bemerkung zu dem 953. Artikel Seite 359.

Zu Seite 43.

In der Generalvollmacht darf die im 30sten Artikel verlangte Specialvollmacht nicht mit enthalten seyn. Diesen Satz mufs ich näher dahin bestimmen, dafs die Verbindung in sofern nicht zulässig ist, als das Geschäft zu welchem ein Specialmandat erforderlich ist, seiner Natur nach jetzt noch nicht genau bezeichnet werden kann. So würde ich einen Auftrag in der Generalvollmacht für unwirksam halten, mittelst dessen die deferirten Eide angenommen oder zurückgeschoben, die Richter recusirt werden sollten u. s. w. Denn hieraus läfst sich nicht mit Gewifsheit beurtheilen, wohin eigentlich die Absicht der Parthei gegangen sey, und zu welchem Geschäfte sie ihre Einwilligung gegeben habe. Kann aber die Handlung vollständig und genau bezeichnet werden, so sehe ich keinen Grund ein,

2) Moniteur Westphal. 1811. Nr. 161.

warum nicht in dem Generalprocefsmandat auch die Specialvollmacht enthalten seyn könne; z. B. *den* Eid anzunehmen, dafs der Verklagte dem Kläger die einzuklagende Summe von 1000 Fr. aus einem Darlehn nicht bezahlt habe; dafs der Richter A. recusirt werde, weil er der Bruder des Verklagten sey, einen Vergleich dahin zu schliefsen, dafs u. s. w.

Zu Seite 47. *Note* 46.

Ueber die hier berührte Controverse, welche Hr. *Rosenthal* in meinem Magazin Bd. 3. St. 3. fortgesetzt, und auf das Urtheil des sachverständigen Publicums provocirt hat, hat ein in jeder Hinsicht competenter Richter, der Hr. Präsident des Appellationshofs in Celle *von Strombeck*, in seiner *Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons* H. 1. p. 221 zu meinem Vortheil entschieden. Dafs jede Sache dadurch, dafs die Vorladungsfrist abgekürzt wird, zu einer summarischen Sache qualificirt wird, folgt aus meiner Theorie, und ist dieses auch in den oben bemerkten Noten nur mit andern Worten anerkannt.

Zu Seite 60. *Note* 50.

Die von mir hier behauptete Nothwendigkeit der Reproduction des Vorladungsdocuments im Contumacialverfahren, hat auch der Hr. Tribunalr. *Kulenkamp* in einer Abhandlung (mein Magazin Bd. 4. H. 1.) anerkannt, und nur mit Recht den Satz des Herrn Tribunalr. *v. Strombeck* in seinem

Handbuche Bd. 1. §. 313. bestritten, dafs der Richter das Insinuationsdocument prüfen, und, wenn dabey Nichtigkeiten vorgegangen seyen, eine nochmahlige Vorladung des Verklagten verfügen müsse.

Zu Seite 64.

Hier mufs die zweyte Hälfte der Note 52 weggestrichen werden, weil der Schlufs des 37. Art. in der neuen Ausgabe der Procefsordnung in der deutschen Uebersetzung verbessert ist.

Zu Seite 143.

Hier ist die Bemerkung zu Seite 393 nachzusehen.

Zu Seite 162.

Am Ende des ersten Abschnitts des §. 29. müssen allegirt werden Art. 160. 493.

Zu Seite 169. *Note* 85.

Der Herr Präsident *von Strombeck* hat in dem 2ten Theile seiner Formulare Seite 431 seine frühere Ansicht über die Anwendung des 104. und 388ten Artikels der Pr. Ordn. geändert, und nun das Präjudiz der negativen Litiscontestation, wenn die Klage nicht bewiesen ist, ebenfalls angenommen.

Zu Seite 192.

Hier ist in der zweyten Reihe der Art. 113. zu allegiren.

Zu Seite 265.

Note 104. Hier mufs hinter das Wort: *Seite* die Zahl 201 gesetzt werden.

Zu Seite 267.

Hier muſs in der 18ten Zeile gelesen werden: Siehe oben S. 204.

Zu Seite 330.

In der Note 134 muſs es heiſsen: Siehe unten §. 65.

Zu Seite 357.

Ich habe bereits in meinem Magazin Bd. 3. Heft 2. am Ende die Veranlassung bemerkt, weſshalb ich hier in meiner Erläuterung nochmahls eine Erklärung des in dem 299 Artikels der P. O. vorkommenden Ausdrucks *huissier ordinaire* versucht habe. Ich muſs es daher nochmahls wiederhohlen, daſs jetzt meine Conjectur Seite 357 am Ende S. 358 und 359 ganz wegfallen muſs, weil in der neuen Ausgabe der Proceſsordnung der Ausdruck *huissier ordinaire* ausgelassen ist. Die Stelle S. 357 von der 10ten Zeile an würde also nun so lauten müssen:

"Um nun aber das Verfahren in der Hauptsache wieder in den Gang zu bringen, überreicht der Implorat dem Gerichte, bey welchem *er* die Hauptsache klagbar gemacht hat, eine Abschrift des Erkenntnisses, welches die Vorladung gestattete, und eine Bescheinigung, daſs während 14 Tagen, vom Tage jenes Erkenntnisses angerechnet, keine Vorladung insinuirt sey, worauf alsdann bey diesem nunmehr allein competenten Ge-

richte das Verfahren beendigt wird. Sollten bey dem andern Gerichte von dem Imploranten, diesem ungeachtet, noch fernere Anträge geschehen, so würde man jetzt die Einrede der Incompetenz opponiren. Die in dem 299ten Artikel allgemein verlangte Bescheinigung, muſs von dem Audienzhuissier oder dem bey dem Friedensgerichte angestellten Huissier ausgestellt werden, je nachdem der Rechtsstreit vor mehreren Tribunälen oder Friedensgerichten angebracht ist. Nach dem 298ten Artikel soll nämlich die Insinuation der Vorladung den Anwälden geschehen, und dieses besorgt bekanntlich nur der Audienzhuissier. War der Rechtsstreit bey Friedensgerichten anhängig, wo das Amt der Anwälde nicht statt hat, so kann nur der competente Friedensgerichts-Huissier die Bescheinigung ausstellen."

Zu Seite 383.

Bey dem hier formulirten Petito in einer summarischen Klage könnte man, nach der obigen Bemerkung zu Seite 27, bey dem zweyten Abschnitt hinzusetzen. "Indem ich meinen Gegner vor Königl. Districtstribunal zu N. hiemit vorlade, fordere ich denselben zugleich auf, binnen etc."

Zu Seite 393.

Nach einem Schreiben des Herrn Justizministers vom 23ten Jan. 1811 an den Herrn Präsidenten des Appellationshofs in Celle, ist es nothwendig, in den Erkenntnissen auszudrücken, ob das Urtheil in erster oder letzter Instanz gesprochen sey. Die Gründe für die Beobachtung dieser Regel und das Schreiben selbst findet sich in *von Strombecks* Rechtsw. des Gesetzbuchs Napoléons H. 1. S. 24.

Zu Seite 396.

In der zweyten Zeile mufs das Wort *nicht* weggestrichen werden. Einer, im *Moniteur* v. 1811. Nr. 161. enthaltenen Entscheidung des Cassationshofs gemäfs, soll bey der Berechnung der Appellationsfrist weder der Tag der Insinuation, noch der des Ablaufs der Frist zu der zweymonathlichen Frist mitgerechnet werden, so dafs also die Appellationsfrist mit dem 24sten Jul. abläuft, wenn die sententia a qua am 24. May insinuirt war. Eben so wenig hat eine Verlängerung der Frist um einen Tag für jede drey Meilen sowohl des Wohnorts des Appellanten von dem Orte, wo das judicium a quo seine Sitzung hält, als auch nach Maafsgabe der Entfernung der beiderseitigen Wohnsitze der streitenden Theile statt. (S. auch Thl. 3. S. 359.)

Zu Seite 399.

Der hier von mir nach *Merlins* Ausführung, im Praticien Tom. 3. p. 49., aufgestellte Satz: daſs die Richter nach Ablauf der Appellationsfristen auf die Desertion ex officio erkennen müſsten, ist in einer äuſserst scharfsinnigen Abhandlung des Herrn Präsidenten *von Strombeck* in seiner *Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoléons* H. 1. S. 197. bestritten.

Zu Seite 400 *und* 404

Wenn der Appellat binnen 14 Tagen von der Einwendung der Appellation seinen Anwald nicht bestellt, so kann der Appellant auf dem gewöhnlichen Wege ein Contumacialerkenntniſs extrahiren. Hierbey entsteht indessen die Frage, welches Präjudiz erkannt werden kann. Nach der Vorschrift des 106ten Artikels der Pr. Ordn. welcher als allgemeine Regel auch für die Appellationsgerichte gilt, kann nur auf Absolution von der Appellations*instanz* erkannt werden. Die Appellation an und für sich wird also durch dieses Urtheil nicht desert, d. h. wenn zur Zeit des abgegebenen Contumacialerkenntnisses die Appellationsfrist noch nicht abgelaufen wäre, so könnte das Rechtsmittel von neuem eingewandt werden. Siehe *v. Strombeck* a. a. O. S. 46.

Zu Seite 427.

Die Bemerkung, daſs bey der Appellationsfrist der Tag der Insinuation und des Ablaufs nicht mit-

gerechnet werden, und die Note 191 fallen weg. (S. Seite 359 dieses Theils.)

Zu Seite 442.

Die vorhergehende Bemerkung hat auch hier bey der Berechnung der Beweisfrist statt.

Zum zweyten Theil Seite 120.

Mittelst Königl. Decrets von 4. Jul. 1811 ist verordnet, daſs zur Vollziehung aller von den administrativen Behörden in Gemäſsheit der ihnen obliegenden Amtsverrichtungen, verfaſsten und mit den gesetzlichen Formen geschehenen schriftlichen Ausfertigungen, sie mögen die Administration der Güter und Einkünfte des Staats oder des Vermögens der Commünen betreffen, die Huissiers ihre Dienste nicht verweigern dürfen.

Seite 181. *Zeile* 2. 3.

Ist die Stelle: wobey die allgemeine Verfügung des 953. Art. anzuwenden ist, wegzustreichen. (S. Seite 359 dieses Theils.)

Zum dritten Theil S. 193.

Daſs das bey der Vermögensabtretung vorgeschriebene Verfahren nicht bey Concursen der Kaufleute eintreten könne, sondern hier die Particulargesetze eines jeden Landes noch zur Anwendung kommen müssen, darüber Siehe *v. Strombeck* Rechtswissenschaft Thl. 2. S. 227.

Das Verfahren bey Ehescheidungsprocessen, und bey dem Cassationshofe, worüber die Proceſsordnung keine Vorschriften enthält, werde ich in einer besonderen Abhandlung erläutern.

Register über alle drey Theile.

NB. Die mit einer Klammer eingeschlossenen Nummern bezeichnen die Formulare, die Römischen Ziffern die Theile, und die Deutschen die Seiten.

A

Abgaben, öffentliche, gehören zu den privilegiirten Forderungen. II. 379.

Abkürzung der Vorladungsfrist. Siehe *Frist.*

Abschrift, vollständige, einer Originalurkunde. III. 79. einer Ausfertigung, ebend. einfache Abschriften von Urkunden. III. 80.

Absonderung, Klage darauf. II. 368.

Abstand vom Prozesse, eine Erlöschungsart des gerichtlichen Verfahrens. I. 376. Anzeige. I. 380.

Abtretung neu erworbener Grundstücke an die inscribirten Gläubiger. III. 70.

Abtretungsacte. III. (73.)

Abwesende. III. 102. Einweisung in den Besitz ihres Vermögens. III. 110. Dem Eingewiesenen steht die Klage auf Theilung einer Gemeinschaft zu. III. 270. Ueber Immobilien kann er kein Compromiſs eingehen. III. 324.

Abwesenheitserklärung. Verfahren vor derselben. III. 102. 107. Die Erkenntnisse darauf werden in den Moniteur eingerückt. III. 108. 110.

Ackergeräth ist der Auspfändung nicht unterworfen. II. 184.

Act der Recusation der Sachverständigen. I. (301.) der Miſsbilligung. I. (344.)

Acten. Mittheilung derselben an den Königl. Procurator. I. 109. Siehe auch *Beweisstücke.*

Actien können mit Arrest belegt werden. II. 239.

Adjudicationsschein, siehe *Zuschlagserkenntniſs.*

Adjudicationsregister muſs im Secretariate gehalten werden. II. 375. (402.)
Adjunct des Maire, siehe *Maire*.
Administration. Vollmacht derselben. I. (315.) Wann können sie die indirecte Opposition einlegen? II. 4.
Administrator, vorläufiger, des zu Interdicirenden. III. 178. 180. Siehe auch *Verwalter*.
Advocat. Wann kann er recusirt werden? I. 365.
Afterpächter. Arrest gegen sie. III. 25.
Alimente, gerichtlich zuerkannte. Wann sind sie dem Arreste unterworfen? II. 143. Wann sind es Unterhaltungsgelder und Jahrgehalte? II. 144.
Alimentationsgelder, siehe *Gelder*.
Alter, Siebenzigjähriges, ist ein Befreyungsgrund des inhaftirten Schuldners. II. 431.
Amortisationscasse. Die Kaufgelder müssen dort bis zu bestimmter Rangordnung unter den Gläubigern deponirt werden. II. 261. Note.
Anerbieten der Zahlung. Was ist es? III. 4. Wann trägt der Gläubiger die Kosten des Verfahrens? III. 7.
Ankündigungen in den öffentlichen Blättern. Siehe *Anschlag* und *Bekanntmachung*.
Anschlag, im Audienzsaal über Veränderungen der Anwälde. I. 337. Anschlag über Verkauf gepfändeter Meubeln. II. (222.); mit Arrest belegter Früchte. II. (231. 236.); mit Arrest belegter Renten und Grundzinsen. II. (251.); über zu verkaufende mit Arrest belegte Immobilien. II. 313. (328.); zum anderweiten Verkauf derselben. II. 362; behuf Versteigerung beym Uebergebote. III. 60. über eine anzustellende Klage auf Vermögensabsonderung. III. 134. (142.); über das erfolgte Urtheil. III. 137. (144.); über den Verkauf eines unbeweglichen Nachlasses. III. 261. (268.) Anschläge welche der Einweisung des Staats in den Besitz einer erblosen Verlassenschaft vorangehen müssen. III. 320.
Antrag, motivirter, siehe *Conclusionen*.
Anwald. Bestellung desselben ist ein Theil des ersten Verfahrens. I. 20. 40. (48.) in der Audienz. I. 46. 382. Sie fordert eine förmliche Vollmacht. I. 42 f. (51.) Neue Anwaldsbestellung. I. (52.) (338.) Bestellung desselben ex officio. I. (52.) (53.) Veränderung desselben. I. (337.) Sie muſs durch einen

Anschlag im Audienzsaal bekannt gemacht werden. I. 338. Verfahren. I. 339. Der Vortrag darüber geschieht im Secretariate. I. 340. Appellation. I. 343. Mifsbilligungsact. I. (344.) Wann kann er recusirt werden? I. 365. Anwaldsbestellung in appellatorio. I. 403. Gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen desselben. II. 113. Anwaldsbestellung bey höchst summarischen Sachen. II. 443.

Appellation. Zulässigkeit derselben. I. 391. Principal- und Incidentappellation. I. 394. Die Einwendung der Appellation wird von der Parthei entworfen. I. 402. (405.) Appellation gegen Erkenntnisse der Friedensgerichte. I. 422. gegen Erkenntnisse wegen Recusation wird im Secretariate angebracht. I. 372. gegen Erkenntnisse über die Classification der Gläubiger. II. 270. über Subrogation. II. 347. des Schuldners gegen ein Erkenntnifs, welches die Arrestanlegung auf seine Immobilien verfügt. II. 348. — Anzeige defshalb bey dem Secretair des Tribunals. II. 348. Sie hat gegen Erkenntnisse auf Intervention eines Dritten statt. II. 352. So wie gegen solche auf Einreden der Nichtigkeit. II. 357. Wann hat sie gegen Erkenntnisse auf Verhaftnehmung Suspensiveffect? II. 420. Wann hat sie gegen eine ordonnance sur référé statt? II. 443. Gegen ein Berichtigungserkenntnifs der Urkunde des Personenstandes. III. 95. Gegen Erkenntnisse auf Familienrathsbeschlüsse. III. 170. auf Interdiction. III. 181. Wann hat sie gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse statt? III. 347.

Appellationsfrist. I. 394. Berechnung derselben. I. 395.

Appellationsgericht. Verfahren vor demselben. I. 391.

Appellationslibell. I. 404.

Appellationssumme. I. 393.

Appellationsverfahren. I. 401.

Arglist begründet die Syndicatsklage. II. 53. Siehe auch *Betrug.*

Arrest, persönlicher, siehe *Verhaftnehmung.*

—— gegen Miether und Pächter. Wann ist er zulässig? III. 24. Anlegung desselben. III. 27. Klage auf Gültigkeit desselben. III. 29. gegen Auswärtige. III. 24. 30. Zulässigkeit desselben. III, 30. Klage auf Ungültigkeit desselben. III. 32.

Arrestanlegung auf Sachen in den Händen eines Dritten. II. 140. (168. 169.) Welche Sachen sind dahin zu rechnen? II. 141 f. Arrestbefehl des Huissier. II. 149. Bekanntmachung beym Impetraten. II. 152. (170.) Anzeige beym Arrestaten. II. 154. (172.) Erklärung desselben im Secretariate. II. 156. (173.) Wirkung des angelegten Arrestes. II. 161. Urtheil. II. 164. 176. auf Sachen, die sich in den Händen des Impetranten befinden. II. 165. auf Früchte, die noch nicht vom Boden abgesondert sind. II. 225. Zulässigkeit; ebend. u. f. Verkauf der Früchte. II. 230. auf bestellte Renten und Grundzinsen. II. 237. Erklärung des Arrestaten. II. 241. 251. Aufsatz behuf Verkauf der Renten u. s. w. II. 243. Incidentpuncte. II. 246. Auf Immobilien, muſs sich auf eine executorische Urkunde gründen. II. 284. Wenn diese ein Contumacialerkenntniſs ist. II. 285. Welche Immobilien können ein Gegenstand derselben seyn? II. 286. Was hat die geschehene Bekanntmachung an den Schuldner für Wirkungen? II. 288. Sachen, welche von der Beschlaganlegung ausgenommen sind. II. 291. Welches Tribunal ist bey diesem Verfahren competent? II. 291. Zahlungsbefehl des Huissier. II. 292. (324.) Arrestanlegung selbst und Anzeige an den Schuldner. II. 294. (326.) Arrestprotocoll ebend. (325.) Eintragung in das Hypothekenregister. II. 295. (327.) Oeffentliche Bekanntmachung der Arrestanlegung. II. 296. (326.) Insinuation des Auszugs der Transscription an die Gläubiger. II. 298. Wirkung dieser Insinuation. II. 299. Wirkungen des Arrestes. II. 300. Wenn der Schuldner die Grundstücke selbst besitzt, ebend. Wenn sie vermiethet oder verpachtet sind. II. 301. Wirkungen in Ansehung der Früchte. II. 303; in Ansehung des Veräuſserungsrechts der in Beschlag genommenen Grundstücke; II. 304. Gesuch um Verkauf. II. 305. (330.) Versteigerungsaufsatz. II. 307. (331.) Licitationstermin. II. 310. 314. Bekanntmachung desselb. II. 313. (328.) Zuschlag. II. 314. 318. Neue Versteigerung. II. 316. Anderweiter Verkauf auf Kosten des saumseligen Käufers. II. 359. Nebenpuncte welche bey diesem Verfahren vorkommen. II. 340.

Concurrenz mehrerer Arreste. II. 341. (364.) Subrogation. II. 344. (366.) Appellation des Schuldners. II. 348. Intervention eines Dritten. II. 349. Einrede d. Nichtigkeit. II. 355. Arrest auf Mobilien, woran man das Eigenthumsrecht behauptet. III. 33. Verfahren dabey. III. 36. Aufseher. III. 37. Klage auf Gültigkeit. ebend.

Arrestation, siehe *Verhaftnehmung.*

Artikel beym Zeugenbeweis. I. 265. (272.) 274; bey Vernehmung der Sachverständigen. I. 296; bey mündlicher Vernehmung der Partheien. I. 310.

Assessor. Wann ist die Verwandtschaft mit ihm ein Recusationsgrund? I. 361. Note. 365.

Auction gepfändeter Sachen. Bekanntmachung derselb. an den Schuldner. II. 209. (221.) öffentliche. (222.)

Auctorisation des Ehemanns zu der Klage seiner Ehefrau. III. 117; Verfahren wenn er sie verweigert. III. 119. Wenn er abwesend oder unfähig ist. III. 120. Wenn die Frau verklagt ist. III. 123.

Audienz der Tribunäle. I. 113. Das Verfahren darin ist in der Regel öffentlich. I. 118.; Der Friedensgerichte. I. 417.

Audienzgesuch, siehe *Placet.*

Audienzhuissier, siehe *Huissier.*

Audienzprotocoll. Wer führt es? I. 123. Was wird darin aufgenommen? I. 123 f. 143 f. 145. (146.); beym schleunigen Verfahren. II. 441.

Audienzsaal. Verzeichnifs darin über die in der Audienz vorkommenden Sachen. I. 116. Note. Anschläge darin über Veränderungen der Anwälde. I. 337. Auszug aus dem Erwerbungsvertrage als Anschlag. III. 49. Auszug aus der Klage auf Vermögensabsonderung. III. 134, und der Erkenntnisse auf Interdiction als Anschläge darin. III. 182.

Aufseher bey der Auspfändung. II. 190. Wer kann dazu nicht bestellt werden? II. 191. Obliegenheiten desselb. II. 192. Rechte desselb. II. 193. Wann kann er seine Entlassung fordern? II. 194. Gesuch defshalb. II. (214.) bey der Arrestanlegung auf Früchte. II. 227., beym Arrest gegen Miether und Pächter kann es der Schuldner selbst seyn. III. 28. beym Arrest gegen Auswärtige. III. 32. auf Mobilien, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet. III. 37. S. auch *Verwalter.*

Augenschein. Beweis durch denselben. I. 288.

Ausfertigung. Hauptausfertigung einer Urkunde. III. 79. Die Ausfertigung der Erkenntnisse besorgt der Secretair. I. 162. Hauptausfertigung derselb. I. 142. 162. (164.) Wer kann eine Grosse des Urtheils verlangen? I. 163. Ausfertigung der schiedsrichterlichen Erkenntnisse. III. 346.

Ausführung der Gründs der behaupteten Falschheit einer öffentlichen Urkunde. I. 254. (256.)

Auslagen der Partheien. Berechnung derselben. II. 111. in summarischen Sachen müssen sie gleich im Erkenntnisse ausgedrückt werden. ebend. Liquidation derselben im ordentlichen Procefs. ebend. der Anwälde. Gerichtliche Festsetzung derselben. II. 113. Siehe auch *Kosten.*

Ausländer, siehe *Fremde.*

Auspfändung. II. 177. das Verfahren wird durch die Huissiers geleitet. II. 178. Erwählter Wohnsitz des Gläubigers. II. 179. Zahlungsbefehl des Huissier. II. 180 f. (209.) Zeugen bey der Auspfändung. II. 183. Executionsobjecte. II. 183. Ausnahmen. II. 184. Aufseher. II. 190. Protocoll des Huissier. II. 195. (211.) Einsprache gegen die Auspfändung oder Verkauf. II. 199. Verfahren wenn schon eine frühere Auspfändung geschehen war. II. 204. Verkauf der gepfändeten Sachen. II. 206. (224.)

Auswärtige, siehe *Fremde.*

Auszug aus dem Secretariatsprotocoll über Niederlegung der Beweisstücke. I. 132. aus dem Prioritätsetat. II. 393. (411.) aus der Klage auf Vermögensabsonderung. III. 134.

Authentische Vollmacht, siehe *Vollmacht.*

Avenir. Was ist es? I. 20. (103. 105.) 113. (117. 153. 244. 247.) 248. 305. (356.) 387. 403. zur Insinuation von Nebenklagen. III. 12. 30. 37. 71. 77. 89. 94. 97.

Avoué, siehe *Anwald.*

B

Banquerouteurs, betrügerischen, steht die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung nicht zu. III. 194.

Baumeister. Wann gehört er zu den privilegiirten Gläubigern II. Classe? II. 386.

Baumfrüchte, welche noch nicht gebrochen sind, sind Immobilien. II. 287.

Bauunternehmer. Wann gehört er zu den privilegiirten Gläubigern II. Classe? II. 386.

Beamte, öffentliche. Wann sie Urkunden, die sie aufbewahren, im Gericht produciren müssen. I. 224. als Arrestaten. II. (174.) der Gehalt derselben kann nur zu $\frac{1}{5}$ mit Arrest belegt werden. II. 143. Verfahren gegen sie wegen Mittheilung einer Urkunde, wobey man selbst Parthei war. III. 79. Wobey man nicht Parthei war. III. 88. Welchen Personen müssen sie von den von ihnen aufgenommenen Urkunden Ausfertigungen und Abschriften ertheilen? III. 81. Siehe auch *Notar*.

— des Personenstandes. Berichtigung deren Urkunden. III. 91.

Beeidigung, siehe *Sachverständige* und *Zeuge*.

Bekanntmachung des Erwerbungsvertrags an die inscribirten Gläubiger. III. 41. (65.); einer Versteigerung beym Uebergebote. III. 60; der Klage auf Vermögensabsonderung. III. 134. (142.); des darauf erfolgten Urtheils. III. 137. (144.); des Urtheils auf persönliche Trennung der Ehegatten. III. 156; des Urtheils auf Interdiction. III. 182; des die Vermögensabtretung erkennenden Urtheils. III, 197; des Verkaufs des beweglichen Nachlasses. III. 253; des unbeweglichen. III. 261. (268.); des Versteigerungstermins behuf Erbtheilung. III. 283.

Beklagter. Ungehorsam desselben. I. 58. (169.) Siehe auch *Erkenntniß*.

Beleidigung, grobe, als Ursache zur Trennung der Ehe. III. 146.

Beneficiarben. Ihnen kann der Zuschlag der Erbschaftsgüter ertheilt werden. II. 319. Vorschriften, welche dieselben bey der Inventaraufnahme zu beobachten haben. III. 309. Bürgschaft, welche sie wegen Verwaltung der Erbschaft zu leisten haben. III. 312. Sie sind den übrigen Erben zur Rechnungsablage verpflichtet. III. 314.

Berathschlagung des Gerichts. I. 121.

Berathschlagungszimmer. Wer begiebt sich dahin? I. 122. Note.

Berichtigung der Qualitäten. I. 153. (154.) der Privaturkunden, siehe *Urkunden*.

Bescheinigung, siehe *Secretair* und *Huissier*.
Beschlag, siehe *Arrestanlegung*.
Beschluſs des Familienraths, siehe *Familienrath*.
Besichtigung, siehe *Augenschein*.
—— durch *Sachverständige*, siehe *Sachverständige*.
Besitz begründet die possessorische Klage. I. 436. Besitzstörung. I. 437.
Besitzer. Wann kann dem dritten Besitzer der Zuschlag ertheilt werden? II. 319.
Bestätigung des Familienrathsbeschlusses, siehe *Familienrath*.
Bestellung des Anwaldes, siehe *Anwald*.
Bestechung des Richters begründet die Syndicatsklage. II. 53.
Betrug. Welcher begründet die requête civile? II. 24. Er begründet die Syndicatsklage. II. 53. als Veranlassung der Subrogation. II. 346.
Betrüger, verurtheilte, können die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung nicht erlangen. III. 194.
Bett. Trennung vom Tisch und Bett. Siehe *Trennung*.
Betten. Die nöthigsten des Schuldners und seiner Familie sind kein Gegenstand der Auspfändung. II. 185.
Bevollmächtigter zum Verkauf von Gütern darf davon nichts auſsergerichtlich kaufen. II. 320.
Bewahrer von Urkunden. Verfahren gegen sie, wegen Mittheilung derselben, wenn man Parthei war. III. 79. Wenn man nicht Parthei war. III. 88. Siehe auch *Beamter*, *Notar* u. *Hypothekenbewahrer*.
Beweis. I. 201 f.
—— durch Urkunden. I. 207. Siehe auch *Urkunden*.
—— der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde. Siehe *Urkunde*.
—— durch Handschriften. I. 221.
—— durch Zeugen. I. 265. Siehe auch *Zeuge*.
—— durch Augenschein. I. 288.
—— durch Sachverständige. I. 293. Siehe auch *Sachverständige*.
—— durch Eidesdelation. I. 320. Siehe auch *Eidesdelation*.
—— durch mündliche Vernehmung. Siehe auch *Vernehmung* der Partheien. I. 307.
Beweisartikel. I. 265. (272.)
Beweisfrist. Lauf derselben. I. 203. 442.

Beweismittel, welche sind an keinen Beweistermin gebunden? I. 202.

Beweisstücke, der Klage. I. 27. Erbieten zu deren Mittheilung in der Exception. I. 64. Einrede der nicht geschehenen Mittheilung derselben. I. 96. Frist dazu. I. 97. Gesuch um Mittheilung. I. 98. Mittheilung derselben an den Königl. Procurator. I. 109. Deposition derselben im Secretariat beym schriftlichen Verfahren. I. 131. Production neuer Beweisstücke. I. 134.

Beweisverfahren. I. 201 f.

Beystand, vorläufiger, des zu Interdicirenden. III. 178. 180.

Bienenstöcke sind kein Gegenstand der Auspfändung. II. 184.

Blätterzahl der Schriften. I. 131.

Blödsinn ist eine Ursache zur Interdiction. III. 175.

Bordereau, siehe *Auszug*.

Bötticke und

Brennkohlen sind keine Gegenstände der Auspfändung. II. 184.

Bücher ebenfalls nicht, wenn sie zum Stande und Gewerbe des Schuldners nöthig sind. II. 186.

Bürge wegen Kosten und Schadensersatz. I. 68. beym Uebergebote. III. 56. 57. der Beneficiarerben. III. 312.

Bürgschaft. Bestellung derselben. II. 75. Präsentation. II. 82. bey dem impetrirten Arrest auf Sachen in den Händen Dritter. II. 141. 149; bey Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden. III. 111. der Beneficiarerben wegen Verwaltung der Erbschaft. III. 312. Siehe auch *Caution*.

C

Cassation ein außerordentliches Rechtsmittel. II. 2. gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse. III. 352.

Caution wegen der Prozeßkosten und des Schadensersatzes. I. 67. III. 339. Wer ist dazu verbunden? ebend. Wie ist sie zu bestellen? I. 68. (70.) bey provisorischen Erkenntnissen. I. 143. Siehe auch *Bürgschaft*.

Cautionsleistung, siehe *Bürgschaft*.

Chirographarische Gläubiger, siehe *Gläubiger*.

Classification der Forderungen. II. 371. S. auch *Gläubiger*.

Classificationsetat, siehe *Vertheilungsetat.*
Clausel, executorische, der Urtheile. Siehe *Erkenntnifs.*
Collation bey der Erbtheilung. III. 290.
Commendement, siehe *Zahlungsbefehl.*
Commissarius, siehe *Richter.*
Comparatio, siehe *Vergleichung.*
Competenz. Bestimmung derselben unter mehreren Gerichten. I. 350. Siehe auch *Gericht.*
Compromifs. Was ist es? III. 323. (352.) Wer kann solches eingehen? ebend. Wann kann es als nichtig angefochten werden? III. 326. Gegenstand des Compromisses. III. 327. Form desselben. III. 330. Wirkung und Aufhören desselben. III. 333.
Conclusionen werden vor dem Plaidiren dem Gerichte überreicht. I. 120. Note.
Concurrenz mehrerer Arreste. II. 341. (364.)
Concurs. Mobiliarconcurs. II. 255. Veranlassung. II. 258. Liquidationsverfahren. II. 263. Vertheilungsplan des Commissarius. II. 266. Immobiliarconcurs. II. 371. Liquidationsverfahren. II. 375. Prioritätsverfahren. II. 377.
Connexität. Einrede derselben. I. 72.
Conservateur des hypothèques, s. *Hypothekenbewahrer.*
Constatirung der angefochtenen Urkunde. I. 245.
Contradictorisches Erkenntnifs, siehe *Erkenntnifs.*
Contumacialerkenntnifs, siehe *Erkenntnifs.*
Contumacialverfahren. Wenn der Kläger keinen Anwald bestellte. I. 54. Wenn es der Beklagte unterliefs. I. 55. Wenn der Beklagte keine Vertheidigungsschrift einbrachte. I. 105. Bey summarischen Sachen. I. 383. Bey der Appellation. I. 403. Bey den Friedensgerichten. I. 426. S. auch *Verfahren.*
Copie, siehe *Abschrift.*
Corps de la rente. II. 237.
Criminalhof. Ihm wird der Falsarius zur Bestrafung überliefert. I. 262.
Curator der abgetretenen Grundstücke. III. 71. Bestellung desselben. III. 74; der unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft. III. 314; eines Abwesenden. III. 103, eines Interdicirten. III. 182, einer erblosen Verlassenschaft. III. 317. Wann ein solcher ernannt werden kann und Verfahren dabey. III. 318. Der ernannte Curator mufs

seine Erklärung im Secretariate zu Protocoll geben. III. 319.

D

Darlehn. Wann gehört ein zur Erwerbung eines Grundstücks gegebenes zu der II. Classe der privilegiirten Forderungen? II. 385.
Darleiher. Wer Geld vorschoſs zur Bezahlung der Arbeiter, gehört zu den privilegiirten Gläubigern II. Classe. II. 386.
Darstellung der Streitpuncte. Nach derselben arbeitet der Secretair das Originalconcept des Erkenntnisses aus. I. 148. (151) Berichtigung derselben. I. 153 ff.
Datum muſs in der Klage mit Buchstaben geschrieben werden. I. 26.
Deductionsschrift, siehe *Rechtsausführung.*
Defaut contre partie et contre avoué. I. 168. (184.)
Definitiverkenntnisse, siehe *Erkenntniſs.*
Deliberation. Einrede. I. 79. (81.) Siehe auch *Inventar.*
—— des Gerichts. Siehe *Berathschlagung.*
Deliberationsfrist, siehe *Frist.*
Deposition, siehe *Niederlegung* und *Hinterlegung.*
Depositar, siehe *Verwahrer.*
Desaveu, siehe *Anwald* und *Miſsbilligung.*
Diebe, welche als solche verurtheilt sind, haben das Recht der Vermögensabtretung nicht. III. 194.
Diffessionseid hat beym Urkundenbeweise nicht statt. I. 214.
Dilatorische Einrede, siehe *Einrede.*
Directorium et denominatio testium. I. (273.) (274.)
Distributionsetat der Kaufgelder auf verkauften Mobilien. II. 266.
Document, siehe *Urkunde.*
Dolus, siehe *Betrug.*
Domainenverwaltung. Ihr wird in Ermangelung eines Erben vom Curator einer erblosen Verlassenschaft Rechnung abgelegt. III. 320.
Domicil, siehe *Wohnsitz.*
Donatar, siehe *Schenknehmer.*
Dünger ist der Auspfändung nicht unterworfen. II. 185.

E

Edition der Urkunden. Wann ist eine Parthei dazu verpflichtet? III. 76.

Editionseid. III. 78.

Ehebruch ist eine Ursach zur Trennung der Ehe. III. 146. Strafe des Ehebruchs der Ehefrau. III. 155.

Ehefrau. Wann kann sie die indirecte Opposition einlegen? II. 4. Die Hypotheken derselben sind der Inscription nicht unterworfen. II. 354. Wenn sie in Gütergemeinschaft lebt, kann ihr in Rücksicht der gemeinschaftlichen Güter der Zuschlag ertheilt werden. II. 319. Wer für nicht auctorisirte Frauen bietet, haftet in eignem Namen. II. 323. Note. Ihre Hypothek an den Gütern ihres Mannes ist eine gesetzliche. II. 389. Kann sie überbieten? III. 54. Wann müssen ihren Handlungen Genehmigung ertheilt werden? III. 117. Vergl. auch *Auctorisation.* Klage derselben auf Vermögensabsonderung. III. 134. S. auch *Vermögensabsonderung.* Wann kann sie ein Compromiſs eingehen? III. 325.

Ehegatten, persönliche Trennung derselben. III. 145. Der überlebende Ehegatte muſs nach dem Tode des andern die Versiegelung dessen Nachlasses vornehmen lassen. III. 202. Er kann um den Verkauf des beweglichen Nachlasses nachsuchen. III. 252. Siehe auch *Nachlaſs* und *Trennung.*

Ehemann muſs die Frau zur Anstellung einer Klage autorisiren. III. 117. Wann derselbe auf Theilung einer Gemeinschaft, woran die Ehefrau Theil hat, dringen kann. III. 271.

Ehescheidungen können kein Gegenstand eines Compromisses seyn. III. 328.

Eid als Beweismittel. I. 320. der Kunstverständigen. I. 227. (229.) (290.); der Zeugen. I. (281. Note.) Nothwendiger Eid. I. 326. Dieser ist entweder das juramentum suppletorium oder in litem. ebend. Note. Der Reinigungseid findet nicht mehr statt. ebend. Note. Editionseid. III. 78. Manifestationseid. III. 247.

Eidesdelation. Beweis durch sie. I. 320. Sie kann in jeder Lage des Prozesses zur Hand genommen werden. I. 321. Zurückschiebung. I. 322.

Eigenthum an Mobilien begründet eine Arrestanlegung auf dieselben. III. 33.

Einladung zur Audienz. Siehe *Avenir.*

Einreden, welche die Exceptionsschrift enthalten muſs. I. 63; präparatorische. I. 66. Einrede der fehlen-

den Caution wegen Kosten und Schadensersatz. I. 67. (69.) der Incompetenz, Rechtshängigkeit und Connexität. I. 72. (75.) der Nichtigkeit des Verfahrens. I. 76. (78.) der Deliberation und Errichtung des Inventars. I. 79. (81.) Der Frist zur Aufforderung des Gewährsmanns. I. 84. (91.), der nicht geschehenen Mittheilung der Beweisstücke. I. 96.

Einsprache gegen Auspfändung oder Verkauf der ausgepfändeten Sachen. II. 199; von Seiten des Schuldners. ebend. Wann hemmt sie die Auspfändung? II. 200. Von Seiten dritter Personen. II. 202. 216. Gegen die Auszahlung der Kaufgelder von Seiten anderer Creditoren. II. 203. (218.) gegen Arrestanlegung auf Früchte. II. 230. Siehe auch *Opposition.* Einsprache gegen Versiegelung und Entsiegelung. Siehe *Versiegelung* und *Entsiegelung.*

Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden. III. 110.

Einwendung der Appellation. Siehe *Appellation.*

Empfehlung zur ferneren Verhaftung. Was ist sie und wann hat sie statt? II. 423. Protocoll darüber. II. (434.)

Entsiegelung, vorläufige. III. 216. Einspruch dagegen. III. 224. Wie geschieht er? III. 225. (226.) definitive. Wann geschieht sie, und von wem kann sie verlangt werden? III. 227 ff. Verfahren vor und bey derselben. III. 230.; welche Personen bey der Abnahme der Siegel gegenwärtig seyn müssen. III. 231. (237.) Definitive Entsiegelung ohne Inventaraufnahme. III. 233. Unter welchen Bedingungen kann sie geschehen? III. 234. Wie geschieht sie? III. 235. (236.)

Equipage der Militärpersonen ist der Auspfändung nicht unterworfen. II. 187.

Erbe. Wann gehört die Forderung des Miterben an Erbschaftsmobilien zu den privilegiirten Forderungen II. Classe? II. 385. Der legitime Erbe kann die Anlegung der Siegel nach dem Tode des Vaters verlangen. III. 202. Er kann um den Verkauf des beweglichen Nachlasses nachsuchen. III. 252. Siehe auch *Beneficiarerbe* und *Nachlaſs.*

Erbschaft. Stempelabgabe davon begründet ein Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes. II. 267. 382.

Eröffnung derselben. III. 201. *Vacante*, siehe *Verlassenschaft*.

Erfüllungseid, siehe *Eid*.

Erkenntniſs auf Cautionsleistung. I. (70.) Wenn die Caution nicht geleistet ist. I. (71.) Aussetzung des Erkenntnisses. I. 123. Wann und wie muſs es ausgesprochen werden? I, 138 ff. präparatorische Erkenntnisse. I. 140. interlocutorische. I. 141. (156.) Erkenntnisse im Audienzprotocoll. (plumitif). I. 143. (146.) Originalconcept derselben. (minute). I. 144. Ausfertigung derselben in executorischer Form (grosse). I. 144. 162. (164.) Insinuation. I. 165. Wann müssen contradictorische auch der Parthei in Person zugestellt werden? I. 166 ff. Contumacialerkenntnisse gegen den Beklagten. I. 58. 168. (184.) Wenn mehrere Beklagte vorhanden sind. I. 172. Verbindungserkenntniſs. I. 174. (186.) (189.) Wenn die Sache theilbar ist. I. 178. Wenn sie untheilbar ist. I. 180. Contumacialerkenntnisse gegen den Kläger. I. 183. Bey der Appellation. I. 403. Vollstreckung der Contumacialerkenntnisse in Ansehung dritter Personen. I. 200. Interlocut. I. 201. Das Erkenntniſs ist eine Erlöschungsart des gerichtlichen Verfahrens. I. 376 Vollstreckung desselben. II. 75. Erzwungene. II. 115. Der im Königreiche gesprochenen. II. 126. Unter welchen Bedingungen kann sie geschehen? II. 127. Zeitpunct der Vollstreckung. II. 131 ff. Sistirung wegen eingelegter Rechtsmittel. II. 134. Zuschlagserkenntniſs. II. 323. (338.) Executorische Erkenntnisse begründen gerichtliche Hypotheken. II. 388. Erkenntnisse über Priorität. II. 398. Bestätigungserkenntniſs über die vor dem Notar vorgenommene Erbtheilung. III. 297. Mehrere Formulare. I. 75. 76. 78. 79. 82. 93. 91. 93. 94. 95. 96. 124. 125. 128. 155. 160. 199. 212. 213. 214. 236. 244. 248. 249. 270. 275. 289. 296. 303. 312. 349. 350. 355. 362 364. 367. 369. 371. 374. 378. 388. 409. 410. II. 49. 50. 69. 72. 74. 81. 84. 85. 102. 110. 176. 333. 364. 367. 370. 436. III. 74. 100. 101. 113. 114. 117. 130. 143. 159. 173. 187. 191. 192. 199. 303. 304. 306. 321.

Erkenntnisse der Friedensgerichte. I. 421. Contumacialerkenntnisse. I. 426. (430.) Interlocutorische

und präparatorische. I. 440. Formulare. I. 434. 435. 447. 448.
Erkenntnisse der Schiedsrichter. III. 340. (354.) Vollziehung derselben. III. 344. Wirkung. III. 346.
Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens. I. 376.
Erntezeit. Bestimmung derselben beym Arrest auf Früchte. II 226.
Erpressung begründet die Syndicatsklage. II. 53.
Erwerbungsvertrag. Bekanntmachung desselben. III. 40.
Eviction, siehe *Gewährleistung.*
Exceptionsschrift. Ein Theil des ersten Verfahrens. I. 20. Was muſs sie enthalten? I. 63. (100.) Sie kann noch in der Audienz mündlich vorgetragen werden. I. 106. In der Wiederklage. I. 107. Bey Nebenklagen I. (332.) auf die Syndicatsklage. II. 60.
Execution. Drey Arten derselben. II. 115. Wer kann sie vollziehen? II. 119. Anwendung der Zwangsmittel. II. 137. Execution gegen Gemeinden. II. 139. Siehe auch *Auspfändung.*
Executionsverfahren der Huissier. II. 120.
Executionsobjecte. II. 183.
Executorische Form der Erkenntnisse. I. 162. (164.) III. 346.
Expedition, siehe *Ausfertigung.*
Exploit. Was ist es? I. 28. Requisite desselben. I. 29. (37.) mehrere Formulare. I. (38. 50. 54. 117. 189. 223. 314. 348. 416.) II. (146.) (329.) (336.)
Extract, siehe *Auszug.*

F

Falsarius. Verfahren dagegen. I. 262.
Falschheit einer Urkunde. Siehe *Urkunde.*
Falsum, siehe *Faux.*
Familienrath. Zusammenberufung desselben. III. 160. (171.) Zahl der deliberirenden Mitglieder. III. 162. Beschluſs desselben. III. 163. (172.) Einwendungen dagegen. III. 164. 169. Bestätigung desselben. III. 167. Opposition und Appellation gegen das Bestätigungserkenntniſs. III. 170. Gutachten desselben über den Zustand des zu Interdicirenden. III. 176. Wann muſs er sein Gutachten zum Verkauf des unbeweglichen Nachlasses geben? III. 255. Die Bestätigung des Gutachtens wird in Form eines Erkenntnisses unter dasselbe

gesetzt. III. 257. 264. Er mufs den Vormund durch ein Gutachten zum Antrage auf Theilung autorisiren. III. 270.

Fässer sind kein Gegenstand der Auspfändung. II. 184.

Fatalien, siehe *Frist*.

Faux, *incident*, siehe *Unechtheit*.

—— *principal*. Dieses gehört zum Ressort der peinlichen Gerichtsbarkeit. I. 238.

Feldgeräthschaften der Pächter sind der Auspfändung nicht unterworfen. II. 187.

Feldhüter kann zum Aufseher gepfändeter Früchte bestellt werden. II. 229.

Festtag. Insinuation an demselben I. 32. Gesuch um Vorladung an demselben. I. 39. Es darf an demselben keine Verhaftnehmung vorgenommen werden. II. 414. Arrestanlegung auf Mobilien an demselben. III. 35.

Feuille d'audience, Siehe *Audienzprotocoll*.

Fische im Teich sind der Auspfändung nicht unterworfen. II. 184.

Forderungen, deren Classification, siehe *Gläubiger*.

Form, executorische der Erkenntnisse. I. 162. 164. der Urkunden. II. 117. Der Ordonnanzen des Präsidenten oder Richters. II. 118. Der schiedsrichterlichen Erkenntnisse. III 344.

Forum, siehe *Gericht* und *Gerichtstand*.

Frau, siehe *Ehefrau*.

Frauenzimmer können keine Schiedsrichter seyn. III. 330.

Fremde. Cautionsleistungen wegen Procefskosten. I. 67. Arrest gegen sie. III. 24. 30. Sie geniefsen die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung nicht. III. 194. Sie können nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden. III 329.

Friedensgericht. Verfahren vor demselben. I. 412. Vorladung. I. (415. 432.) Audienz. I. 417.

Friedensrichter. Wann visirt er in Abwesenheit des Maire die Klage? I. 38. Committirter zur Leitung des Subhastationsverfahrens. II. 310. (334.) Wann kann er Ordonnanzen zum Arrest auf Sachen der Miether u. Pächter ertheilen? III. 27; der Auswärtigen? III. 31; der Sachen, woran man e. Eigenthumsrecht zu haben behauptet. III. 34. Er ruft den Familienrath zusammen. III. 160. Wann können durch ihn von Amtswegen nach einem Sterbefalle

die Siegel angelegt werden? III. 205. Er und sein Greffier nehmen diese Versiegelung vor. III. 207. Er erwähnt in seinem Protocolle die bey der Versiegelung eintretenden Schwierigkeiten. III. 215. Er nimmt auch die vorläufige Entsiegelung vor. III. 217. So wie die definitive. III. 230. Bey ihm muſs um die Entsiegelung ohne Inventaraufnahme nachgesucht werden. III. 235. (236.) Er erklärt schiedsrichterliche Erkenntnisse für executorisch. III. 344.

Frist zur Bestellung des Anwaldes, muſs in der Klage bezeichnet werden. I. 25. Vorladungsfrist, abgekürzte. I. 32. (39.) 46 ff. 385. II. 439. Berechnung d. Vorladungsfrist. I. 41. Frist zur Einbringung der Exceptionsschrift. I. 63. zur Erlegung der Caution wegen Kosten und Schadenersatz. I. 68. zur Deliberation und Errichtung des Inventars. I. 79 ff. zur Aufforderung des Gewährmannes. I. 84. des Untergewährmannes. I. 85. zur Einrede der noch nicht geschehenen Mittheilung der Beweisstücke. I. 97. zur Deposition derselben. I. 131. zur Einlegung der Opposition. I. 193. Beweisfrist. Lauf derselben. I. 203. Frist zur Einsicht der deponirten Urkunde. I. 217. zur Ausführung der Gründe der behaupteten Falschheit einer öffentlichen Urkunde. I. 254. zur Erklärung über Artikel beym Zeugenbeweise. I. 267. zur Einwendung gegen Sachverständige. I. 300. zur Erklärung auf einen deferirten Eid. I. 322. zur Antwort auf Nebenklagen. I. 330. zur neuen Anwaldsbestellung. I. 337. zur Vertheidigung auf ein Desaveu. I. 342. Zur Insinuation des Erkenntnisses über Competenzbestimmung. I 356. Appellationsfrist. I. 394. Frist zur Einlegung der Opposition gegen Contumacialerkenntnisse der Friedensgerichte. I. 428. Erweiterung dieser Frist. I. (433.) Beweisfrist beym Verfahren vor dem Friedensgerichte. I. 442. Frist bey Einlegung der indirecten Opposition. II. 8. Der requête civile. II. 30. zur Insinuation der Syndicatsklage. II. 58. zur Einlegung der Opposition gegen einen Zahlungsbefehl auf Proceſskosten. II. 112. zur Bekanntmachung der geschehenen Arrestanlegung auf Sachen in den Händen Dritter an den Impetraten. II. 150. zur Anzeige

dieses Arrestes beym Arrestaten. II. 153. zur Anlegung des Arrests auf Früchte. II. 226. zur Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Masse im Mobiliarconcurse. II. 260. zur Einlegung der Appellation gegen ein Erkenntniſs über Classification der Gläubiger. II. 270. zur Insinuation des Arrestprotocolls an den Schuldner. II. 294. zur Eintragung in das Hypothekenregister. II. 295. zur öffentlichen Bekanntmachung des Arrestes. II. 296. Zur Insinuation des Auszugs der Transscription an die Gläubiger. II. 297. zur Ansetzung eines Licitationstermins. II. 313. Zur Einlegung der Appellation gegen ein Erkenntniſs über Subrogation. II. 347. zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerden im Arrestverfahren. II. 356. zur Anberaumung eines neuen Licitationstermines. II. 361. zur Production der Urkunden der Liquidanten. II. 377. zur Arrestanlegung auf Sachen der Miether und Pächter. III. 25. zur Zustellung des Gesuchs um Versteigerung beym Uebergebote. III. 54. zur Abgabe schiedsrichterlicher Erkenntnisse. III. 332. zur Vorbringung der Nichtigkeitsbeschwerden gegen dasselbe. III. 350. Von Berechnung der Fristen überhaupt. III. 359.

Fristgesuche finden nicht statt. I. 56.

Fristverlängerung von Seiten des Gerichts. I. 56.

Früchte. Berechnung derselben. II. 93. Beschlag auf Früchte auf den Halm. II. 225. Diese sind Immobilien. II. 287. so wie die bis zur Bekanntmachung des Arrestes an den Schuldner fälligen. II. 304. Früchte der Miether und Pächter als Arrestgegenstand. III. 24.

G

Gebot. Das letzte Gebot muſs in den neuen Anschlägen bemerkt werden. II. 316.

Gebühren des Anwaldes, gerichtliche Festsetzung derselben. II. 113.

Gefängniſs zur Aufnahme des Schuldners. II. 421. Zwey Jahr Gefängniſs wegen derselben Schuld befreyen den Schuldner. II. 431.

Gefängniſsstrafe von den Friedensrichtern erkannte. I. 419.

Gefangenwärter. Register desselben. II. 422.
Gegenausführung beym schriftlichen Verfahren. I. 133. Bey behaupteter Falschheit öffentlicher Urkunden. I. 255. (259.)
Gegenbeweis. I. 201 ff.
Gegenbeweisartikel. I. (274.)
Gegenvormund eines Interdicirten. Siehe auch *Vormund.*
Gehalt der öffentlichen Beamten und anderer kann nur zu $\frac{1}{5}$ mit Arrest belegt werden. II. 143. des Sequesters. II. 193.
Geld. Wie muſs das baare Geld im Auspfändungsprotocolle ausgeführt werden? II. 196. Wie im Inventare. II. 243. Das baare Geld muſs der Curator einer erblosen Verlassenschaft an den Generaleinnehmer liefern. III. 319.
Gelder zum Unterhalt des verhafteten Schuldners. II. 422. Die unterlassene Pränumeration hat die Befreyung des inhaftirten Schuldners zur Folge. II. 429.
Geldstrafe, von den Friedensrichtern erkannte. I. 419. bey Anstellung der Syndicatsklagen. II. 55. 57. Wann solche überhaupt erkannt werden können. III. 355. 356.
Geleit, sicheres, schützt den Schuldner vor der Verhaftnehmung. II. 414. (437.)
Gemeinde. Execution gegen sie. II. 139. Siehe auch *Administration.*
Gemeinschaft, Klage auf Aufhebung derselben. III. 273. siehe auch *Theilung.*
Gericht. Requisition fremder Gerichte zur Vergleichung von Handschriften. I. 226. zur Einsendung von Urkunden. I. 226. zur Abhörung von Zeugen. I. 287. zur mündlichen Vernehmung der Parthei. I. 315. zur Abnahme eines deferirten Eides. I. 327. Bestimmung der Competenz unter mehrern Gerichten. I. 350. Verweisung an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft. I. 359.
Gerichtliches Verfahren. Erlöschung desselben. I. 376.
Gerichtsbothe, siehe *Huissier.*
Gerichtskosten gehören zu den privilegiirten Forderungen I. Classe. II. 379.
Gerichtssitzung, siehe *Audienz.*

Gerichtsstand, competenter, bey der Wiederklage. I. 65. beym Verfahren über Gewährleistung. I. 86. zur Anbringung der Nebenklagen. I. 329. Der Interventionen. I. 333. zur Einlegung der indirecten Opposition. II. 10. der requête civile. II. 35. zur Anstellung der Syndicatsklage. II. 54. zur Rechnungsablage. II. 94. zur Anlegung des Arrestes auf Sachen in den Händen Dritter. II. 152. auf Immobilien. II. 291. zur Klage auf Nichtigkeit des persönlichen Arrestes. II. 425. auf Gültigkeit des Arrestes gegen Miether und Pächter. III. 29. des Arrestes auf Mobilien woran man ein Eigenthumsrecht behauptet. III. 38. Beym Uebergebote. III. 57. Für das Gesuch um Berichtigung einer Urkunde des Personenstandes. III. 93. um Autorisation der Ehefrau. III. 127. um die Bewilligung der Vermögensabtretung? III. 194. (197.) bey der Klage auf Theilung einer Gemeinschaft. III. 272.

Gerichtserzählung. Theil der Klage. I. 24.

Gesuch, siehe *Placet.*

Gewährleistung. Begriff. I. 84. Aufforderung dazu. I. (89.) 444. III. 338.

Gewährmann. Frist zur Aufforderung desshalb. I. 84. (90.) Wann muss die Einrede desshalb vorgebracht werden? ebend. Frist zur Aufforderung des Untergewährmanns. I. 85.

Gläubiger, erwählter Wohnsitz desselb. bey der Auspfändung des Schuldners. II. 179. Bey der Arrestanlegung auf Renten. II. 240. Vertheilung unter die Gläubiger im Mobiliarconcurse. II. 255. Wenn die Masse hinreichend ist. II. 258. Wenn sie es nicht ist. II. 260. Welche können die Subrogation verlangen? II. 345. Rangordnung unter denselben im Mobiliarconcurse. II. 371. Privilegiirte. II. 379. Hypotekarische. II. 387. Chirographarische. II. 391. Präclusion gegen die sich nicht gemeldeten Gläubiger. II. 392. Sie können die Classification anfechten. II. 395. Welcher trägt die Unterhaltskosten des verhafteten Schuldners. II. 341. Wie muss er seine Einwilligung zur Loslassung des Schuldners geben? II. 427. Minderjährige Gläubiger können ohne Beystand ihres Curators um Versiegelung des Nachlasses

ihres Schuldners nachsuchen. III. 203. Welche Gläubiger dies außer diesen auch können III 204. Gläubiger einer Erbschaft oder eines Miterben können gegen die Naturaltheilung der Erbschaftsstücke protestiren. III. 300. Der Solidargläubiger kann nur für seinen Antheil an der Forderung compromittiren. III. 326. Siehe auch *Nachlaſs* und *Einsprache.*

Gravatoriallibell, siehe *Appellationslibell.*

Greffe, siehe *Secretariat.*

Greffier, siehe *Secretaire.*

Grosse, siehe *Ausfertigung.*

Grundabgaben, rückständige von zwey Jahren, begründen ein Vorzugsrecht der Grundherrn. II. 383.

Grundstücke. Wie können sie von den Hypotheken befreyet werden? III. 40. Verfahren, wenn der Erwerber eines Grundstücks dasselbe von Privilegien und Hypotheken nicht befreyet. III. 68. Siehe auch *Immobilien.*

Grund- und Personalsteuer vom letzten Jahre begründen ein Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes. II. 267. 379. 380.

Grundzinsen. Beschlag darauf. II. 237.

Gutachten der Kunstverständigen. I. (233. 305.) III 258. 277. des Familienraths. III. 160. 264. Dreyer Rechtsgelehrten über einen Vergleich der Minderjährigen. III. 169.

Güte, Versuch derselben unter den streitenden Theilen. III. 365.

Güterabtretung, siehe *Vermögensabtretung.*

Gütergemeinschaft. Einer Ehefrau, welche darin lebt, kann der Zuschlag über gemeinschaftliche Güter ertheilt werden. II. 319.

H

Hammerwerkgeräthe ist kein Gegenstand der Auspfändung. II. 185.

Handlung des Anwalds, siehe *Anwald.*

Handschrift zur Rectification der Privaturkunden. I. 221. Verfahren dabey. I. 227.

Handwerker, siehe *Sachverständige.*

Hauptausfertigung, siehe *Ausfertigung.*

Hinterlegung. III. 4. Wo geschieht sie? III. 8. ohne gerichtliche Genehmigung. III. 9. Klage auf Gül-

tigkeit oder Ungültigkeit derselben. III. 10. Mit gerichtlicher Genehmigung. III. 13.

Homologation, siehe *Bestätigung*.

Huissier. Verschiedene Gattungen derselben. I. 29. Audienzhuissier. I. 113. Bescheinigung desselben über eingelegte Opposition gegen Qualitäten. I. 148. (152.) Ernennung eines Huissier zur Insinuation eines Contumacialerkenntnisses. I. 185. Gesuch deſshalb. I. (188.) Oppositionseinlegung vor dem Huissier. I. 196. (197.) Huissier bey den Friedensgerichten. I. 414. — Sie haben die vollziehende Gewalt. II. 119. Verfahren gegen sie, wenn sie die Vollziehung verweigern. II. 120. Regeln für das Executionsverfahren der Huissiers. II. 120. Beleidigung derselben bey Vollstreckung der Execution. II. 113. Verschiedene Obliegenheiten derselben. II. 146. III. 5. (17.) 9. (22.) 28. (66.) 128. 183.

Hüttenwerkgeräthe ist kein Gegenstand der Auspfändung. II. 185.

Hypothek. Die Specialhypothek muſs zuerst angegriffen werden. II. 138. Verschiedene Arten. II. 387. Conventionelle. ebend. Gerichtliche. II. 388. Gesetzliche. II. 390. Privathypotheken. II. 390 Löschung der Hypotheken die nicht zur Zahlung kommen. II. 394. Sie begründen ein Vorzugsrecht unter den Gläubigern. II. 378. Die der Ehefrauen und Minderjährigen sind der Inscription nicht unterworfen. II. 354.

Hypothekenbewahrer. Bescheinigung desselben über die geschehene Transscription des Arrestprotocolls und Inscription der Anzeige an den Schuldner. II. 295. über die geschehene Eintragung des Insinuationsdocuments der Auszüge aus der Transscription an die Gläubiger. II. 298. Wann lischt er die von Amtswegen vorgenommene Inscription? II. 395.

Hypothekenregister. Es müssen darin die Arrestprotocolle der Huissiers über Beschlag auf Immobilien aufgenommen werden. II. 295. (327.) Auszüge. II. 298.

I

Jahrgehalte. Wann sind sie dem Arreste unterworfen? II. 144.

Immobilien der Minderjährigen und Interdicirten. Wann können sie vom Gläubiger angegriffen werden? II. 138. Arrestanlegung auf Immobilien. II. 284. S. auch *Arrestanlegung*, *Grundstück* u. *Nachlaſs*.

Incarcerirung, siehe *Verhaftnehmung*.

Incidentpuncte können nur durch das Daseyn eines Hauptrechtsstreites entstehen. I. 329. Bey der Arrestanlegung auf Renten. II. 246. auf *Immobilien*. II. 340. Wo und wie werden sie verhandelt? II. 341. Siehe auch *Nebenklage*, *Intervention*, *Gewährleistung*, *Veränderung der Partheien und Anwälde*, *Miſsbilligung* u. s. w., *Competenz* u. s. w.

Incompetenz. Einrede derselben. I. 72. (75.) Begriff. ebend. Siehe auch *Competenz*.

Inscription der Hypotheken bestimmt den Rang unter ihnen. II. 391.

Insinuation der Klage. I. 29 ff. Wo und wann muſs sie vorgenommen werden? I. 30 ff. der Erkenntnisse. I. 165. der Appellationseinwendung. I. 402. der Vorladungen der Friedensgerichte. I. 414. 445.

Insinuationsdocument, siehe *Exploit*.

Insolvenz wird im Zweifel durch das Gericht bestimmt. II. 321.

Insolvente, notorisch, können nicht kaufen. II. 321. Wer dafür bietet, haftet im eignen Namen. II. 323.

Interdiction. III. 174. Gutachten des Familienraths über den Zustand des zu Interdicirenden. III. 176. (188.) Vernehmung desselben. III. 176. (190) Zeugen. III. 179. Erkenntnisse. III. 180. (187. 191. 192.) Vorläufiger Beystand. III. 180. Appellation. III. 181. Publication des Erkenntnisses. III. 182. Vormund und Gegenvormund. ebend. Aufhebung derselben. III. 183. Publication des die Aufhebung verfügenden Erkenntnisses. III. 185.

Interdicirte. Wann können sie die indirecte Opposition einlegen? II. 4. Wer für sie bietet, haftet im eignen Namen. III. 323. Ihre Hypothek an den Gütern ihres Curators ist eine gesetzliche. III. 389.

Interlocut, siehe *Erkenntniſs*.

Interpositio appellationis, siehe *Appellation*.

Intervention. I. 333. (335.) Sie findet auch in der Appellationsinstanz statt. I. 333. eines Dritten hemmt das Arrestverfahren. II, 349. (368.)

Inventar. Einrede der Errichtung desselben. I. 79. Inventar über das Vermögen eines Abwesenden. III. 111. Die Aufnahme desselben kann erst drey Tage nach der Beerdigung oder nach Anlegung der Siegel vorgenommen werden. III. 227. Definitive Entsiegelung ohne Inventaraufnahme. III. 233. Wer kann um die Inventaraufnahme nachsuchen und wer muſs dabey gegenwärtig seyn? III. 239. Form des Inventars. III. 242. (247.) Rechtswohlthat des Inventars. III. 308. Die Erklärung deſshalb wird in ein im Secretariate des Tribunals zu haltendes Register eingetragen. ebend. (315.)

Juramentum, siehe *Eid.*

Justizversagung. Wann ist sie vorhanden? II. 53. Sie begründet eine Syndicatsklage. ebend.

K

Kaninchen, welche in ein Gehäge eingeschlossen sind, sind kein Gegenstand der Auspfändung. II. 184.

Kaufbedingungen beym Verkauf von Früchten. II. 232. von Renten und Grundzinsen. II. 244. Bey Versteigerung von Immobilien. II. 307. (332.) Vor deren Erfüllung wird das Zuschlagserkenntniſs nicht verabfolgt. II. 323. Wer kann auf deren Vollziehung dringen? II. 360. Beym Verkauf eines unbeweglichen Nachlasses, wobey Minderjährige interessirt sind. III. 260. Beym Verkauf zu theilender Erbschaftsgrundstücke. III. 282. (305.)

Käufer erhält auf eignen Namen den Zuschlag, wenn er für einen andern bot, ohne die Vollmacht zu produciren. II. 318. Wenn auf seine Kosten der Verkauf wieder vorgenommen wird II. 359. Er kann den Kaufpreis bis zur bestimmten Rangordnung der Gläubiger behalten. II. 374.

Kaufpreis, rückständiger, gehört zu den privilegiirten Forderungen II. Classe. II. 383.

Kelter und

Kessel sind keine Gegenstände der Auspfändung. II. 184.

Kind, das natürliche, kann nach dem Tode seiner Eltern die Versiegelung verlangen. III. 202.

Klage ist ein Theil des ersten Verfahrens. I. 19. Sie ist ein Theil der Vorladung. I. 21. Bestandtheile derselben. I. 22. Cumulation mehrerer Klagen. I.

27 ff. Form der persönlichen Klage. I. (33.); einer dinglichen. I. (36.) Summarische. I. 381. Possessorische. I. 435. Petitorium I. 339. Klage auf Nichtigkeit der Verhaftnehmung. II. 425; auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Hinterlegung. III. 10; des Arrestes gegen Miether und Pächter. III. 29; gegen Auswärtige. III. 32; der Arrestanlegung auf Mobilien, an denen man ein Eigenthumsrecht behauptet. III. 37; auf Mittheilung einer öffentlichen Urkunde. III. 82; auf Berichtigung einer Urkunde des Personenstandes. III. 93; auf gerichtl. Vermögensabsonderung. III. 131. (142.); auf persönliche Trennung der Ehe. III. 152; auf Nichtigkeit der Versiegelung. III. 218; auf Wiederherbeyschaffung abhanden gekommener Erbschaftsstücke. III. 273; auf Theilung. III. (301.) Siehe auch *Nebenklage.*

Klagegrund, Theil der Klage. I. 25.

Kläger redet in der Audienz zuerst. I. 118. Ungehorsam desselben. I. 183. Siehe auch *Erkenntniss.*

Kleider, die nöthigsten des Schuldners und seiner Familie, sind kein Gegenstand der Auspfändung. II. 185.

Kosten des Processes. I. 67. Berechnung derselben. II. 111. In summarischen Sachen müssen sie gleich im Erkenntnisse ausgedrückt werden. ebend. Liquidation derselben im ordentlichen Processe. ebend. Siehe auch *Krankheit*, *Leichenkosten* u. *Gerichtskosten.*

Kosten-Caution, siehe *Caution.*

Kostenrechnung. Welche Schriften darin gut gethan werden. I. 109. 134. 330.

Krankheit, die Kosten der letzten, gehören zu den privilegiirten Forderungen I. Classe. II. 379.

Kuh, die einzige des Schuldners kann nicht gepfändet werden. II. 188.

Künstler, siehe *Sachverständige.*

Kunstverständige, siehe *Sachverständige.*

L

Läsion, siehe *Verletzung.*

Lebensbedürfnisse des Schuldners und seiner Familie gehören zu d. privilegiirten Forderungen I. Classe. II. 379.

Lebensmittel, welche der Schuldner und seine Familie auf einen Monat braucht, sind der Auspfändung nicht unterworfen. II. 187. Wann können sie es seyn? II. 188.

Legalisirung der Notariatsurkunden, wann sie erforderlich ist. II. 124.

Legatar. Dem Universallegatar kann in Rücksicht der Erbschaftsgüter der Zuschlag ertheilt werden. II. 319. Er ist berechtigt um die Versiegelung des Nachlasses nachzusuchen. III. 203. Wann kann es der Particularlegatar ebenfalls. ebend. Jener kann um den Verkauf des beweglichen Nachlasses nachsuchen. III. 252.

Leibrenten. Wann sind sie vom Arrest befreyet? II. 238.

Leichenkosten gehören zu den privilegiirten Forderungen I. Classe. II. 379.

Licitation, siehe *Versteigerung*.

Liedlohn gehört zu den privilegiirten Forderungen I. Classe. II. 379.

Liquidationsverfahren bey dem Mobiliarconcurse. II. 263. Protocoll darüber. II. 264. (273.) ff. Im Immobiliarconcurse. II. 375.

Litiscontestation. I. 63. 64.

Litispendenz, siehe *Rechtshängigkeit*.

Localbesichtigung, siehe *Augenschein*.

Loose, siehe *Theilungsloose*.

M

Maire oder dessen Adjunct visirt in Abwesenheit des Beklagten und seiner Hausgenossen die Klage. I. 30. (35.) Wann können auf seine Anzeige nach einem Sterbefalle die Siegel angelegt werden? III. 205.

Mandatar, siehe *Bevollmächtigter*.

Manifestationseid. III. 247.

Maschinen und Instrumente welche von der Auspfändung frey sind. II. 187.

Maturationsgesuch. II. (67.)

Maurer. Wann gehört er unter die privilegiirten Gläubiger II. Classe? II. 386.

Meineid. Warnung vor demselben. I. 230. Note. Der Beweis des Meineids hat nicht statt. I. 326.

Meiergüter. Die Gegenstände, welche darauf zum Dienst und Benutzung derselben gebracht sind, sind keine Gegenstände der Auspfändung. II. 185.

Memoire, siehe *Versteigerungsaufsatz.*
Meubeln, vermiethete, sind der Auspfändung nicht unterworfen. II. 185. Die der Miether und Pächter als Arrestgegenstand. III. 24.
Miether, Arrest gegen sie. III. 24.
Miethgeld. Wann ist es der Auspfändung unterworfen? II. 185. Welche Gegenstände für rückständiges Miethgeld mit Arrest belegt werden können. III. 24.
Militair. Die Equipage desselben ist der Auspfändung nicht unterworfen. II. 187.
Minderjährige. Wann können sie die indirecte Opposition einlegen? II. 4. Wer für dieselben bietet, haftet in eignem Namen. II. 323. Note. Ihre Hypotheken sind der Eintragung nicht unterworfen. II. 354. Ihre Hypothek an den Gütern ihres Vormundes ist eine gesetzliche. II. 389. Können sie überbieten? III. 54. Wann können sie ein Compromifs eingehen? III. 325. Sie können nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden. III. 281.
Minute, siehe *Originalconcept.*
Mifsbilligung der Handlungen des Anwaldes. I. 338. S. auch *Anwald.*
Mifsbilligungsact. I. (344.)
Mifshandlung, harte, ist eine Ursache zur Trennung der Ehe. III. 146.
Miterbe, siehe *Erbe.*
Mobiliarconcurs, siehe *Concurs.*
Mobiliarvermögen. Beschlag darauf. II. 140. Siehe auch *Arrest.*
Mobilien als Pertinenzien der Grundstücke, sind keine Gegenstände der Auspfändung. II. 185. der Miether und Pächter als Arrestgegenstand. II. 24. Arrestanlegung darauf wegen Eigenthumsrechte II. 33.

N

Nachlafs. Verkauf des beweglichen. Wann geschieht er? III. 250. Was ist dabey zu beobachten? III. 251. Wann mufs er unter gerichtlicher Autorität geschehen? ebend. Verfahren dabey. III. 252. Verkauf des unbewegl. Nachlasses. Wann ist er zulässig? III. 255. Schätzung durch Sachverständige. III. 258. Versteigerungsaufsatz. III. 259. (264.) Versteigerungstermin. III. 262. Verfahren wenn die Gebote den Schätzungspreis nicht erreichen. III. 263.

Naturaltheilung, siehe *Theilung*.

Nebenklagen. Was sind sie? I. 329. (331.) Alle erwachsene Nebenklagen müssen zugleich angebracht werden. I. 330. Verfahren dabey. ebend. Siehe auch *Klage*.

Nebenpunct, siehe *Incidentpunct*.

Nebenvormund, siehe *Vormund und Gegenvormund*.

Nichtigkeit des Verfahrens. Begriff derselben. I. 76. Wann mufs die Einrede derselben vorgebracht werden? I. 77, (78.) Welche begründet die requête civile? II. 25. Nichtigkeit des Verfahrens bey Arrestanlegung auf Immobilien. Einrede derselben. II. 355. Wer kann sie einwenden? II. 356. Nichtigkeit der Versiegelung. III. 218. eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses. III. 326.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse. III. 349. Wann hat sie statt? ebend. Frist, binnen welcher sie vorgetragen werden kann. III. 350.

Niederlegung der Beweisstücke im Secretariat. III. 96. ff. der angefochtenen Urkunden. I. 242. 246. S. auch *Hinterlegung*.

Notar. Wenn er die Urkunden, die er aufbewahrt, im Gerichte produciren mufs. I. 224. 250. Verfahren wenn er die Einlieferung verweigert. I. 251. Committirter zur Leitung des Subhastationsverfahrens. II. 310. Verfahren gegen ihn wegen Mittheilung von Urkunden wobey man selbst Parthei war. III. 79. wobey man nicht Parthei war. III. 88. Welchen Personen mufs er von den, von ihm aufgenommenen Urkunden Ausfertigungen und Abschriften ertheilen? III. 81. Bey ihm wird auf Verfügung des Tribunalspräsidenten das von diesem eröffnete Testament niedergelegt. III. 210. (224.) Ein Notar mufs bey der Abnahme der Siegel und bey der Inventaraufnahme für die abwesenden Interessenten gegenwärtig seyn. III. 231. Ein Notar und zwey Zeugen oder zwey Notare nehmen die Inventaraufnahme vor. III. 232. Committirter Notar zur Versteigerung des unbewegl. Nachlasses. III. 257. Er vertritt die Stelle der Abwesenden bey der Erbschaftstheilung. III. 257. Wann ein Notar zur Ausmittelung der Antheile eines jeden Interessenten bey der Naturaltheilung

gemeinschaftlicher Erbschaftsgrundstücke ernannt werden mufs. III. 290. Verfahren vor demselben. III. 291 ff. Wenn sich unter den Interessenten Streite erheben. III. 292. Wie mufs der Notar die Naturaltheilung vornehmen? III. 293.
Notariatsprotocoll über eine Protestation gegen eine zweyte Hauptausfertigung. III. (99.)
Notorietätsact über Abwesenheit. III. 104.
Nullität, siehe *Nichtigkeit*.

O

Obergericht. Es entscheidet über die Competenz der Untergerichte. I. 253. Siehe auch *Appellation*,
Obligationen und *Schuldscheine* können gepfändet werden. II. 197.
Obmann. Was ist er? III. 333 ff. 341. S. auch *Schiedsrichter.*
Opposition gegen Darstellung der Streitpuncte. I. 148. Verfahren dabey. I. 149 ff. Opposition gegen Contumacialerkenntnisse. I 191. — gegen Contumacialerkenntnisse gegen den Anwald. I. 193. (194.) Frist zu deren Einlegung. ebend. Gegen Contumacialerkenntnisse wegen Ungehorsam der Parthei. I. 196. (198.) Frist. ebend. Aufsergerichtliche Einwendung vor dem Huissier. I. 196. (197.) Gegen Contumacialerkenntnisse der Friedensgerichte. I. 426. Einwendung derselben. I. (433.) Opposition dritter Personen. II. 1. 2. (18.) Requisite derselben. II. 3. Frist zur Einlegung. II. 8. Sie kann sowohl mittelst einer Hauptklage als beyläufig in einem Rechtsstreite angebracht werden. II. 9. Wirkung derselben in Ansehung des angefochtenen Urtheils. II. 14. Opposition gegen einen Zahlungsbefehl auf Procefskosten. II. 112.
Oppositionsfristen. I. 193. 196. 428. 433.
Oppositionsregister wird im Secretariat gehalten. I. 192. (193.) Bescheinigung daraus. I. 206.
Ordonnanz des Präsidenten zu Audienzen. I. (117.) zur Ernennung eines Huissier bey Insinuation von Contumacialerkenntnissen. I. 188. des committirten Richters bey Verification von Privaturkunden. I. (219. 224.); zur Einlieferung der angefochtenen Originalurkunde. I. 250; zur Abhörung der Zeu-

gen. I. (278.) zur Einnahme des Augenscheins. I. 290. zur Beeidigung der Sachverständigen. I. 298; zur mündlichen Vernehmung der Parthei. I. 313. des Präsidenten, wodurch die Arrestanlegung auf Sachen in den Händen Dritter verstattet wird. II (168.) zum Verkauf von Renten. II. (253.) des Commissarii zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens im Immobiliarconcurse. II. 375. (403.) Eine Ordonnanz sur référé läfst keine Opposition zu. II. 442. Ordonnanz des Friedensrichters bey der Entsiegelung. III. 236.

Originalconcept des Erkenntnisses wird vom Secretaire ausgearbeitet. I. 148. Was mufs es enthalten? I. 150. Bey höchst summarischen Sachen kann man sich desselben zur Entscheidung bedienen. II. 441. Originalconcept einer Urkunde. III. 79.

P

Pächter. Arrest gegen ihn. III. 24.

Pachtzins, als Gegenstand der Execution. II. 189.

Papiere des abwesenden Ausgepfändeten werden versiegelt. II. 197. Wie wird mit den vorgefundenen bey einer Versiegelung verfahren? III. 208. (222.) Wie müssen sie im Inventare verzeichnet werden? III. 243.

Papiermüllergeräthe ist kein Gegenstand der Auspfändung. II. 185.

Paquete, versiegelte. Wie wird mit ihnen bey einer Versiegelung verfahren? III. 208. (222.)

Partheien. Mündliche Vernehmung derselben ist eine Beweisart. I. 307. Verfahren wenn sich die Parthei zu antworten weigert. I. 319. Veränderung des Zustandes derselben. I. 336. Vergleichsversuche unter den Partheien. III. 365.

Patent des Klägers mufs in der Klage bemerkt werden. I. 23.

Peremtion ist eine Erlöschungsart des gerichtl. Verfahrens. I. 376. 392. Gesuch I. 377. des Verfahrens vor den Friedensgerichten I. 421.

Peremtorische Einreden, siehe *Einreden.*

Personalarrest, siehe *Verhaftnehmung.*

Personal- und *Grundsteuer* von letzten Jahre begründen ein Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes. II. 267. 379. 380.

Personenstand. Berichtigung einer Urkunde darüber III. 91.
Pfändung, siehe *Auspfändung.*
Pferde, die zu einer Poststation nöthigen, können nicht ausgepfändet werden. II. 187.
Placet. Mehrere Arten. I. 19. 103. 113. 116. 211. 241. 313.
Plaidiren, siehe *Verfahren* (mündliches.)
Präclusion gegen Gläubiger; siehe *Gläubiger.*
Präparatorische Erkenntnisse, siehe *Erkenntnisse.*
Präsident des Tribunals kann die Vorladung des Beklagten an einem Sonn- oder Festtage verfügen; I. 32. (33.); und die Vorladungsfrist abkürzen. I. 40. 46. 385. Wann er einen Anwald ex officio bestellt. I. 52 ff. Er ernennt einen Huissier zur Insinuation von Contumacialerkenntnissen. I. (188.) Er erläſst einen Vorführungsbefehl gegen den Verfälscher einer öffentl. Urkunde. I. 262. Wann legalisirt er die Notariatsurkunden? II. 121. Wann kann er die Verhaftnehmung des Schuldners sofort verfügen? II. 417. Er erkennt über die Einwendungen des Schuldners gegen seine Verhaftnehmung en rèféré. II. 419; erläſst in schleunigen Sachen eine Verfügung. II. 441; authorisirt den Gläubiger zum Arrest auf Sachen in den Händen Dritter. II. (168.); gegen Miether und Pächter. III. 27. gegen Auswärtige. III. 31; so wie zur Arrestanlegung auf Sachen, an denen man ein Eigenthumsrecht behauptet. III. 34; ernennt einen Huissier zur Insinuation der Bekanntmachung des Erwerbungsvertrages an die inscribirten Gläubiger. III. 44. 55. (65.); verfügt die Mittheilung von öffentlichen Urkunden im Weigerungsfalle. III. 81. 82. sowie die zweyte Hauptausfertigung einer Urkunde. III. 86; ertheilt die Genehmigung zur Anstellung einer Klage auf Vermögensabsonderung. III. 133. Verfahren vor ihm bey Gesuchen um Trennung von Tisch u. Bett'. III. 150 ff. (157) ff. Ihm werden die bey einer Versiegelung vorgefundenen versiegelten Paquete und Testamente vom Friedensrichter eingesandt. III. 208. (222.) Er eröffnet die ihm eingesandten Testamente. III. 210. (223.); verfügt en référé über die Hindernisse bey der Entsiegelung. III. 216, und unterzeichnet darauf das Versiegelungspro-

tocoll. Ebend. III. (221.); verfügt en référé die vorläufige Entsiegelung. III. 217; erwählt Notarien und Sachverständige zu der Inventarisirung der versiegelten Sachen. III. 232; verfügt en référé über Schwierigkeiten bey der Entsiegelung ohne Inventaraufnahme. III. 235; ernennt eine Person zur Aufbewahrung der inventarisirten Papiere und Effecten. III. 244.; entscheidet en référé über Schwierigkeiten bey der Inventaraufnahme. III. 246. Wann verfügt er den Verkauf des beweglichen Nachlasses? III. 253. Er entscheidet en référé über die dabey vorkommenden Schwierigkeiten. ebend. Er erklärt schiedsrichterliche Erkenntnisse für executorisch. III. 344.

Priorität der Gläubiger, siehe *Rangordnung*, *Gläubiger*.

Prioritätsetat. II. 378. (405.)

Prioritätsstreit unter den Gläubigern. II. 375.

Prioritätsverfahren im Immobiliarconcurse. II. 375.

Privilegien begründen ein Vorzugsrecht der Gläubiger. II. 378.

Privilegiirte Gläubiger, siehe *Gläubiger*.

Procefs, ordentlicher, aufserordentlicher. I. 17. Abstand vom Processe. I. 376. summarischer. I. 381. höchst summarischer. II. 438. Verfahren in solchen, welche schon vor Einführung der P. O. eingeleitet waren. III. 368.

Procefskosten, Berechnung derselben. II. 111. Siehe auch *Kosten* und *Auslagen*.

Procefsliste (general) über die eingegangenen Placets. I. 113. (118.)

Proclama, siehe *Anschlag*.

Procurator, Königl., visirt, wenn der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, die Klage. I. 38. stellt in Processen der Krone die Vollmacht aus. I. 46. Mittheilung der Acten an denselben. I. 109. Wann macht er seine Anträge. I. 120. 144. Antrag desselben bey der Competenzbestimmung mehrerer Gerichte. I. 354. Er wird bey der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft u. s. w. mitgezählt. I. 359. Antrag desselben bey dieser Verweisung. I. 363. Recusation desselben. I. 365. Antrag desselben bey der Recusation. I. 367. Er mufs bey der requête civile gehört werden. II. 39. Ist gegen ihn die Syndi-

catsklage zulässig? II. 52. Er muſs dabey gehört werden. II. 56. so wie bey der Vertheilung des Kaufpreises unter die Gläubiger. II. 269. und bey der Bestätigung des Prioritätsetats II. 398. Er kann bey Versteigerungen seines Tribunals nicht bieten. II. 321. Wann er auf Berichtigung einer Urkunde des Personenstandes anträgt. III. 91. Obliegenheiten desselben bey Abwesenheitserklärungen. III. 107. 108. Er muſs bey der Vernehmung eines zu Interdicirenden gegenwärtig seyn. III. 177. und bey der Abhörung der Zeugen behuf Interdiction. III. 178. Er wird bey Gesuchen um Vermögensabtretung gehört. III. 197. Wann kann er von Amtswegen für einen Minderjährigen auf die Versiegelung eines Nachlasses dringen? III. 205. Ihm werden die Familienrathsgutachten zum Antrage communicirt. III. 256. Wann er auf die Bestellung eines Curators einer erblosen Verlassenschaft antragen kann. III. 319. Streitigkeiten welche sich zur Mittheilung an denselben eignen, sind kein Gegenstand eines Compromisses. III. 325.

Procurator, siehe *Anwald.*

Productenbuch, siehe *Proceſsliste.*

Production neuer Beweisstücke. I. 134. der angefochtenen Urkunden. I. 245.

Protestation, siehe *Einsprache.*

Protocoll des Huissier bey der Auspfändung. II. 195. (211.) (219.) (224.) bey der Arrestanlegung auf Früchte. II. 228. 234. auf Immobilien. II. (325.) Liquidationsprotocoll im Mobiliarconcurse. II. 264. (273. 275.) im Immobiliarconcurse. II. (376. 403 ff.) Protocoll des Huissier beym Zahlungsanerbieten. III. 5. (17.). bey der Hinterlegung. III. 9. (22.); bey der Arrestanlegung auf Sachen der Miether und Pächter. III. 28. Mehrere andere Formulare. I. 132. 215. 217. 218. 219. 221. 228. 243. 246. 251. 252. (Ueber das Zeugenverhör 280;) (Ueber die Einnahme des Augenscheins. 291.) 297. 299. (Ueber mündliche Vernehmung der Partheien. 316. 317.) (Miſsbilligungsact. 344.) 361. 368. 372. II. 81. 85. 107. 109. 325 ff. 336. 367. 432. 434. (Ueber die Vernehmung der zu Interdicirenden. III. 190.) (Versiegelungsprotocoll. III. 208. 219.) Entsiege-

lungsprotocoll. III. 233. 237; über Inventaraufnahme. III. 242. Theilungsprotocoll. III. 307.
Provisorium, siehe *Erkenntnifs*.

Q

Qualitäten, siehe *Darstellung der Streitpuncte*.
Quitung des Gläubigers über empfangene Zahlung. III. 19.

R

Rangordnung der Gläubiger im Immobiliarconcurse. II. 371. Es mufs ein Vergleichsversuch vorangehen. II. 372. Ferneres Verfahren, wenn dieser nicht zu Stande kommt. II. 374. Prioritätsbestimmung. II. 377. Prioritätsetat. II. 378. Siehe auch *Gläubiger*.
Raserey ist eine Ursach zur Interdiction. III. 175.
Rathgeber, siehe *Beystand*.
Realisation der Zahlung hemmt den Zinsenlauf. II. 14.
Rechnung. Wer zur Ablegung einer Rechnung verpflichtet ist. II. 94. Verfahren bey der Rechnungsablage. II. 96. Wie die Rechnung abzufassen ist. II. (104.)
Rechnungsablage, siehe *Rechnung*.
Rechnungsführer, siehe *Rechnung*.
Rechtsausführung beym schriftlichen Verfahren. I. 130.
Rechtsgelehrte. Gutachten derselben bey Minderjährige betreffenden Vergleichen. III. 169.
Rechtshängigkeit. Einrede derselben. I. 72. Wann mufs sie vorgebracht werden? I. 74.
Rechtsmittel, aufserordentliche. II. 1 ff. Siehe auch *Opposition*, *Restitution*, *Syndicatsklage* und *Cassation*.
Rechtswohlthat der Vermögensabtretung. Siehe *Vermögensabtretung*. Des Inventars. Siehe *Inventar*.
Rectification, siehe *Berichtigung*.
Recusation der Sachverständigen. I. 300. der Richter. I. 365. Das Gesuch defshalb wird im Secretariat angebracht. I. 366.
Recusationsact. I. (301.)
Référé. I. 17. Siehe auch *Verhandlung* u. *Verfahren*.
Referent beym schriftlichen Verfahren. I. 135. Veränderung des Referenten. I. 136.
Register des Secretariats über deponirte Beweisstücke. I. 135. (137.) zur Einlegung der Opposition. I. 192. (193.) Bescheinigung daraus. I. 200. Regi-

ster im Secretariat über Vertheilung unter die Gläubiger beym Mobiliarconcurse. II. 263. Register der Gefangenwärter. II. 422. Der Hypothekenbewahrer. II. 295. (327.); über die Antretungen der Erbschaft cum beneficio inventarii. III. 209. (315.)

Reinigungseid, siehe *Eid*.

Relation. Wenn sie nach der Berathschlagung vom Gerichte verfügt wird. I. 123. 128.

Renten, Beschlag darauf. II. 237.

Rentkauf. Welches Darlehn ist darunter begriffen? II. 257.

Replick ist ein Theil des ersten Verfahrens. I. 20. 107.

Reproduction des Vorladungsdocuments. I. 60.

Requête civile, siehe *Restitution*.

Requisition eines fremden Gerichts. III. 363; zur Vergleichung von Handschriften. I. 225. zur Einsendung von Urkunden. I. 226. zur Abhörung von Zeugen. I. 287. zur mündlichen Vernehmung einer Parthei. I. 315; zur Abnahme eines deferirten Eides. I. 327. behuf Vollstreckung von Urkunden und Urtheilen. II. 126.

Restitution ein außerordentliches Rechtsmittel. II. 22. (44.) (46.) Gegen welche Erkenntnisse hat sie statt? II. 23, und in welchen einzelnen Fällen? II. 24. Einwendungsfrist. II. 30. Sie kann beyläufig eingewandt werden. II. 34. Sie hat keinen Suspensiveffect. II. 36. Wann hat sie gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse statt? III. 348.

Restitutionsfrist, siehe *Frist*.

Richter, committirter bey der Verification der Privaturkunden. I. 218. Vortrag desselben. I. 220. zur Leitung des Beweises der behaupteten Falschheit einer öffentlichen Urkunde. I. 242. des Zeugenbeweises. I. 269. zur Einnehmung des Augenscheins. I. 289. zur Vernehmung und Beeidigung der Sachverständigen. I. 295. zur mündlichen Vernehmung der Parthei. I. 310. zur Abnahme eines deferirten Eides. I. 327. Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit ihm ist ein Grund zur Verweisung an ein anderes Gericht. I. 359. Erklärung desselben hierüber. I. 363. Recusation desselben. I. 365. Erklärung desselben hierüber. I. (368.) Committirter Richter zur Rechnungsabnahme. II. 96. 100, zur Vertheilung unter die

Gläubiger. II. 264. (271.); zur Bestimmung der Rangordnung der Gläubiger im Immobiliarconcurse. II. 372. Verfügung desselb. ins Adjudicationsregister. II. 375. (403.) Richter des Gerichts, welches eine Versteigerung verfügt, dürfen nicht bieten. II. 321. Committirter Richter zur persönlichen Vernehmung des zu Interdicirenden. III. 178; zur Versteigerung des unbeweglichen Nachlasses. III. 257. zur Leitung des Erbtheilungsverfahrens. III. 275. 288. (377.); zum Versuch der Güte unter den Partheien. III. 367. Der Richter kann in einer Sache, die vor ihn gehört, nicht Schiedsrichter seyn. III. 329.

Ruhestandsgelder. Wann sind sie dem Arreste unterworfen? II. 143.

S.

Saatkorn, welches dem Pächter überliefert worden, ist der Auspfändung nicht unterworfen. II. 184.

Sachen, theilbare und untheilbare bey Contumacialerkenntnissen gegen Verklagte. I. 175. Arrestanlegung auf solche, die sich in den Händen dritter Personen befinden. II. 140. Welche sind dahin zu rechnen? II. 141 ff. Arrest auf solche, die sich in den Händen des Creditors befinden. II. 165. Beschlaganlegung auf unbewegliche Sachen. II. 284. S. auch *Arrestanlegung*, *Immobilien* und *Mobilien*.

Sachverständige zur Berichtigung von Privaturkunden. I. 213. Eid derselben. I. 227. (229.) Gutachten. I. 233. Beweis durch Sachverständige. I 293. Wahl derselben. I. 294. Beeidigung. I. 295. (299.) Recusation. I. 300. Besichtigung und Gutachten. I. 304. (305.) Sachverständige müssen zur Inventarisirung der versiegelten Sachen als Schätzer zugezogen werden. III. 232. Sachverständige zur Schätzung des unbewegl. Nachlasses. III. 257. Beeidigung ders. III. 258. Gutachten. ebend. Wann werden sie zur Schätzung der zu theilenden Erbschaftsgrundstücke ernannt? III. 273. 275. Gutachten. III. 277. Recusation derselben. III. 277. Wann sie zur Verfertigung der Theilungsloose ernannt werden? III. 294. und zur Schätzung der vor Ablauf der Deliberationsfrist zu verkaufen-

den Erbschaftsstücke. III. 311. Gutachten darüber. ebend. S. auch *Beweis.*

Schadensberechnung. II. 87. (91.)

Schadensersatz. Einrede der fehlenden Caution beym Schadensersatz. I. 67.

Schadloshaltung des durch die Syndicatsklage belangten Gerichts. II. 62. 64. Schadloshaltung, worin Jemand durch ein Erkenntnifs verurtheilt worden ist. II. 87. Berechnung derselben. II. 87. (91.)

Schafe, drey, müssen dem ausgepfändeten Schuldner gelassen werden. II. 188.

Schatz, öffentl., Vorzugsrecht desselben wegen rückständiger Grund- und Personalsteuer des letzten Jahrs. II. 267; und wegen der Stempelabgabe von Erbschaften und Vermächtnissen. ebend. und III. 379. 381. 382.

Schätzer, siehe *Taxator.*

Scheidung, siehe *Trennung.*

Schenkung. Welche sind dem Arrest unterworfen? II. 143 ff.

Schenknehmer. Dem Universalschenknehmer kann in Rücksicht auf die geschenkten Güter der Zuschlag ertheilt werden. II. 319. Er kann die Anlegung der Siegel an den Nachlafs seines Schenkgebers verlangen. III. 202. Wann ist dazu der Particularschenknehmer berechtigt? III. 203. Jener kann um den Verkauf des beweglichen Nachlasses nachsuchen. III. 252.

Schiedseid, siehe *Eid.*

Schiedsrichter. Ernennung und Erkenntnisse desselb. III. 323. Er kann über requête civile. II. 35; aber nicht über Verbrechen erkennen. III. 328. Wer kann dazu erwählt werden? III. 328. Verfahren vor demselben. III. 332. 337. Frist zur Abgabe ihrer Erkenntnisse. III. 332. Erkenntnifs. III. 340. (354.) Rechtsmittel dagegen. III. 346. Verfahren, wenn bey Abfassung desselben die Stimmen getheilt sind. III. 341. Obmann. ebend.

Schlüssel der versiegelten Schlösser nimmt der Secretair des Friedensgerichts in Verwahrung. III. 216.

Schuldner. Wann ist er als Sequester anzunehmen? III. 190. Einsprache desselben gegen die Auspfändung. II. 199. Ihm kann in der Regel der Zuschlag nicht ertheilt werden. II. 318. Wann kön-

nen die, welche ihn repräsentiren nicht kaufen? III. 320. Appellation desselben gegen ein, den Beschlag auf seine Immobilien verfügendes, Urtheil. II. 348. Einrede der Nichtigkeit. II. 356. Er kann die Classification der Gläubiger anfechten. II. 395. Welche können nicht verhaftet werden? II. 414.

Schuldscheine und *Obligationen* können gepfändet werden. II. 197.

Schreibmeister bey Berichtigung der Handschriften. I. 223.

Schwägerschaft ist ein Grund zur Verweisung an ein anderes Gericht. I. 359.

Secretaire des Tribunals führt das Audienzprotocoll. I. 123. Bescheinigung desselben über Deposition der Beweisstücke. I. 131. Er fertigt die Urtheile aus. I. 162. die Verwandtschaft mit ihm ist kein Recusationsgrund. I. 361. Note. Er bestimmt in summarischen Sachen die Kostenrechnung. II. 111. Wann werden bey ihm die Kaufgelder deponirt? II. 261. Wann vertheilt er sie? II. 271. Er darf bey Versteigerungen seines Gerichts nicht bieten. II. 321. Bey ihm muſs die geschehene Einlegung der Appellation gegen ein, den Beschlag der Immobilien verfügendes, Urtheil angezeigt werden. II 348; imgleichen gegen ein Erkenntniſs über Nichtigkeitsbeschwerden. II. 357. Bescheinigung des Secretairs über die nicht geschehene Erfüllung der Kaufbedingungen von Seiten des Käufers. II. 361. Er verfertigt aus dem Prioritätsetat Auszüge. II. 395. Sonstige Obliegenheiten. III. 134. 278. 319. der Secretair des Friedensgerichts muſs auf jeden Fall mit zur Versiegelung zugezogen werden. III. 207. Verfahren gegen ihn, als Bewahrer öffentlicher Urkunden wegen Mittheilung derselben. III. 79 ff.

Secretariat. Oppositionsregister darin. I. 192. (193.); Bescheinigung daraus. I. 200. Erklärung einer Parthei darin über die behauptete Falschheit einer öffentlichen Urkunde. I. 242. (243.) Niederlegung dieser Urkunden darin. I. 246. Vorträge über ein Desaveu. I. 340. Gesuch wegen Verweisung an ein anderes Gericht. I. 361. Gesuch um Recusation eines Richters etc. I. 366. Appellation gegen

ein Erkenntnifs wegen Recusation. I. 372 Erklärung des Arrestaten. II. 156. (173.) 241. Register über Vertheilung unter die Gläubiger. II. 263. (283.) Adjudicationsregister. II. 375. (402.) Niederlegung des Erwerbungsvertrags. III. (47.) 60. Erklärung des Bürgen beym Uebergebote. III. 59. über Abtretung eines neu erworbenen Grundstücks an die inscribirten Gläubiger. III 71. Entsagung der Ehefrau auf Gütergemeinschaft. III. 137. (144.) Niederlegung der Bilanz des Vermögens bey dem Gesuch um Vermögensabtretung. III. 195.

Separationsmethode bey Rechtsausführungen. I. 130.

Sequester, gerichtl. bestellter, bey ausgepfändeten Effecten. II. 190. Pflichten desselben. II. 192. Rechte desselben. II. 193. S. auch *Aufseher.*

Siegel. Anlegung derselb. siehe *Versiegelung.* Abnahme derselb. siehe *Entsiegelung*

Silbergeräth. Wie mufs es in dem Auspfändungsprotocoll angegeben werden? II. 196. und wie im Inventar. III. 243.

Sonntag, siehe *Festtag.*

Specialvollmacht, siehe *Vollmacht.*

Staat. Er mufs, wenn er einen Nachlafs in Anspruch nimmt, die Siegel anlegen lassen. III. 202.

Stand. Erörterung eines rechtlichen Standes kann kein Gegenstand eines Compromisses seyn. III. 328.

Stellionat des Schuldners hindert die Loslassung desselb. II. 431. den Stellionatarien steht das Recht der Vermögensabtretung nicht zu. III. 194.

Stellvertreter der Richter dürfen nicht kaufen, wenn ihr Gericht eine Versteigerung vornimmt. II. 249.

Stempelabgabe von Erbschaften und Vermächtnissen begründet ein Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes. II. 267. 382.

Sterbefall. Anlegung der Siegel nach einem solchen. III. 201.

Steuer, siehe *Grund-* und *Personalsteuer.*

Stimmenmehrheit im Collegio. I. 121. 138.

Strafe. Gegen die von den Friedensrichtern erkannte Strafe hat die Appellation statt. I. 419. Strafen bey Anstellung der Syndicatsklage. II. 55. 57. Entehrende Strafe ist ein Grund zur Trennung der Ehe. III. 146.

Streitpuncte. Darstellung derselb. I. 148.
Stroh ist der Auspfändung nicht unterworfen. II. 185. 188.
Stumme können nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden. III. 328.
Subrogation. Was ist sie und wann hat sie statt? II. 344. (366.) das Verfahren ist summarisch. II. 345.
Subsistutionsclausel in der Vollmacht. I. 45.
Successoren, universelle, können nur die definitive Entsiegelung ohne Inventaraufnahme verlangen. III. 234.
Succumbenzgelder bey ergriffener requête civile fallen hinweg. II. 38.
Sühne, Versuch dazu, siehe *Vergleich.*
Summa appellabilis, s. *Appellationssumme.*
Summarisches Verfahren vor den Tribunälen. I. 17. Höchstsummarisches, siehe *Référé, Verfahren* u. *Verhandlung.*
Syndicatsklage ist ein ausserordentliches Rechtsmittel. II. 1. (71.) Zulässigkeit derselb. II. 51. Gegen den Königl. Procurator hat sie nicht statt. II. 52. Verfahren vor Anstellung der Klage. II. 54. Bey der Klage selbst. II. 57. Insinuationsfrist. II. 58. der belangte Richter muss einen Anwald bestellen. II. 59.

T

Taube können nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden. III. 328.
Tauben, welche zu einem Taubenhause gehören, sind kein Gegenstand der Auspfändung. II. 184.
Taxe, siehe *Kostentaxe.*
Taxatoren. Wie viel zum Beweise durch sie erforderlich sind. I. 294. Siehe auch *Sachverständige.*
Testament. Wie wird mit einem, bey einer Versiegelung vorgefundenen, verfahren? III. 208. (222.) Vorschriften über dessen Vorlegung und Eröffnung. III. 210. (225.) Siehe auch *Präsident* und *Notär.*
Testamentsexecutor. Wann kann er die Anlegung der Siegel an den Nachlass verlangen? III. 203. Er kann um den Verkauf des bewegl Nachlasses. nachsuchen. III. 252. S. auch *Nachlass.*

Thatumstände, articulirte, zur mündlichen Vernehmung der Partheien. I. 310.

Theilung einer Gemeinschaft. Von wem und gegen wen kann darum nachgesucht werden? III. 269. 271. (301.) Wann Minderjährige dabey interessirt sind. III. 270. Wenn Mehrere zugleich darauf antragen. III. 272. Requisite des Antrags selbst, ebend. Taxation. III. 275. Naturaltheilung. Verfahren dabey, wenn die Rechte der Interessenten schon ausgemittelt und bestimmt sind. II. 279. 288. Wenn diefs noch nicht der Fall ist. III. 289. Vorbereitung des Theilungsgeschäfts durch einen Notar. III. 290 ff. Gerichtliche Bestätigung des Theilungsprotocolls desselben. III. 296. Versteigerung behuf Theilung. III. 280. Siehe auch *Vertheilung*.

Theilungsloose. Ziehung derselb. III. 288. 298. Wann sie von den Sachverständigen gemacht werden können? III. 294.

Tisch. Trennung von Tisch und Bett', siehe *Trennung*.

Todte, bürgerlich, können nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. III. 329.

Trennung, persönliche, der Ehegatten. III. 145. Ursachen. III. 146. Klage. III. 147. Sie hat die Vermögensabsonderung zur Folge. III. 149. Wirkung in Rücksicht der Kinder. III. 155. Bekanntmachung des Urtheils. III. 156.

Tribunal, siehe *Gericht*.

U

Uebergebot bey freywilligen Veräufserungen. III. 39. Wer kann solches thun? III. 51. Wie geschieht es? III. 54. Können Ehefrauen u. Minderjährige überbieten? III. 55.

Uebertragungsurkunde. Ein Auszug daraus macht einen Theil der Bekanntmachung des Erwerbvertrags aus. III. 39.

Unächtheit einer öffentlichen Urkunde. Wenn dieselbe beyläufig in einem Rechtsstreite behauptet wird. I. 237. Siehe auch *Urkunde*.

Ungehorsam einer Parthei begründet ein Contumacialverfahren. I. 54 ff. Siehe auch Contumacia.

Universalerbe, siehe *Erbe*.

Universallegatar, siehe *Legatar*.

Universalschenknehmer, siehe *Schenknehmer.*
Untergewährsmann, siehe *Gewährsmann.*
Unterhaltungsgelder, siehe *Gelder* u. *Alimente.*
Unterschrift, siehe *Handschrift.*
Urkunde. Beweis durch dieselben. I. 207; der Aechtheit der Privaturkunden. I. 208. Verification derselben durch Urkunden und Sachverständige. I. 213. Constatirung und Deposition. I. (215.) Verfahren vor dem Commissarius zur Einleitung des Beweises. I. 218. Beweis der Aechtheit durch Vergleichung von Handschriften. I. 221; durch Zeugen. I. 235. Beyläufig in einem Rechtsstreite behauptete Unächtheit einer öffentl. Urkunde. I. 237. Wann ist der Beweis deſshalb zulässig? I. 238. Verfahren über die Zulässigkeit. I. 242. Production und Constatirung der angefochtenen Urkunden. I. 245. Ausführung der Gründe der behaupteten Falschheit. I. 253. (256.) Beweisverfahren. I. 261. Wann begründen neu entdeckte die requête civile? II. 29. Deposition der Urkunden behuf Bürgschaftsleistung. II. 77. (81.) Erzwungene Vollstreckung derselb. II. 115. Eigenschaften, der zu vollziehenden Urkunden. II. 116. Vollstreckung der im Königreich aufgenommenen II. 123. Wann müssen diese legalisirt werden? II. 124. Urkunde des Huissier über das Anheften der Anschlagszettel. II. (223.) 231; über Arrestanlegung auf Renten. II. 239. (248.) Ein Auszug aus der Einschreibung der Verkaufsurkunde ist ein Theil des Erwerbungsvertrags. III. 42. Verbindlichkeit der Partheien im Processe oder eines Dritten zur Edition von Urkunden. III. 76. Verfahren gegen öffentliche Beamte, wegen Mittheilung einer Urkunde wobey man Parthei war. III. 79. wobey man nicht Parthei war. III. 81. Authentische und Privaturkunden. III. 79. Originale und Ausfertigungen einer Urkunde. III. 79. Abschrift. ebend. Verweigerung der Mittheilung einer perfect gewordenen Urkunde. III. 81; einer imperfecten. III. 82. Verabfolgung einer zweyten Hauptausfertigung. III. 84. Berichtigung der Urkunden der Personenstandes. III. 91. Siehe auch *Exploit, Falschheit* und *Vorladungsdocument.*

Urschrift, siehe *Original.*
Urtheil, siehe *Erkenntnifs.*

V

Veränderung des Zustandes der Partheien. I. 336. S. auch *Parthei;* des Anwaldes. I. 337. Siehe auch *Anwald.*

Veräufserung, freywillige, Uebergebot dabey. III. 39.

Verbindungserkenntnifs, siehe *Erkenntnifs.*

Verbrechen. Der Schiedsrichter kann daruber nicht erkennen. III. 328.

Verfahren vor den Tribunälen erster Instanz. I. 17. Erstes. I. 18. Beweisverfahren. ebend. Contumacialverfahren. 54. S. auch *Contumacia.* Mündliches. I. 104. 113 ff. Schriftliches. I. 127. Erkenntnifs wodurch dasselbe verfügt wird. I. (128.) Verfahren bey eingelegter Opposition gegen Qualitäten. I. 149. Beweisverfahren. I. 201. Verfahren vor dem zur Verification der Privaturkunde committirten Richter. I. 218 ff.; Vor dem zur Vergleichung der Handschriften requirirten fremden Gerichte. I. 226. bey Verification der Handschriften. I. 227; bey behaupteter Falschheit einer öffentlichen Urkunde. I. 237 ff.; gegen den Falsarius. I. 262. Incidentverfahren, siehe *Incidentpuncte.* Verfahren bey Mifsbilligungen der Handlungen eines Anwaldes. I. 339. Siehe auch *Anwald.* Verfahren bey der Competenzbestimmung mehrerer Gerichte. I. 353. Siehe auch *Gericht.* bey der Verweisung an ein anderes Gericht. I. 361; bey der Recusation der Richter. I. 366 ff. Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens. I. 376. Summarisches Verfahren. I. 381. Schleuniges. I. 385. Verfahren vor dem Appellationsgerichte. I. 391. Vor den Friedensgerichten. I. 412. Diefs ist mündlich. I. 418. Bey Appellationen gegen Erkenntnisse der Friedensgerichte. I. 422. für die indirecte Opposition. II. 11. für die requête civile. II. 37. für die Syndicatsklage und zwar vor deren Anstellung. II. 54. bey der Klage selbst. II. 57. Das Verfahren ist summarisch. II. 62. für die Bestellung von Bürgschaften. II. 77; für die Liquidation des Schadens. II. 78; bey der Rechnungsablage. II. 96. Executionsverfahren. II.

120. Verfahren bey Vollziehung fremder Urtheile. II. 126; bey Anlegung des Arrestes auf Sachen in den Händen Dritter. II. 146; und zwar 1) gegen den Impetraten. II. 150, und 2) gegen den Arrestaten. II. 153. bey der Auspfändung. II. 177. bey eingelegter Einsprache gegen die Auspfändung. II. 199; vor und bey dem Verkauf gepfändeter Sachen. II. 206; bey der Arrestanlegung auf Früchte. II. 225; auf Renten und Grundzinsen. II. 239. Incidentpuncte hierbey. II. 246. Verfahren im Mobiliarconcurse. II. 258. Schleuniges Verfahren hierin über das dem Vermiether zustehende Vorzugsrecht. II. 265. Verfahren bey der Arrestanlegung auf Immobilien. II. 294 ff. Nebenpuncte, welche dabey vorkommen. II. 340. Verfahren beym Immobiliarconcurse. II. 371 ff. bey der Verhaftnehmung. II. 416 ff.; bey der Arrestanlegung auf Mobilien, woran man ein Eigenthumsrecht behauptet. III. 36; beym Uebergebote. III. 39 ff.; bey Gesuchen um Edition von Urkunden. III. 76. 79 ff.; bey der Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden. III. 102. und bey der Einweisung in den Besitz desselben. ebend.; gegen den Ehemann, wenn er die Autorisation seiner klagenden Frau verweigert. III. 119. wenn er abwesend oder unfähig ist seine Genehmigung zu ertheilen. III. 120.; wenn die Frau verklagt ist. III. 123. Verfahren bey der Klage auf Vermögensabsonderung. III. 134 ff.; auf persönliche Trennung der Ehegatten. III. 147; bey der Interdiction. III. 174; bey der Vermögensabtretung. III. 193 ff.; bey der Eröffnung von Erbschaften. III. 201; von Testamenten. III. 210 ff.; vor und bey der Entsiegelung. III. 230; bey der Inventaraufnahme. III. 227; bey der Versteigerung behuf Erbtheilung. III. 269; bey der Naturaltheilung. III. 288; bey der Bestellung eines Curators für eine erblose Verlassenschaft. III. 317. vor dem Schiedsrichter. III. 337; in Processen, die schon vor der Einführung des code procedure eingeleitet waren. III. 368.

Verfälscher, siehe *Falsarius*.

Vergleich ist eine Erlöschungsart des gerichtlichen Verfahrens. I. 376. Bestätigung desselben, wenn Min-

derjährige dabey interessirt sind. III. 168. Versuch zum Vergleich. III. 365.
Verhaftung, Empfehlung zur ferneren. II. 423. (434.)
Verhaftnehmung; was ist sie? II. 412. Regeln für deren Anwendung. II. 413. Zu welcher Tageszeit, und an welchen Orten kann sie nicht geschehen? II. 414. Dem Schuldner muſs zuvor ein Zahlungsbefehl insinuirt werden. II. 416. (431.) Arrestprotocoll des Huissier. II. 418. (432.) Gefängniſs. II. 421. Gefangenwärter. II. 422. Empfehlung zur fernern Verhaftung. II. 423. (434.) Wann wird ein peinlicher Arrest in eine Civilverhaftung verwandelt? II. 424. Klage auf Nichtigkeit der Verhaftnehmung. II. 425. Wann kann der verhaftete Schuldner wieder entlassen werden? II. 426. 427. Wo muſs die schuldige Summe bezahlt werden? II. 428.
Verhandlung, siehe *Verfahren*.
Verhör der Zeugen, siehe *Zeugen*.
Verjährungszeit der Einwendung der indirecten Opposition. II. 8. Der Lauf der Verjährung wird durch ein Compromiſs unterbrochen. III. 335.
Verification, siehe *Berichtigung*.
Verkauf der ausgepfändeten Sachen. Einsprache dagegen. II. 199. Verkauf selbst. II. 206. Bekanntmachung. II. 209. (222.) Verkauf der mit Arrest belegten Früchte. II. 231; der Renten und Grundzinsen. II. 243; der in Beschlag genommenen Immobilien. II. 305. 314. Anderweiter, wenn der Käufer die Kaufbedingungen nicht erfüllt. II. 359. Verkauf des beweglichen Nachlasses. III. 250; des unbeweglichen. III. 255. Siehe auch *Versteigerung*, *Nachlaſs* und *Theilung*.
Verkaufsbedingungen, siehe *Kaufbedingungen*.
Verkaufsurkunde, siehe *Urkunde*.
Verkäufer, gehört in Ansehung des rückständigen Kaufpreises zu den privileg. Gläubigern II. Classe. II. 383. Der Cessionar nimmt seinen Platz ein. II. 384.
Verlassenschaft, erblose, Curator derselben. III. 317. (321.) Siehe auch *Curator*.
Verletzung beym Uebergebote, wann sie statt hat. III 63.
Vermächtnisse. Welche sind dem Arrest unterworfen? II. 143 ff. Stempelabgabe davon begründet ein Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes. II. 267. 382.

Vermächtnifsnehmer, siehe *Legatar*.

Vermiether. Wie kann er seinen Rang unter den Gläubigern bestimmen lassen? II. 265. (276.)

Vermögensabsonderung, gerichtliche, was ist sie? III. 131. Klage darauf. III. 134. (142.) Bekanntmachung derselben. ebend. Urtheil. III. 137. Bekanntmachung desselben. III. (144.) Sie ist immer eine Folge der Trennung vom Tisch und Bett. III. 149.

Vermögensabtretung ist ein Befreyungsgrund des inhaftirten Schuldners. II. 429. Welchen Personen steht diese Rechtswohlthat nicht zu? III. 194. Sie ist entweder freywillig oder gerichtlich. III. 193. bey der letztern mufs im Secretariate eine Bilanz des Vermögens und der Schulden deponirt werden. III. 195. Bekanntmachung des Urtheils. III. 197.

Vermuthungen. Beweis durch sie. I. 202.

Vernehmlassung, siehe *Exceptionsschrift*.

Vernehmung, mündliche, der Partheien. I. 307. Sie kann auch von Amtswegen verfügt werden. I. 308. Sie kann in jeder Lage des Processes vorgenommen werden. I. 309. Verfahren, wenn sich die Parthei zu antworten weigert. I. 319. Persönliche Vernehmung des zu Interdicirenden. III. 176. (190.)

Verschwägerung, siehe *Schwägerschaft*.

Verschwender kann nur unter Assistenz seines Beystandes ein Compromifs eingehen. III. 324.

Versiegelung nach einem Sterbefalle. III. 201. Wer kann darum nachsuchen? ebend. Wer nimmt dieselbe vor und wie wird dabey verfahren. III. 207. Fälle, welche sie verhindern können. III. 213. Nichtigkeit derselben. III. 218. Einspruch dagegen. III. 213. Siehe auch *Friedensrichter*, *Nachlafs*, *Präsident*, und *Papiere*.

Verstandesschwäche ist ein Grund zur Interdiction. III. 175.

Versteigerung der in Beschlag genommenen Immobilien. III. 305. Gesuch defshalb. II. 306. (330.) Versteigerungsaufsatz. II. 307. (331.) Versteigerungstermin. II. 310. 314. Neue Versteigerung. II. 316. Versteigerungsverfahren beym Uebergebote. III. 59. Versteigerung des unbewegl. Nachlasses. III. 259. Versteigerungsaufsatz. III. 259. 264. Termin. III. 262. Verfahren darin. III. 263. Wann

kann um einen anderweiten Termin nachgesucht werden? III. 263. Versteigerung behuf Erbtheilung. III. 269. Wann kann sie statt haben? III. 280. Versteigerungsaufsatz. III. 282. (305.) Wann im Licitationstermine unter dem Schätzungspreise geboten wird. III. 283. S. auch *Verkauf*, *Anschlag*, *Kaufbedingungen* und *Arrestanlegung*.

Vertheidigungsschrift, siehe *Exceptionsschrift*.

Vertheilung unter die Gläubiger. s. *Gläubiger*.

Vertheilungsplan des Richters. II. 266. (278.) Verfahren, wenn dagegen Einwendungen gemacht wurden. II. 268. Gegen das Erkenntnifs über Classification hat Appellation statt. II. 270.

Vertretung, siehe *Gewährleistung*.

Verwahrer, öffentlicher. Wann mufs er die Urkunden, die er aufbewahrt, ins Gericht liefern? II. 224. Verfahren gegen sie, wegen Mittheilung einer Urkunde. III 88 ff. Das Recht der Vermögensabtretung steht ihnen nicht zu. III. 194. Siehe auch *Beamter*, *Hypothekenbewahrer* und *Notar*.

Verwalter bey der Auspfändung. II. 191. der mit Arrest belegten Früchte. II. 227. die der Güter von Gemeinden oder öffentl. Anstalten dürfen von diesen Gütern nichts kaufen. II. 320. Ihnen steht das Recht auf Vermögensabtretung nicht zu. III. 194. S. auch *Aufseher*.

Verwandschaft ist ein Grund zur Verweisung an ein anderes Gericht. I. 359. Sie ist kein Hindernifs um zum Schiedsrichter ernannt werden zu können. III. 330.

Verweisung an ein anderes Gericht wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft. I. 359. Wie unterscheidet sie sich von der Recusation? III. 360. Das Gesuch darum wird im Secretariate angebracht. III. 361.

Vieh, das zum Ackerbau bestimmte, ist der Auspfändung nicht unterworfen. II. 184. 187.

Vollmacht des Anwaldes mufs der Klage mit beygefügt werden. I. 26. Der Anwald des Beklagten mufs binnen 14 Tagen nach Empfang der Klage durch eine förmliche Vollmacht bestellt werden. I. 42. Was sie enthalten mufs. I. 42. Mit der Generalvollmacht darf die specielle nicht zugleich verbunden werden. I. 43. III. 372. Es mufs dem

Gegner eine Originalvollmacht mitgetheilt werden. ebend. Note. Form der Vollmacht. I. (51.) Vollmacht zur Erklärung über die behauptete Falschheit einer öffentlichen Urkunde. I 242. Vollmacht einer Administration. I. 315. Specialvollmacht zur Eideszuschiebung. I 321. zum Desaveu. I. (347.); zur Vertretung vor den Friedensgerichten. I 413; zur Vollstreckung der Execution mufs von der Parthei ausgestellt seyn. II. 121. eines Abwesenden zur Verwaltung seines Vermögens. III. 103.

Vollstreckung der Urtheile. II 75. Gesuch um provisorische. I (406.). Um Inhibition der erkannten provisorischen Vollstreckung. I. (407.) erzwungene der Urkunden und Urtheile. II. 115; der im Königreich gesprochenen oder aufgenommenen. II. 123. der im Auslande gesprochenen Urtheile. II. 126. Unter welchen Bedingungen kann die Vollstreckung geschehen? II. 127. Zeitpunct der Vollstreckung. II. 131. Sistirung derselb. durch Einlegung von Rechtsmitteln. II. 134. Vollstreckung schiedsrichterl. Erkenntnisse. III. 344.

Vollziehung, siehe *Vollstreckung*.

Vorausbezahlungen der Afterpächter. Wann wird darauf beym Arrest auf die Sachen derselben reflectirt? III. 26.

Vorführungsbefehl gegen den Falsarius. I. (262.)

Vorladung ist ein Theil des ersten Verfahrens. I. 19. Sie besteht aus der Klage und dem Vorladungsdocumente, I. 21. Vorladung an einem Festtage. I. (39.) Zur Erklärung über eine Privaturkunde. I. 209 (212.) des Sachverständigen. I. (223.); der öffentlichen Depositarien. I. 225; der Zeugen. I. 279. bey der Appellation. I. 408; von den Friedensrichtern erlassene. I. (415. 432. 444. 447.)

Vorladungsdocument. I (34.) Reproduction desselb. I. 60. S. auch *Exploit*.

Vorladungsfrist, siehe *Frist*.

Vormund. Er darf bey Strafe der Nichtigkeit keine Pupillengüter kaufen. II. 320. dem Interdicirten mufs ein Vormund und Gegenvormund ernannt werden. III. 382. den Vormündern steht das Recht

der Vermögensabtretung nicht zu. III. 194. Sie dürfen kein Compromifs eingehen. III. 324.
Vortrag, mündlicher. I. 113 ff.
Votiren des Gerichts. I. 121. 138.

W

Wächter, siehe *Aufseher*.
Wagen, die zu einer Poststation nöthigen, können nicht ausgepfändet werden. II. 187.
Wahnsinnige können nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden. III. 328.
Warnung vor dem Meineide. I. 230. Note.
Werkverständige, siehe *Sachverständige*.
Werkzeuge der Handwerker können nicht ausgepfändet werden. II. 187.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. S. *Restitution*.
Wiederklage I. 63. Sie mufs in der Exceptionsschrift vorgebracht werden. I. 65. Form. I. (100.)
Wiederverkauf, siehe *Verkauf*.
Wohnsitz, erwählter, des Gläubigers bey Auspfändung des Schuldners. II. 179. 203. bey der Arrestanlegung auf Renten etc. II. 240. auf Immobilien. II. 293; bey der Verhaftnehmung des Schuldners II. 418. beym Einspruch gegen Entsiegelung. III. 225. bey der Antretung der Erbschaft cum beneficio inventarii. III. 309.

Z

Zahlen müssen in der Klage mit Buchstaben geschrieben werden. I. 26.
Zahlung. Realisation derselben hemmt den Zinsenlauf. II. 14.
Zahlungsanerbieten. Was ist es? III. 4. S. auch *Hinterlegung* und *Niederlegung*.
Zahlungsbefehl, executorischer, des Präsidenten auf Procefskosten. II. 112. Es findet dagegen Opposition statt. ebend.; des Huissier bey Vermeidung der Auspfändung. II. 179 (209.) Es bedarf bey der Zustellung dieses Befehls keiner Zeugen. II. 182. Wenn er sich auf ein Urtheil gründet. II. (209.); auf ein Notariatsinstrument. II. 209.; des Huissier vor der Arrestanlegung auf Immobilien. II. 292. Requisite. II. 293. (324.) Vor dem anderweiten Verkauf der Immobilien. II. 362; vor

der Verhaftnehmung. II. 416. (431.); vor dem Arrest gegen Miether und Pächter. II. 27.
Zahlungsfrist braucht in dem Zahlungsbefehle nicht ausgedrückt zu werden. I. 180
Zahlungsunfähigkeit, siehe *Insolvenz*.
Zeugen zur Verification der Privaturkunden. I. 214. 235. Beweis durch sie. I. 265 ff. Zeugen bey der Auspfändung. II. 183; bey der Verhaftnehmung. II. 419; beym Arrest gegen Miether und Pächter. III. 28; auf Mobilien, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet. III. 36. bey der Abwesenheitserklärung. III. 107. beym Verfahren auf Interdiction. III. 178. bey der Entsiegelung und Inventaraufnahme. III. 232.
Zeugenbeweis. Antretung desselb. I. 265. (271.) Beweisartikel. I. 265. (272.) Erklärung des Producten auf die Artikel und Gegenbeweisantretung. I. 267. (273.) Gegenbeweisartikel. I. 276. Schleuniges Verfahren dabey. I. 388.
Zeugeneid. I. (281. Note.)
Zeugenverhör. I. 267. (280.)
Ziegen, die zwey einzigen, dürfen nicht ausgepfändet werden. II. 288.
Zinsen. Welche Zinsen einer conventionellen Hypothek rangiren mit derselben? II. 387. Die bis zum Tage der Hinterlegung fälligen werden mit deponirt. III. 9. Der Zinsenlauf wird, durch Realisation der Zahlung gehemmt. III. 14.
Zuschlag bey Versteigerung von Immobilien; wann erfolgt er? II. 414. Welchen Personen kann er nicht ertheilt werden? II. 318. Der geschehene Zuschlag schliefst Dritte mit ihren Ansprüchen nicht aus. II. 350. Wirkung des Zuschlags. II. 353. der anderweite Zuschlag wird durch das Erlegen der Kaufgelder suspendirt. II. 362.
Zuschlagserkenntnifs. Was mufs es enthalten? II. 323. (338.) Insinuation desselben. II. 324. beym Uebergebote. III. 62.
Zustellungen, siehe *Insinuation*.
Zwischenklage, siehe *Nebenklage*.

Druckfehler.

Im ersten Theil.

S. 5. Note 11. Z. 2. lies statt 155 — 151.
— 6. letzte Z. statt (S. den folgenden §.) S. lit. b.
— 14. Z. 22. statt Art. 242. l. 142.
— 15. Z. 4. statt §. 5. l. §. 9.
— 23. Z. 1. v. u. statt *zugleich* l. sogleich.
— 23. Am Ende der Note 23. ist hinzuzufügen: *S. Thl.* 3. §. 34.
— 28. Z. 6. v. u. statt Art. 25. 957. l. 21. 951. 952.
— 32. Z. 15. statt *abends* l. *Abends.* u. statt 962 l. 957.
— 40. Z. 8. statt *Festtage* l. Festtag.
— 45. fällt in der Note der Art. 956 aus.
— 65. Z. 1. statt §. 274. l. Art. 274.
— 67. Z. 5. statt Nr. 36. l. pag. 116.
— 67. Z. 9. statt Nr. 35. l. pag. 117.
— 77. Z. 13. statt §. 9. l. §. 11.
— 77. Z. 19. statt §. 5. l. §. 9.
— 100. Z. 13. statt *fünften* l. neunten.
— 121. Note 67. Z. 3. st. *Procuratur* l. Procurator.
— 166. Z. 23. mufs: *betrifft* weggestrichen werden.
— 167. Z. 3. st. *nie* l. nun.
— 201. Z. 1. st. *Hauptstück* l. Unterabtheilung.
— 216. Z. 16. st. *Producenten* l. Producten.
— 222. letzte Zeile und S. 223 erste Zeile mufs gelesen werden: *und setzt die Vorladung darunter*, etc.
— 237 — 241. in dem Columnentitel lies st. *Abschnitt II.* Abschn. I.
— 249. Z. 6. v. u. st. §. l. Artikel.
— 262. Z. 6. st. §. 35. l. §. 42.
— 265. Z. 4. v. u. l. Seite 201.
— 269. Z. 12. st. *bemerkten* l. Bemerkten.
— 293. Z. 6. st. 959. l. 954.
— 300. Z. 17. hinter dem Worte: *ersten* mufs noch gesetzt werden: *Tage eines Monats.*
— 333. Note 136. st. *Executionsschrift* l. Exceptionsschrift.
— 353. Z. 12. st. §. l. Artikel.
— 356. Note 146. Z. 7. st. *wie* l. nur.
— 360. Z. 3. v. u. st. *als* l. es.
— 361. Note 152. Z. 2. st. *der* l. den.

S. 424. Z. 1. statt *wann* l. wem.
— 426. Z. 17 st. §. l. Artikel.
— 426. Z. 22. st. §. 389. l. Art. 388.
— 439. Z. 1. st. *beweisen muſs* l. obliegt.
— 439. Z. 3. v. u. setze hinter *worden* sind.

Im zweyten Theil.

S. 118. Note 72. lies *Mag.* B. 2. S. 287.
— 119. Note 74 st. Th. 3. l. Tit. 16. S. 438.
— 146. Note 97 st. *Proceſsordnung* l. Postordnung vom 30. Sept. 1810.
— 147. Note 98. st. Art. 508. l. 509.
— 200. letzte Zeile l. hinten *für* provisorisch.
— 242. Z 5. l. Art. 586.
— 291. Z. 10. st. *angewandt* l. anzuwenden.
— 292. Note 194. st. Nr. 160. l. 40.
— 293. fällt die Note 196. weg.
— 298. Z. 11. fällt *doppelten* weg.
— 313. Z. 7. v. u. st. 61. l. 63.
— 317. Z. 6. fällt das Wort *auch* weg, und statt *einen* lies diesen.
— 341. Note 228. st. 61. l. 62.
— 356. Note 239. Z. 2. vor *ist* muſs *Pigeau* gesetzt werden.
— 361. Z. 1. st. *da* l. Ehe.

Zum dritten Theil.

S. 45. Z. 13. statt *folgenden* l. 17te.
— — Z. 16. st. 2184. l. 2185.
— 80. Z. 17. st. Amplication l. *Ampliation.*
— 107. Note 67. Z. 6. st. *ankam* l. Eingange.
— 122. Z. 1. muſs hinter: nun *wie* gelesen werden.
— 164. Z. 14. l. hinter: unzweckmäſsig *seyn.*
— 167. Z. 1. st. *des Familienraths* l. Familienrathsbeschlusses.
— 168. Z. 7. v. u. statt er l. es.
— 208. Z. 6. v. u. statt 846 l. 844.
— — Z. 10. st 849. l. 842.
— 218. Z. 5. worden l. *werde.*
— 269. st. der Seitenzahl 299 l. 269.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterley, Georg Heinrich, 1774-1847

Praktische Erläuterung der Westphälischen Proceß-Ordnung mit Formularen

Bd.: 3

Göttingen 1811

J.pract. 193 c-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554490-1